

Landgericht Wuppertal

Eiland 1
42103 Wuppertal

Velbert, 06.Juli 2016

Klageerhebung

Klage auf posthume Rehabilitierung des verstorbenen Bruders und Schadenersatz
wegen politisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung des Bruders mit Todesfolge nach zweiter Petition an den Bayerischen Landtag und
wegen kapitaler Vermögensschäden

Opfer politisch motivierter Zerschlagung mit Todesfolge: **Wendelin Josef Ockl**, verstorben am 06. Juli 2012 in Themenreuth, Gemeinde Leonberg, Landkreis Tirschenreuth

Albin Ludwig Ockl, Dipl.-Ing., alleiniger Erbe / Rechtsnachfolger des verstorbenen Bruders

(Bruder, Kläger, Rechtsnachfolger)

gegen

Landratsamt Tirschenreuth und Gemeinde Leonberg,
vertreten durch den Freistaat Bayern,

vertreten durch die Bayerische Staatskanzlei, diese

vertreten von dem leitenden Staatsminister,

Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

(Beklagte)

Hier: Klageerhebung mit Antrag auf Prozesskostenhilfe

mit Einspruch gegen die Eintragung einer Sicherungshypothek für Gerichtskosten-Rechnung des Verwaltungsgerichts Regensburg am Grundbuchamt des Amtsgerichts Velbert

Präambel

Der Kläger, alleiniger Erbe und Rechtsnachfolger seines verstorbenen Bruders, hat nach einer Petition an den Bayerischen Landtag im Mai 2010 (Anlage T3.01) umfangreiche Rechtsunterstützung gegeben, um auf Bitten seines verstorbenen Bruders seine finale Zerschlagung zu verhindern, und nach seiner Zerschlagung mit Todesfolge umfangreiche Rechtsbemühungen unternommen, um posthume Rehabilitierung und Schadenersatz wegen der kommunalpolitisch motivierten und heimtückisch ausgeführten Zerschlagung seines Bruders mit Todesfolge zu erreichen. Der Vortrag dieser Klage und die Beweisführung wird sich an diesen aufwändig und sorgfältig ausgearbeiteten Verfahren orientieren:

Schriftsatz vom 24.Oktober 2015 (Anlagen Teil 1) mit Rechtsbeschwerde an den Bundesgerichtshof wegen Untätigkeit des Generalbundesanwalts zur Strafanzeige 1 AR 481/14 (Anlage BGH3-01):

Strafanzeige wegen krimineller Rechtsbeugung mit verheerenden Folgewirkungen

mit Verweigerung von verwaltungsjuristischen Berufungsverfahren zur Verdeckung krimineller Rechtsbeugung

vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit

Verheerende Folgewirkungen sind

Verlust eines Menschenlebens und kapitale Vermögensschäden nach einer langjährigen Treib- und Hetzjagd durch bayerische Verwaltung mit verwaltungsgerichtlicher Unterstützung, krimineller Rechtsbeugung durch verantwortungslose Amtsträger und Richter sowie

Verweigerung von Berufungsverfahren zur Aufdeckung krimineller Rechtsbeugung.

Der detaillierte Schriftsatz (639 Seiten mit Einbeziehung der Schriftsätze an den Generalbundesanwalt und das Bundesverfassungsgericht) wurde an den III.Zivilsenat des Bundesgerichtshofs (zum laufenden Verfahren III ZB 108/15) zugesandt mit Bitte um Kenntnisnahme und Antrag auf Weiterleitung an das zuständige Rechtsbeschwerdegericht am BGH, der umfangreich begründete Schriftsatz wurde **nicht** beantwortet.

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/GBA-W01.pdf>

Scroll down after link (page 27)

Schriftsatz vom 09.April 2014 / 28.April 2014 (Anlage BGH3-01 und BGH3-04) an den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof

mit Strafanzeige (Gesamt 633 Seiten)

wegen krimineller Rechtsbeugung in bayerischer Verwaltung und Verwaltungsjustiz mit verheerenden Folgewirkungen

vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit und

wegen Verweigerung von Berufungsverfahren

Beklagt: Untätigkeit trotz Verlust eines Menschenlebens

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/GBA-W01.pdf>

Schriftsätze vom 22.09.2013 / 15.11.2013 / 24.03.2014 / 10.04.2014 / 28.04.2014 an das Bundesverfassungsgericht (Anlagen Teil 2)

Verfassungsbeschwerde wegen Verweigerung einer rechtsstaatlichen Rechtsprechung durch unerträgliche Verzögerungen trotz eindeutiger Beweislage,

wegen Rehabilitierung des verstorbenen Bruders Wendelin Josef Ockl

nach einer über 20 Jahre dauernden Treib- und Hetzjagd durch bayerische Verwaltung,

mit tödlichem Abschluss für den Gejagten (2.Todesopfer).

Fortsetzung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens seit 07.12.2010 von Albin Ludwig Ockl (Beschwerdeführer, Kläger, Rechtsnachfolger) als Rechtsnachfolger seines verstorbenen Bruders Wendelin Josef Ockl, gegen Freistaat Bayern (Gemeinde Leonberg / Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich / Landratsamt Tirschenreuth / Bezirksregierung Regensburg: Beschwerdegegner, Beklagter)
Verfassungsbeschwerde: Nichtannahme zur Entscheidung ohne Begründung.
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-W04.pdf>

In einem Rechtsstaat nicht mehr vorstellbar: Zweimal politisch motivierte Zerschlagung von Kläger (1) und Opfer (2), bundespolitisch (1) und lokalpolitisch (2) motivierte Zerschlagungen mit heimtückischer Ausführung der Zerschlagungen, mit Todesfolge nach langjähriger Treib- und Hetzjagd, mit kapitalen Vermögensschäden, mit unbewältigter NS-Vergangenheit

Die durch **bundespolitisch** motivierte Zerschlagung erzwungene, unverschuldete Notlage des Klägers (III ZB 108/15 Bundesgerichtshof, I-18 W 36/15 Oberlandesgericht Düsseldorf, 2 O 70/15 Landgericht Wuppertal) und die Verweigerung von Prozesskostenhilfe durch bayerische Verwaltungsgerichte **trotz Nachlass-Insolvenz** sind der ausschließliche Grund, dass eine anwaltliche Vertretung in den angestrebten Berufungsverfahren am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof nicht möglich war, **sodass bis heute keine Berufung zugelassen wurde**. Über die unverschuldete Notlage des klagenden Rechtsnachfolgers waren die bayerischen Verwaltungsgerichte und Berufungsgerichte vom Kläger ausführlich informiert, um Prozesskostenhilfe-Anträge begründen zu können. Trotzdem wurden **Prozesskostenhilfeanträge abgewiesen**.

Folgende Berufungsverfahren wurden vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof wegen nicht finanzierbarer anwaltlicher Vertretung **nicht zugelassen**:

Antrag auf Berufung gegen verwaltungsgerichtliches Urteil RO 7 K 10.2208 mit Schriftsatz des Verstorbenen vom 12.12.2011 an Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg: Sieh Anlage Teil 2 Seite 553
> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VWG-wo2.pdf>
> > > Scroll down after link (page 13)

Antrag auf Berufung gegen verwaltungsgerichtliche Urteile und Beschlüsse vom 24.10.2014 zu den Verfahren RO 5 K 10.2208 und RO 5 K 11.566 mit Schriftsatz des Klägers vom 21.01.2014 an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München: Sieh Anlage Teil 2 Seite 68
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VGE5-Lkpost.pdf>

Darüber hinaus wird von der Staatsoberkasse Bayern / Finanzamt Landshut die Kostenerstattung für **2 verwaltungsgerichtliche Verfahren** (RO 5 K 10.2208 und RO 5 K 11.566) am VG Regensburg, für die Berufungsverfahren trotz ausführlich begründeter Berufungsunterlagen verweigert wurden, eingefordert **und mit Missbrauch von Staatsgewalt** (Eintragung einer Zwangshypothek durch das Amtsgericht Velbert) erzwungen.

Mit diesen **2 verwaltungsgerichtlichen Verfahren** wurde die finale Zerschlagung des Opfers mit Rechtsbeugung und tödlichem Finale rücksichtslos abgeschlossen. **Daher wurde sofortige Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts Velbert (VE-6192-23) eingeleitet und zivilgerichtliche Klageerhebung gegen den Freistaat Bayern am zuständigen Landgericht Wuppertal vorbereitet.**

Begründung

01. Verlust eines Menschenlebens: Todesopfer kommunalpolitisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit, nach einer langjährigen Treib- und Hetzjagd seit den 90er Jahren mit verwaltungsgerichtlicher Unterstützung
Ständig schikanierende Verwaltungsübergriffe erreichten im März 2012 mit einer überfallartigen, medienwirksam ausgeführten Betriebsschließung durch eine 8-Personen-Task-Force des Landratsamtes Tirschenreuth auf einen kleinen Handwerksbetrieb ihren finalen Höhepunkt, mit dem Ziel, die heimtückisch geplante, totale Vernichtung des verstorbenen Klägers: Todesopfer für ein Prestige-Projekt bayerischer Kommunalpolitik und für unbewältigte NS-Vergangenheit

02. Zivilgerichte einschließlich Bundesgerichtshof haben bereits im Frühjahr 2011 und 2012 die von der bayerischen Verwaltung forcierte Treib- und Hetzjagd auf den Verstorbenen in die Schranken gewiesen, hier eine von mehreren, ständigen Attacken zur Zerstörung seines Damwild-Geheges und zur totalen Vernichtung des verstorbenen Klägers. Endgültige Zurückweisung der Damwild-Attacke mit BGH-Urteil von 2012 leider erst nach seinem Tode eingegangen.
Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof, Strafanzeige beim Generalbundesanwalt und mehrere Verfassungsbeschwerden haben bis heute nicht einmal Zwangsmaßnahmen bayerischer Verwaltungsjustiz gegen den Rechtsnachfolger in NRW stoppen können.

03. Rechtsbeugende bayerische Verwaltungsjustiz unterdrückt Schlüsseldokument für finale Zerschlagung des gejagten Opfers Schlüsseldokument über Katastrophen-Pumpwerksanlage des regionalen Fäkalien-Abwassernetzes in 10m Entfernung vom Lebensmittelbetrieb des verstorbenen Opfers mit bestialisch stinkenden Emissionen bei stunden- und tagelangen Störfällen mit periodisch auftretenden Rohrbrüchen in 5m-Entfernung von den Backstuben
Höchstes Kontaminierungsrisiko der Katastrophen-Pumpwerksanlage und unverantwortliches Hygiene-Desaster nach einer Jahrhundert-Überschwemmung als Folge eines Wolkenbruchs vom besorgten, verantwortungsvoll handelnden Opfer mitgeteilt, skandalöse Verweigerung einer Schadensregulierung
Statt dessen Rache des Landratsamtes: Heimtückische Vorbereitung eines Überfalls mit einer 8-Personen-Task-Force unter dem Deckmantel des Lebensmittelrechts zur finalen Zerschlagung des verstorbenen Opfers

04. Heimtückisch geplanter Überfall mit einer 8-Personen-Task-Force unter dem täuschenden Deckmantel des Lebensmittelrechts zur tatsächlichen Beseitigung des Hygiene-Desasters der Katastrophen-Pumpwerksanlage mit finaler Zerschlagung des verstorbenen Opfers nach einer über 20-jährigen Treib- und Hetzjagd
Absolut illegitime Verwaltungsübergriffe gegen eine kleine Dorfbäckerei mit einer 8-Personen-Task-Force für Bäckerei-Großbetriebe: Eklatante Verstöße
gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip des Rechtsstaats und gegen das Übermaßverbot des Grundgesetzes

05. Ziel des heimtückischen Überfalls der 8-Personen-Task-Group am Montagmorgen des 12.03.2012:
Wehrloser Inhaber eines qualifizierten Lebensmittelbetriebs sollte zum Sündenbock des Hygiene-Desaster der Katastrophen-Pumpwerksanlage in der Öffentlichkeit diffamiert, diskriminiert und endgültig zerschlagen werden
Nachweislich: Hygiene-Anstrengungen des Lebensmittelbetriebs
Nachweislich: Hohe Qualifikation der Produkte
Nachweislich: Hohe Kundenzufriedenheit dank überlegener Produktqualität
Nachweislich: Nur geringe Beanstandungen zur Hygiene-Sicherheit im zeitgleichen verwaltungsgerichtlichen Verfahren
Schlussfolgerung: Heimtückischer Übergriff als Rache der Beklagten wegen bis heute unterdrücktem Schlüsseldokument vom 14.11.2011

06. Schaden maximierende Rache-Maßnahmen der Beklagten zur finalen Zerschlagung des Verstorbenen:
3-wöchige Schließung der Brotbäckerei
3-wöchige Schließung des Dorfladens
Dauerschließung der Feinbäckerei wegen Nähe und Tieflage zum Fäkalienabwassernetz
Rückholanordnung für alle Bäckereiprodukte (obwohl nicht gesundheitsgefährdend, als Spitzenqualität vom Institut für Qualitätssicherung ausgezeichnet)
aus über 40 Verkaufsstellen
Diffamierende Pressekampagnen zur öffentlichkeitswirksamen Brandmarkung des Klägers als Hygiene-Sündenbock
Gegenseitige Amtshilfe der Beklagten aus dem oberfränkischen Absatzbereich der Bäckereiprodukte
Verweigerung von Kurzarbeitergeld zur Vermeidung von Mitarbeiter-Entlassungen trotz einbrechender Verkaufszahlen infolge der rufschädigenden Pressekampagnen
Vollstreckung der Kostenrechnung für den Verwaltungsbescheid der Betriebsschließung
Zusätzliche Schikane-Verwaltungsübergriffe gegen das Damwild-Gehege

07. Heimliche Manipulation der Grundstücksrechte mit Schlüsselbedeutung in einem Verwaltungs-, Umwelt- und Justizskandal,
mit unbewältigter NS-Vergangenheit,
mit 2. Todesfall (Vater und Bruder des Klägers)
durch die Verwaltung mit Unterstützung durch die 7.Kammer des Verwaltungsgerichtes Regensburg (RO 7 K 10.2208):
Urteil der 1.Instanz mit Manipulation von Grundstücksrechten auf der Basis von NS-Dokumenten aus 1943 in Sütterlinschrift, die vom Richter mit laufendem Befangenheitsantrag nicht einmal lesbar waren, ohne jegliche Beweiskraft im Widerspruch zu vorgelegten Katasterdokumenten
Wahrheitswidrige Niederschrift (Anlage 06b): Von den 5 "gegenwärtigen" Richtern war nur der Vorsitzende, Vizepräsident Mages, anwesend

08. Herrschaft des Unrechts: Politisch motivierte Zerschlagung im Doppelpack
gegen Kläger und verstorbenen Bruder unter Verantwortung der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Bayern
mit tödlichem Ausgang für den verstorbenen Bruder im Nachkriegs-Deutschland 2012 vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit
mit Verstößen gegen fundamentale Menschenrechte
mit Zerstörung von herausragenden Lebenswerken und
mit kapitalen Vermögensschäden

09. Totalschaden wegen kommunalpolitisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung des Bruders mit Todesfolge nach einer Treib- und Hetzjagd über mehr als 20 Jahre auf den Verstorbenen vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit in einem immer noch funktionierendem NSDAP-Netzwerk aus der Väter-Generation.

Nachlassinsolvenz nach finaler Zerschlagung des verstorbenen Bruders

10. Unbewältigte NS-Vergangenheit, kriminelle Kumpanei und exekutierendes Landratsamt

**Schwere kriminelle Kumpanei der Beigeladenen in den verwaltungsgerichtlichen Verfahren mit Rechtsbeugung, mit Verdeckung der Rechtsbeugung durch Versagung von Berufungsverfahren
Strafanzeige wegen schwerer krimineller Kumpanei der Beigeladenen und wegen Unterstützung dieser kriminellen Untaten**

**11. Juristische Bewertung der kommunalpolitisch motivierten und heimtückisch ausgeführten Zerschlagung vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit, Manipulation von Grundstücksrechten zur Errichtung einer Katastrophen-Pumpwerksanlage auf dem Hofgrundstück mit ständigen, bestialisch stinkenden Emissionen vor einem Lebensmittelbetrieb mit Qualitätsprodukten
nach einer Hetz- und Treibjagd von über 20 Jahren
Ausführliches, qualifiziertes Beweismaterial in den Unterlagen Teil 1, Teil 2 und Teil 3 vorgelegt**

Massive Verstöße gegen Art. 34 Grundgesetz

Haftung bei Amtspflichtverletzung gemäß §839 BGB

Unerträglich: Untätigkeit der Staatsanwaltschaft wegen Rechtsbeugung und krimineller Kumpanei

Zurückgewiesen mit sofortiger Beschwerde vom 29.Juni 2016: Antrag des bayerischen Finanzamtes Landshut auf Eintragung einer Sicherungshypothek wegen Gerichtskosten am Verwaltungsgericht Regensburg mit nachgewiesener Rechtsbeugung und Versagung von Berufungsverfahren wegen kommunal/lokalpolitisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung des Bruders des Klägers mit Todesfolge.

Schwere kriminelle Kumpanei mit Todesfolge mit Unterstützung durch bayerische Verwaltung und informierte Verwaltungsjustiz, Missbrauch des Lebensmittelrechts für politisch motivierte Zerschlagung mit Todesfolge ist bössartiger als Missbrauch von psychiatrischen Kliniken (kurze Zusammenfassung)

Detaillierte Ausführungen in der Internet-Cloud einsehbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BayZER01.pdf>

Zu 01. Verlust eines Menschenlebens: Todesopfer kommunalpolitisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit, nach einer langjährigen Treib- und Hetzjagd seit den 90er Jahren mit verwaltungsgerichtlicher Unterstützung
Ständig schikanierende Verwaltungsübergriffe erreichten im März 2012 mit einer überfallartigen, medienwirksam ausgeführten Betriebsschließung durch eine 8-Personen-Task-Force des Landratsamtes Tirschenreuth auf einen kleinen Handwerksbetrieb ihren finalen Höhepunkt, mit dem Ziel, die heimtückisch geplante, totale Vernichtung des verstorbenen Klägers: Todesopfer für ein Prestige-Projekt bayerischer Kommunalpolitik und für unbewältigte NS-Vergangenheit

Wendelin Josef Ockl ist das Todesopfer für ein Prestige-Projekt bayerischer Kommunalpolitik und für unbewältigte NS-Vergangenheit. Der Verstorbene war Inhaber eines qualifizierten Lebensmittelbetriebs (Bäckerei- und Konditoreiprodukte mit ständigen Premium-Auszeichnungen anerkannter Institutionen), eines tourismus-attraktiven Damwild-Geheges und einer Wasser-Turbinenanlage zur regenerativen, ökologischen, CO²-freien Energieerzeugung.

Es geht um die Vernichtung des Stammsitzes eines alteingesessenen Müllergeschlechts, dessen Stammbaum bis in das 17. Jahrhundert (30-jähriger Krieg) dokumentiert ist. Der verstorbene Kläger hat die mit einer Wasserturbinenanlage betriebene Mühle in einen Bäckereibetrieb mit Wasserkraftanlage für Energieerzeugung im Jahr 1965 umgestellt und auf ausdrücklichen Wunsch und mit Unterstützung der Gemeinde ein tourismus-attraktives Damwild-Gehege aus einer völlig verwilderten Bachlandschaft entwickelt. **Es war sein Lebenswerk.**

Der Bäckereibetrieb des verstorbenen Klägers stand seit 1965, der Mühlenbetrieb / Lebensmittelbetrieb seit dem 17. Jahrhundert, das Damwild-Gehege seit Anfang der 1980er Jahre, jedoch das regionale **Fäkalienabwassernetz mit der Katastrophen-Pumpwerksanlage** unmittelbar daneben wurde im Jahr 2000 auf seinem Hofgrundstück trotz massiver Gegenwehr des Klägers rücksichtslos, ohne ein Enteignungsverfahren, mit Manipulation von Grundstücksrechten durchgeboxt und aufgezwungen.

Prestige-Projekt bayerischer Kommunalpolitik und Kommunalverwaltung: Seit den 90er Jahren hat sich der verstorbene Bruder des Klägers vergeblich dagegen gewehrt, dass auf **seinem** Hofgrundstück ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse und auf Hygiene-Anforderungen seines qualifizierten Lebensmittelbetriebs **eine Pumpwerksanlage des regionalen Fäkalien-Abwassernetzes in 10m Entfernung von seinem Lebensmittelbetrieb mit bestialisch stinkenden Emissionen bei stunden- und tagelangen Störfällen mit periodisch auftretenden Rohrbrüchen in 5m-Entfernung** von der Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich (einschließlich Gemeinde Leonberg) errichtet wurde und betrieben wird. Die Katastrophen-Pumpwerksanlage und ihre ständigen Emissionen waren Existenz bedrohend für den Lebensmittelbetrieb mit qualifizierten, immer wieder prämierten Bäckerei- und Konditoreiprodukten (keine Massenproduktion).

Die Errichtung der Pumpwerksanlage wurde mit heimlicher Manipulation der Grundstücksrechte des Verstorbenen **auf der Basis von NS-Dokumenten aus 1943**, in Sütterlin-Schrift und mit Vortäuschung einer nicht vorhandenen Beweiskraft, weil der verantwortliche Richter Sütterlinschrift nicht lesen konnte, und darüber hinaus mit Unterstützung vor allem der rechtsbeugenden Verwaltungsgerichte, rücksichtslos, mit brachialer Gewalt und mit Umwelt verseuchenden, bestialisch stinkenden Emissionen durchgesetzt.

Der Widerstand des Verstorbenen sollte mit ständigen Schikane-Verwaltungsakten, Verwaltungsbescheiden, Verwaltungsübergriffen und selbst mit Androhung von Psychiatrie-Einweisung durch staatsanwaltliche Androhungen gebrochen werden.

Hauptverantwortlich für die ständigen Schikane-Verwaltungsakte und Verwaltungsübergriffe gegen seinen Lebensmittelbetrieb und sein Damwild-Gehege war

Gottfried Pankratius Stauffer, 1. Bürgermeister der Gemeinde Leonberg bis März 2014 und leitender Beamter des Landratsamtes Tirschenreuth.

Die schikanierenden Verwaltungsübergriffe erreichten im März 2012 mit einer heimtückisch geplanten, überfallartigen, medienwirksam ausgeführten und Schaden maximierenden Betriebsschließung durch eine 8-Personen-Task-Force des Landratsamtes Tirschenreuth ihren finalen Höhepunkt, mit dem Ziel, die heimtückisch geplante, totale Vernichtung des verstorbenen Klägers zu Ende zu bringen.

Der tatsächliche Grund der Betriebsschließung war die Verseuchung des Umfeldes des Lebensmittelbetriebs durch die rechtswidrig errichtete Katastrophen-Pumpwerksanlage des regionalen Fäkalien-Abwassernetzes mit bestialisch stinkenden Emissionen, gegen die sich der Verstorbene vergeblich gewehrt hat.

Ein „Blinder mit Krückstock“ konnte erkennen,

dass die ständige Wiederholung der stunden- und tagelangen Störfälle mit den bestialisch stinkenden Emissionen in 5m Entfernung vom Lebensmittelbetrieb die heimtückisch geplante, totale Vernichtung des verstorbenen Klägers zum Ziele hatte.

Zu 02. Zivilgerichte einschließlich Bundesgerichtshof haben bereits im Frühjahr 2011 und 2012 die von der bayerischen Verwaltung forcierte Treib- und Hetzjagd auf den Verstorbenen in die Schranken gewiesen, hier eine von mehreren, ständigen Attacken zur Zerstörung seines Damwild-Geheges und zur totalen Vernichtung des verstorbenen Klägers. Endgültige Zurückweisung der Damwild-Attacke mit BGH-Urteil von 2012 leider erst nach seinem Tode eingegangen. Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof, Strafanzeige beim Generalbundesanwalt und mehrere Verfassungsbeschwerden haben bis heute nicht einmal Zwangsmaßnahmen bayerischer Verwaltungsjustiz gegen den Rechtsnachfolger in NRW stoppen können.

Diese Darstellung ist nur eine reduzierte Darstellung von unerträglichen Verwaltungsübergriffen bis zum Bundesgerichtshof, das BGH-Urteil mit Zurückweisung der Attacke ist leider erst nach dem Tode des Gejagten eingegangen. Ausführliche Dokumentation ist aber verfügbar.

Seit den 90er Jahren wurde vom 1. Bürgermeister der Gemeinde Leonberg und leitenden Beamten des Landratsamtes Tirschenreuth (Beschuldigter mit Ämterverfälschung) die Zerstörung des Damwild-Geheges in ständigen Attacken mit heimtückischer Verwaltungsstrategie betrieben, parallel zu Attacken auf den Lebensmittelbetrieb, sowie bei weiterführenden Aktivitäten der Flurbereinigung.

Eine Attacke war gegen das von der Gemeinde (Eigentümer nach Flurbereinigung) gepachtete Hauptgrundstück des Geheges gerichtet.

Mit Beschluss vom 01.10.2010 des Amtsgerichtes Tirschenreuth wurde die Zwangsvollstreckung aus einem mysteriösen, nicht mehr nachvollziehbaren Versäumnisurteil von 2001 nach bereits stattgefundenen Zwangsmaßnahmen rücksichtslos fortgesetzt. Ohne dieses Hauptgrundstück hatte das Gehege, das mit intensiver Förderung des früheren, inzwischen verstorbenen Bürgermeisters aufgebaut worden war, keine Perspektive mehr.

Das Landgericht Weiden hat mit einer Verfügung eine Stellungnahme des verstorbenen Klägers aufgrund einer sofortigen Beschwerde zugelassen. Die Stellungnahme wurde mit **Schriftsatz vom 22.11.2010** vorgenommen.

Sieh Anlage T3.11 in Anlagen Teil 3.

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/ALG2011.pdf>

Die 2. Zivilkammer des Landgerichtes Weiden hat mit Beschluss vom 10.03.2011 den Beschluss des Amtsgerichtes Tirschenreuth aufgehoben.

Sieh Anlage T3.12

Auch die vom Landgericht zugestandene Rechtsbeschwerde des Bürgermeisters und leitenden Beamten des LRA Tirschenreuth hatte **beim Bundesgerichtshof keine Chance**: Sieh Anlagen Teil 2 Seite 120, Anlage 12 BGH-Beschluss, Bundesgerichtshof unterbindet Zwangsräumung des Damwild-Geheges.

Mit Beschluss vom 04.04.2012 (siehe auch beiliegende Verfassungsbeschwerde Seite 401, Anlage 3 zum Schriftsatz vom 27.09.2012 an das Verwaltungsgericht Regensburg) hat der Bundesgerichtshof auf Kosten der Gläubigerin (Gemeinde Leonberg) die Rechtsbeschwerde zurückgewiesen.

> > > > > www.damwild-ockl.de/doku/BGH.pdf

Dieser Beschluss **hätte** dem Gejagten mit Sicherheit Mut gemacht. Er hat den BGH-Beschluss jedoch nicht mehr erfahren, weil das Dokument erst am 11.09.2012 nach seinem Tode eingegangen ist. Offensichtlich wurde die Zustellung bewusst verzögert.

In äußerster Verzweiflung hat der Gejagte am 06.07.2012 im Alter von 71 Jahren den Freitod vorgezogen. Er war nicht Suizidgefährdet. Es war krimineller Missbrauch von Hygiene-Vorschriften für politisch motivierte Zerschlagung mit Todesfolge.

Der Verstorbene hat sein Leben lang gekämpft und hatte nicht den Hauch einer Chance. Er hat ein Abschiedsdokument hinterlassen mit der Feststellung: **"Das LRA Tirschenreuth hat mein Leben zerstört"**. Siehe beiliegende Verfassungsbeschwerde in Anlagen Teil 2, Seite 400 (Anlage 2 zum Schriftsatz vom 27.09.2012 an das Verwaltungsgericht Regensburg).

Er ist das Opfer eines bis heute funktionierenden NSDAP-Netzwerks, weil im Landkreis Tirschenreuth eine unbewältigte Vergangenheit des nationalsozialistischen Unrechtsstaates zu beklagen ist, die durch Vertreibung und Zuzug von ehemaligen NSDAP-Mitgliedern aus dem angrenzenden Sudetenland nach dem 2. Weltkrieg noch verstärkt wurde.

Auch der Vater des Verstorbenen und des klagenden Bruders ist Opfer dieses NSDAP-Netzwerks geworden, wie in weiteren Ausführungen wegen unbewältigter NS-Vergangenheit aufgezeigt werden wird. Die verbrecherische NSDAP wurde nach 1945 zwar verboten, das NSDAP-Netzwerk blieb aber bestehen, wurde durch ehemalige NSDAP-Mitglieder nach der Flucht aus dem angrenzenden Sudetenland verstärkt und hat in Verwaltung und Justiz weiter funktioniert durch Nachkommen der NSDAP-Mitglieder (Väter-Generation).

Das Bundesverfassungsgericht wurde mit mehreren Schriftsätzen zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 3264/13 gebeten, seine Möglichkeiten einfach nur zu gebrauchen und diesen Vorwürfen nachzugehen, hat aber bis heute nichts unternommen. **Die Staatsanwaltschaft auf Bundesebene** sollte Unterstützung geben, weil eine bayerische Staatsanwaltschaft zu sehr von Weisungen bayerischer Behörden abhängig ist, hat jedoch jede Tätigkeit abgelehnt.

Der Schriftsatz an den Bundesgerichtshof vom 24. Oktober 2015 (Anlage BGH3-00 T1 Seite 1) hat die Begründung der Verfassungsbeschwerde erweitert, um die negativen Auswirkungen der Untätigkeit des Generalbundesanwalts zu verdeutlichen.

Auch ein tatenloses Bundesverfassungsgericht (Nicht-Aannahme zur Entscheidung ohne Begründung) ist eine verhängnisvolle Motivation für **rechtsbeugende Verwaltungsgerichte**, die offensichtlich vor krimineller Rechtsbeugung nicht zurückschrecken und diese verdecken wollen. Eine rückhaltlose Aufklärung aller Vorgänge ist unumgänglich. Ein Rechtsstaat muss doch endlich in der Lage sein, kriminelle Auswirkungen unbewältigter NSDAP-Vergangenheit zu beenden.

Unter **Rechtsbeugung** versteht man im deutschen Recht die vorsätzlich falsche Anwendung des Rechts durch Richter, Amtsträger oder Schiedsrichter bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei. Erschwerend kommt hinzu, dass die Rechtsbeugung am Verwaltungsgericht Regensburg bis heute rechtskräftig ist, weil am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof das Berufungsverfahren abgelehnt wurde.

Bayerische Verwaltungsjustiz und die von ihr beauftragte Staatsoberkasse Bayern und Finanzamt Landshut betreiben nun Zwangsmaßnahmen gegen den Rechtsnachfolger seines verstorbenen Bruders, um Gerichtskosten für rechtsbeugende Verfahren (RO 5 K 12.619 und RO 5 K 11.566) des Verwaltungsgerichtes Regensburg einzutreiben. Aus diesem Grunde war der Kläger gezwungen, sofortige Beschwerde mit Schriftsatz vom 29.06.2016 gegen einen Beschluss des Amtsgerichts Velbert (VE-6192-23) vom 13.06.2016 beim Langgericht Wuppertal zu erheben.

Zu 03. Rechtsbeugende bayerische Verwaltungsjustiz unterdrückt Schlüsseldokument für finale Zerschlagung des gejagten Opfers Schlüsseldokument über Katastrophen-Pumpwerksanlage des regionalen Fäkalien-Abwassernetzes in 10m Entfernung vom Lebensmittelbetrieb des verstorbenen Opfers mit bestialisch stinkenden Emissionen bei stunden- und tagelangen Störfällen mit periodisch auftretenden Rohrbrüchen in 5m-Entfernung von den Backstuben Höchstes Kontaminierungsrisiko der Katastrophen-Pumpwerksanlage und unverantwortliches Hygiene-Desaster nach einer Jahrhundert-Überschwemmung als Folge eines Wolkenbruchs vom besorgten, verantwortungsvoll handelnden Opfer mitgeteilt, skandalöse Verweigerung einer Schadensregulierung Statt dessen Rache des Landratsamtes: Heimtückische Vorbereitung eines Überfalls mit einer 8-Personen-Task-Force unter dem Deckmantel des Lebensmittelrechts zur finalen Zerschlagung des verstorbenen Opfers

Schlüsseldokument für finale Zerschlagung des gejagten Opfers ist sein **Schreiben vom 14.11.2011 an den beklagten Bürgermeister.**

Sieh Anlage 24 (T2 Seite 291) oder

Anlage 21 mit Anlage 11 (T2 Seite 101): Mehrfach auch an das Verwaltungsgericht übergeben.

Zum 1. Mal persönlich an Vizepräsident des Verwaltungsgerichtes Regensburg Alfons Mages am 24.11.2011 übergeben (Anlage 24), zum 2.Mal am 10.04.2012 an Verwaltungsgericht übersandt und seitdem unterdrückt

Schriftsatz an die Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich / Gemeinde Leonberg vom 14.11.2011, dem die Antwort bis heute verweigert wird. **Stattdessen:** Betriebsschließung durch Landratsamt am 12.03.2012 mit 8-Mann-„Spezialisten“team der Lebensmittelkontrolle. Nachlesbar in der Internet-Cloud > > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/Skandal-1.pdf>

Die Ausführungen in diesem Schlüsseldokument umfassen 10 Kapitel und beschreiben schwerwiegende Vorwürfe gegen einen unverantwortlichen Bürgermeister der Gemeinde Leonberg:

01. Ihre Prüfung der Sach- und Rechtslage hat gravierende Fehler und Informationsdefizite
02. Errichtung der Pumpwerksanlage auf unserem Hofgrundstück verstößt gegen das Grundgesetz, Nähe zu unserem Lebensmittelbetrieb ist rechtswidrig und Existenz-bedrohend, Ignoranz eines verantwortungslosen Bürgermeisters ist skandalös
03. Fäkalien-Pumpwerksanlage untergräbt die Wettbewerbsfähigkeit und die Hygiene-Sicherheit unseres Lebensmittelbetriebs in nicht mehr hinnehmbarer Weise
04. Veränderung der Faktenlage ist Gegenstand der Verfassungsbeschwerde und nicht mehr eines Verwaltungsaktes der Gemeinde Leonberg
05. Umwelt vergiftende Störfälle der Fäkalien-Pumpwerksanlage in 10 m Entfernung von unserem Lebensmittelbetrieb
06. Hygiene-Desaster: Pumpwerk-Skandal & Lebensmittel-Skandal eskalieren
07. Tickende Zeitbombe: Einleitungen aus Biogasanlagen
08. Eil-Antrag auf Finanzierung eines unabhängigen Gutachtens über die Hygiene-Sicherheit der Fäkalien-Pumpwerksanlage vor unserem Lebensmittelbetrieb
09. Aufforderung zu Sofortmaßnahmen der Kostenerstattung und der Gewährleistung der Hygiene-Sicherheit
10. Einspruch gegen kostenpflichtige Anordnung zur Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwanges

In Kapitel 01 ist nachlesbar:

„Mit vollem Recht wehren wir uns gegen das grundgesetzwidrige Verhalten der Gemeinde Leonberg in der Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich und des Landratsamtes Tirschenreuth, gegen die rechtswidrige Enteignung und gegen die Repressalien, üble Nachrede, Verwaltungs-Schikaneverfahren, Bußgeld-Bescheide, Gerichtsverfahren u.v.a.m., mit denen der Verzicht auf unsere Grundrechte erpresst werden soll. Aus diesem Grunde haben wir mit Schriftsatz vom 26.09.2011 Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe erhoben.

Die Verfassungsbeschwerde ist unter dem Aktenzeichen 1 BvR 2606/11 beim Bundesverfassungsgericht registriert und verifizierbar. Die Verfassungsbeschwerde ist mit Mausklick auf Internet-PDF nachlesbar

> > > www.damwild-ockl.de/doku/BVERFG.pdf

In der Verfassungsbeschwerde werden gegen Bürgermeister **Gottfried Pankratius Stauer** schwerwiegende Beschuldigungen mit Kataster-Beweis vorgetragen. Hauptpunkt der Beschuldigung ist, dass vom Bürgermeister die Eigentumsrechte unseres Hofgrundstücks mit der alten Flur-Nr. 701 (neue Flur-Nr. 593/1) so verändert wurden, dass er darauf eine Pumpwerksanlage des regionalen Abwassernetzes errichten lassen konnte, in 10m Entfernung von unserem Bäckereibetrieb.

Die Veränderung der Eigentumsverhältnisse nach Abschluss der Flurbereinigung (1987) wurden vorgenommen, ohne dass der Geschädigte irgendeine Information darüber erhalten hat, geschweige denn sein Einverständnis geben konnte, und erst im Laufe der Zeit scheinbar die grundrechtswidrigen Veränderungen und deren Folgewirkungen erkennen musste. Hinzu kommt, dass Bürgermeister **Gottfried Pankratius Stauer**, auch Sachgebietsleiter Rechnungsprüfung im Landratsamt, die Ämterverfälschung gnadenlos ausgenutzt hat, um mit weiteren Repressalien in einer beispiellosen Treib- und Hetzjagd auf meine Person seit über 20 Jahren den Verzicht auf unsere Grundrechte zu erpressen.“

In Kapitel 02 ist nachlesbar:

„Auf unserem Hofgrundstück, dessen Eigentumsrechte manipuliert wurden, auf diesem Grundstück wurde in mehrfach rechtswidriger Weise eine **Pumpwerksanlage zum Betrieb eines regionalen Fäkalien-Kanalisationsnetzes** errichtet. Allein im Monat April 2011 haben sich **mehrere katastrophale Störfälle der Pumpwerksanlage mit mehrstündiger Dauer** ereignet, ohne dass eine Reparatur gebrochener Kanalrohre oder eine ordnungsgemäße Entsorgung des emittierten, bestialisch stinkenden Fäkaliengemisches bis heute stattgefunden hätte. Dies alles in 10m Entfernung von unserem Lebensmittelbetrieb! Diese katastrophalen Störfälle wurden von der Polizei Waldsassen dokumentiert.

Die Umwelt vergiftenden Störfälle der Fäkalien-Pumpwerksanlage haben sich inzwischen wiederholt. **Darüber hinaus gab es am Montag-Abend des 06.06.2011 eine Jahrhundert-Überschwemmung** als Folge eines Wolkenbruchs. Diese Jahrhundert-Überschwemmung, begründet in Versäumnissen der Flurbereinigung und verbunden mit dem **öffentlichen Schadensrisiko des regionalen Fäkalien-Kanalisationsnetzes in unmittelbarer Nähe unseres Lebensmittelbetriebs**, führte dazu, dass die

Räume des Lebensmittelbetriebes im Erdgeschoss hüfthoch (bis zu 80 cm) mit kontaminierten Wasser überschwemmt wurden. Die Feuerwehr der Stadt Mitterteich musste zu Hilfe gerufen werden. Alles beweisbar. Unsere Schadensaufstellungen allein zur Überschwemmung belaufen sich auf 21.814,23 €, sie wurden dem Bürgermeister vorgelegt. Das Ausmaß der Überschwemmung und die skandalöse Verweigerung einer Schadensregulierung durch den Bürgermeister ist mit Mausclick auf Internet-PDFs nachlesbar:

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/Ueberschwemmung2011.jpg>

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/Buergerfeind-1.pdf>

Ein Hygiene-Desaster par excellence: In perfekter Ausführung, wie gegen Hygiene-Sicherheit verstoßen werden kann!

Bürgerfeindliche Arroganz ist, wenn die Ablehnung eines Hilfe-Antrags in der Tageszeitung veröffentlicht wird.

Skandalöse und ignorante Verantwortungslosigkeit ist, wenn das öffentliche Schadensrisiko des regionalen Fäkalienkanalisationsnetzes in der Nähe unseres Lebensmittelbetriebs als Privatsache abgetan und zurückgewiesen wird.“

In Kapitel 03 geht das verstorbene Opfer in verantwortungsvoller Weise auf das hohe Kontaminierungsrisiko der Katastrophen-Pumpwerksanlage ein:

„Entsprechend unserer Wettbewerbsstrategie können wir uns nur mit Qualitätsprodukten gegenüber Massenprodukten von Großbäckereien behaupten. **Hygiene-Sicherheit ist eine Basis-Voraussetzung für Qualitätsprodukte.** Die 10m entfernte Fäkalien-Pumpwerksanlage mit katastrophalen Störfällen ohne ordnungsgemäße Entsorgung des emittierten, bestialisch stinkenden Fäkaliengemisches ist Existenz-bedrohend für unseren um Jahrzehnte längst vor der Pumpwerksanlage bestehenden Lebensmittelbetrieb und unerträglich im Interesse der öffentlichen Hygiene-Sicherheit.

Das öffentliche Schadensrisiko des regionalen Fäkalien-Kanalisationnetzes in der nächsten Nähe unseres Lebensmittelbetriebs ist unbestreitbar. Bei Unwetter-bedingten Überschwemmungen wird das Erdgeschoss unserer Bäckerei mit Wassermassen, kontaminiert durch Rückstände aus den katastrophalen Störfällen des Fäkalien-Kanalisationnetzes, geflutet.

Wenn ein Bürgermeister diese Faktenlage nicht sehen will, nicht hören will, nicht wissen will, dann muss er dafür die Verantwortung übernehmen.

Unser Damwild-Gehege ist Bestandteil unseres Geschäftsmodells und CRM-Konzeptes für Kunden, die an Qualitätsprodukten interessiert sind. **Die Umwelt-vergiftenden Störfälle der Fäkalien-Pumpwerksanlage** sind zusätzlich eine Bedrohung der Hygiene-Sicherheit unseres Damwild-Geheges.“

In Kapitel 04 besteht das verstorbene Opfer in verantwortungsvoller Weise auf einer gerichtlichen Behandlung des verantwortungslosen Bürgermeisters:

„Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Regensburg, dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in Ansbach und dem Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe steht das verantwortungslose Verhalten des Unterzeichners dieser Anhörung, seine Verstöße gegen das Grundgesetz, seine beispiellose, über 20 Jahre andauernde Treib- und Hetzjagd gegen mich auf der Anklagebank. **Eine Veränderung der Faktenlage ist nur per Gericht möglich und ist der Kompetenz eines Verwaltungsaktes entzogen.**

In Anbetracht des Schadens, der uns vom Unterzeichner (Bürgermeister) zugefügt wurde und zugefügt wird, in Anbetracht der Grundgesetzverstöße bei der Errichtung der Fäkalien-Pumpwerksanlage, in Anbetracht der Grundwasserschäden durch stundenlange, immer wiederkehrende Störfälle der Fäkalien-Pumpwerksanlage ohne ordentliche Entsorgung der Emissionsschäden vor unserem Lebensmittelbetrieb, in Anbetracht des öffentlichen Schadensrisiko des Fäkalien-Kanalisationnetzes bei Überschwemmungen unseres Lebensmittelbetriebs, ist die Behauptung, dass dringende Gründe vorliegen, den Anschluss- und Benutzungszwang durchzusetzen, nach deutschem Sprachverständnis nicht mehr vermittelbar.“

In Kapitel 05 geht das verstorbene Opfer in verantwortungsvoller Weise auf die Umwelt vergiftenden Störfälle der Fäkalien-Pumpwerksanlage in 10 m Entfernung von seinem Lebensmittelbetrieb ein:

„Faktenlage ist, dass in der **Pumpwerksanlage die Fäkalienkanäle aus den umliegenden Ortschaften (Dobrigau, Großensees, Münchsgrün und Themenreuth) zusammengeführt und in einem Hauptkanal zur Kläranlage in Mitterteich abgepumpt werden.** Darüber hinaus besteht Anlass zur Annahme, dass illegale Einleitungen aus der Schweinezucht-Anlage und der Biogas-Anlage **des Nachbarn Zintl** und weiterer Anlagenbetreiber in den angeschlossenen Ortschaften vorgenommen werden. Die Missachtung von Vorschriften im Umfeld von Lebensmittelbetrieben und darüber hinaus das Leugnen von Missständen führten und führen unweigerlich zu einer **Eskalation des Pumpwerk-Skandals zu einem Lebensmittel-Skandal.**

Auf unserem Grundstück, auf dem in rechtswidriger Weise die Pumpwerksanlage errichtet wurde und auf dem rechtswidrige Abmarkungsarbeiten durchgeführt wurden, haben sich allein im Monat April 2011 folgende katastrophale Störfälle ereignet:

1. Störfall am 06.04.2011 vormittags: Das Druckrohr, in dem die gesammelte Fäkalienflüssigkeit zur zentralen Kläranlage nach Mitterteich gepresst wird, ist unmittelbar am Pumpwerkhaus aufgebrochen und hat den Inhalt durch den Straßenasphalt an die Oberfläche gepresst. Das bestialisch stinkende Fäkaliengemisch hat auf mehreren Wegen Umwelt und Umgebung belastet und vergiftet:

Das ausgetretene Fäkaliengemisch wurde über ein Überlauf-Rohr mit 12cm Durchmesser in unseren Mühlbach geleitet. Weiteres Fäkaliengemisch ergoss sich abwärts über die Brücke des Mühlbachs in das Flussbett der Wondreb und ein weiterer nicht unbeträchtlicher Teil ergoss sich in unseren Hofgelände-Garten.

Der beschriebene Ausbruch dauerte etwa 5 Stunden (keine Übertreibung!).

Die vom Beschwerdeführer herbeigerufene Polizei Waldsassen (Polizei-Hauptmeister Klaus Schuster und Polizei-Hauptmeister Helmut Wildenauer) haben den Störfall dokumentiert. Der Polizeibericht hat das Aktenzeichen By 3413-001060-11/8. Eine unserer Mitarbeiterinnen, Frau Erika Ahl, kann die beschriebenen Angaben zum Störfall bezeugen.

2. Störfall am 14.04.2011 vormittags hatte dieselben Ausmaße und dieselbe Dauer. Der Störfall wurde wieder von der von uns herbeigerufenen Polizei Waldsassen dokumentiert.

3. Störfall am 17.04.2011 vormittags hatte wiederum gleiche Ausmaße und gleiche Dauer. Auch dieser Störfall wurde der Polizei Waldsassen von uns gemeldet.

Seitdem umgibt ein bestialischer Verwesungs- und Fäkaliengestank unseren Lebensmittelbetrieb. Weitere Störfälle treten immer wieder auf. Die belastete Umwelt wurde nicht gesäubert. Die **Lebensmittelkontrolle des Landratsamtes** Tirschenreuth verweigert jede Unterstützung, weil diese Lebensmittelkontrolle, die ihre Bezeichnung nicht verdient, **nur gegen uns** und nicht für uns einsatzbereit ist.“

In Kapitel 06 beschreibt das verstorbene Opfer in verantwortungsvoller Weise das kaum vorstellbare, eskalierende Hygiene-Desaster, Pumpwerk-Skandal & Lebensmittel-Skandal:

„Auf unserem Hof-Grundstück, dessen Eigentumsrechte manipuliert wurden, auf diesem Grundstück wurden in mehrfach rechtswidriger Weise eine Pumpwerksanlage zum Betrieb eines regionalen Fäkalienkanalisationsnetzes errichtet und Ende letzten Jahres rechtswidrige Abmarkungsarbeiten durchgeführt. Allein im Monat April 2011 haben sich mehrere katastrophale Störfälle der Pumpwerksanlage ereignet (siehe Kapitel 04: Umwelt vergiftende Störfälle der Fäkalien-Pumpwerksanlage in 10 m Entfernung von unserem Lebensmittelbetrieb).

Die Umwelt vergiftenden Störfälle der Fäkalien-Pumpwerksanlage haben sich inzwischen wiederholt (z.B. in der Nacht vom 31.05./01.06.2011 mit der gleichen Intensität wie die Störfälle im April dieses Jahres und auch danach).

Am Montagabend des 06.06.2011 gab es darüber hinaus eine Jahrhundert-Überschwemmung als Folge eines Wolkenbruchs. Diese Jahrhundert-Überschwemmung ist begründet in Versäumnissen der Flurbereinigung und verbunden mit dem öffentlichen Schadensrisiko des regionalen Fäkalienkanalisationsnetzes in der Nähe unseres Lebensmittelbetriebs

Alle Wege und Straßen im Umfeld des Lebensmittelbetriebes sowie große Flächen des oberen Dorfes infolge expandierender Besiedlung sind inzwischen oberflächenversiegelt (geteert) ohne ausreichende Maßnahmen zur Abführung von Oberflächenwasser bei wolkenbruchartigen Niederschlägen. Parallel zur Straße verläuft das **Fäkalienkanalisationsnetz mit Luftschächten, die alle bereits Umwelt vergiftende Störfälle erlebt haben.** Auch diese Luftschächte wurden überflutet und das Überschwemmungshochwasser mit den Emissionen des Fäkaliennetzwerkes in unseren Lebensmittelbetrieb eingeleitet. Dort stand es hüfthoch (ca. 80 cm) in den unteren Räumen des Lebensmittelbetriebs.

Die Feuerwehr von Mitterteich wurde von uns zur Hilfe gerufen, der Einsatzbericht der Feuerwehr liegt vor. **Nachbar Max Zintl Sen.**, als ehemals verantwortlicher Vorstand der Flurbereinigung mitverantwortlich für die Versäumnisse der Flurbereinigung und für die Manipulation der Grundstücksrechte, hat mit hämischen Lachen den Vorgängen zugesehen.“

In Kapitel 07 beschwört das verstorbene Opfer in verantwortungsvoller Weise eine tickende Zeitbombe: Einleitungen aus Biogasanlagen in das Fäkalienkanalisationsnetz

„Im Landratsamt Tirschenreuth ist längst bekannt, dass die **Betreiber von**

Biogasanlagen (z.B. Nachbar Max Zintl) ihre Abwässer in das Fäkalienkanalisationsnetz einleiten und so Überlastung und Störfälle dieser Kanalisation verursachen. Führende Veterinär- und Labormediziner halten eine Herkunft von tödlichen Krankheitserregern aus Biogasanlagen für möglich. In den Gärbehältern der immer zahlreicher werdenden Biogasanlagen entstehen Bakterien, die es vorher nicht gegeben hat, so Bernd Schottdorf, Gründer des größten privaten Medizinlabors Europas Schottdorf MVZ in Augsburg.

Die Bakterien kreuzen sich laut Schottdorf in den Biogasanlagen und verschmelzen miteinander. Diese noch nie da gewesene Mischung aus Krankheitserregern (EHEC-Erreger: Enterohämorrhagische E.coli-Bakterien) wird als Düngemittel auf die Äcker und in Sprossen-Zuchtanlagen eingebracht, wird in Fäkalienkanalisationsnetze eingeleitet und gelangt über Störfälle, wie hier beschrieben, auf Grasflächen, die zur Tierfütterung verwendet werden, in Flüsse (z.B. Wondreb) mit Umwelt vergiftenden Auswirkungen oder durch Überschwemmungen direkt in Lebensmittelbetriebe.

Es ist eine Spitzenleistung von Verantwortungslosigkeit des Unterzeichners dieser Anhörung, das **öffentliche Schadensrisiko der Fäkalien-Pumpwerksanlage und des Fäkalienkanalisationsnetzes in unmittelbarer Nähe zu meinem Lebensmittelbetrieb** als Privatsache abzutun und trotz Kenntnis des Schadensrisikos für die Hygiene-Sicherheit mich als Hinweisgeber in öffentlichen Zeitungsberichten zu diffamieren und diskriminieren. Deswegen ergreifen wir jetzt konstruktive Initiativen.“

In Kapitel 08 stellt das verstorbene Opfer in verantwortungsvoller Weise einen Eil-Antrag auf Finanzierung eines unabhängigen Gutachtens über die Hygiene-Sicherheit der Fäkalien-Pumpwerksanlage vor seinem Lebensmittelbetrieb:

„Auf Grund der in Kapitel 04 und 05 beschriebenen, Umwelt vergiftenden Faktenlage in unglaublichem Ausmaß stellen wir den **Eil-Antrag, sofort einen Betrag in Höhe von 5.000 € zur Verfügung zu stellen**, um ein unabhängiges Gutachten über die Hygiene-Sicherheit der Fäkalien-Pumpwerksanlage vor unserem Lebensmittelbetrieb in Auftrag geben zu können. Um die Unabhängigkeit des Gutachters sicherzustellen, wird die Beauftragung des Gutachters von uns vorgenommen. Wenn erforderlich, muss die geforderte Betragshöhe erweiterbar sein.

Die beschriebenen Störfälle sind nur die Spitze eines Eisbergs. Die Emissionen des **Fäkalien-Kanalisationsnetzes** (Inhalt des Kanalisationsnetzes immer wieder durch den Straßenasphalt an die Oberfläche gepresst), **Grundwasser-Verseuchung im Untergrund sind offensichtlich Dauerzustand.** Das gesamte Umfeld der Pumpwerksanlage ist Grundwasser-verseucht und mit höchster Priorität dringend sanierungsbedürftig.“

In Kapitel 09 stellte der Verstorbene, der als Einziger in der Ortschaft Themenreuth einen zusätzlichen, beträchtlichen Mehraufwand durch den Einbau einer Hebeanlage, die Installationskosten und laufende Instandhaltungs- und Wartungskosten zu tragen hatte, weitere Anträge zu Sofortmaßnahmen der Kostenerstattung und der Gewährleistung der Hygiene-Sicherheit

„Im Jahr 1999 wurden wir mit Bescheid vom 11.Aug.1999 gezwungen, für die Errichtung des überregionalen Kanalisationsnetzes einen Betrag von **34.352,64DM** zu überweisen. Der Anschluss an das Kanalisationsnetz erfordert einen zusätzlichen, beträchtlichen Mehraufwand durch Einbau einer Hebeanlage, die Installationskosten und laufende Instandhaltungs- und Wartungskosten verursacht. Mit Ihrer Treib- und Hetzjagd seit über 20 Jahren haben Sie uns größten Schaden zugefügt, derart groß, dass wir nicht mehr in der Lage sind, einen Anschluss mit beträchtlichen Mehraufwand zu finanzieren.

Darüber hinaus wurde uns und wird uns ein kaum noch bezifferbarer Schaden durch die unmittelbare Nähe der Fäkalien-Pumpwerksanlage zu unserem Lebensmittelbetrieb mit Umwelt vergiftenden, katastrophalen Störfällen, mit Grundwasser verseuchender Emission im Dauerzustand, zugefügt. Die Errichtung dieser Pumpwerksanlage ist in mehrfacher Weise rechtswidrig und Gegenstand der Verfassungsbeschwerde in Karlsruhe. Sie haben nicht mehr das Recht, mit einem Verwaltungsakt die Faktenlage zu verändern und uns weiteren Schaden zuzufügen.

In Anbetracht der rechtswidrigen Errichtung der **Fäkalien-Pumpwerksanlage auf unserem Hofgrundstück**,
in Anbetracht der **Untergrabung der Wettbewerbsfähigkeit unseres qualifizierten Bäckereibetriebs durch die Nähe der Fäkalien-Pumpwerksanlage** (Anti-Werbung mit Duftnote in 10m Entfernung vor unserem Lebensmittelbetrieb),
in Anbetracht des **Hygiene-Desasters des Fäkalien-Kanalisationsnetzes**
in Anbetracht eines **erheblichen Mehraufwandes und eines nicht mehr bezifferbaren Schadens aus einer beispiellosen Treib- und Hetzjagd** über mehr als 20 Jahre ist es nicht mehr zumutbar, den Anschluss an das Fäkalien-Kanalisationsnetz zu verlangen, geschweige denn zu erzwingen.

In Anbetracht der von Ihnen zugefügten Schäden fordern wir **die sofortige Rückerstattung der zu Unrecht erhobenen Kanalgebühren in Höhe von 5.668,62 € mit gesetzlicher Verzinsung seit dem Jahr 2003** gemäß Schreiben vom 06.09.2011, weil keine Benutzung stattgefunden hat sowie **die sofortige Rückerstattung der Anschlusskosten in Höhe von 34.352,64DM mit gesetzlicher Verzinsung seit August 1999.**

Weiterhin fordern wir die **sofortige Einleitung sicherheitsrelevanter Not-Baumaßnahmen der öffentlichen Hygiene-Sicherheit insbesondere vor Überschwemmungen**, wie oben beschrieben.

Wir fordern die Übernahme der Schadensregulierung gemäß unseren **Schadensaufstellungen zur Überschwemmung in Höhe von 21.814,23 €.**“

Bis heute wurde kein einziger Cent Schadenersatz gezahlt. Mit Antwort vom 29.11.2011 (Anlagen Teil 2 Anlage 11a Seite 109) hat der angeschriebene Bürgermeister zugesichert, Sach- und Rechtslage zu prüfen. Das Prüfergebnis, das bis heute nicht mitgeteilt wurde, war die **heimtückische Vorbereitung eines Überfalls mit einer 8-Personen-Task-Force.**

Das Schlüsseldokument für eine finale Zerschlagung des gejagten Opfers, sein Schreiben vom 14.11.2011 an den beklagten Bürgermeister der Gemeinde Leonberg, **wird von der bayerischen Verwaltungsjustiz bis heute unterdrückt.**

**Zu 04. Heimtückisch geplanter Überfall mit einer 8-Personen-Task-Force unter dem täuschenden Deckmantel des Lebensmittelrechts zur tatsächlichen Beseitigung des Hygiene-Desasters der Katastrophen-Pumpwerksanlage mit finaler Zerschlagung des verstorbenen Opfers nach einer über 20-jährigen Treib- und Hetzjagd
Absolut Illegitime Verwaltungsübergriffe gegen eine kleine Dorfbäckerei mit einer 8-Personen-Task-Force für Bäckerei-Großbetriebe:
Eklatante Verstöße
gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip des Rechtsstaats und
gegen das Übermaßverbot des Grundgesetzes**

Der totale wirtschaftliche Ruin des verstorbenen Klägers als bequeme Problemlösung und Entschärfung der "tickenden hygienischen Zeitbombe" durch Beseitigung des Lebensmittelbetriebs war das tatsächliche Ziel dieser überfallartigen Lebensmittelkontrolle einer 8-Personen-Task-Force.

Dies war ein nicht vorstellbarer, rechtswidriger, krimineller Verwaltungsübergriff mit einer 8-Personen-Spezialeinheit zur rücksichtslosen Einschüchterung des Inhabers und zur endgültigen Vernichtung seines qualifizierten Lebensmittelbetriebs und seines tourismus-attraktiven Damwild-Geheges.

Das Ziel war eine kostenfreie, bequeme Problemlösung und Entschärfung der "tickenden hygienischen Zeitbombe" auf Kosten des wehrlosen Inhabers zu erreichen und **mit weiteren Verwaltungsmaßnahmen zur Schadensmaximierung** diese skandalöse Zielsetzung rücksichtslos abzusichern und durchzusetzen.

Der heimtückisch geplante Überfall mit einer 8-Personen-Task-Force erfolgte am Montagmorgen des 12.03.2012, 09 Uhr **nach einer nächtlichen Bäckereischicht in einer noch nicht aufgeräumten, noch nicht gereinigten Backstube, um unter dem täuschenden Deckmantel des Lebensmittelrechts möglichst viele Verstöße feststellen zu können.**

Das **Verhältnismäßigkeitsprinzip** ist ein Merkmal des deutschen Rechtsstaates. Zweck des Grundsatzes ist es, vor übermäßigen Eingriffen des Staats in Grundrechte, insbesondere auch in die allgemeine Handlungsfreiheit (Art.2 Abs.1 GG), zu schützen (daher oft auch als **Übermaßverbot** genannt). Als verfassungsrechtliches Gebot ist der Grundsatz der **Verhältnismäßigkeit** gemäß Art.1 Abs.3 GG, Art.20 Abs.3 GG für die gesamte Staatsgewalt unmittelbar verbindlich.

Verhältnismäßigkeit in weiterem Sinne verlangt von jeder Maßnahme, die in Grundrechte eingreift, dass sie einen **legitimen öffentlichen Zweck** verfolgt und überdies **geeignet, erforderlich** und verhältnismäßig im engeren Sinn (auch "**angemessen**" genannt) ist.

Eine Maßnahme, die diesen Anforderungen nicht entspricht, ist **rechtswidrig**.

Der legitime öffentliche Zweck betraf nicht den Lebensmittelbetrieb, sondern die Katastrophen-Pumpwerksanlage und ihr Kontaminierungsrisiko auf den Lebensmittelbetrieb

Der Verwaltungseingriff auf eine kleine Dorfbäckerei mit einer 8-Personen-Task-Force für Bäckerei-Großbetriebe war rechtswidrig.

Die Maßnahmen der totalen Betriebsschließung und weitere Verwaltungsmaßnahmen waren > in jeder Beziehung > rechtswidrig:

Die 8-Mann-Task-Force (mehr Spezialisten als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des gesamten Lebensmittelbetriebs) zur Überprüfung von Großunternehmen wurde eingesetzt, **um mit horrenden, exorbitanten Verwaltungsmaßnahmen eine ruinöse, vernichtende Schädigung eines kleinen Lebensmittelbetriebs herbeizuführen. Die 8-Mann-Task-Force wurde zusätzlich unterstützt durch die Presseabteilung des beklagten Landratsamtes. Die ruinöse, vernichtende Schädigung eines kleinen Lebensmittelbetriebs wurde „exzellent“ ausgeführt:**

- > **3-wöchige Schließung** der Brotbäckerei
- > **3-wöchige Schließung** des Dorfladens
- > **Dauerschließung der Feinbäckerei** wegen Nähe und Tieflage zum Fäkalienabwassernetz
- > **Rückholanordnung** für alle Bäckereiprodukte (**nicht** gesundheitsgefährdend, als **Spitzenqualität** vom Institut für Qualitätssicherung ausgezeichnet) **aus über 40 Verkaufsstellen**
- > **diffamierende Pressekampagnen** zur öffentlichkeitswirksamen Brandmarkung des Klägers als Hygiene-Sündenbock
- > **Erhöhung des Psychoterrors** auf den verstorbenen Klägers
- > **mit zusätzlichen Gerichtsbeschluss** (RO 5 K 11.566) während der Betriebsschließung (am 27.03.2012) ohne Beachtung des Übermaßverbots durch die 5.Kammer, die über die Umstände Betriebsschließung längst informiert war und ihren Beitrag leisten wollte
- > **mit gegenseitiger Amtshilfe aus dem oberfränkischen Absatzbereich** der Bäckereiprodukte
- > **Verweigerung von Kurzarbeitergeld** zur Vermeidung von Mitarbeiter-Entlassungen trotz einbrechender Verkaufszahlen infolge der rufschädigenden Pressekampagnen
- > **Vollstreckung der Kostenrechnung** für den Verwaltungsbescheid der Betriebsschließung
- > **Zusätzliche Schikane-Verwaltungsübergrieffe** gegen das Damwild-Gehege, **deren Zurückweisung durch den Bundesgerichtshof** der verstorbene Kläger nicht mehr erfahren hat, weil er dem psychologischen Druck dieser horrenden, exorbitanten Verwaltungsübergrieffen einer unvorstellbaren Treib- und Hetzjagd seit über 20 Jahren nicht mehr Stand halten konnte und mit einem Abschiedsdokument ("**Das LRA Tirschenreuth hat mein Leben zerstört**") am 06.07.2012 den Freitod vorgezogen hat. Die Nachricht vom BGH-Beschluss ist mit Schreiben vom 06.09.2012 am 11.09.2012 (Anlage 12) eingegangen: Sieh Anlagen Teil 2 Anlage 21 mit Anlage 12: Bundesgerichtshof unterbindet Zwangsäumung des Damwild-Geheges mit BGH-Beschluss vom 04.04.2012 (eingegangen am 11.09.2012)
- > > > www.damwild-ockl.de/doku/BGH.pdf

Nach über 20 Jahren Treib- und Hetzjagd durch das Landratsamt Tirschenreuth, nach den verheerenden Folgen einer Betriebsschließung, die bei objektiver Betrachtung nur als heimtückischer Racheakt der verantwortlichen Verwaltung bewertet werden kann, war der Kläger dem psychischen Druck nicht mehr gewachsen. Er hat sich am Freitag, den 06.07.2012, das Leben genommen. Er hat einen Abschiedsbrief hinterlassen, in dem er wörtlich schreibt, im Angesicht des Todes:

Das LRA Tirschenreuth hat mein Leben zerstört.

Der Todesfall und der Abschiedsbrief ist von der Kripo Weiden aufgenommen und protokolliert unter der Nummer: BY 3413-002236-12/3.

Sieh Anlagen Teil 2 Anlage 27 mit Anlage 2:

Abschiedsdokument des Verstorbenen

Zu 05. Ziel des heimtückischen Überfalls der 8-Personen-Task-Group am Montagmorgen des 12.03.2012:

Wehrloser Inhaber eines qualifizierten Lebensmittelbetriebs sollte zum Sündenbock des Hygiene-Desaster der Katastrophen-Pumpwerksanlage in der Öffentlichkeit diffamiert, diskriminiert und endgültig zerschlagen werden

Nachweislich: Hygiene-Anstrengungen des Lebensmittelbetriebs

Nachweislich: Hohe Qualifikation der Produkte

Nachweislich: Hohe Kundenzufriedenheit dank überlegener Produktqualität

Nachweislich: Nur geringe Beanstandungen zur Hygiene-Sicherheit im zeitgleichen verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Schlussfolgerung: Heimtückischer Übergriff als Rache der Beklagten wegen bis heute unterdrücktem Schlüsseldokument vom 14.11.2011

Der Bäckereibetrieb des verstorbenen Klägers war den Selbstprüfungseinrichtungen großer Zentralverbände und großer Lebensmittel-Handelsketten unterworfen. Diese werden in gut geübter Praxis öffentlicher Verwaltung als völlig ausreichend angesehen, um das Qualitätsniveau des verbundenen Handwerks hochzuhalten. Deswegen war der Verstorbene sehr verwundert, dass diese schikanierenden Lebensmittelkontrollen des beklagten Landratsamtes überhaupt stattgefunden haben.

Sieh Anlagen Teil 2 Anlage 21 mit Anlage 14 Seite 132-135:

Auswahl höchster Qualitätsauszeichnungen (Goldmedaille, Sehr gut) und jährlicher Hygiene-Zertifizierung (Personalhygiene, Produktionshygiene, Reinigung und Desinfektion, Raumhygiene, Gerätehygiene)

Im Internet vergrößerte Darstellung möglich:

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/Zertifikate.pdf>

Der Verstorbene lieferte hochqualifizierte Bäckereiprodukte an die bundesweit bekannte und mittelständisch geprägte EDEKA-Gruppe (führender Lebensmittelhändler Deutschlands mit einem Jahresumsatz von 42,1 Milliarden Euro, rund 12.000 Märkten und 290.000 Mitarbeitern in 2011). Edeka unterwirft seine Geschäftspartner einer ständigen, strengen Qualitätskontrolle mit besonderem Schwerpunkt auf verschiedenste hygienische Bereiche: siehe Qualitäts-Zertifikate in Anlage 14 (T2 Seite 135).

Hohe Hygiene-Anstrengungen des Lebensmittelbetriebs und hohe Qualifikation der Produkte sind hiermit nachgewiesen. Trotzdem wurden Lebensmittelkontrollen im Lebensmittelbetrieb des Verstorbenen als Schikaneverfahren ständig ohne Unterbrechung mit kostenpflichtigen Bescheiden durchgeführt. Das öffentliche Hygiene-Desaster der Katastrophen-Pumpwerksanlage 5m vor der Bäckerei hat nicht einmal den Landrat interessiert:

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/l-kontrolle.pdf>

Hervorzuheben war die hohe Kundenzufriedenheit dank überlegener Produktqualität

Die diffamierenden Pressekampagnen der Beklagten anlässlich der Betriebsschließung am 12.03.2012 wurden von Kunden des verstorbenen Klägers mit ermutigenden Zuschriften aus ganz Deutschland zurückgewiesen: Sieh Anlagen Teil 2 Anlage 21 mit Anlage 16 Seite 140-142:

Auswahl ermutigender Kundenreaktionen auf diffamierende Pressekampagnen der beklagten Lebensmittelkontrolle

"Welche Neider sind da am Werk?"

"Euer Brot ist das beste Brot weit und breit"

"Nein, nein, euer Brot muss so schnell wie möglich wieder her"

"Da sperren sie euren Laden zu, nur wegen ein paar Ameisen und Motten, die sich wohl auch nur von dem lecker Brot und Zutaten ernährt hatten"
"Wir vermissen unser tägliches Brot schmerzhaft"
"Wir stehen hinter Ihnen, lassen sie sich bitte nicht unterkriegen"
. **u.v.a.m.**

Diese Auswahl ist die Spitze eines Eisbergs. Viele Kunden haben nicht reagiert, weil sie keine Zeit haben, aber sie waren stocksauer. Sogar eigene Mitarbeiter der Lebensmittelkontrolle haben Gewissensbisse und Schuldbewusstsein entwickelt:

Michael Sturm, Mitglied der 8-Personen-Task-Force, hat bei einem Einkauf im Ladenlokal des verstorbenen Klägers nach Wiedereröffnung vor Zeugen zugegeben, dass

kein Lebensmittelbetrieb im Landkreis so scharf kontrolliert wird wie der des verstorbenen Klägers. Als Zeugen werden benannt:

Frau Halbauer, Mitarbeiterin des verstorbenen Klägers, Hübelstraße 20, 95643 Tirschenreuth

Herr Martin Wohlrab, Münchsgrün 11, 95666 Mitterteich

Aufschlussreich ist der Beschluss des Verwaltungsgerichts (5.Kammer) am 27.03.2012 während der Betriebsschließung:

"Zu Recht weist (unbestritten) der Beklagte darauf hin, dass es sich um Mängel handelt, die mit geringem Kostenaufwand und verhältnismäßig geringem Zeitaufwand zu beseitigen wären"

Eklatanter Gegensatz: Die 8-Personen-Task-Force, die Rächer der Beklagten für das bis heute unterdrückte Schlüsseldokument, ist ein Verstoß gegen das Übermaßverbot. Ihr Einsatz war **verfassungswidrig**.

Es ist absolut auffällig, dass der Beschluss der 5.Kammer des Bayerischen Verwaltungsgerichtes Regensburg (RO 5 K 11.566) unter Verantwortung des Richters Dr.Thumann am 27.03.2012 (am 29.03.2012 eingegangen), erlassen wurde, also 2 Wochen nach der überfallartigen Betriebsschließung durch das Landratsamt mit einer 8-Personen-Spezialeinheit am Montag, den 12.03.2012. Auf Seite 10 Punkt d) des Beschlusses (T2 Seite 115) konstatiert die 5.Kammer:

"Zu Recht weist (unbestritten) der Beklagte darauf hin, dass es sich um Mängel handelt, die mit geringem Kostenaufwand und verhältnismäßig geringem Zeitaufwand zu beseitigen wären". Der Beklagte ist die Lebensmittelkontrolle des Landratsamtes Tirschenreuth.

Absolut undiskutabel und im totalen Gegensatz zu dieser Feststellung der 5.Kammer ist der Einsatz einer 8-Personen-Task-Force

zur Einschüchterung des Verstorbenen.

Siehe Anlagen Teil 2 Anlage 21 mit Anlage 11c Seite 111:

Erhöhung des Psychoterrors auf den verstorbenen Kläger während der Betriebsschließung mit Unterstützung des Verwaltungsgerichtes:

Verwaltungsgerichtlicher Beschluss der 5.Kammer vom 27.03.2012 mit Richter am Verwaltungsgericht Dr.Thumann

Die Feststellung des Verwaltungsgerichtes ist Beweis, dass eine überfallartige Betriebsschließung durch das Landratsamt mit einer 8-Personen-Spezialeinheit völlig unangemessen war und daher als rechtswidrig und verfassungswidrig zu bewerten ist. Diese Feststellung des Verwaltungsgerichtes gewinnt erhöhte Bedeutung mit einer dienstlichen Äußerung des Richters am Verwaltungsgericht Dr.Thumann, der Berichterstatter in diesem Verfahren war. Er gibt am 11.10.2012 zu Protokoll: "Insbesondere war ich an der Betriebsschließung nicht beteiligt". Diese Feststellung war durch die überfallartige Betriebsschließung nicht beeinflusst.

Mit dieser Äußerung verlässt der verantwortliche Richter das "sinkende Schiff" der rechtsbeugenden 5.Kammer. Er wird aus dem Gerichtsverfahren abgezogen; denn es ist naheliegend, dass er zwar nicht beteiligt, aber wohl informiert war und daher befangen war. Wegen Befangenheitsantrag des Klägers wurde die dienstliche Äußerung vom Richter abgegeben.

Selbst eine Routine-Kontrolle mit 2 Personen wäre in Anbetracht der Katastrophen-Pumpwerksanlage nicht mehr verständlich gewesen. Es waren aber 8 Spezialisten einer Task-Force-Truppe mit heimtückischer, krimineller Zielsetzung. **Eine 8-Personen-Task-Force zur Überprüfung von Großunternehmen**, die am 12.03.2012 angetreten ist, um mit horrenden, exorbitanten Verwaltungsmaßnahmen eine ruinöse, vernichtende Schädigung eines kleinen Lebensmittelbetriebs, einer qualifizierten Dorfbäckerei, herbeizuführen.

Zu 06. Schaden maximierende Rache-Maßnahmen der Beklagten zur finalen Zerschlagung des Verstorbenen:

3-wöchige Schließung der Brotbäckerei

3-wöchige Schließung des Dorfladens

Dauerschließung der Feinbäckerei wegen Nähe und Tieflage zum Fäkalienabwassernetz

Rückholanordnung für alle Bäckereiprodukte (obwohl nicht gesundheitsgefährdend, als Spitzenqualität vom Institut für Qualitätssicherung ausgezeichnet)

aus über 40 Verkaufsstellen

Diffamierende Pressekampagnen zur öffentlichkeitswirksamen

Brandmarkung des Klägers als Hygiene-Sündenbock

Gegenseitige Amtshilfe der Beklagten aus dem oberfränkischen

Absatzbereich der Bäckereiprodukte

Verweigerung von Kurzarbeitergeld zur Vermeidung von Mitarbeiter-

Entlassungen trotz einbrechender Verkaufszahlen infolge der

rufschädigenden Pressekampagnen

Vollstreckung der Kostenrechnung für den Verwaltungsbescheid der

Betriebsschließung

Zusätzliche Schikane-Verwaltungsübergriffe gegen das Damwild-Gehege

Mit Unterstützung des klagenden Bruders seit 2010 hatte der Verstorbene wieder „Boden unter die Füße“ bekommen. Diese positive Entwicklung stand jedoch im krassen Gegensatz zur heimtückisch beschlossenen Zerschlagung durch die Beklagte, die einen Sündenbock für ihr Hygiene-Desaster dringend benötigte. Mit Schaden maximierenden Rache-Maßnahmen sollte die finale Zerschlagung sichergestellt werden.

Spitzenleistung einer Grundrechte verachtenden Verwaltung ist ihre kriminelle Strategie: Damit das Fäkalienabwassernetz mit ständigen Störfällen keinen Hygieneschaden herbeiführen kann, ist aus der Sicht der Verwaltung der qualifizierte Lebensmittelbetrieb ein überaus lästiger Störfaktor, der unter dem Deckmantel des Lebensmittelrechts schnellstmöglich zu beseitigen ist.

Ein paar Motten und Ameisen im Umfeld der Umwelt vergiftenden Störfälle des Fäkalienabwassernetzes liefern nicht die Rechtfertigung für eine überfallartige Betriebsschließung einer kleinen Bäckerei mit einer 8-Mann-Task-Force, um mit horrenden, exorbitanten Verwaltungsmaßnahmen eine ruinöse, zerstörende Schädigung des Lebensmittelbetriebs zum Zweck der finalen Zerschlagung herbeizuführen.

Wieso ist es wirklich verständlich, dass die Einrichtungen der Bäckerei verschmutzt waren? In Bäckereien wird mit Nachtschicht-Arbeit sichergestellt, dass am Morgen frische Backwaren in den Verkaufsstellen den Kunden zur Verfügung stehen. Die 8-Mann-Task-Force des Beklagten stand am Montagmorgen um 9.00 Uhr vor der Tür. Die Nachtschicht-Produktion war durchgeführt, die Reinigungs- und Putzarbeiten waren noch nicht durchgeführt und darum die verständliche Verschmutzung.

Rufschädigende Pressekampagne, um ruinöse, zerstörende Schädigung des Lebensmittelbetriebs herbeizuführen

Sieh Anlagen Teil 2 Anlage 25 mit Anlage 1 Seite 369:

Pressekampagnen mit reißerischen Überschriften gegen den Kläger

Warum ist eine Pressekampagne überhaupt erforderlich, wenn zugegebenermaßen die Bäckereiprodukte nicht gesundheitsgefährdend sind? Sieh T2 Seite 371. Landratsamtsprecher Josef Hecht musste zugeben; dass in den Zutaten kein Ungeziefer gefunden worden ist (siehe Anlage 1, Frankenpost, 1.Abschnitt, T2 Seite 139/372).

Die Pressekampagne hatte dieselbe verwerfliche Zielsetzung wie die rücksichtslose Rückholanordnung unter dem Deckmantel des §11 LFBG, das **Vertrauen des Kunden in die ausgezeichnete Qualität der Bäckereiprodukte zu zerstören** und so eine ruinöse Schädigung des Lebensmittelbetriebs herbeizuführen. Die rücksichtslose Rückholanordnung, die überhaupt nicht erforderlich war, sollte nur Schaden maximieren.

Der Wahrheitsgehalt der Pressekampagne lag unter der Gürtellinie, diffamierende Behauptungen, die noch dazu Gegenstand laufender Gerichtsverfahren sind (siehe RO 4 K 11.860), werden vorgetragen. Entscheidend sind jedoch **weniger die Textinhalte**, als vielmehr die **"reißerische" Aufmachung der Überschriften**, die eine flächendeckende, katastrophale Wirkung hinterlassen, die der Beklagte erreichen wollte und erreicht hat.

Die Pressekampagnen zur öffentlichkeitswirksamen Brandmarkung des Klägers als Hygiene-Sündenbock waren das Werkzeug einer kriminellen Strategie, um die Beseitigung eines Lebensmittelbetriebs als Hygiene-Risiko eines störanfälligen Fäkalienabwassernetzes zwingend herbeizuführen:

Die Pressekampagnen waren eine verabscheuungswürdige, kriminelle Verwaltungsstrategie, weil der Kläger als Hygiene-Sündenbock öffentlich gebrandmarkt wird, ohne das primäre, gravierende Hygiene-Risiko des Fäkalienabwassernetzes mit stunden- und tagelangen Störfällen in 5m-Entfernung vom Lebensmittelbetrieb unter Verantwortung der öffentlichen Verwaltung überhaupt zu erwähnen.

Empörte Leserzuschriften selbst aus Oberbayern (siehe Anlage 2) decken die anmaßenden Lügereien des Beklagten, die Bäckereiprodukte seien nicht zum Verzehr geeignet, unmissverständlich auf. Sieh **ermutigende Kundenreaktionen auf diffamierende Pressekampagnen**
Sieh Anlagen Teil 2 Anlage 25 mit Anlage 2 Seite 373 :

Gegenseitige Amtshilfe der Beklagten aus dem oberfränkischen Absatzbereich der Bäckereiprodukte: Sieh Anlage 11d T2 Seite 117.
Verweigerung von Kurzarbeitergeld zur Vermeidung von Mitarbeiter-Entlassungen trotz einbrechender Verkaufszahlen infolge der rufschädigenden Pressekampagnen

Sieh Anlagen Teil 2 Anlage 25 mit Anlage 4 Seite 377:

Begründung für Antrag auf Kurzarbeitergeld und Verweigerung durch die Agentur für Arbeit Weiden auf Druck des Landratsamtes Tirschenreuth

Weitere Schaden maximierende Rache-Maßnahmen der Beklagten waren die Dauerschließung der Feinbäckerei gemäß Kapitel 42 im Schriftsatz vom 11.07.2012: Sieh Anlagen Teil 2 Anlage 25 Seite 361 und 376.

Entgegen den schriftlichen Ausführungen des Beklagten in seiner Begründung vom 28.06.2012 (Begründung I letzter Abschnitt) hat der Kläger intensive Reinigungs- und Sanierungsarbeiten auch in der Feinbäckerei durchgeführt, hat definitiv bei der Kontrolle nicht geäußert, dass die Konditorei sowieso geschlossen bleibe und dieser Produktionszweig möglicherweise in die Bäckerei verlegt wurde. Alles erstunken und erlogen.

Zeugen: Martin Wohlrab, Münchsgrün 11, 95666 Mitterteich und Michael Wohlrab, Themenreuth 36, 95666 Mitterteich

Die Dauerschließung der Feinbäckerei ist von der Beklagten zu verantworten. Auch das Kontaminierungsrisiko in der Feinbäckerei aufgrund des katastrophalen Hygienezustands des regionalen Fäkalienabwassernetzes mit Pumpwerksanlage mit stunden- und tagelangen Störfällen in 5m Entfernung ist nicht im Verantwortungsbereich des Klägers, der mit Recht einen angemessenen Schadenersatz fordert.

Den diffamierenden Presse-Kampagnen des Landratsamtes ist es zu verdanken, dass die Kundennachfrage nach den Bäckereiprodukten des Klägers im Ladenverkauf und in den Verkaufsstellen des Lebensmittelhandels (z.B. EDEKA) drastisch zurückgegangen ist. Dementsprechend musste die Produktion beträchtlich reduziert und Kurzarbeitergeld beantragt werden (Anlage 4). **Auf Druck des Landratsamtes Tirschenreuth wurde der Antrag auf Kurzarbeitergeld zurückgewiesen. Mitarbeiter mussten entlassen werden.** Sieh Anlagen Teil 2 Anlage 25 mit Anlage 4 Seite 377: Begründung für Antrag auf Kurzarbeitergeld und Verweigerung durch die Agentur für Arbeit Weiden auf Druck des Landratsamtes Tirschenreuth

Aufgrund der verleumdenden Pressekampagnen des Landratsamtes Tirschenreuth und der rechtswidrigen Dauerschließung der Feinbäckerei musste der Kläger einen horrenden Umsatzeinbruch hinnehmen.

Sieh Anlagen Teil 2 Anlage 25 mit Anlage 5 Seite 380: Betriebswirtschaftlicher Vergleich zum Vorjahr als Grundlage zu Schadenersatzforderungen für verheerende Folgewirkungen aufgrund verleumdender Pressekampagnen des Landratsamtes Tirschenreuth und der rechtswidrigen Dauerschließung der Feinbäckerei

Entsprechend der betriebswirtschaftlichen Auswertung (Anlage 5) des zuständigen Steuerberaters (Günther Grimm, Buchenweg 24, 95643 Tirschenreuth) ergibt der Vorjahresvergleich des Monats April 2012 einen katastrophalen Einbruch des Überschusses um 16.834,28 €.

Der Kläger fordert mit Recht Schadenersatz für den Umsatzeinbruch aufgrund der rechtswidrigen Dauerschließung der Feinbäckerei und des verheerenden Folgeschadens der diffamierenden Pressekampagnen. Die vorläufigen Forderungen werden durch eine Hochrechnung des monatlichen Überschussverlustes auf das gesamte Jahr ermittelt:

Überschussverlust pro Monat x 12 Monate = 16.834,28 € x 12 = 202.011,36 €.

In Kapitel 44 gemäß Anlagen Teil 2 Anlage 25 Seite 363 werden die gesamten Schadenersatzforderungen aufgrund der Betriebsschließung auf über 570.000 € geschätzt zusätzlich zu einer Entschädigung für die Dauerschließung der Feinbäckerei

Nach einer langjährigen Treib- und Hetzjagd war das wehrlose Opfer wirtschaftlich derart geschwächt, dass er diesen heimtückischen Racheakt der Beklagten nicht mehr überstehen konnte.

> > > Zu 44. Erhöhung der gesamten Schadenersatzforderungen aufgrund der Betriebsschließung auf über 570.000 €

Die Betriebsschließung ist ein Racheakt des Landratsamtes Tirschenreuth und der Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich / Gemeinde Leonberg auf das Schreiben des Klägers vom 14.11.2011 (siehe Kapitel 25), in dem die riesigen Hygiene-Probleme auf Grund der Störfälle und die Rechtswidrigkeit des regionalen Abwassernetzes angeprangert werden. Hier hat ein Bürger den Mut, auf diese Missstände im Landkreis Tirschenreuth hinzuweisen, und wird dann **gnadenlos von der Verwaltung abgeschlachtet**. Dass deutsche Justiz einfach nur zuschaut, demonstriert den Stellenwert deutscher Grundrechte, die Bürger vor Verwaltungsübergriffen schützen sollen. Das Schreiben des Klägers vom 14.11.2011 (siehe T2 Seite 101 Anlage 11 im Schriftsatz des Klägers vom 10.04.2012 an das Verwaltungsgericht) ist mit Mausclick auf Internet-PDF nachlesbar:

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/Skandal-1.pdf>

Der Kläger hat daher mit Recht Anspruch auf die gesamten Schadenersatzforderungen, die durch die Betriebsschließung verursacht sind:

Eine erste Schadensaufstellung im Zusammenhang mit der Betriebsschließung ergab eine gesamte Schadenssumme von weit über 300.000 € (30.000 + 250.000 + 44.659,17 = 324.659,17 €): siehe Kapitel 28 im Schriftsatz vom 10.04.2012.

Schadenersatz für die Verweigerung des gesetzlich zustehenden Kurzarbeitergeldes. Die Schadenersatzforderungen werden auf 50.000 € beziffert. Siehe Kapitel 42.

Schadenersatz für Umsatzeinbruch aufgrund der rechtswidrigen Dauerschließung der Feinbäckerei und des verheerenden Folgeschadens der diffamierenden Pressekampagnen in Höhe von 202.011,36 €. Siehe Kapitel 43.

Der Gesamtschaden-Anspruch:

324.659,17 € + 50.000 € + 202.011,36 € = 576.670,53 €

Zu 45. Kläger vom Landratsamt Tirschenreuth in den Tod getrieben: Ergebnis einer kriminellen Treib- und Hetzjagd seit über 20 Jahren auf den Kläger. Ohne Wenn und Aber: Nicht nur Schadenersatz, **jetzt auch Rehabilitation**.

Zu 07. Heimliche Manipulation der Grundstücksrechte mit Schlüsselbedeutung in einem Verwaltungs-, Umwelt- und Justizskandal, mit unbewältigter NS-Vergangenheit, mit 2. Todesfall (Vater und Bruder des Klägers) durch die Verwaltung mit Unterstützung durch die 7.Kammer des Verwaltungsgerichtes Regensburg (RO 7 K 10.2208): Urteil der 1.Instanz mit Manipulation von Grundstücksrechten auf der Basis von NS-Dokumenten aus 1943 in Sütterlinschrift, die vom Richter mit laufendem Befangenheitsantrag nicht einmal lesbar waren, ohne jegliche Beweiskraft im Widerspruch zu vorgelegten Katasterdokumenten Wahrheitswidrige Niederschrift (Anlage 06b): Von den 5 "gegenwärtigen" Richtern war nur der Vorsitzende, Vizepräsident Mages, anwesend

Die heimliche Manipulation der Grundstücksrechte mit Schlüsselbedeutung in einem Verwaltungs-, Umwelt- und Justizskandal, mit unbewältigter NS-Vergangenheit, wurde aufgedeckt im verwaltungsgerichtlichen Verfahren an der 7.Kammer des Verwaltungsgerichtes Regensburg (RO 7 K 10.2208):
Sieh Anlagen Teil 2 Anlage 3 mit
Anlage 06a: Urteil der 7.Kammer des Bayerischen Verwaltungsgerichts vom 24.11.2011 (T2 Seite 577) und
Anlage 06b: ZPO-vorschriftswidrige Zurückweisung eines Befangenheitsantrags durch befangenen Richter (T2 Seite 585)

Gegen das Urteil wurde vom Verstorbenen das Rechtsmittel der Berufung mit Schriftsatz vom 12.12.2011 (vor der Betriebsschließung durch die Beklagte am 12.03.2012) eingelegt: Sieh Anlagen Teil 2 Anlage 3 mit
Anlage 05: Berufung gegen das Urteil der 7.Kammer (RO 7 K 10.2208) des Bayerischen Verwaltungsgerichts vom 24.11.2011 (T2 Seite 553)
> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VWG-wo2.pdf>
Scroll down after link (page 9 / 13)

Das Berufungsverfahren wurde zwar mit ausführlicher Begründung und qualifiziertem Beweismaterial vom Verstorbenen beantragt und mit mehreren Schreiben und Verfassungsbeschwerde erinnert, hat aber zu seinen Lebzeiten bis 06.07.2012, offensichtlich in Abstimmung mit der heimtückisch geplanten Betriebsschließung am 12.03. 2012, keine weiteren verwaltungsgerichtlichen Aktivitäten erbracht.

Die Grundstücksrechte seines Hofgrundstücks wurden manipuliert und auf dem Hofgrundstück in 10m-Entfernung zum Bäckerei-Betrieb eine Fäkalien-Pumpwerksanlage des regionalen Abwassernetzes errichtet. Die Pumpwerksanlage und das regionale Abwassernetz produzierten ständige Störfälle mit stundenlanger und tagelanger Dauer in 5m-Entfernung mit bestialisch stinkenden Emissionen zum Lebensmittelbetrieb. Das Erdreich zwischen Pumpwerksanlage und Bäckereibetrieb wurde völlig verseucht und Umwelt-vergiftet. Eine sofortige Sanierung durch den Fäkaliennetzbetreiber war dringend erforderlich.
Ein Hygiene-Skandal mit Manipulation von Grundstücksrechten vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit unter dem besonderen Schutz der bayerischen Verwaltungsgerichte!

Das ist der Stoff für eine Treib- und Hetzjagd über mehr als 20 Jahre auf die Person des Verstorbenen, seine Grundstücksrechte manipuliert, seinen Betrieb zerstört, er selbst eiskalt in den Tod getrieben, kapitale Vermögensschäden zugefügt.

Mit dem wirtschaftlichen Ruin des Lebensmittelbetriebs und dem eiskalt erzwungenen Freitod des Inhabers sind die verantwortliche Verwaltung und die Verwaltungsjustiz offensichtlich der Meinung, alle Probleme gelöst zu haben, mit der Überlegung, **ein Toter redet nicht mehr.**

Die Manipulation der Grundstücksrechte ist längst nachgewiesen
> **mit Katasterauszug gegen NS-Dokumente aus 1943,**
> **aus einer Zeit mit Ausnahmezustand, Weltkriegszustand,**
> **unter der direkten Verantwortung von NSDAP-Parteimitgliedern**
> **gegen den Vater des Verstorbenen und des klagenden Erben nach Zwangsabschiebung in den Russland-Feldzug**
trotz Freistellung für Inhaber lebenswichtiger Betriebe (Mühlenbetrieb), für den Vater leider wirkungslos, weil kein NSDAP-Parteimitglied

Der Vorwurf der Manipulation von Grundstücksrechten ist längst nachgewiesen und vom

Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Alfons Mages trotzdem abgewimmelt, weil er angeblich die in der NS-Zeit verwendete Sütterlin-Schrift nicht lesen konnte und NS-Entscheidungen sowieso nicht in Frage stellen wollte. Unglaublich! Was ist das für ein Urteil nach 67 Jahren nach der NS-Zeit im Nachkriegs-Deutschland.!

O-Ton des Vizepräsidenten Alfons Mages des Bayerischen Verwaltungsgerichtes Regensburg

bei der Präsentation des NS-Dokuments aus 1943, mit Zeugen nachweisbar:

"In der Nazi-Zeit war nicht alles schlecht, was sie gemacht haben".

Zeugen nicht nur dieser verbalen Entgleisung und NS-Rechtfertigung sind die Teilnehmer an der Gerichtsverhandlung am 24.11.2011 bei der Präsentation des NS-Dokumentes aus 1943 durch Vizepräsident Alfons Mages, z.B.

Martin Wohlrab, Münchgrün 11, 95666 Mitterteich

Michael Wohlrab, Themenreuth 36, 95666 Mitterteich

Beide waren als Zeugen anwesend.

Untaugliche NS-Dokumente aus 1943 als Basis eines Urteils in 2011

(unbewältigte NS-Vergangenheit) liegen dem Bayerischen

Verwaltungsgerichtshof (19.Senat, Az. 19 ZB 11.2885) vor, eine gerichtliche

Bewertung ist trotz Verzögerungsrüge blockiert, weil bis heute Prozesskostenhilfe verweigert wird, ohne die eine anwaltliche Vertretung nicht möglich ist.

Mit Justitia hat diese Justiz nichts am Hut! Im Gegenteil: Die Rechtfertigung von NS-Verbrechen ist ein Fausthieb in das Antlitz der Justitia. Die beweisenden Dokumente liegen längst als Print-Medium vor

und sind leicht einsehbar im Internet:

Kataster-Dokument in Anlage 1c zu Anlage 3 (T2: Seite 499, im Internet vergrößerbar)

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/Kataster.jpg>

Lageskizze der Pumpwerksanlage in Anlage 1d zu Anlage 3 (T2: Seite 500, im Internet vergrößerbar)

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/Grenze-Skizze.jpg>

Das NS-Dokument von 1943 einschließlich Flurkarte und Übersetzung der Sütterlin-Schrift (vom Vorsitzenden Richter nicht lesbar) ist mit Mausclick auf Internet-PDF mit Vergrößerungsfunktion einsehbar:

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/Suetterlin-1943.pdf>

Das NS-Dokument von 1943 gibt keinerlei Anhaltspunkt, dass die Grundstücksrechte des Verstorbenen im Umfeld der heutigen Pumpwerksanlage verändert wurden. Selbst wenn sie gemäß dem NS-Dokument verändert worden wären, was nicht erkennbar ist, wären sie rechtlich unwirksam, weil die Veränderungen von NSDAP-Mitgliedern (Väter der Beigeladenen, Nachbar und Bürgermeister) nicht anerkannt wurden.

Den beiden Beigeladenen des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens,
1. Erster Bürgermeister der Gemeinde Leonberg bis 2014, Gottfried Pankrätius Stauer, Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich, Kirchplatz 12, 95666 Mitterteich
2. Maximilian Josef Zintl (Senior), Themenreuth 1, 95666 Mitterteich (Nachbar)
wird schwere kriminelle Kumpanei mit Todesfolge (verdeckte Zusammenarbeit unter Verletzung von anerkannten Regeln oder Gesetzen) vorgeworfen.

Anlässlich der Gerichtsverhandlung vor der 2.Zivilkammer des Landgerichts Weiden i.d.OPf. (sich Anlage T3.11, T3.12 und T3.13) am 10.03.2011 hat der anwesende Bürgermeister sinngemäß vorgetragen: Der Nachbar des Verstorbenen habe behauptet, dass das Hofgrundstück des Verstorbenen (Standort der Pumpwerksanlage) sein Eigentum sei. Der Nachbar habe es der Gemeinde Leonberg verkauft mit der Bedingung, das Hauptgrundstück des Damwild-Geheges (vom Verstorbenen gepachtet) zu erhalten. Deswegen wurde vom Bürgermeister die Zwangsäumung des Damwild-Geheges mit einem Versäumnisurteil des Amtsgerichtes Tirschenreuth seit 2001 betrieben. Nach mehreren Zwangsmaßnahmen durch den Bürgermeister wurde das Versäumnisurteil vom Landgericht aufgehoben und die Zwangsäumung untersagt. In der Rechtsbeschwerde am BGH wurde das Urteil mit Beschluss am 04.04.2012 (eingegangen nach dem Tode des Verstorbenen) bestätigt.

Sieh **Anlage 21 mit Anlage 12: Bundesgerichtshof unterbindet Zwangsäumung des Damwild-Geheges mit BGH-Beschluss vom 04.04.2012 (eingegangen am 11.09.2012)**

> > > www.damwild-ockl.de/doku/BGH.pdf

Als Beweis wurde das NS-Dokument aus 1943 in Sütterlinschrift bei der Gerichtsverhandlung vor der **7.Kammer des Verwaltungsgerichtes Regensburg (RO 7 K 10.2208) vom Vorsitzenden Richter als Beweis präsentiert.**

Dieses NS-Dokument zeigt jedoch keinen Beweis, der dem Kataster-Dokument widerspricht. Offensichtlich wurde das NS-Dokument von NSDAP-Mitgliedern zu rechtswidrigen Besitzansprüchen missbraucht, denen der Verstorbene jedoch stets widersprochen hat.

Im vorliegenden Fall zeigt es die Ausnutzung einer selbst im NS-Regime widerrechtlichen Zwangsabschiebung des Eigentümers in 1942 an die russische Kriegsfront, die von NSDAP-Mitgliedern gegen eine zurückgebliebene, eingeheiratete, junge Frau mit Kleinstkindern (Mutter, Verstorbener und klagender Erbe) in krimineller Weise durchgeboxt wurde und das Lebensende des Vaters in russischer Kriegsgefangenschaft bedeutete.

Zu 08. Herrschaft des Unrechts: Politisch motivierte Zerschlagung im Doppelpack gegen Kläger und verstorbenen Bruder unter Verantwortung der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Bayern mit tödlichem Ausgang für den verstorbenen Bruder im Nachkriegs-Deutschland 2012 vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit mit Verstößen gegen fundamentale Menschenrechte mit Zerstörung von herausragenden Lebenswerken und mit kapitalen Vermögensschäden

Der Kläger selbst ist Opfer politisch motivierter Zerschlagung und klagt vor deutschen Gerichten. Die Schadenersatzklage (2 O 70/15) ist rechtshängig bei der 2.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal:

Klage auf Schadenersatz für materielle und immaterielle Nachteile, Zerstörung eines herausragenden Lebenswerkes, Zerstörung der Existenz-Grundlage und aller Altersrücklagen, soziale Ausgrenzung

wegen politisch motivierter, heimtückisch ausgeführter Zerschlagung mit verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung)

gegen

Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch die Bundesregierung unter Verantwortung der Bundeskanzlerin, vertreten durch das Bundeskanzleramt, dieses vertreten von dem Kanzleramtsminister, Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin

(Beklagte)

Die detaillierten Ausführungen der letzten

Verfassungsbeschwerde 1 BvR 276/16 umfassen 415 Seiten plus qualifiziertes Beweismaterial in 5 Beweisordnern (0, 1, 2, 3, 4) und einer Leihgabe aus dem Congressmesse-Archiv (separate Anlieferung) mit Programmbroschüren der Europäischen Congressmesse ONLINE 2000 (2x), Congressmesse-Katalog ONLINE 2000 mit Grußwort des Bundesministers für Wirtschaft und Technologie Dr. Werner Müller und mit 13 ISBN-nummerierten Congressbänden der Europäischen Congressmesse ONLINE 2000 im Jahr der staatlichen UMTS-Auktion 2000 als Muster für einen exzellenten jährlichen Verlagsservice zu den Europäischen Congressmessen seit 1984 mit ISBN-Nummerierung.

Der Beschwerdeführer hat zum wiederholten Male darauf hingewiesen, dass hochqualifizierte Zeugenaussagen zur Unterstützung der Beweisführung verfügbar sind.

Die detaillierten Ausführungen zu den Kapiteln und die Auflistung des Beweismaterials mit weiterführenden Internet-Links ist zusätzlich in der Internet-Cloud nachlesbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-15.pdf>

Weil der Nationale IT-Gipfel vor der staatlichen UMTS-Auktion 2000 Höhepunkt der Europäischen Congressmessen ONLINE des Opfers

(Gründer und verantwortlicher Planer / Organisator der Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH) war und **weil** die deutsche Bundesregierung den Nationalen IT-Gipfel nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000 entgegen allen Bemühungen des Opfers an sich gerissen hat,

weil das Opfer als einer der letzten Zeitzeugen unerwünscht geworden ist,
weil es dieses Desaster der staatlichen UMTS-Auktion 2000 unter Verantwortung der beklagten Bundesregierung mit seinen Europäischen Congressmessen in vorderster Front des zerstörten Innovationsmarktes miterlebt und miterlitten hat,
weil dadurch Hartz IV und Agenda 2010 unvermeidbar wurde,

daher soll das Opfer mit politisch motivierter und psychischer Zerschlagung endgültig „entsorgt“ werden.

Unterdrückung und Ignoranz entscheidungsrelevanter Beweisunterlagen, von qualifiziertem, umfangreichem und lückenlosem Beweismaterial aus dem Congressmesse-Archiv des Opfers in den Ordnern 0, 1, 2, 3, 4 und in separater Beilage der ISBN-nummerierten Congressbände (13 Bände) aus 2000 als Muster des professionellen Verlagsservice für die jährlichen Europäischen Congressmessen.

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Beweise1.pdf>

Dieses qualifizierte, umfangreiche Beweismaterial wurde, ordnerweise sortiert, vorgelegt bei

27.Kammer des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf (27 K 3968/14)

27.Kammer des Verwaltungsgerichtes Berlin (VG 27 K 308.14)

2. Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal (2 O 70/15)

18.Zivilsenat des OLG Düsseldorf (I-18 W 36/15)

III.Zivilsenat des Bundesgerichtshof (III ZB 108/15)

BVerfG (Verfassungsbeschwerde 1 BvR 276/16 vom 18.Dezember 2015 zu Rechtsbeschwerde III ZB 108/15 Bundesgerichtshof)

Versagung von Rechtlichem Gehör zu den Beweisordnern 0, 1, 2, 3 und 4 bis heute wird beklagt:

Beweis-Ordner 0

Dokumentation der verwaltungsgerichtlichen Klagen am Verwaltungsgericht Köln, Berlin, Düsseldorf, Berlin seit März 2011

Beweis-Ordner 1

Von den in Mitteleuropa führenden ONLINE-Seminaren zu den Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH mit Nationalem IT-Gipfel und dem weltweit größtem Congressangebot zu den Innovationsschwerpunkten von IT und Telekommunikation: 1971 -1990

Beweis-Ordner 2

Europäische Congressmessen für digitale Evolution mit Nationalem IT-Gipfel im jährlichem Turnus vor und nach der Innovationswende durch die staatliche UMTS-Auktion 2000: 1991 -2003

Beweis-Ordner 3

Qualifizierte Information über verheerende Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und über das deutsche Messewesen in 2004.

Ausgewählte, umfangreiche Schriftsätze mit qualifizierten Projekt-Vorschlägen und Innovationsoffensiven, deren Beantwortung von den Mitgliedern der Bundesregierung verweigert wurde, als Beweisunterlagen der staatlichen Diskriminierung und der politisch motivierten Zerschlagung

Beweis-Ordner 4

Weiterführende Beweismittel über politisch motivierte Zerschlagung nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und durch staatliche Diskriminierung Anlagen zur Ermittlung des Schadenersatz-Anspruches für materielle und immaterielle Nachteile, Zerstörung eines herausragenden Lebenswerkes, Zerstörung der Existenz-Grundlage und aller Altersrücklagen, soziale Ausgrenzung

Hochqualifizierte Zeugenaussagen zur Unterstützung der Gerichte sind vom Opfer vorgeschlagen, bis heute aber nicht erwünscht.
In allen Gerichtsverfahren und Instanzen ist die **Versagung rechtlichen Gehörs** (Verstoß gegen das das grundrechtsgleiche Recht auf rechtliches Gehör nach Art.103 Abs.1 GG) zu beklagen. Rechtsstaatliche Verfahren mit anwaltlicher Unterstützung werden verweigert. Das Opfer ist gezwungen, sich mit Antrag auf Prozesskostenhilfe durch alle Instanzen zu schlagen. Alle Verfassungsbeschwerden werden mit „Nicht-Aannahme zur Entscheidung ohne Begründung“ bis heute zurückgewiesen, seit 2010. Dadurch wird ihm de facto der **Zugang zum Grundgesetz und zu seinen Grundrechten zur Abwehr staatlicher Übergriffe seit 2010 verwehrt.**

Die durch politisch motivierte Zerschlagung erzwungene Notlage des Klägers ist der einzige Grund, warum ihm als einzigem Rechtsnachfolger seines verstorbenen Bruders mit Verweigerung von Prozesskostenhilfe die Berufungsverfahren am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu unerträglichen, rechtswidrigen Urteilen am Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg verweigert werden und so nachgewiesene kriminelle Rechtsbeugung verdeckt wird. **Diese kriminelle Rechtsbeugung mit Todesfolge ist auch Gegenstand einer Strafanzeige beim Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof sowie einer Beschwerde beim Bundesgerichtshof wegen Untätigkeit des Generalbundesanwalts.**

Darüber hinaus wird von der Staatsoberkasse Bayern / Finanzamt Landshut die Kostenerstattung für **2 verwaltungsgerichtliche Verfahren (RO 5 K 10.2208 und RO 5 K 11.566) am VG Regensburg,** für die Berufungsverfahren trotz ausführlich begründeter Berufungsunterlagen verweigert wurden, eingefordert **und mit Missbrauch von Staatsgewalt** (Eintragung einer Zwangshypothek durch das Amtsgericht Velbert) erzwungen.

Mit diesen 2 verwaltungsgerichtlichen Verfahren wurde die finale Zerschlagung des Opfers mit Rechtsbeugung und tödlichem Finale rücksichtslos abgeschlossen. Daher wurde sofortige Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts Velbert (VE-6192-23) eingeleitet und wird hiermit zivilgerichtliche Klage gegen den Freistaat Bayern am zuständigen Landgericht Wuppertal erhoben:

**Klage auf
posthume Rehabilitierung des verstorbenen Bruders und Schadenersatz
wegen kommunalpolitisch motivierter und heimtückisch ausgeführter
Zerschlagung des Bruders mit Todesfolge nach zweiter Petition an den
Bayerischen Landtag und
wegen kapitaler Vermögensschäden**

Zu 09. Totalschaden wegen kommunalpolitisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung des Bruders mit Todesfolge nach einer Treib- und Hetzjagd über mehr als 20 Jahre auf den Verstorbenen vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit in einem immer noch funktionierendem NSDAP-Netzwerk aus der Väter-Generation.

Nachlassinsolvenz nach finaler Zerschlagung des verstorbenen Bruders

Seit den 90er Jahren hat sich sein Bruder vergeblich dagegen gewehrt, dass **auf seinem Hofgrundstück eine Pumpwerksanlage des regionalen Fäkalien-Abwassernetzes in 10m Entfernung von seinem Lebensmittelbetrieb mit bestialisch stinkenden Emissionen bei stunden- und tagelangen Störfällen mit Rohrbrüchen in 5m-Entfernung in Existenz bedrohender Weise für seinen Lebensmittelbetrieb mit qualifizierten, immer wieder prämierten Bäckerei- und Konditoreiprodukten (keine Massenproduktion)**

von der Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich (einschließlich Gemeinde Leonberg) errichtet wurde und betrieben wird. Die Errichtung der Pumpwerksanlage wurde mit heimlicher Manipulation der Grundstücksrechte des Verstorbenen auf der Basis von NS-Dokumenten aus 1943, mit Unterstützung vor allem der Verwaltungsgerichte, rücksichtslos mit brachialer Gewalt durchgeboxt.

Der Widerstand des Verstorbenen sollte mit ständigen Schikane-Verwaltungsakten, Verwaltungsbescheiden, Verwaltungsübergreifen und selbst mit Androhung von Psychiatrie-Einweisung wie beim bundesweit bekanntgewordenen Justizopfer Gustl Mollath (Verfahren am Landgericht Regensburg) gebrochen werden.

Hauptverantwortlich für die ständigen Schikane-Verwaltungsakte und Verwaltungsübergriffe gegen seinen Lebensmittelbetrieb und sein Damwild-Gehege war

Gottfried Pankrätius Stauer, 1. Bürgermeister der Gemeinde Leonberg bis März 2014 und leitender Beamter des Landratsamtes Tirschenreuth.

Die schikanierenden Verwaltungsübergriffe erreichten im März 2012 mit einer überfallartigen Betriebsschließung durch eine 8-Personen-Task-Force ihren finalen Höhepunkt.

Einzige Zielsetzung einer über 20 Jahre andauernden Treib- und Hetzjagd war, den Widerstand gegen die betriebsnahe Positionierung der Pumpwerkstation des öffentlichen Fäkalien-Abwassernetzes auf dem Hofgrundstück des Verstorbenen in 10 m Entfernung vom Bäckerei/Konditorei-Betrieb mit Qualitätsprodukten notfalls mit Brachialgewalt zu brechen, auch mit dem Risiko des wirtschaftlichen Ruins und des Lebens des verstorbenen Bruders.

Kriminelles Kalkül der Verwaltung: Mit dem wirtschaftlichen Ruin des Verstorbenen wurde das extrem hohe Kontaminierungsrisiko aus dem Hygiene-Desaster des kommunalen Fäkalien-Kanalisationsnetzes eingeschränkt und beherrschbar. **Mit rücksichtsloser Betriebsschließung unter dem Deckmantel des Lebensmittelrechts**, mit diffamierenden Pressekampagnen zu Hygienemängeln des Bäckereibetriebs und **nicht zum Hygiene-Desaster des katastrophalen Fäkalien-Abwassernetzes**, mit einer Schaden maximierenden Durchführung der Betriebsschließung durch eine 8-Personen-Task-Force, obwohl kein öffentliche Gefährdung bestanden hat, mit Verweigerung von Kurzarbeitergeld u.a.m. wurde der beabsichtigte wirtschaftliche Ruin mit Schaden maximierenden Maßnahmen erzwungen.

Der Total-Schaden des Verstorbenen war die verbrecherische Zielsetzung, um jeglichen Widerstand gegen das Prestige-Projekt bayerischer Politik und Verwaltung ein für alle Mal zu brechen.

Kapitale Vermögensschäden infolge der kommunalpolitisch motivierten Zerschlagung waren so groß, dass der Geschädigte als einziger Rechtsnachfolger **Nachlassinsolvenz** anmelden musste.

Der Geschädigte hat die verwaltungsgerichtlichen Klagen seines verstorbenen Bruders mit Antrag auf Prozesskostenhilfe fortgeführt. Heute wird dem Kläger Prozesskostenhilfe verweigert, damit die beantragten **Berufungsverfahren ohne anwaltliche Vertretung trotz sorgfältig ausgearbeiteter Berufungsklage unter den Teppich gekehrt werden können**.

Bayerische Verwaltungsjustiz hat längst registriert, welchen Scherbenhaufen die Verantwortlichen in einem beispiellosen Verwaltungs-, Umwelt- und Justiz-Skandal hinterlassen haben, und hat **durch kriminelle Rechtsbeugung verhindert**, Verantwortung für die aufzuräumenden Scherben übernehmen zu müssen. Der Kläger hat die Faktenlage des Scherbenhaufens für die Staranzeige beim Generalbundesanwalt aufgelistet:

- ⊗ Wirtschaftlicher Ruin des verstorbenen Bruders,
- ⊗ Zerstörung seines Bäckereibetriebs mit Qualitätsprodukten,
- ⊗ Wasser-Turbinenriebwerk in Verrostungsstillstand versetzt
- ⊗ Zwangsräumung und Beseitigung des gesamten Damwild-Geheges, obwohl dies durch BGH-Urteil noch in 2012 abgewiesen wurde
- ⊗ Unbewältigte NSDAP-Vergangenheit mit Schlüsselbedeutung für Treib- und Hetzjagd hat das 2.Todesopfer gefordert: (1. Todesopfer: Vater des Klägers, 2.Todesopfer: Bruder des Klägers)
- ⊗ Manipulation von Grundstücksrechten mit NS-Dokumenten aus 1943, aus einer Zeit mit Ausnahmezustand, Weltkriegszustand, unter der direkten Verantwortung von NSDAP-Parteimitgliedern (Väter der beschuldigten Haupträdelsführer) zur Errichtung einer Pumpwerksanlage des regionalen Fäkalien-Abwassernetzes auf seinem Hofgrundstück
- ⊗ Ruinöse Schädigung des Lebensmittelbetriebs mit Qualitätsprodukten durch Katastrophen-Pumpwerksanlage eines Fäkalienabwassernetzes auf dem Hofgrundstück des Verstorbenen,
- ⊗ Bestialisch stinkende Störfälle von stunden- und tagelanger Dauer mit Umwelt vergiftenden Emissionen des Fäkalien-Abwassernetzes in 5m-Entfernung vom Lebensmittelbetrieb des verstorbenen Klägers,
- ⊗ Verseuchung von Grund, Boden, Umfeld und Räume des Lebensmittelbetriebs durch Emissionen und kontaminiertes Hochwasser

- ⊗ Missbrauch von Staatsgewalt, Lebensmittelrecht, Strafrecht, Tierschutzrecht und v.a.m. in einer über 20 Jahre dauernden Treib- und Hetzjagd auf den Verstorbenen mit ständigen Gerichtsverfahren, mit parallelen Gerichtsverfahren, mit Verwaltungsschikanen, mit Zwangsgeldbescheiden usw.
- ⊗ Finale Zerschlagung mit einer 8-Personen-Task-Force zur Betriebsschließung einer kleinen, qualifizierten Dorfbäckerei mit weniger Mitarbeiter(innen) als Spezialisten der exekutierenden Task Force
- ⊗ Finale Zerschlagung mit Schaden maximierenden Maßnahmen, obwohl keine Gesundheitsgefährdung durch Qualitäts-Bäckereiprodukte bestanden hat
- ⊗ Massive Verletzung der Grundrechte des Verstorbenen am laufenden Bande durch ständige Verwaltungsübergriffe einer Schreckensverwaltung
- ⊗ Massive Verstöße gegen Europäische Menschenrechtskonvention Artikel 6 (Recht auf ein faires Verfahren),
- ⊗ Vernichtung des Stammsitzes eines alteingesessenen Müllergeschlechts, deren Stammbaum bis in das 17. Jahrhundert (30-jähriger Krieg) dokumentiert ist,
- ⊗ Finaler Vernichtungsschlag mit einer 8-Personen-Task-Force (O-Ton des exekutierenden Landratsamtes) in einer langjährigen Treib- und Hetzjagd des Verstorbenen
- ⊗ Freitod des Verstorbenen im Juli 2012, der mit einer Menschenrechte verachtenden Treibjagd durch die Verwaltung eiskalt erzwungen wurde
- ⊗ Beschädigung der Erbschaft in einer Weise, sodass der klagende Erbe nur noch Nachlass-Insolvenz anmelden konnte
- ⊗ Judikative Rechtsbeugung durch Unterdrückung von Schlüsseldokumenten und Verweigerung der Berufung in den verwaltungsgerichtlichen Verfahren zur Verdeckung der Rechtsbeugung

**Zu 10. Unbewältigte NS-Vergangenheit, kriminelle Kumpanei und exekutierendes Landratsamt
Schwere kriminelle Kumpanei der Beigeladenen in den verwaltungsgerichtlichen Verfahren mit Rechtsbeugung, mit Verdeckung der Rechtsbeugung durch Versagung von Berufungsverfahren
Strafanzeige wegen schwerer krimineller Kumpanei der Beigeladenen und wegen Unterstützung dieser kriminellen Untaten**

Das NS-Dokument von 1943 gibt keinerlei Anhaltspunkt, dass die Grundstücksrechte des Verstorbenen im Umfeld der heutigen Pumpwerksanlage verändert wurden. Selbst wenn sie gemäß dem NS-Dokument verändert worden wären, was nicht erkennbar ist, wären sie rechtlich unwirksam, weil die Veränderungen von NSDAP-Mitgliedern (Väter der Beigeladenen, Nachbar und Bürgermeister) nicht anerkannt wurden.

Den beiden Beigeladenen (Anlage 05,T2: Seite 553) des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens RO 7 K 10.2208:
1. Erster Bürgermeister der Gemeinde Leonberg bis 2014 und leitender Beamter der Kreisverwaltung, Gottfried Pankratius Stauer, Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich, Kirchplatz 12, 95666 Mitterteich
2. Maximilian Josef Zintl (Senior), Großbauer, ehemaliges Mitglied des Kreistages (an seinen Erben übertragen), ehemals 2.Bürgermeister der Gemeinde Leonberg, Themenreuth 1, 95666 Mitterteich (Nachbar) wird schwere kriminelle Kumpanei (verdeckte Zusammenarbeit unter Verletzung von anerkannten Regeln oder Gesetzen) mit Todesfolge vorgeworfen.

Sieh Anlage 05 (T2: Seite 553): Berufung gegen das Urteil der 7.Kammer (RO 7 K 10.2208) des Bayerischen Verwaltungsgerichts vom 24.11.2011 (Seite 577) gemäß Anlage 06a und 06b mit Schriftsatz vom 12.12.2011

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VWG-wo2.pdf>

> > > Scroll down after link (page 13)

mit den Anlagen 1 und 2

Anlage 05 mit Anlage 1 (T2: Seite 564):

Das NS-Dokument von 1943 einschließlich Flurkarte und Übersetzung der Sütterlin-Schrift ist mit Mausclick auf Internet-PDF mit Vergrößerungsfunktion einsehbar und vergrößerbar:

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/Suetterlin-1943.pdf>

Anlage 05 mit Anlage 2 (T2: Seite 568):

Schreiben des Staatsarchiv Amberg zu Fischereirechten mit Flurnummern 701 und 707

Großbauern (Erbhofbauern) wurden in der NS-Zeit besonders gefördert. Ortsbauernführer, anerkannte Großbauern und leitende Verwaltungsbeamte waren häufig Mitglieder der NSDAP und als solche vom Kriegsdienst befreit. Dieses NSDAP-Netzwerk im Landkreis Tirschenreuth war nach dem Krieg offiziell aufgelöst, hat aber weiter funktioniert.

In der 2.Hälfte des 20.Jahrhunderts fand in Bayern eine Flurbereinigung statt. Der Beigeladene zu 2. war Vorstand der lokalen Flurbereinigung. In dieser Zeit wurde die Planung des Fäkalien-Abwassernetzes der Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich vorgenommen, mit der geheimen Planung der Katastrophen-Pumpwerksanlage vor dem Lebensmittelbetrieb des Verstorbenen.

Auch für die Wartung der Pumpwerksanlage war der Beigeladene zu 2. verantwortlich.

Daher ist davon auszugehen, dass **die katastrophalen Störfälle von langer Hand geplant waren und absichtlich nicht abgestellt wurden, weil sie Teil der heimtückischen Zerschlagungsstrategie waren. Politische Verantwortung hatte der Bürgermeister mit Unterstützung durch das Landratsamt.**

Sieh Abschiedsbrief des Verstorbenen

"Das LRA Tirschenreuth hat mein Leben zerstört"

in Anlagen Teil 2, Seite 400 (Anlage 2 zum Schriftsatz vom 27.09.2012 an das Verwaltungsgericht Regensburg).

**O-Ton des Vorsitzenden Richters der 7.Kammer des VG Regensburg:
"In der Nazi-Zeit war nicht alles schlecht, was sie gemacht haben."**

Diese Bemerkung gerade im Zusammenhang mit dem Sütterlin-Abmarkungsprotokoll ist ungeheuerlich, absolut unerträglich und verabscheuungswürdig. Diese Bemerkung des Vorsitzenden auf der Gerichtsverhandlung im November 2011 kann nicht nur vom Kläger bezeugt werden, sondern auch von den anwesenden Herren Martin Wohlrab und Michael Wohlrab.

Warum wurde das Sütterlin-Protokoll in 1943 von Berta Ockl (Mutter) und nicht von Ludwig Ockl (Vater) unterschrieben? Diese Fragestellung dient der Klärung des Sachverhalts. Es ist freilich für Betroffene nicht auszuhalten, auch noch solche lockere Sprüche eines Vorsitzenden Richters, wie oben beschrieben, ertragen zu müssen.

In der Bevölkerung der Gemeinde Leonberg ist es hinreichend bekannt, dass die Vätergeneration der Beigeladenen zu 1) und zu 2) aktive Parteimitglieder der NSDAP waren, die nach 1945 mit allen ihren Untergliederungen als verbrecherische Organisation zwar verboten und aufgelöst wurde. Aber: Als aktive Parteimitglieder waren sie untereinander bestens vernetzt und vom Militärdienst befreit, um vor Ort die Menschenrechte verachtende Willkür-Brutalität des NS-Regimes durchzusetzen und **eigene Vorteile auf Kosten ihrer Nachbarn, die keine NSDAP-Mitglieder waren, durchzusetzen.**

Der Vater des Klägers war als Inhaber und Betreiber eines lebenswichtigen Mühlenbetriebs, der Themenreuther Mühle, **ebenfalls vom Wehrdienst freigestellt.** Er wurde jedoch vom Vater und Großvater seiner heutigen Nachbarn, des Leonhard Zintl, der das Sütterlin-Protokoll unterschrieben hat, beim Ortsbauernführer denunziert, weil er immer wieder an notleidende Bittsteller Mehl abgegeben hat. Bei Kriegsausbruch wurde Brot rationiert, wobei die Rationen während des Kriegs nach und nach abgesenkt wurden. Nach Denunzierung durch seinen Nachbarn in 1942 wurde die Wehrdienst-Befreiung in 1943 aufgehoben, er wurde eingezogen und ist 1945 in russischer Kriegsgefangenschaft verstorben. Er hinterließ die eingeheiratete, junge Mutter des Klägers mit 3 kleinen Kindern, mit einer Landwirtschaft und einem Mühlenbetrieb.

Das Sütterlin-Protokoll datiert aus exakt dieser Zeit von 1943. Auch wenn im Dokument eindeutig hervorgeht, dass die Grundstücksrechte des abzumarkenden Grundstücks weder an den Beigeladenen zu 2) noch an seinem Vater, der unterschrieben hat, übergegangen sein können, so ist davon auszugehen, dass weitere Gelegenheiten vom Nachbarn genutzt wurden, um eine im Jahr 1938 eingeheiratete, junge Mutter, mit kleinen Kindern, abrupt ohne Unterstützung durch den im Krieg verbliebenen Ehemann, unter Druck zu setzen.

Mit Sicherheit sind weitere Dokumente ähnlich dem Sütterlin-Protokoll aus 1943 vorhanden, die dem verstorbenen Kläger nicht zugänglich waren und der auf Zufälle angewiesen war, um scheinbar die ganze Wahrheit beweisen zu können.

Die Flurbereinigung brachte dem Beigeladenen zu 2) die beste Gelegenheit, um als Vorstand der Flurbereinigung das umzusetzen, was sein Vater in 1943 nicht geschafft hat. Mit der Flurbereinigung in den 70er und 80er Jahren eröffneten sich neue Möglichkeiten, Eigentumsrechte und Wasserrechte des klagenden Verstorbenen zu manipulieren. Deutsche Gerichte wie das Verwaltungsgericht Regensburg haben dabei besondere Dienste geleistet. Sie sollten endlich ihren grundgesetzlichen Beitrag leisten, um einen Schlusstrich unter diese unsäglichen, in der NS-Zeit verwurzelten Rechtswidrigkeiten einschließlich der für den Verstorbenen Existenz-gefährdenden Fäkalien-Pumpwerksanlage (Existenz-gefährdend für seinen qualifizierten Lebensmittelbetrieb) auf dem abzumarkenden Grundstück zu ziehen.

Mit Schriftsatz vom 12.12.2012 des Verstorbenen wurde definitiv bewiesen, dass die Grundstücksrechte des abzumarkenden Grundstücks unbestritten bei ihm lagen. Die Katastrophen-Pumpwerksanlage wurde auf seinem Hofgrundstück errichtet und steht da heute.

Anlässlich der Gerichtsverhandlung vor der 2.Zivilkammer des Landgerichts Weiden i.d.OPf. (siehe Kapitel 07, siehe Anlage T3.11, T3.12 und T3.13) am 10.03.2011 hat der anwesende Bürgermeister sinngemäß vorgetragen: **Der Nachbar des Verstorbenen habe behauptet, dass das Hofgrundstück des Verstorbenen (Standort der Pumpwerksanlage) sein Eigentum sei.** Der Nachbar habe es der Gemeinde Leonberg verkauft mit der Bedingung, das Hauptgrundstück des Damwild-Geheges (vom Verstorbenen gepachtet) zu erhalten. Deswegen wurde vom Bürgermeister die Zwangsräumung des Damwild-Geheges mit einem Versäumnisurteil des Amtsgerichtes Tirschenreuth seit 2001 betrieben.

Das Versäumnisurteil wurde von der 2.Zivilkammer des Landgerichts Weiden i.d.OPf. mit Beschluss vom 10.03.2011 aufgehoben und die Zwangsräumung des Damwild-Geheges untersagt und später mit BGH-Beschluss bestätigt. Siehe Anlage T3.12.

Das war für die kriminelle Kumpanei ein schwerer Rückschlag, aber kein Grund zum Aufgeben, zumal der BGH-Beschluss erst im September 2012 zugestellt wurde. Aber es war **Eile** für den Racheakt geboten.

Siehe Kapitel 05. Ziel des heimtückischen Überfalls der 8-Personen-Task-Group am Montagmorgen des 12.03.2012:

Wehrloser Inhaber eines qualifizierten Lebensmittelbetriebs sollte zum Sündenbock des Hygiene-Desaster der Katastrophen-Pumpwerksanlage in der Öffentlichkeit diffamiert, diskriminiert und endgültig zerschlagen werden.

Die totale Zerschlagung war ein voller Erfolg krimineller Kumpanei, so erfolgreich, dass das Opfer keine Perspektive für die Zukunft mehr gesehen hat und am 06.07.2012, also vor 4 Jahren, den Freitod genommen hat.

Schwere kriminelle Kumpanei mit Todesfolge ist zu bestrafen. Hiermit wird Strafanzeige erstattet gegen die Beigeladenen zu 1. und 2. Sowie gegen Unbekannt im Umfeld des Landratsamtes, die hierbei Unterstützung geleistet haben

Zu 11. Juristische Bewertung der kommunalpolitisch motivierten und heimtückisch ausgeführten Zerschlagung vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit, Manipulation von Grundstücksrechten zur Errichtung einer Katastrophen-Pumpwerksanlage auf dem Hofgrundstück mit ständigen, bestialisch stinkenden Emissionen vor einem Lebensmittelbetrieb mit Qualitätsprodukten nach einer Hetz- und Treibjagd von über 20 Jahren Ausführliches, qualifiziertes Beweismaterial in den Unterlagen Teil 1, Teil 2 und Teil 3 vorgelegt
Massive Verstöße gegen Art. 34 Grundgesetz
Haftung bei Amtspflichtverletzung gemäß §839 BGB
Unerträglich: Untätigkeit der Staatsanwaltschaft wegen Rechtsbeugung und krimineller Kumpanei
Zurückgewiesen mit sofortiger Beschwerde vom 29.Juni 2016: Antrag des bayerischen Finanzamtes Landshut auf Eintragung einer Sicherungshypothek wegen Gerichtskosten am Verwaltungsgericht Regensburg mit nachgewiesener Rechtsbeugung und Versagung von Berufungsverfahren wegen kommunal/lokalpolitisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung des Bruders des Klägers mit Todesfolge.
Schwere kriminelle Kumpanei mit Todesfolge mit Unterstützung durch bayerische Verwaltung und informierte Verwaltungsjustiz, Missbrauch des Lebensmittelrechts für politisch motivierte Zerschlagung mit Todesfolge ist bössartiger als Missbrauch von psychiatrischen Kliniken (kurze Zusammenfassung)

Die zutreffende juristische Bewertung zu Klage auf **posthumer Rehabilitation des verstorbenen Bruders und Schadenersatz wegen kommunalpolitisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung des Bruders mit Todesfolge nach Petition an den Bayerischen Landtag und wegen kapitaler Vermögensschäden** ergibt sich aus Art.34 GG und §839 BGB

> > > Massive Verstöße gegen Art.34 Grundgesetz:

„Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten. Für den Anspruch auf Schadensersatz und für den Rückgriff darf der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.“

Siehe auch Haftung bei Amtspflichtverletzungen (§839 BGB).

Haftung bei Amtspflichtverletzung gemäß §839 BGB zu posthumer Rehabilitation des verstorbenen Bruders und Schadenersatz wegen kommunalpolitisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung des Bruders mit Todesfolge nach Petition an den Bayerischen Landtag und wegen kapitaler Vermögensschäden und totaler Beschädigung des Erbvermögens (Nachlassinsolvenz):

„(1) Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Fällt dem Beamten nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.“

(2) Verletzt ein Beamter bei dem Urteil in einer Rechtssache seine Amtspflicht, so ist er für den daraus entstehenden Schaden nur dann verantwortlich, wenn die Pflichtverletzung in einer Straftat besteht. Auf eine pflichtwidrige Verweigerung oder Verzögerung der Ausübung des Amtes findet diese Vorschrift keine Anwendung.

(3) Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Verletzte vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden.“

Erstes Todesopfer politisch motivierter Zerschlagung ist der Vater des verstorbenen Klägers, des klagenden Bruders und der heute in Niederbayern lebenden Schwester. Er war als Inhaber und Betreiber eines lebenswichtigen Mühlenbetriebs, der Themenreuther Mühle, ebenfalls vom Wehrdienst freigestellt. Er wurde jedoch vom Vater und Großvater seiner heutigen Nachbarn, des Leonhard Zintl, aktives NSDAP-Partei-Mitglied, der das Sütterlin-Protokoll (als Beweis vorgelegt) unterschrieben hat, beim NS-Ortsbauernführer denunziert, weil er immer wieder an notleidende Bittsteller Mehl abgegeben hat. Er musste als Strafmaßnahme im Russland-Feldzug des Hitler-Deutschlands teilnehmen und ist in russischer Kriegsgefangenschaft in 1945 verstorben.

Zweites Todesopfer politisch motivierter Zerschlagung ist der Bruder des Klägers, der nach einer über 20-jährigen Treib- und Hetzjagd der Beigeladenen zu 1. und 2. (im verwaltungsgerichtlichen Verfahren RO 7 K 10.2208) mit Unterstützung des beklagten Landratsamtes keine Perspektive zum Weiterleben mehr gesehen hat, in den Tod getrieben wurde, dessen Grundstücksrechte mit einem NS-Dokument aus 1943 vom beklagten Bürgermeister, Beigeladenen zu 1., manipuliert wurden, um auf seinem Hofgrundstück mit einer Katastrophen-Pumpwerksanlage, mit ständigen, bestialisch stinkenden Emissionen vor seinem Lebensmittelbetrieb zur Herstellung von Qualitätsprodukten seine Zerschlagung zu erreichen, dessen finale Zerschlagung mit einer heimtückisch geplanten, überfallartig ausgeführten Betriebskontrolle einer kleinen Dorfbäckerei durch eine 8-Personen-Task-Force für Großbetriebe mit Schaden maximierenden Maßnahmen „erfolgreich“ abgeschlossen wurde:

Er ist tot. Die Zerschlagung ist irreversibel.

Er ist das Todesopfer schwerer krimineller Kumpanei:

Manipulation von Grundstücksrechten zur Errichtung einer Katastrophen-Pumpwerksanlage auf dem Hofgrundstück mit ständigen, bestialisch stinkenden Emissionen vor einem Lebensmittelbetrieb mit Qualitätsprodukten

nach einer Hetz- und Treibjagd von über 20 Jahren:

Mit einem NS-Dokument aus 1943 hat der Nachbar vorgetäuscht, das Hofgrundstück des Verstorbenen würde ihm gehören, und hat es an die Gemeinde Leonberg verkauft, mit der Bedingung, dass ihm als Entschädigung das Hauptgrundstück des Damwild-Geheges übereignet würde. Der beschuldigte Bürgermeister hat den Pachtvertrag der Gemeinde mit dem Verstorbenen gekündigt und mit einem mysteriösen Versäumnisurteil des Amtsgerichtes Tirschenreuth aus 2001 die Zwangsräumung dieses Damwild-Geheges betrieben. Das Hauptgrundstück war unentbehrliche Basis für das Damwild-Gehege. Der Verstorbene hat beim Landgericht durchgesetzt, dass das Versäumnisurteil aus 2001 aufgehoben wurde (T3 Seite 67) und die Zwangsräumung unterbunden wurde. Dies wurde mit BGH-Beschluss vom 04. April 2012 bestätigt.

In 2011 war das Kontaminierungsrisiko und die Verseuchung des Umfeldes des Lebensmittelbetriebs, aufgrund ständiger Störfälle der Katastrophen-Pumpwerksanlage, unter Wartungsverantwortung des Nachbarn, unter dem Einfluss eines Jahrhundert-Hochwassers, so groß, dass dringende Abhilfsmaßnahmen unvermeidbar waren. Der Verstorbene war das wehrlose Opfer, kriminelle Kumpanei von Bürgermeister und Nachbar mit Unterstützung durch das Landratsamt und Verwaltungsjustiz mit nachgewiesenes Rechtsbeugung sind zu beklagen und zu bestrafen. Vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof wurden Berufungsverfahren abgelehnt, um die Rechtsbeugung zu verdecken. Die bayerische Verwaltungsjustiz war informiert über die mit bundespolitisch motivierter Zerschlagung erzwungene Notlage des Klägers. Prozesskostenhilfe wurde daher abgelehnt, um die Rechtsbeugung verdecken zu können.

Nach über 20-jähriger Treib- und Hetzjagd durch das Landratsamt mit ständigen Attacken gegen den Lebensmittelbetrieb und das Damwild-Gehege hat der Verstorbene kapitale Vermögensschäden hinnehmen müssen, sodass der Kläger, einziger Rechtsnachfolger, nach seinem Tod nur noch Nachlassinsolvenz anmelden konnte.

Der Verstorbene hat seine letzte Ruhestätte auf dem Friedhof in Leonberg erhalten (siehe Anlage T3.99, T3 Seite 82).

Ruhestätte des verstorbenen Bruders nach politisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung mit Todesfolge mit Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit nach zwei Petitionen (1999/2001 und 2010/2011) an den Bayerischen Landtag. Der Stammsitz eines alteingesessenen Müllergeschlechts, dessen Stammbaum bis in das 17. Jahrhundert (30-jähriger Krieg) dokumentiert ist, wurde zerschlagen.

Einstmals ansehnliche Immobilien mussten vom Insolvenzverwalter unter Wert verkauft werden. Der Lebensmittelbetrieb ist zerschlagen. Das Damwild-Gehege ist zerschlagen. Das Hauptgrundstück des Damwild-Geheges, Objekt krimineller Kumpanei, wurde dem Nachbarn übergeben.

Schwere kriminelle Kumpanei mit Todesfolge, mit Unterstützung durch Verwaltung und informierte Verwaltungsjustiz, ist in einem Rechtsstaat nicht hinnehmbar und angemessen zu bestrafen. Missbrauch des Lebensmittelrechts mit Todesfolge für politisch motivierte Zerschlagung ist noch bössartiger als Einweisung in psychiatrische Kliniken (Zerschlagung ist irreversibel).

Siehe bundesweit bekannt gewordenes Justizopfer Gustl Mollath: Wiederaufnahmeverfahren 2012/2013 am Landgericht Regensburg.

Deutsche Justiz mit Verantwortung hat längst Handlungsbedarf.

Der Kläger hat mit Schriftsatz vom 29. Juni 2016

Einspruch gegen Beschluss VE-6192-23 des Amtsgerichtes Velbert vom 13.06.2016 (eingegangen am 16.06.2016) mit dem Rechtsmittel der sofortigen

Beschwerde erhoben. **Der Beschluss betrifft die Eintragung der Sicherungshypothek auf Antrag des bayerischen Finanzamtes Landshut wegen Gerichtskosten am Verwaltungsgericht Regensburg mit nachgewiesener Rechtsbeugung und Versagung von Berufungsverfahren zur Verdeckung der Rechtsbeugung wegen kommunal/lokalpolitisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung des Bruders des Klägers mit Todesfolge.**

Die sofortige Beschwerde liegt dem Landgericht Wuppertal vor.

Die beschriebenen Vorgänge müssten eigentlich zum Nachdenken anregen. Auch die Tatsache, dass der Kläger selbst Opfer einer bundespolitisch motivierten Zerschlagung ist, mit Zerstörung eines herausragenden Lebenswerkes, mit kapitalen Vermögensschäden, mit Verstößen gegen fundamentale Menschenrechte, mitten in einem Rechtsstaat, in dem auch die Berufung zu verwaltungsgerichtlichen Urteilen und Beschlüssen mit Rechtsbeugung verweigert wurde, um die Rechtsbeugung zu verdecken. Entsprechende Verfahren (Hauptverfahren: 2 O 70/15) sind am Landgericht Wuppertal rechtshängig und in der Internet-Cloud einsehbar
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Legende.pdf>

Wegen der mit bundespolitisch motivierter Zerschlagung erzwungenen Notlage ist der Kläger gezwungen, Prozesskostenhilfe zu beantragen.

Velbert, den 06. Juli 2016



Albin L. Ockl

Anlagen

Anlagen Teil 1 (T1)– Teil 2 (T2)–Teil 3 (T3)

Anlagen Teil 1 (T1: Seite 1 -32)

Rechtsbeschwerde am Bundesgerichtshof wegen Untätigkeit des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof nach Strafanzeige an den Generalbundesanwalt

Strafanzeige wegen krimineller Rechtsbeugung mit Verweigerung der Berufung zur Abwehr krimineller Rechtsbeugung durch bayerischer Verwaltungsjustiz trotz Verlust eines Menschenlebens nach heimtückischer Zerschlagung, trotz verheerenden Folgewirkungen und kapitalen Vermögensschäden nach einer langjährigen Treib- und Hetzjagd durch bayerische Verwaltung vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit

Anlage BGH3-00 (Seite 1 – 17)

Schriftsatz vom 24.Oktober 2015 mit Rechtsbeschwerde an den Bundesgerichtshof wegen Untätigkeit des Generalbundesanwalts zur Strafanzeige 1 AR 481/14:

mit den Anlagen BGH3-01 in T1, BGH3- 02 in T2, BGH3-03 in T2, BGH3-04 in T2, BGH3-05 in T2:

Anlage BGH3-01 (Seite 18 – 32)

Schriftsatz vom 09.April 2014 mit Strafanzeige an den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof mit Strafanzeige wegen krimineller Rechtsbeugung

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/GBA-W01.pdf>

mit Anlage 1 (Seite 1-466) in Anlagen Teil 2: (T2: Seite 1-622)

Erweiterung der Verfassungsbeschwerde 1 BvR 3264/13

vom 24.03.2014 in Teil 2 (Seite 1-22)

mit zugehörigen Anlagen 18 bis 28 in T2(Seite 23-466)

----- Abschnitt Ende Teil 1 Seite 32

Übersicht der Anlagen Teil 2 (T2: Seite 1 - 622)

Anlage 1 (Seite 1-466) zu Anlage BGH3-01 in Anlagen Teil 2 (Seite 1-622)

Erweiterung der Verfassungsbeschwerde 1 BvR 3264/13

vom 24.03.2014 in Teil 2 (Seite 1-22)

mit zugehörigen Anlagen 18 bis 28 (Seite 23-466)

Erweiterung der Verfassungsbeschwerde 1 BvR 3264/13

vom 24.03.2014 in Teil 2 (Seite 1-22)

Anlage BGH3-02 (Seite 467 in Teil 2)

Nicht-Annahme der Verfassungsbeschwerde 1 BvR 3264/13 zur Entscheidung ohne Begründung mit Beschluss vom 24.04.2014

Anlage BGH3-03 (Seite 469 in Teil 2)

Ablehnung der Zuständigkeit für Strafanzeige vom 09.April 2014 mit Schreiben des Generalbundesanwalts vom 15.April 2014 (eingegangen am 24.April 2014)

Anlage BGH3-04 (Seite 470-621 in Anlagen Teil 2)

Fortsetzung der Strafanzeige an den Generalbundesanwalt (1 AR 481/14) mit Schreiben vom 28.04.2014 und mit Kopie an das Bundesverfassungsgericht

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/GBA-W01.pdf>

Scroll down after Link

mit **Anlage 2**: Ablehnung des Generalbundesanwalts vom 15.04.2014

(eingegangen am 24.04.2014), siehe Anlage BGH3-03 Seite 469

und mit **Anlage 3**: Seite 481-621

Schriftsatz vom 22.09.2013 (140 Seiten) an das Bundesverfassungsgericht

(Verfassungsbeschwerde 1 BvR 3264/13)

zum Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit

auch in der Internet-Cloud einsehbar

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-W04.pdf>

Anlage BGH3-05 (Seite 622 in Anlagen Teil 2)

Wiederholte Ablehnung der Zuständigkeit für Strafanzeige mit Schreiben des Generalbundesanwalts vom 29. April 2014 und 02. Mai 2014

Anlagen Teil 2 (T2: Seite 1-622)

Verfassungsbeschwerde 1 BvR 3264/13 (AR 6764/13) beim Bundesverfassungsgericht (Anlage 1 zu Anlage BGH3-01) mit mehreren Schriftsätzen vom 22.09.2013 / 15.11.2013 / 24.03.2014 / 10.04.2014 / 28.04.2014 an das Bundesverfassungsgericht

Verfassungsbeschwerde wegen Verweigerung einer rechtsstaatlichen Rechtsprechung durch unerträgliche Verzögerungen trotz eindeutiger Beweislage,

wegen Rehabilitierung des verstorbenen Bruders Wendelin Josef Ockl nach einer über 20 Jahre dauernden Treib- und Hetzjagd durch bayerische Verwaltung,

mit tödlichem Abschluss für den Gejagten (2. Todesopfer).

Fortsetzung der verwaltungsgerichtlichen Verfahren seit 07.12.2010 von

Albin Ludwig Ockl (Beschwerdeführer, Kläger, Rechtsnachfolger)

als Rechtsnachfolger seines verstorbenen Bruders Wendelin Josef Ockl,

gegen Freistaat Bayern (Gemeinde Leonberg / Verwaltungsgemeinschaft

Mitterteich / Landratsamt Tirschenreuth / Bezirksregierung Regensburg:

Beschwerdegegner, Beklagter)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-W04.pdf>

Anlage 1 zu Anlage BGH3-01 (Anlagen Teil1)

Schriftsatz vom 24.03.2014 an das Bundesverfassungsgericht mit den Anlagen 18-28

Erweiterung der Verfassungsbeschwerde 1 BvR 3264/13

wegen krimineller Rechtsbeugung durch Verweigerung der rechtsstaatlichen

Rechtsprechung, durch Unterdrückung von Schlüsseldokumenten sowie durch

Verweigerung der Berufung durch 9. und 20. Senat des Bayerischen

Verwaltungsgerichtshofes zur Verdeckung krimineller Rechtsbeugung

mit den Anlagen 18 bis 28b2.

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-W04.pdf>

Scroll down after link (page 25)

Anlagen 18-28b2 (Übersicht T2 Seite 18-20)
zur Erweiterung der Verfassungsbeschwerde
mit fortlaufender Nummerierung in Anlage 1:

Anlage 18: Schreiben des BayVGH vom 10.03.2014 (eingegangen am 11.03.2014) über Beendigung des Antragsverfahrens auf Zulassung der Berufung beim 20.Senat des BayVGH

Endgültige Verweigerung des Berufungsverfahrens zu den verwaltungsgerichtlichen Urteilen RO 5 K 11.566 und RO 5 K 12.619 mit späterer Strafanzeige wegen Rechtsbeugung in Anlage 22 und 22a

Anlage 19: Schriftsatz vom 07.03.2014 wegen Zurückweisung einer Anhörungsrüge zum Doppelbeschluss 20 ZB 14.350 (Anlage 19a) und 20 ZB 14.353 (Anlage 19b) vom 18.02.2014

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VGE5-Lkpost.pdf>

Anlage 19a: Kostenpflichtige Verwerfung der Anhörungsrüge mit Beschluss 20 ZB 14.350 vom 18.02.2014

Anlage 19b: Kostenpflichtige Verwerfung der Anhörungsrüge mit Beschluss 20 ZB 14.353 vom 18.02.2014

Anlage 20: Schriftsatz vom 14.02.2014 mit Zurückweisung des Doppelbeschlusses 20 ZB 14.152 (Anlage 20a) und 20 ZB 14.153 (Anlage 20b) vom 30.01.2014

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VGE5-Lkpost.pdf>

Anlage 20a: Ablehnung des Antrags auf Zulassung der Berufung mit Beschluss 20 ZB 14.152 (RO 5 K 12.619) vom 30.01.2014

Anlage 20b: Ablehnung des Antrags auf Zulassung der Berufung mit Beschluss 20 ZB 14.153 (RO 5 K 11.566) vom 30.01.2014

Anlage 20c: Formloser Doppel-Brief vom 27.01.2014 (eingegangen am 29.01.2014) mit Information darüber, dass nicht der 9.Senat, sondern der 20.Senat des BayVGH für den Antrag auf Berufung zuständig ist

----- Abschnitt Teil 2 Seite 68

Anlage 21: Rechtsmittel der Berufung zum Urteil mit Doppelbeschluss des Verwaltungsgerichtes vom 24.10.2013 (RO 5 K 12.619 und RO 5 K 11.566) mit Schriftsatz vom 20.01.2014 (80 Seiten)

mit den Anlagen 11 bis 18 (Übersicht Seite 93-94)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VGE5-Lkpost.pdf>

Anlage 21 mit Anlage 11: Mehrfach an das Verwaltungsgericht übergeben. Zum 1. Mal persönlich an Vizepräsident Mages am 24.11.2011 übergeben, zum 2.Mal am 10.04.2012 an Verwaltungsgericht übersandt und seitdem unterdrückt

Schriftsatz an die Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich / Gemeinde Leonberg vom 14.11.2011, dem die Antwort bis heute verweigert wird. Statt dessen: Betriebsschließung durch Landratsamt am 12.03.2012 mit 8-Mann-Spezialistenteam der Lebensmittelkontrolle. Nachlesbar in der Internet-Cloud

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/Skandal-1.pdf>

Anlage 21 mit Anlage 11a: Schriftliche Zusicherung des Bürgermeisters Gottfried Pankratius Stauer mit Schreiben vom 29.11.2011, Sach- und Rechtslage zu prüfen

Das Prüfergebnis, das bis heute nicht mitgeteilt wurde, war die geheime Vorbereitung eines Überfalls mit einer 8-Personen-Task-Force am 12.03.2012, 09.00 Uhr unter dem Deckmantel des Lebensmittelrechts

Anlage 21 mit Anlage 11b: Beweis, dass Richter am Verwaltungsgericht Dr. Thumann nicht beteiligt, aber wohl informiert war über den Überfall der 8-Personen-Task-Force im März 2012

Dienstliche Äußerung des Richters am Verwaltungsgericht Dr.Thumann vom 11.10.2012

Anlage 21 mit Anlage 11c: Erhöhung des Psychoterrors auf den verstorbenen Kläger während der Betriebsschließung mit Unterstützung des Verwaltungsgerichtes:

Verwaltungsgerichtlicher Beschluss der 5.Kammer vom 27.03.2012 mit Richter am Verwaltungsgericht Dr.Thumann

Anlage 21 mit Anlage 11d: Fortsetzung und Erweiterung des Psychoterrors auf den verstorbenen Kläger nach der Betriebsschließung mit gegenseitiger Amtshilfe

Bescheid des Landratsamtes Wunsiedel vom 29.03.2012 (eingegangen am 03.04.2012) und nachgereichte Begründung vom 17.04.2012 mit Hinweis auf Unterrichtung durch die Regierung der Oberpfalz

Anlage 21 mit Anlage 12: Bundesgerichtshof unterbindet Zwangsräumung des Damwild-Geheges mit BGH-Beschluss vom 04.04.2012 (eingegangen am 11.09.2012)

Bereits mit Schriftsatz / Anlage 3 vom 27.09.2012 übergeben:
> > > www.damwild-ockl.de/doku/BGH.pdf

Anlage 21 mit Anlage 13: Beweis für die kriminelle Vernichtungsabsicht des Beklagten gegenüber dem verstorbenen Kläger: Wiederholung der Umwelt

vergiftenden Störfälle der Katastrophen-Pumpwerksanlage bis zum Tode, öffentliches Leugnen des Beklagten (Bürgermeister)
Neuer Tag Ausgabe 16.06.2012

Anlage 21 mit Anlage 14: Auswahl höchster Qualitätsauszeichnungen (Goldmedaille, Sehr gut) und jährlicher Hygiene-Zertifizierung (Personalhygiene, Produktionshygiene, Reinigung und Desinfektion, Raumhygiene, Gerätehygiene)

Mit Schriftsatz vom 30.11.2012 bereits übergeben
> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/Zertifikate.pdf>

Anlage 21 mit Anlage 15: Auswahl diffamierender Pressekampagnen der beklagten Lebensmittelkontrolle mit Schaden maximierenden Überschriften

Mit Schriftsatz vom 11.07.2012 bereits übergeben

Anlage 21 mit Anlage 16: Auswahl ermutigender Kundenreaktionen auf diffamierende Pressekampagnen der beklagten Lebensmittelkontrolle

Mit Schriftsatz vom 11.07.2012 bereits übergeben

Anlage 21 mit Anlage 17: Zurückweisung des Antrags auf Kurzarbeitergeld auf Druck des Landratsamtes Tirschenreuth / Begründung für Antrag auf Kurzarbeitergeld

Mit Schriftsatz vom 11.07.2012 bereits übergeben

Anlage 21 mit Anlage 18: Dauerschließung der Feinbäckerei ist vom Beklagten zu verantworten

Anlage 21a: Schreiben der 5.Kammer des Verwaltungsgerichtes Regensburg vom 14.01.2014 an den 9.Senat des BayVGH mit Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil vom 24.10.2013

Anlage 21b: Schriftsatz des Klägers vom 06.12.2013

mit Dokumentations- und Verfahrensrüge zur Niederschrift des Urteils vom 24.10.2013 und

mit Antrag auf Kostenübernahme bei überlangen Gerichtsverfahren

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VGE4-Lkpost.pdf>

----- Abschnitt Teil 2 Seite 178

Anlage 22: Urteil vom 24.10.2013 mit Klageabweisung (RO 5 K 11.566)

mit Niederschrift zur öffentlichen Sitzung der 5.Kammer (RO 5 K 11.566 und RO 5 K 12.619)

Anlage 22a: Urteil vom 24.10.2013 mit Klageabweisung (RO 5 K 12.619)

mit Niederschrift zur öffentlichen Sitzung der 5.Kammer (RO 5 K 11.566 und RO 5 K 12.619)

Anlage 23: Schriftsatz des Klägers vom 10.09.2013 mit

Einspruch / Beschwerde gegen Quintuple-Beschlüsse des 9.Senats des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 30.07.2013 (eingegangen am 01.08.2013), denen eine Anhörungsrüge gegen Triple-Beschlüsse vorausgegangen ist.

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/posthum01.pdf>

Anlage 23a: Brief vom 12.09.2013 vom 9.Senat des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes über Beendigung des PKH-Verfahrens

Anlage 23b: Quintuple-Beschlüsse des 9.Senats des BayVGH
9 C 13.1739, 9 M 13.1740, 9 C 13.1741, 9 M 13.1742, 9 C 13.1743

Anlage 23c: Anhörungsrüge gegen Triple-Beschlüsse des 9.Senats des BayVGH : 9 C 12.2650, 9 C 12.2649, 9 ZB 12.2694

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/posthum01.pdf>

Anlage 23d: Triple-Beschlüsse des 9.Senats des BayVGH

9 C 12.2650, 9 C 12.2649, 9 C 12.2694

Anlage 24: Rücksendung des von der 5.Kammer unterdrückten Schlüsseldokuments mit Brief der 7.Kammer vom 20.03.2014.

Die 7.Kammer unter Vorsitz des Vizepräsidenten Mages war zuständig für die Bewertung der manipulierten Grundstücksrechte. Mit Manipulation der Grundstücksrechte wurde der Bau der öffentlichen Fäkalien-Pumpwerksanlage auf dem Hofgrundstück des verstorbenen Klägers erzwungen. Die Berufungsunterlagen liegen beim 19.Senat des BayVGH.

Schlüsseldokument in

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/Skandal-1.pdf>

Anlage 24a: Beschluss der 5.Kammer des Verwaltungsgerichts Regensburg vom 27.03.2012 mit Ablehnung des PKH-Antrags (RO 5 K 11.566) nach der Betriebsschließung am 12.03.2012

Anlage 24b: Schriftsatz vom 10.04.2012 mit Beschwerde gegen den Beschluss der 5.Kammer des Verwaltungsgerichts Regensburg mit Einspruch gegen Betriebsschließungsbescheid des Landratsamtes Tirschenreuth vom 14.03.2012

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGE-Lkontrolle.pdf>

Anlage 24c: Mitteilung der 5.Kammer des Verwaltungsgerichts Regensburg über neues Aktenzeichen RO 5 K 12.619 der **Klage gegen Betriebsschließungsbescheid des Landratsamtes (Doppelverfahren bis dato)**

Anlage 24d: Schreiben des verstorbenen Klägers vom 26.04.2012: Klarstellung mit Bestätigung des Einspruchs gegen Betriebsschließungsbescheid des Landratsamtes Tirschenreuth vom 14.03.2012

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGE2-Lkontrolle.pdf>

Anlage 24e: Benachrichtigung des und vom 9.Senat des BayVGH mit Schreiben vom 13./19.04.2012 über Aktenzeichen 9 C 12.827

Anlage 24f: Verzögerungsrüge mit Schriftsatz vom 29.06.2012 als Antwort auf das Schreiben des Bayerischen Verwaltungsgerichts vom 20.06.2012

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGE2-Lkontrolle.pdf>

----- Abschnitt Teil 2 Seite 356

Anlage 25: Schriftsatz vom 11.07.2012

Stellungnahme zum Rechtfertigungsschreiben des Beklagten vom 28.06.2012 (eingegangen am 04.07.2012) und weitere Klage-Ausführungen aufgrund verheerender Folgewirkungen der Betriebsschließung

Information nach dem Suizid des Klägers nach einer Treib- und Hetzjagd von Verwaltung und Gerichten seit über 20 Jahren

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGE2-Lkontrolle.pdf>

Scroll down after link (page 12)

Anlage 25 mit Anlage 1, Anlage 2, Anlage 3, Anlage 4, Anlage 5:

Anlage 25 mit Anlage 1: Pressekampagnen mit reißerischen Überschriften gegen den Kläger

Anlage 25 mit Anlage 2: Ausgewählte, unterstützende Kundenzuschriften als Echo der Pressekampagne

Anlage 25 mit Anlage 3: Vom Beklagten unterdrückte Korrespondenz

Anlage 25 mit Anlage 4: Begründung für Antrag auf Kurzarbeitergeld und Verweigerung durch die Agentur für Arbeit Weiden auf Druck des Landratsamtes Tirschenreuth

Anlage 25 mit Anlage 5: Betriebswirtschaftlicher Vergleich zum Vorjahr als Grundlage zu Schadenersatzforderungen für verheerende Folgewirkungen aufgrund verleumdender Pressekampagnen des Landratsamtes Tirschenreuth und der rechtswidrigen Dauerschließung der Feinbäckerei

Anlage 26: Diverse Briefwechsel mit der 5.Kammer des Verwaltungsgerichtes Regensburg

Anlage 27: Schriftsatz vom 27.09.2012: Kläger zeigt an, dass er die unterbrochenen Verfahren (Unterbrechung durch den Tod seines Bruders) fortsetzen und eine situationsgerechte Anpassung beantragen will. Der Antrag auf Prozesskostenhilfe wird für alle verwaltungsgerichtlichen Verfahren in Anspruch genommen. Eine Rücknahme ist nicht hinzunehmen. In Anbetracht schwerer Mitschuld an dem Tod seines Bruders wird

Befangenheitsantrag gegen Richter Dr. Thumann gestellt

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGE3-Lkontrolle.pdf>

mit den Anlagen 1, 2, 3

Anlage 27 mit Anlage 1: Nachlassinsolvenz

Beschluss des Insolvenzgerichtes Weiden vom 13.09.2012

Anlage 27 mit Anlage 2: Abschiedsdokument des Verstorbenen

Anlage 27 mit Anlage 3: Beschluss des Bundesgerichtshofs (I ZB 19/11) vom 4.April 2012 (eingegangen am 11.09.2012) oder mit Mausklick auf Internet-PDF

> > > www.damwild-ockl.de/doku/BGH.pdf

Anlage 27a: Dienstliche Äußerung von RiVG Dr. Thumann vom 11.10.2012 wegen Besorgnis der Befangenheit

Anlage 27b1 und 27b2: Doppelbeschluss RO 5 K 12.619 und RO 5 K 11.566 vom 12.11.2012

Ablehnung des Befangenheitsantrags gegen Richter Dr. Thumann

Anlage 27c1 und 27c2: Doppelbeschluss RO 5 K 12.619 und RO 5 K 11.566 vom 15.11.2012

Ablehnung des Prozesskostenhilfeantrags

Anlage 28: Schriftsatz vom 30.11.2012 mit Beschwerde

gegen Doppelbeschluss RO 5 K 12.619 und RO 5 K 11.566 vom 15.11.2012

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGE3-Lkontrolle.pdf>

Anlage 28a: Übergabe von der 5.Kammer des VG Regensburg (RO 5 K 12.619 und RO 5 K 11.566)

an den 9.Senat des BayVGH (9 C 12.2649 und 9 C 12.2650)

Anlage 28b1, 28b2, 28b3: Triple-Beschlüsse 9 C 12.2649 (RO 5 K 12.619), 9 C 12.2650 (RO 5 K 11.566), 9 ZB 12.2694 (9 ZB 12.744) vom 29.07.2013

Ablehnung des Prozesskostenhilfeantrags

Fortsetzung mit Anhörungsrüge gegen Triplebeschlüsse vom 15.08.2013 (Anlage 23c)

Anlage BGH3-02 (Seite 467)

Mitteilung vom 30. April 2014 zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 3264/13 über Nicht-Aannahme zur Entscheidung ohne Begründung

Anlage BGH3-03 (Seite 469)

Mitteilung vom 15. April 2014 zur Strafanzeige beim Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof über Nicht-Zuständigkeit

Anlage BGH3-04 (Seite 470) mit Anlage 3 Seite 481

Fortsetzung der Strafanzeige beim Generalbundesanwalt (1 AR 481/14) mit Schriftsatz vom 28.04.2014

Strafanzeige wegen krimineller Rechtsbeugung mit verheerenden Folgewirkungen vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit

Anlage 3 zu Anlage BGH3-04 (Seite 481-621)

Schriftsatz vom 22.09.2013 (140 Seiten) an das Bundesverfassungsgericht (Verfassungsbeschwerde 1 BvR 3264/13)

zu Manipulation von Grundstücksrechten und zum Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit

auch in der Internet-Cloud einsehbar

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-W04.pdf>

mit den Anlagen 01a bis 09 (Übersicht Seite 495, Seite 496 bis 621)

Anlage 01a: Polizeibericht über Freitod des verstorbenen Bruders Wendelin Ockl am 06.07.2012

Anlage 01b: Nachlass-Feststellung des Amtsgerichtes Tirschenreuth vom 06.09.2012

Anlage 01c (T2: Seite 499):

Amtlicher Auszug aus dem Katasterkartenwerk vom 26.07.1999

> > > www.damwild-ockl.de/doku/Kataster.jpg

Anlage 01d (T2: Seite 500):

Vergrößerte Darstellung des Grenzverlaufs mit Lage des Pumpwerksanlage vor Manipulation der Grundstücksrechte

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/Grenze-Skizze.jpg>

Anlage 02a: 1. Verzögerungsrüge durch den verstorbenen Bruder an den 19. Senat des BayVGH mit Schriftsatz vom 29.03.2012

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH-3.pdf>

Anlage 02b: 2. Verzögerungsrüge durch den Beschwerdeführer an den 19. Senat des BayVGH mit Schriftsatz vom 19.08.2013

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VGH-5.pdf>

Anlage 03: Verfassungsbeschwerde des verstorbenen Bruders mit Schriftsatz vom 21.03.2012 und 12.04.2012 (AR1176/12, 1 BvR 881/12)

> > > www.damwild-ockl.de/doku/BVERFG-30.pdf

Anlage 04: Befangenheitsantrag des Beschwerdeführers gegen RiVGH Herrmann mit Schriftsatz vom 12.10.2012 (nach dem Freitod seines Bruders), der entgegen ZPO-Vorschriften ignoriert wird.

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH-4.pdf>

Anlage 05 (T2: Seite 553): Berufung gegen das Urteil der 7.Kammer (RO 7 K 10.2208) des Bayerischen Verwaltungsgerichts vom 24.11.2011 (Seite 553) gemäß Anlage 06a und 06b mit Schriftsatz vom 12.12.2011

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VWG-wo2.pdf>

> > > Scroll down after link (page 13)

mit den Anlagen 1 und 2

Anlage 05 mit Anlage 1 (Seite 564):

Das NS-Dokument von 1943 einschließlich Flurkarte und Übersetzung der Sütterlin-Schrift ist mit Mausclick auf Internet-PDF mit Vergrößerungsfunktion einsehbar und vergrößerbar:

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/Suetterlin-1943.pdf>

Anlage 05 mit Anlage 2 (Seite 568): Schreiben des Staatsarchiv Amberg zu Fischereirechten mit Flurnummern 701 und 707

Anlage 06a (Seite 577): Urteil der 7.Kammer des Bayerischen Verwaltungsgerichts vom 24.11.2011

Anlage 06b (Seite 585): ZPO-vorschriftswidrige Zurückweisung eines Befangenheitsantrags durch befangenen Richter

Anlage 07 (Seite 590): Double-Beschlüsse des 19.Senats des BayVGH (19 ZB 12.2468 und 19 M 12.2501) vom 26.08.2013

Anlage 08 (Seite 599): Formlose Ablehnung vom 16.09.2013 durch RiVGH Herrmann auf Anhörungsrüge mit Hinweis auf verfassungsgerichtliche Befassung als einziger Ausweg

Anlage 08 (Fortsetzung Seite 600):

Anhörungsrüge gegen unanfechtbare Beschlüsse des 19. Senats des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 26.August 2013 (19 ZB 12.2468, eingegangen am 29.August 2013, sowie 19 M 12.2501, eingegangen am 30.08.2013) mit Schriftsatz vom 12.09.2013

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VGH-5.pdf>

Scroll down after link (page 8)

Anlage 09: Weitergehende Informationen über unverschuldete Notlage des Beschwerdeführers mit Presseerklärung im August 2013, auch nachlesbar in der Internet-Cloud

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Presse-1308.pdf>

----- Abschnitt Ende Teil 2 Seite 622
Anfang Teil 3 Seite 0

Anlagen Teil 3 (T3)

Hauptzeugen der Klage

**Petition an den Bayerischen Landtag in Abstimmung mit dem verstorbenen Bruder Wendelin Ockl und zugehörige Briefe
Attacken des beklagten Bürgermeisters auf Damwild-Gehege des Verstorbenen von Zivilgerichten einschl. BGH zurückgewiesen**

Anlage T3.00: Hauptzeugen der Klage

Anlage T3.01

Petition an den Bayerischen Landtag vom 16.05.2010

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/pet-w-ockl.pdf>

Schreiben des Klägers vom 12.05.2010 an Landrat Wolfgang Lippert mit Weiterleitung an den Bayerischen Landtag: siehe Anlage T3.02

Fortsetzung der Petition mit Schreiben vom 21.07.2010 mit Kapitel 13 (Gesetzwidrige und verbrecherische Kumpanei von Wirtschaft und Verwaltung in Gemeinde Leonberg mit Vorwurf der Wahlmanipulation)

> > > www.damwild-ockl.de/doku/pet2107-w-ockl.pdf

Fortsetzung der Petition mit Schreiben vom 12.08.2010

> > > www.damwild-ockl.de/doku/pet1208-w-ockl.pdf

Fortsetzung der Petition mit Schreiben vom 21.01.2011

> > > www.damwild-ockl.de/doku/pet110121-wo.pdf

Anlage T3.02

Schreiben des Klägers vom 12.05.2010 an Landrat Wolfgang Lippert: Verwaltungsvorgänge der Gemeinde Leonberg zu meinem Geburtshaus Themenreuth Nr.3: Rechtswidrig und kriminell

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/landrat-TIR1.pdf>

und anschließende Petition an den Bayerischen Landtag (siehe Anlage T3.01)

Anlage T3.11

Schriftsatz vom 22.11.2010 an das Landgericht Weiden i.d.OPf. mit Stellungnahme des verstorbenen Beschwerdeführers (sofortige Beschwerde) zum revisionsbedürftigen Versäumnisurteil des Amtsgerichtes Tirschenreuth aus dem Jahr 2001 u.a.

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/ALG2011.pdf>

Anlage T3.12

Attacken des Bürgermeisters auf Damwild-Gehege des Verstorbenen von Zivilgerichten einschl. BGH zurückgewiesen

Beschluss der 2.Zivilkammer des Landgerichts Weiden i.d.OPf. (22 T 121/10) vom 10.03.2011 mit Aufhebung der Zwangsvollstreckung gemäß Beschluss des Amtsgerichtes Tirschenreuth (1 C 323/01) vom 01.10.2010 und Zulassung der Rechtsbeschwerde beim BGH

Bundesgerichtshof unterbindet Zwangsräumung des Damwild-Geheges mit Beschluss I ZB 19/11 vom 04.04.2012 (eingegangen am 11.09.2012)

> > > www.damwild-ockl.de/doku/BGH.pdf

Anlage T3.13

Photographische Kurz-Dokumentation zum Damwild-Gehege, detailliert in der Internet-Cloud:

> > > <http://www.damwild-ockl.de>

> > > Click auf „Wildgehege“

Anlage T3.99

Ruhestätte des verstorbenen Bruders nach
politisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung mit Todesfolge
mit Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit
nach zwei Petitionen (1999/2001 und 2010/2011) an den Bayerischen Landtag

Landgericht Wuppertal
2 O 163/16

Eiland 1
42103 Wuppertal

Velbert, 28.Sept. 2016

Klage 2 O 163/16

Klage auf Schadenersatz einschließlich posthume Rehabilitierung des verstorbenen Bruders wegen politisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung des Bruders mit Todesfolge nach zwei Petitionen an den Bayerischen Landtag und wegen kapitaler Vermögensschäden

Opfer politisch motivierter Zerschlagung mit Todesfolge: **Wendelin Josef Ockl**, verstorben am 06. Juli 2012 in Themenreuth, Gemeinde Leonberg, Landkreis Tirschenreuth

Albin Ludwig Ockl, Dipl.-Ing., alleiniger Erbe / Rechtsnachfolger des verstorbenen Bruders
(Bruder, Kläger, Rechtsnachfolger)

gegen Freistaat Bayern
vertreten durch Landratsamt Tirschenreuth und Gemeinde Leonberg,
vertreten durch Bezirksregierung der Oberpfalz,
vertreten durch Bayerische Staatskanzlei, diese
vertreten von dem leitenden Staatsminister,
Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München
(Beklagte)

Hier: Einspruch gegen den Beschluss 2 O 163/16 (eingegangen am 03.09.2016) mit dem Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde mit Antrag auf Prozesskostenhilfe

Begründung in fortlaufender Nummerierung:

12. Qualifizierte Klageerhebung 2 O 163/16

mit Schriftsatz vom 06.Juli 2016

mit kausalem Zusammenhang zur ersten politisch motivierten

Zerschlagung 2 O 70/15 Landgericht Wuppertal

mit Einspruch gegen die Eintragung einer Sicherungshypothek im

Gerichtsbezirk Wuppertal

für Gerichtskosten-Rechnung des Verwaltungsgerichts Regensburg am

Grundbuchamt des Amtsgerichts Velbert

13. Kausaler Zusammenhang zwischen zwei politisch motivierten

Zerschlagungen erfordern den gleichen Gerichtssandort:

1. Zerschlagung unter Verantwortung der deutschen Bundesregierung (1),

2. Zerschlagung unter Verantwortung der bayerischen Staatsregierung (2):

Kläger, selbst Opfer politisch motivierter Zerschlagung unter

Verantwortung von (1), ist einziger Rechtsnachfolger seines verstorbenen

Bruders, Opfer politisch motivierter Zerschlagung mit Todesfolge unter

Verantwortung von (2)

Beklagt wird gnadenlose Ausnutzung unverschuldeter Notlage infolge

kapitaler Vermögensschäden aus 1.Zerschlagung zur Verdeckung von

Rechtsbeugung, zur Teilnahmeverhinderung an mündlichen

Verhandlungen, zur Manipulation von Grundstücksrechten mit NS-

Dokumenten aus 1943, zur Versagung von Berufungsverfahren in

2.Zerschlagung etc.

vom beklagten Bundeskanzleramt seit Jahren wissentlich geduldet

14. Bayerische Verwaltungsjustiz betreibt mit Einrichtungen des Freistaates

Bayern Zwangsmaßnahmen gegen das Opfer politisch motivierter

Zerschlagungen im Gerichtsbezirk des Landgerichts Wuppertal.

Bayerische Verwaltung der Tatort-Region unterstützt absichtlich mit

schikanierenden, terrorisierenden Maßnahmen die bayerische

Verwaltungsjustiz im Gerichtsbezirk des Landgerichts Wuppertal.

Die 2.Zivilkammer sieht keine Zuständigkeit für die gerichtliche Abwehr

weiteren Unrechts wegen ihrem Geschäftsverteilungsplan

Die 2.Zivilkammer ist zuständig für das zivilrechtliche

Schadenersatzverfahren wegen der 1. Zerschlagung unter Verantwortung

der deutschen Bundesregierung (1) mit Regierungssitz in Berlin, indem

die Zuständigkeit der 2.Zivilkammer begründet ist mit dem Wohnsitz des

Opfers im Gerichtsbezirk

Kapitale Vermögensschäden der 1.Zerschlagung sind primäre Ursachen

ungerechter Zwangsmaßnahmen der 2.Zerschlagung am Amtsgericht

Velbert. > > > Daher 4-fache Zuständigkeit des Landgerichts Wuppertal:

Wohnsitz des Opfers im Gerichtsbezirk,

Ort der ungerechten Zwangsmaßnahmen und der terrorisierenden

Behördenbescheide aus Bayern im Gerichtsbezirk Wuppertal,

sofortige Beschwerde an Landgericht Wuppertal wegen ungerechter

Zwangsmaßnahme durch Amtsgericht Velbert und

kausaler Zusammenhang der 1. und 2. Zerschlagung am gleichen

Gerichtsstandort

Verwaltungsgerichtliche Verfahren, mit denen politisch motivierte

Zerschlagung mit Todesfolge für das Opfer ausgeführt wurden, wurden mit

Zwangsmaßnahmen am Amtsgericht Velbert fortgesetzt.

Zur Abwehr dieser Zwangsmaßnahmen: Rechtsnachfolger gezwungen, das Unrecht dieser Zwangsmaßnahmen und terrorisierenden Behördenbescheide im Gerichtsbezirk Wuppertal nachzuweisen. Deswegen ist sofortige Beschwerde mit Klageerhebung wegen Nachweis des Unrechts unvermeidbar.

ZPO 32 „Für Klagen aus unerlaubten Handlungen ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Handlung begangen ist“

Unverschuldete Notlage ist ein zusätzliches Argument, die der Vorschrift ZPO 32 entscheidende Bedeutung gibt: Mit Abtrennung und Verweis des Schadenersatzverfahren an eine bayerischen Gerichtsstandort werden zusätzliche Hürden für den Nachweis errichtet.

**15. Freistaat Bayern hat Gesamtverantwortung für beklagte Gemeinde Leonberg, Gemeinde Pechbrunn, Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich, Landratsamt Tirschenreuth, Landratsamt Wunsiedel, Regierung der Oberpfalz und beteiligte Staatsministerien in München
Politisch motivierte Zerschlagung
mit Todesfolge für das Opfer nach über 20-jähriger Treib- und Hetzjagd,
mit nachgewiesener Rechtsbeugung,
mit terrorisierenden und schikanierenden Behördenbescheiden in Verwaltung und verwaltungsgerichtlichen Verfahren,
vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit
nach 2 Petitionen an den Bayerischen Landtag**

**16. Priorität juristisch anerkannt: Zuerst Anerkennung des Schadenersatzanspruchs, anschließend Höhe des Schadenersatzes
Unstrittig: Schadenersatzanspruch zur Wiederherstellung des guten und qualifizierten Leumunds (Rehabilitierung) des Verstorbenen, weil mit Schaden maximierenden Presseaktionen der Beklagten zerstört und auch der Rechtsnachfolger davon betroffen ist
Schmerzensgeld für Todesfolge in einer über 20 Jahre dauernden Treib- und Hetzjagd durch eine kriminelle, terrorisierende Verwaltung**

**17. Am Gerichtsstandort Wuppertal zusätzlich zu beklagen:
Nicht nur sofortige Beschwerde gegen Unrecht der Sicherungshypothek, sondern auch ständige Terrorisierung durch Obergerichtsvollzieherin unter Verantwortung des Finanzamtes Landshut,
sondern auch ständige Terrorisierung durch obskure rechtswidrige Behördenbescheide von bayerischer Verwaltung (Finanzamt Waldsassen, Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich / Gemeinde Leonberg / Gemeinde Pechbrunn) in 2016 trotz Nachlassinsolvenz in 2012
Definitiv abzuwehren: Verweisung der Klage an bayerischen Gerichtsstandort,
weil Unabhängigkeit der Justiz am bayerischen Gerichtsstandort nicht mehr gewährleistet,
weil Expansion terrorisierender Verwaltungsmaßnahmen durch bayerische Behörden ernsthaft zu befürchten
weil wirtschaftlich bedingte Einschränkungen durch 1. politisch motivierte Zerschlagung kein rechtliches Gehör finden würde (kausaler Zusammenhang der 1. und 2. Zerschlagung)
weil wirtschaftlich bedingte Einschränkungen durch 1. politisch motivierte Zerschlagung bis heute für zusätzliches Unrecht ausgenutzt wurde und nach Verweisung erneut ausgenutzt würde (z.B. mit Versäumnisurteil) und weiteres Unrecht generieren würde**

Detaillierte Ausführungen auch in der Internet-Cloud nachlesbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BayZER01.pdf>

**Zu 12. Qualifizierte Klageerhebung 2 O 163/16
mit Schriftsatz vom 06.Juli 2016
mit kausalem Zusammenhang zur ersten politisch motivierten
Zerschlagung 2 O 70/15 Landgericht Wuppertal
mit Einspruch gegen die Eintragung einer Sicherungshypothek im
Gerichtsbezirk Wuppertal
für Gerichtskosten-Rechnung des Verwaltungsgerichts Regensburg am
Grundbuchamt des Amtsgerichts Velbert**

Die ausführlich dokumentierte Klageerhebung (ca. 800 Seiten) wurde in dreifacher Ausfertigung (2 Kopien nachgereicht) angeliefert. Die Klage umfasst folgende Kapitel:

Kapitel 01. Verlust eines Menschenlebens: Todesopfer kommunalpolitisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit, nach einer langjährigen Treib- und Hetzjagd seit den 90er Jahren mit verwaltungsgerichtlicher Unterstützung
Ständig schikanierende Verwaltungsübergriffe erreichten im März 2012 mit einer überfallartigen, medienwirksam ausgeführten Betriebsschließung durch eine 8-Personen-Task-Force des Landratsamtes Tirschenreuth auf einen kleinen Handwerksbetrieb ihren finalen Höhepunkt, mit dem Ziel, die heimtückisch geplante, totale Vernichtung des verstorbenen Klägers:
Todesopfer für ein Prestige-Projekt bayerischer Kommunalpolitik und für unbewältigte NS-Vergangenheit

Kapitel 02. Zivilgerichte einschließlich Bundesgerichtshof haben bereits im Frühjahr 2011 und 2012 die von der bayerischen Verwaltung forcierte Treib- und Hetzjagd auf den Verstorbenen in die Schranken gewiesen, hier eine von mehreren, ständigen Attacken zur Zerstörung seines Damwild-Geheges und zur totalen Vernichtung des verstorbenen Klägers.
Endgültige Zurückweisung der Damwild-Attacke mit BGH-Urteil von 2012 leider erst nach seinem Tode eingegangen.
Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof, Strafanzeige beim Generalbundesanwalt und mehrere Verfassungsbeschwerden haben bis heute nicht einmal Zwangsmaßnahmen bayerischer Verwaltungsjustiz gegen den Rechtsnachfolger in NRW stoppen können.

Kapitel 03. Rechtsbeugende bayerische Verwaltungsjustiz unterdrückt Schlüsseldokument für finale Zerschlagung des gejagten Opfers
Schlüsseldokument über Katastrophen-Pumpwerksanlage des regionalen Fäkalien-Abwassernetzes in 10m Entfernung vom Lebensmittelbetrieb des verstorbenen Opfers mit bestialisch stinkenden Emissionen bei stunden- und tagelangen Störfällen mit periodisch auftretenden Rohrbrüchen in 5m-Entfernung von den Backstuben
Höchstes Kontaminierungsrisiko der Katastrophen-Pumpwerksanlage und unverantwortliches Hygiene-Desaster nach einer Jahrhundert-Überschwemmung als Folge eines Wolkenbruchs vom besorgten, verantwortungsvoll handelnden Opfer mitgeteilt, skandalöse Verweigerung einer Schadensregulierung.
Statt dessen Rache des Landratsamtes: Heimtückische Vorbereitung eines Überfalls mit einer 8-Personen-Task-Force unter dem Deckmantel des Lebensmittelrechts zur finalen Zerschlagung des verstorbenen Opfers

Kapitel 04. Heimtückisch geplanter Überfall mit einer 8-Personen-Task-Force unter dem täuschenden Deckmantel des Lebensmittelrechts zur tatsächlichen Beseitigung des Hygiene-Desasters der Katastrophen-Pumpwerksanlage mit finaler Zerschlagung des verstorbenen Opfers nach einer über 20-jährigen Treib- und Hetzjagd

Absolut illegitime Verwaltungsübergriffe gegen eine kleine Dorfbäckerei mit einer 8-Personen-Task-Force für Bäckerei-Großbetriebe:

Eklatante Verstöße

gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip des Rechtsstaats und

gegen das Übermaßverbot des Grundgesetzes

Kapitel 05. Ziel des heimtückischen Überfalls der 8-Personen-Task-Group am Montagmorgen des 12.03.2012:

Wehrloser Inhaber eines qualifizierten Lebensmittelbetriebs sollte zum Sündenbock des Hygiene-Desaster der Katastrophen-Pumpwerksanlage in der Öffentlichkeit diffamiert, diskriminiert und endgültig zerschlagen werden

Nachweislich: Hygiene-Anstrengungen des Lebensmittelbetriebs

Nachweislich: Hohe Qualifikation der Produkte

Nachweislich: Hohe Kundenzufriedenheit dank überlegener Produktqualität

Nachweislich: Nur geringe Beanstandungen zur Hygiene-Sicherheit im zeitgleichen verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Schlussfolgerung: Heimtückischer Übergriff als Rache der Beklagten wegen bis heute unterdrücktem Schlüsseldokument vom 14.11.2011

Kapitel 06. Schaden maximierende Rache-Maßnahmen der Beklagten zur finalen Zerschlagung des Verstorbenen:

3-wöchige Schließung der Brotbäckerei

3-wöchige Schließung des Dorfladens

Dauerschließung der Feinbäckerei wegen Nähe und Tieflage zum Fäkalienabwassernetz

Rückholanordnung für alle Bäckereiprodukte (obwohl nicht gesundheitsgefährdend, als Spitzenqualität vom Institut für Qualitätssicherung ausgezeichnet)

aus über 40 Verkaufsstellen

Diffamierende Pressekampagnen zur öffentlichkeitswirksamen Brandmarkung des Klägers als Hygiene-Sündenbock

Gegenseitige Amtshilfe der Beklagten aus dem oberfränkischen Absatzbereich der Bäckereiprodukte

Verweigerung von Kurzarbeitergeld zur Vermeidung von Mitarbeiter-

Entlassungen trotz einbrechender Verkaufszahlen infolge der rufschädigenden Pressekampagnen

Vollstreckung der Kostenrechnung für den Verwaltungsbescheid der Betriebsschließung

Zusätzliche Schikane-Verwaltungsübergriffe gegen das Damwild-Gehege

Kapitel 07. Heimliche Manipulation der Grundstücksrechte

mit Schlüsselbedeutung in einem Verwaltungs-, Umwelt- und Justizskandal,

mit unbewältigter NS-Vergangenheit,

mit 2. Todesfall (Vater und Bruder des Klägers)

durch die Verwaltung mit Unterstützung durch die 7. Kammer des Verwaltungsgerichtes Regensburg (RO 7 K 10.2208):

Urteil der 1. Instanz mit Manipulation von Grundstücksrechten auf der Basis von NS-Dokumenten aus 1943 in Sütterlinschrift, die vom Richter mit laufendem Befangenheitsantrag nicht einmal lesbar waren, ohne jegliche Beweiskraft im Widerspruch zu vorgelegten Katasterdokumenten

Wahrheitswidrige Niederschrift (Anlage 06b): Von den 5 "gegenwärtigen" Richtern war nur der Vorsitzende, Vizepräsident Mages, anwesend

Kapitel 08. Herrschaft des Unrechts: Politisch motivierte Zerschlagung im Doppelpack gegen Kläger und verstorbenen Bruder unter Verantwortung der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Bayern mit tödlichem Ausgang für den verstorbenen Bruder im Nachkriegs-Deutschland 2012 vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit mit Verstößen gegen fundamentale Menschenrechte mit Zerstörung von herausragenden Lebenswerken und mit kapitalen Vermögensschäden

Kapitel 09. Totalschaden wegen kommunalpolitisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung des Bruders mit Todesfolge nach einer Treib- und Hetzjagd über mehr als 20 Jahre auf den Verstorbenen vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit in einem immer noch funktionierendem NSDAP-Netzwerk aus der Väter-Generation. Nachlassinsolvenz nach finaler Zerschlagung des verstorbenen Bruders

Kapitel 10. Unbewältigte NS-Vergangenheit, kriminelle Kumpanei und exekutierendes Landratsamt Schwere kriminelle Kumpanei der Beigeladenen in den verwaltungsgerichtlichen Verfahren mit Rechtsbeugung, mit Verdeckung der Rechtsbeugung durch Versagung von Berufungsverfahren Strafanzeige wegen schwerer krimineller Kumpanei der Beigeladenen und wegen Unterstützung dieser kriminellen Untaten

Kapitel 11. Juristische Bewertung der kommunalpolitisch motivierten und heimtückisch ausgeführten Zerschlagung vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit, Manipulation von Grundstücksrechten zur Errichtung einer Katastrophen-Pumpwerksanlage auf dem Hofgrundstück mit ständigen, bestialisch stinkenden Emissionen vor einem Lebensmittelbetrieb mit Qualitätsprodukten nach einer Hetz- und Treibjagd von über 20 Jahren Ausführliches, qualifiziertes Beweismaterial in den Unterlagen Teil 1, Teil 2 und Teil 3 vorgelegt Massive Verstöße gegen Art. 34 Grundgesetz Haftung bei Amtspflichtverletzung gemäß §839 BGB Unerträglich: Untätigkeit der Staatsanwaltschaft wegen Rechtsbeugung und krimineller Kumpanei Zurückgewiesen mit sofortiger Beschwerde vom 29.Juni 2016: Antrag des bayerischen Finanzamtes Landshut auf Eintragung einer Sicherungshypothek wegen Gerichtskosten am Verwaltungsgericht Regensburg mit nachgewiesener Rechtsbeugung und Versagung von Berufungsverfahren wegen kommunal/lokalpolitisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung des Bruders des Klägers mit Todesfolge. Schwere kriminelle Kumpanei mit Todesfolge mit Unterstützung durch bayerische Verwaltung und informierte Verwaltungsjustiz, Missbrauch des Lebensmittelrechts für politisch motivierte Zerschlagung mit Todesfolge ist bössartiger als Missbrauch von psychiatrischen Kliniken (kurze Zusammenfassung)

Detaillierte Ausführungen zu den Kapiteln in Anlage T4-02

und zusätzlich in der Internet-Cloud einsehbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BayZER01.pdf>

Zu 13. Kausaler Zusammenhang zwischen zwei politisch motivierten Zerschlagungen erfordern den gleichen Gerichtssandort:
1. Zerschlagung unter Verantwortung der deutschen Bundesregierung (1),
2. Zerschlagung unter Verantwortung der bayerischen Staatsregierung (2):
Kläger, selbst Opfer politisch motivierter Zerschlagung unter Verantwortung von (1), ist einziger Rechtsnachfolger seines verstorbenen Bruders, Opfer politisch motivierter Zerschlagung mit Todesfolge unter Verantwortung von (2)
Beklagt wird gnadenlose Ausnutzung unverschuldeter Notlage infolge kapitaler Vermögensschäden aus 1.Zerschlagung zur Verdeckung von Rechtsbeugung, zur Teilnahmeverhinderung an mündlichen Verhandlungen, zur Manipulation von Grundstücksrechten mit NS-Dokumenten aus 1943, zur Versagung von Berufungsverfahren in 2.Zerschlagung etc.
vom beklagten Bundeskanzleramt seit Jahren wissentlich geduldet

Es ist eine untaugliche und in jedem Fall abzulehnende Rechtspraxis, zwei politisch motivierte Zerschlagungen **mit kausalem Zusammenhang** zu trennen und auch noch gegenseitig auszuspielen, weil beide zusammenhängen. Warum?

Sieh Anlage T4-02:

Kapitel 08. Herrschaft des Unrechts: Politisch motivierte Zerschlagung im Doppelpack

gegen Kläger und verstorbenen Bruder unter Verantwortung der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Bayern mit tödlichem Ausgang für den verstorbenen Bruder im Nachkriegs-Deutschland 2012 vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit mit Verstößen gegen fundamentale Menschenrechte mit Zerstörung von herausragenden Lebenswerken und mit kapitalen Vermögensschäden

Der Kläger selbst ist Opfer politisch motivierter Zerschlagung und klagt vor deutschen Gerichten seit 2011

mit Hinweis auf die kriminellen Vorgänge unter Verantwortung bayerischer Verwaltung und Verwaltungsjustiz,

mit Strafanzeige beim Generalbundesanwalt (Anlage T1 Seite 18),

mit Rechtsbeschwerde am Bundesgerichtshof wegen Untätigkeit des Generalbundesanwalts Anlage T1 Seite 1.

Die Schadenersatzklage (2 O 70/15,) der ersten Zerschlagung ist rechtshängig bei der 2.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal und beim 18.Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf (I-18 W 36/15)

Klage auf Schadenersatz für materielle und immaterielle Nachteile, Zerstörung eines herausragenden Lebenswerkes, Zerstörung der Existenz-Grundlage und aller Altersrücklagen, soziale Ausgrenzung

wegen politisch motivierter, heimtückisch ausgeführter Zerschlagung

mit verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung)

gegen

Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch die Bundesregierung unter Verantwortung der Bundeskanzlerin, vertreten durch das Bundeskanzleramt, dieses vertreten von dem Kanzleramtsminister, Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin (**Beklagte**)

**Das Opfer beklagt Versagung von rechtlichem Gehör,
Unterdrückung und diskriminierende Ignoranz entscheidungsrelevanter
Beweisunterlagen,**

von qualifiziertem, ordnerweise vorgelegtem Beweismaterial aus dem
Congressmesse-Archiv des Opfers:
staatliche Diskriminierung der schlimmsten Kategorie.

**Weil der Nationale IT-Gipfel vor der staatlichen UMTS-Auktion 2000
Höhepunkt der Europäischen Congressmessen ONLINE des Opfers**

(Gründer und verantwortlicher Planer / Organisator der
Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH) war und
weil die deutsche Bundesregierung den Nationalen IT-Gipfel
nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000
entgegen allen Bemühungen des Opfers an sich gerissen hat,
weil das Opfer als einer der letzten Zeitzeugen unerwünscht geworden ist,
weil es dieses Desaster der staatlichen UMTS-Auktion 2000 unter Verantwortung
der beklagten Bundesregierung mit seinen Europäischen Congressmessen in
vorderster Front des zerstörten Innovationsmarktes miterlebt und miterlitten hat,
weil erst dadurch Hartz IV und Agenda 2010 in Deutschland unvermeidbar
wurde,

**daher soll das Opfer mit politisch motivierter und psychischer
Zerschlagung endgültig „entsorgt“ werden. Das Opfer hatte nicht den
Hauch einer Chance.**

Versagung von rechtlichem Gehör, Unterdrückung und Ignoranz
entscheidungsrelevanter Beweisunterlagen,
von qualifiziertem, umfangreichem und lückenlosem Beweismaterial aus dem
Congressmesse-Archiv des Opfers in den Ordnern 0, 1, 2, 3, 4 und in separater
Beilage der ISBN-nummerierten Congressbände (13 Bände) aus 2000 als Muster
des professionellen Verlagsservice für die jährlichen Europäischen
Congressmessen.

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Beweise1.pdf>

**Dieses qualifizierte, umfangreiche Beweismaterial wurde, ordnerweise
sortiert, vorgelegt bei**

27.Kammer des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf (27 K 3968/14)
27.Kammer des Verwaltungsgerichtes Berlin (VG 27 K 308.14)
2. Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal (2 O 70/15)
18.Zivilsenat des OLG Düsseldorf (I-18 W 36/15)
III.Zivilsenat des Bundesgerichtshof (III ZB 108/15)
BVerfG (Verfassungsbeschwerde 1 BvR 276/16 vom 18.Dezember 2015
zu Rechtsbeschwerde III ZB 108/15 Bundesgerichtshof)

**Versagung von rechtlichem Gehör zu den Beweisordnern 0, 1, 2, 3 und 4
bis heute wird beklagt:**

Der Kläger und Beschwerdeführer hat zum wiederholten Male darauf
hingewiesen, dass zusätzlich hochqualifizierte Zeugenaussagen zur
Unterstützung der Beweisführung verfügbar sind.

**Das Opfer trauert inzwischen wegen des Hinscheidens hochqualifizierter
Zeugen:** Sieh nächste Seite.



Verstorben am 24. August 2016 in Hamburg

***Wir trauern um unseren langjährigen Förderer, Schirmherrn und Gastgeber
der Europäischen Congressmessen ONLINE in Hamburg (1986 -1997)***

Dr. Henning Voscherau

Erster Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg (1988 – 1997)

Präsident des Bundesrates der Bundesrepublik Deutschland (1990 -1991)

[>>> 1986-1989: ONLINE '8X in Hamburg > http://www.euro-online.de/h6.htm](http://www.euro-online.de/h6.htm)

[>>> 1990-1993: ONLINE '9X in Hamburg](#)

[>>> 1994-1995: ONLINE '9X in Hamburg](#)

[>>> 1996-1997: ONLINE '9X in Hamburg](#)

Kausaler Zusammenhang mit 2.Zerschlagung: Bayerische Verwaltung und bayerische Verwaltungsjustiz wurden vom Kläger nach dem Tode seines Bruders ausführlich über die unverschuldete, staatlich erzwungene Notlage des Klägers infolge der ersten Zerschlagung informiert und **deswegen Prozesskostenhilfe angemahnt**.

Diese unverschuldete Notlage (T2 Seite 13 ff.) wurde nicht beachtet, sondern gnadenlos missbraucht,
um die Teilnahme an mündlichen Verhandlungen (T2 Seite 15 ff., RO 5 K 12.619 / RO 5 K 11.566, Seite T2/178 ff.) zu unterbinden,
um durch Versagung von Berufungsverfahren (T1 Seite 23 ff., T2 Seite 7 ff., T2 Seite 68 ff.) Rechtsbeugung in Urteilen der ersten Instanz zu verdecken,
um die Manipulation von Grundstücksrechten **mit NS-Dokumenten aus 1943** durchzudrücken (T2 Seite 481 ff., T2 Seite 577 ff., T2 Seite 590 ff.).
Prozesskostenhilfe für anwaltliche Vertretung in Berufungsverfahren wurde versagt. **Ausführliche Berufungsunterlagen mit qualifiziertem Beweismaterial** wurden lediglich archiviert.

Nur ein paar Beispiele über ausführliche Information zur ersten Zerschlagung und zur Beantragung von Prozesskostenhilfe:

Sieh Anlage T2 (Teil 2) Seite 149-152

Anlage 21b: Schriftsatz des Klägers vom 06.12.2013, mit Dokumentations- und Verfahrensrüge zur Niederschrift des Urteils vom 24.10.2013 und

mit Antrag auf Kostenübernahme bei überlangen Gerichtsverfahren

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VGE4-Lkpost.pdf>

> > > Scroll down after link (page 20)

Sieh Kapitel 67. Dokumentations- und Verfahrensrüge zur Niederschrift:

Absichtliche Täuschung aller Beteiligten durch Weglassen eines mehrfachen, relevanten Schriftwechsels gemäß Anlage

Faktenlage: **Teilnahme war vom Kläger erwünscht**, wurde jedoch trotz ausführlicher Informationen über finanzielle und gesundheitliche Probleme des Klägers nicht ermöglicht

Kapitel 68. Keinerlei Bereitschaft des Verwaltungsgerichtes, die Teilnahme des Klägers zu ermöglichen

Verstoß gegen Recht auf ein faires Verfahren, Grundrecht im deutschen Rechtsstaat und in der Europäischen Menschenrechtskonvention

Sieh Anlage T2 Seite 160

Anlage 07: Schriftsatz des Klägers an Bayerisches Verwaltungsgericht (Dr. Gert Hohmann) vom 15.09.2013, Ladung zur mündlichen Verhandlung

Der Kläger besteht entgegen den Beschlüssen auf **Gewährung der Prozesskostenhilfe** in einem

rechtsstaatlichen Verfahren mit Rechtsprechung nach Gesetz und Recht, in dem das Recht des Klägers auf Rehabilitierung seines verstorbenen Bruders und auf Schadenersatz beachtet werden.

Begründung (mit fortlaufender Kapitelnummerierung):

Kapitel 63. Faktenlage 2013: Scherbenhaufen bayerischer Verwaltung und Verwaltungsjustiz mit tödlichem Ausgang für einen qualifizierten Lebensmittelunternehmer, bei seinen Kunden beliebt und geachtet, von lokaler Verwaltung in den Tod getrieben

Kapitel 64. Verfahrensrüge: Verfahren am Verwaltungsgericht kann erst fortgesetzt werden, wenn Verfahren am BayVGH abgeschlossen.

Unverzichtbar: **Prozesskostenhilfe und 2-Personen-Reisekosten-Vorschuss** zur Wahrnehmung des Gerichtstermin gemäß Vorladung

Kapitel 65. Schriftsatz vom 10.09.2013 an den 9. Senat des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof: Weitergehende Informationen
1 Scherbenhaufen + 1 Scherbenhaufen = 2 Scherbenhaufen

Anlage T2, Seite 165:

„**Der Kläger ist sehr daran interessiert**, beim Gerichtstermin in Regensburg am 24.10.2013 anwesend zu sein. Ohne Reisekosten-Vorschuss mit Übernachtung in Regensburg ist das nicht möglich (siehe Anlage Kapitel 52). Aufgrund seines Gesundheitszustandes ist er gezwungen, die Fahrdienste seiner Ehefrau in Anspruch zu nehmen. Ein angemessener 2-Personen-Reisekostenvorschuss für die Vorladung am 24.10.2013 in Regensburg ist erforderlich.“

Sieh Anlage zum Schriftsatz vom 15.09.2013 (Anlage T2 Seite 165, weiter auf **Seite Anlage T2 Seite 236** mit Anlage 23):

Schriftsatz vom 10.09.2013 an den 9.Senat des BayVGH mit weiteren Anlagen Anlage 5 im Schriftsatz vom 10.09.2013: Gerichtlicher Beweis für unverschuldete Notlage mit Freispruch auf Staatskosten durch Direktor des Amtsgerichtes Mettmann: Urteil vom 17.07.2013

Anlage 6 im Schriftsatz vom 10.09.2013: Weitergehende Informationen über **unverschuldete Notlage des Klägers mit Presseerklärung im August 2013**, 11 Seiten auch nachlesbar in der Internet-Cloud (**Anlage T2 Seite 254**)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Presse-1308.pdf>

„**Von Ground Zero zu Ground Zero: Staatliche UMTS-Auktion 2000, Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal in Deutschland**“

Sieh Anlage T2 Seite 168 (mit Anlage 9)

Schreiben vom 17.10.2013 an Bayerisches Verwaltungsgericht RO 5 K 12.619 / RO 5 K 11.566

Seite 177: Entsprechend den Punkten 01 bis 10 beantragen wir hiermit eine Terminaufhebung gemäß §227 ZPO, bis eine Lösung nicht nur der Kostenprobleme, sondern auch der Gesundheitsprobleme erreicht ist.

Mündliche Verhandlung RO 5 K 12.619 / RO 5 K 11.566 am 24.Oktober 2013 am Verwaltungsgericht Regensburg fand statt, ohne dass der Kläger teilnehmen konnte, trotz seines explizit vorgetragenen Wunsches, beim Gerichtstermin anwesend zu sein (siehe oben).

Sieh Anlage T2 Seite 178 und 206.

Der Kläger hat Nachlassinsolvenz angemeldet: Sieh Anlage T2 Seite 399

Der Kläger hat immer wieder Prozesskostenhilfe wegen seiner unverschuldeten, staatlich erzwungenen Notlage infolge der ersten Zerschlagung und ein rechtsstaatliches Verfahren angemahnt:

Sieh z.B. oben Kapitel 64

Sieh z.B. Schreiben vom 10.09.2013, **Kapitel 52 und 53**, Anlage T2 Seite 237

Kapitel 51. 9 C 13.1739, 9 M 13.1740, 9 C 13.1741, 9 M 13.1742, 9 C 13.1743 ...

Spitzenleistung bayerischer Verwaltungsjustiz:

Lebensmittelrecht gegen einstige Qualitätsbäckerei (**jetzt Verwaltungsruine**), Tierschutzrecht gegen einstiges Damwildgehege (**jetzt entgegen BGH-Urteil vernichtet**),

Wasser-Turbinenriebwerk **in den Verrostung-Stillstand gesetzt**,

über 20 Jahre Treib- und Hetzjagd auf die Person des Inhabers, der sich mit Freitod am 06.07.2012 einer Fortsetzung dieser Treib- und Hetzjagd entzogen hat

Erben für Scherbenhaufen mit Nachlassinsolvenz in die Verantwortung genommen mit Fortsetzung terrorisierender Verwaltungsbescheide.....

Kapitel 52. Weitergehende Informationen über unverschuldete, wirtschaftliche Notlage des Klägers, die eine Übernahme von Rechtskosten unmöglich machen und Mitverantwortung des deutschen Staates aufzeigen Schadenswirkungen aus einem Markteingriff der Monsterklasse unter Verantwortung der deutschen Bundesregierung vor 13 Jahren (UMTS-Auktion 2000)

Eine anwaltliche Vertretung ist ohne PKH nicht möglich

Kapitel 53. Unverzichtbarer Anspruch auf Prozesskostenhilfe, unverzichtbarer Anspruch auf rechtstaatliches Verfahren mit Rechtsprechung nach Gesetz und Recht (Art.20 Abs.3 GG), Ablehnung von Güteverhandlungen mit faulen Kompromissen

Kapitel 54. Faktenlage: Verwaltungsruine (Geschäftshaus & Wohnhaus), vernichtetes Damwild-Gehege, Verrostungsstillstand einer Wasser-Kraftwerksanlage, Freitod als Ausweg aus einer Treib- und Hetzjagd: Verweigert die Verwaltungsjustiz ein rechtsstaatliches Verfahren zur Aufarbeitung der gesamten über 20 Jahre dauernden, unbeschreiblichen Treib- und Hetzjagd mit tödlichem Ausgang für den Gejagten?

Das Berufungsverfahren zu den Urteilen RO 5 K 12.619 / RO 5 K 11.566 (Anlage Teil 2 Seite 68),

mit nachgewiesener Rechtsbeugung, ohne die Möglichkeit einer Teilnahme in den mündlichen Verhandlungen, mit Versagung von Prozesskostenhilfe, wurde mit ausführlichen Unterlagen zwar beantragt, aber nicht zugelassen, weil eine anwaltliche Vertretung gefordert, wegen der unverschuldeten Notlage ohne Prozesskostenhilfe aber nicht gestellt werden konnte.

Das Berufungsverfahren zum Urteil RO 7 K 10.2208 mit Manipulation von Grundstücksrechten mittels NS-Dokumenten aus 1943 in Sütterlinschrift, die der verantwortliche Richter nicht einmal lesen konnte, wurde noch vom verstorbenen Bruder unterzeichnet und die Fortsetzung vom Kläger mit Antrag auf Prozesskostenhilfe beantragt. Prozesskostenhilfe wurde nicht gewährt, das Berufungsverfahren wurde vom Gericht einfach entgegen den Willen des Klägers nicht fortgesetzt.

Sieh Anlage T2 Seite 577, Anlage T2 Seite 553 und Anlage T2 Seite 541

Die unverschuldete, staatlich erzwungene Notlage des Klägers aufgrund der ersten Zerschlagung, die Versagung von Prozesskostenhilfe trotz ausführlicher Informationen an bayerische Verwaltungsjustiz und die daraus resultierende Versagung von Berufungsverfahren in verwaltungsgerichtlichen Verfahren zur politisch motivierten Zerschlagung des verstorbenen Bruders mit Todesfolge sind **entscheidungsrelevante, kausale Zusammenhänge für Schadenersatzverfahren, für deren Durchführung am gleichen Gerichtsstandort, am Landgericht Wuppertal durchzuführen sind, weil die kausalen Zusammenhänge offensichtlich sind.**

Kausale Zusammenhänge der beiden Zerschlagungen finden keine Beachtung, wenn die juristische Behandlung an verschiedenen Gerichtsstandorten stattfindet. Allein die juristische Verwirrung bei der sofortigen Beschwerde gegen den Beschluss VE-6192-23 des Amtsgerichtes Velbert (siehe Anlage T4-05 a, b, c, d), zeigt, **dass verschiedene, voneinander weit entfernte Gerichtsstandorte in NRW und in Bayern nicht hinnehmbar sind.**

Die Notlage des Klägers ist allein durch die erste Zerschlagung mit kapitalen Vermögensschäden verursacht. **Jeder entfernte Gerichtsstandort für die 2.Zerschlagung ist eine weitere Hürde, die nicht hinnehmbar ist**, zumal die Zwangsmaßnahmen aus der 2.Zerschlagung auch im Gerichtsbezirk Wuppertal stattfinden und nicht in Bayern.

Nicht nur das Bundeskanzleramt, auch der Deutsche Bundespräsident und das Bundesverfassungsgericht sind seit Jahren über zwei politisch motivierte Zerschlagungen informiert:

Der Bundespräsident der Bundesrepublik Deutschland

wurde in mehreren Briefen darüber informiert

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Brief-BP.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BundesPr.pdf>

Im Schreiben vom 12.03.2013: an den Bundespräsidenten

„Wir befürchten "Nicht-Akzeptanz der Entscheidung" am Bundesverfassungsgericht, weil das Bundesverfassungsgericht eine solche Entscheidung nicht begründen muss.

Darüber hinaus macht der Unterzeichner das Bundesverfassungsgericht wegen Untätigkeit mitverantwortlich am Tod seines Bruders (siehe Kapitel 27 der Verfassungsbeschwerde):

Das Bundesverfassungsgericht war die letzte Hoffnung des Verstorbenen in einer über 20-jährigen Treib- und Hetzjagd bayerischer Verwaltung auf seine Person.

Der Untätigkeit des Bundesverfassungsgerichtes ist es zuzuschreiben, dass er im Sommer 2012 keinen anderen Ausweg mehr gesehen hat als den Freitod. Vergeblich hat er im Schriftsatz vom 21.03.2012 Frage und Bitte an das Bundesverfassungsgericht gestellt:

"Wie lange will das Bundesverfassungsgericht noch zusehen, wie Grundrechte vom **Landratsamt Tirschenreuth** unter dem Schutz des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs ausgehebelt werden, bis der wirtschaftliche Ruin des Beschwerdeführers erreicht ist? "

Mit einer 8-Mann-Task-Force hat das Landratsamt Tirschenreuth im März 2012 zum finalen Schlag gegen eine kleine Qualitätsbäckerei des Verstorbenen ausgeholt. **Unbewältigte NS-Vergangenheit** ist der Hintergrund, über den das Bundesverfassungsgericht informiert war.“

Im Schreiben vom 28.03.2013 an den Bundespräsidenten

Wir klagen an (Fortsetzung)

Unsere Verfassungsbeschwerden 2 BvR 397/13 und 1 BvR 881/12 (Kapitel 27 in 2 BvR 397/13) an das Bundesverfassungsgericht vom 15.01.2013 ff und 25.01.2012 ff. mit

Kapitel 05. Beschwerdeführer: Opfer und Erbe unbewältigter NAZI-Vergangenheit in Bayern (Landkreis Tirschenreuth)

Unbewältigte NS/NAZI-Vergangenheit steht im Brennpunkt der über 20-jährigen Treib- und Hetzjagd eines unerträglichen Verwaltungs- und Justizskandals mit tödlichem Ausgang

„Das Verwaltungsgericht Regensburg hat den **Katasterbeweis des Beschwerdeführers** mit einem **NS-Dokument aus dem Jahr 1943** zurückgewiesen. Das NS-Dokument ist in Sütterlin-Schrift abgefasst, der verantwortliche Richter hat bei der mündlichen Verhandlung zugegeben, dass er nicht in der Lage ist, die Sütterlin-Schrift zu lesen, hat aber das **NS-Dokument aus 1943** als Gegenbeweis zum **amtlichen Kataster-Auszug von 1999** bewertet. Eine Analyse des Sütterlin-Dokumentes zeigt, dass Grundstücksrechte zum Hofgrundstück des Beschwerdeführers überhaupt nicht betroffen sind, und es zeigt, wie **Mitglieder der NSDAP** vorgegangen sind, um sich Grundstücksrechte von Nicht-Mitgliedern der NSDAP in niederträchtiger Weise anzueignen.“

Das beklagte Bundeskanzleramt ist spätestens seit 2014 informiert, weil in allen Gerichtsverfahren der 1.Zerschlagung immer wieder darauf hingewiesen wurde:

Sieh Kapitel LG-10 im Schriftsatz vom 30.03.2015 an das Landgericht Wuppertal: Zivilgerichtliches Verfahren 2 O 70/15

Kapitel LG-10. Wegen politisch motivierter Zerschlagung: Ohnmacht des Klägers vor Bayerischer Verwaltungsjustiz in Regensburg, München und Ansbach Verweigerung des Berufungsverfahrens durch Bayerischen Verwaltungsgerichtshof trotz nachgewiesener Rechtsbeugung wegen fehlender anwaltlicher Vertretung, gnadenlose Ausnutzung der von deutscher Bundesregierung verschuldeten Notlage des Klägers vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit und des Verlustes eines Menschenlebens (Bruder des Klägers).

Keine Aussicht auf anwaltliche Unterstützung wegen verheerender Folgewirkungen durch politisch motivierte Zerschlagung des Klägers Untätigkeit des Generalbundesanwalts trotz Strafanzeige des Klägers wegen Rechtsbeugung

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-LG15.pdf>

> > > Scroll down after link (page 37)

Siehe auch Kapitel 23 des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens VG 27 K 308.14 Verwaltungsgericht Berlin in Anlage LG-01 Seite 77 (Beweise-Ordner 0 zum zivilgerichtlichen Verfahren 2 O 70/15 LG Wuppertal):

Bayerische Verwaltungsjustiz in Regensburg, München und Ansbach: Trittbrettfahrer der politisch motivierten Zerschlagung durch gnadenlose Ausnutzung der von deutscher Bundesregierung verschuldeten Notlage des Klägers vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit. Über 20 Jahre Treib- und Hetzjagd auf den Bruder des Klägers (des einzigen Erben), in den Tod getrieben, einen Vorzeige-Betrieb in eine verrottende Ruine verwandelt.

Einzige Möglichkeit des erbenden Klägers: Nachlassinsolvenz.

Nach bewiesener Rechtsbeugung und Grundstücksmanipulation mit NS-Dokumenten aus 1943 durch das Landratsamt Tirschenreuth und Verwaltungsgericht Regensburg: Verweigerung des Berufungsverfahrens durch Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (20 ZB 14.350, 20 ZB 14.152)

Daher Antrag auf Beiladung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-14.pdf>

> > > Scroll down after link (page 79)

Siehe Anlagen 5.3 a, b, c, d (Ordner 4, Seite 4-19)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VGE5-Lkpost.pdf>

Der Bruder des Geschädigten, Wendelin Josef Ockl, ist das Todesopfer für ein Prestige-Projekt bayerischer Politik und Verwaltung. Der Verstorbene war Inhaber eines qualifizierten Lebensmittelbetriebs (Bäckerei- und Konditoreiprodukte mit Premium-Auszeichnungen anerkannter Institutionen), eines tourismus-attraktiven Damwild-Geheges und einer Wasser-Turbinenanlage zur regenerativen, ökologischen Energieerzeugung.

Anstatt eines sehr teuren Enteignungsverfahrens wurde einer politisch motivierten Zerschlagung eines Vorzeige-Unternehmers mit Todesfolge und kapitalen Vermögensschäden mit täuschenden Dokumenten unbewältigter NS-Vergangenheit von der Beklagten der Vorzug gegeben.

Zu 14. Bayerische Verwaltungsjustiz betreibt mit Einrichtungen des Freistaates Bayern Zwangsmaßnahmen gegen das Opfer politisch motivierter Zerschlagungen im Gerichtsbezirk des Landgerichts Wuppertal. Bayerische Verwaltung der Tatort-Region unterstützt absichtlich mit schikanierenden, terrorisierenden Maßnahmen die bayerische Verwaltungsjustiz im Gerichtsbezirk des Landgerichts Wuppertal. Die 2.Zivilkammer sieht keine Zuständigkeit für die gerichtliche Abwehr weiteren Unrechts wegen ihrem Geschäftsverteilungsplan Die 2.Zivilkammer ist zuständig für das zivilrechtliche Schadenersatzverfahren wegen der 1. Zerschlagung unter Verantwortung der deutschen Bundesregierung (1) mit Regierungssitz in Berlin, indem die Zuständigkeit der 2.Zivilkammer begründet ist mit dem Wohnsitz des Opfers im Gerichtsbezirk Kapitale Vermögensschäden der 1.Zerschlagung sind primäre Ursachen ungerechter Zwangsmaßnahmen der 2.Zerschlagung am Amtsgericht Velbert. > > > Daher 4-fache Zuständigkeit des Landgerichts Wuppertal: Wohnsitz des Opfers im Gerichtsbezirk, Ort der ungerechten Zwangsmaßnahmen und der terrorisierenden Behördenbescheide aus Bayern im Gerichtsbezirk Wuppertal, sofortige Beschwerde an Landgericht Wuppertal wegen ungerechter Zwangsmaßnahme durch Amtsgericht Velbert und kausaler Zusammenhang der 1. und 2. Zerschlagung am gleichen Gerichtsstandort Verwaltungsgerichtliche Verfahren, mit denen politisch motivierte Zerschlagung mit Todesfolge für das Opfer ausgeführt wurden, wurden mit Zwangsmaßnahmen am Amtsgericht Velbert fortgesetzt. Zur Abwehr dieser Zwangsmaßnahmen: Rechtsnachfolger gezwungen, das Unrecht dieser Zwangsmaßnahmen und terrorisierenden Behördenbescheide im Gerichtsbezirk Wuppertal nachzuweisen. Deswegen ist sofortige Beschwerde mit Klageerhebung wegen Nachweis des Unrechts unvermeidbar. ZPO 32 „Für Klagen aus unerlaubten Handlungen ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Handlung begangen ist“ Unverschuldete Notlage ist ein zusätzliches Argument, die der Vorschrift ZPO 32 entscheidende Bedeutung gibt: Mit Abtrennung und Verweis des Schadenersatzverfahren an eine bayerischen Gerichtsstandort werden zusätzliche Hürden für den Nachweis errichtet.

Bayerische Verwaltungsjustiz betreibt mit Einrichtungen des Freistaates Bayern (z.B. Finanzamt Landshut) Zwangsmaßnahmen zur Kosteneintreibung für die Gerichtsverfahren RO 5 K 12.619 und RO 5 K 11.566 in Velbert. Velbert liegt im Gerichtsbezirk Wuppertal. In den bayerischen Gerichtsverfahren ist Rechtsbeugung nachgewiesen, Berufung wurde in Bayern nicht zugelassen. Im Gerichtsbezirk Wuppertal ist dies nachzuweisen, um zu verhindern, dass weiteres Unrecht dem Kläger zugefügt wird.

Deswegen hat der Kläger das zivilrechtliche Klageverfahren gegen die Beklagte mit Schriftsatz vom 06.07.2016 an das Landgericht Wuppertal eingeleitet:
Klageerhebung mit Antrag auf Prozesskostenhilfe
mit Einspruch gegen die Eintragung einer Sicherungshypothek für Gerichtskosten-Rechnung des Verwaltungsgerichts Regensburg am Grundbuchamt des Amtsgerichts Velbert.

Vom Landgericht wurde die 2. Zivilkammer der Klage zugeordnet. Die 2.Zivilkammer will einfach alles schiebenweise abschieben:

Mit der sofortigen Beschwerde gegen die Zwangsmaßnahme des Finanzamtes Landshut will sie nichts zu tun haben, weil das nicht in Ihren Geschäftsverteilungsplan passe. Sieh Anlage T4-05 d. Ein Geschäftsverteilungsplan ist anpassungsfähig, ist aber kein juristisches Argument.

Die Zwangsmaßnahme der Eintragung einer Sicherungshypothek am Amtsgericht Velbert durch das Finanzamt Landshut ist nur die „Spitze eines Eisbergs“:

Sieh Anlage T4-04 c: Einspruch gegen rechtswidrige Eintragung der Sicherungshypothek mit Schriftsatz vom 31.05.2016 mit Kapitel 06:

Finanzamt Landshut moniert erfolglose, jedoch zu Recht abgewehrte Vollstreckungsversuche der Obergerichtsvollzieherin beim Amtsgericht Velbert, Frau Hannelore Weichsel

Vollstreckungsversuche wurden mit ausführlicher Begründung durch den Unterzeichner abgewehrt

Rechtsbeugung in einem besonders schweren Fall:

Bruder des Geschädigten wurde nach über 20 Jahren Treib- und Hetzjagd vom Landratsamt Tirschenreuth mit verwaltungsgerichtlicher Unterstützung des Verwaltungsgerichtes Regensburg in den Tod getrieben. Nach bewiesener Rechtsbeugung durch das Verwaltungsgericht Regensburg wird bis heute das Berufungsverfahren vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof verweigert.

Versagung rechtlichen Gehörs ist verfassungswidrig.

Sieh Anlage T4-04 c Seite 6 und 12 mit Anlage 3 – AG Velbert und Anlage 4 –

AG Velbert: Schreiben vom 20.08.2014 und 19.10.2014 an die

Obergerichtsvollzieherin Hannelore Weichsel

Darüber hinaus wird der Kläger von der bayerischen Verwaltung bis heute absichtlich regelrecht schikaniert und terrorisiert

mit neuen Steuerforderungen nach Immobilienverkauf aus dem Nachlass durch den Nachlassinsolvenzverwalter,

mit alten Steuerarten, die überhaupt nicht mehr existieren (Realsteuern durch Grundgesetzänderung von 1997 aus dem Grundgesetz entfallen):

Sieh **Anlagen T4-07**

Beweise Seite 01 – 29 über steuerliche Schikaniierung und Terrorisierung in 2016 durch Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich / Gemeinde Leonberg /

Gemeinde Pechbrunn und Finanzamt Waldsassen mit Behördenbescheiden nicht nur wegen Steuererhöhungen, sondern auch mit Steuerarten (Realsteuer), die mit Grundgesetzänderung von 1997 entfallen sind

Ethisch minderwertige Motive bayerischer Verwaltung und bayerischer Verwaltungsjustiz für Zwangsmaßnahmen, schikanierende und

terrorisierende Behördenbescheide im Gerichtsbezirk Wuppertal sind offensichtlich: Der Kläger soll wirkungsvoll eingeschüchtert werden, um über Rechtsbeugung, über kapitale Vermögensschäden, über unbewältigte NS-Vergangenheit, über eine Treib- und Hetzjagd von mehr als 20 Jahren mit Todesfolge für das Opfer „unter dem Teppich verschwinden zu lassen“.

Die sofortige Beschwerde braucht Beweise, dass die Zwangsmaßnahme am Amtsgericht Velbert zurückzuweisen ist. Diese Beweise wurden mit umfangreichen, qualifizierten Beweisen angeliefert: Sieh

Anlagen Teil 1 (T1) – Teil 2 (T2) – Teil 3 (T3)

im Schriftsatz vom 06.Juli 2016 (Klageerhebung mit insgesamt 800 Seiten) und in diesem Schriftsatz mit Teil 4 (T4) erweitert.

Darüber hinaus ist anzuführen:

Das zivilrechtliche Schadenersatzverfahren 2 O 70/15 wegen der 1.Zerschlagung wurde vom Verwaltungsgericht Berlin abgetrennt und an das Landgericht Wuppertal verwiesen, obwohl die beklagte Bundesregierung den Regierungssitz in Berlin hat,

weil die Zuständigkeit des Landgerichts Wuppertal begründet ist mit dem Wohnsitz des Opfers im Gerichtsbezirk. Nicht einmal das Landgericht Düsseldorf wurde zugelassen. Auch das Landgericht Berlin wurde nicht ausgewählt.

Das Landgericht Wuppertal hat 4-fache Zuständigkeit für das zivilgerichtliche Verfahren der 2.Zerschlagung mit Todesfolge für das Opfer, mit Totalschaden für das Erbe (Nachlassinsolvenz):

**Wohnsitz des Rechtsnachfolgers im Gerichtsbezirk,
Ort der ungerechten Zwangsmaßnahmen aus Bayern und terrorisierenden Behördenbescheiden im Gerichtsbezirk Wuppertal und
sofortige Beschwerde an Landgericht Wuppertal wegen ungerechter Zwangsmaßnahme durch Amtsgericht Velbert und
kausaler Zusammenhang der 1. und 2. Zerschlagung am gleichen Gerichtsstandort**

ZPO 32 „Für Klagen aus unerlaubten Handlungen ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Handlung begangen ist“ hat entscheidungsrelevante Bedeutung,

weil mit Einrichtungen des Freistaates Bayern Zwangsmaßnahmen gegen den Kläger im Gerichtsbezirk des **Landgerichts Wuppertal** erzwungen wurden und die sofortige Beschwerde beim Landgericht rechtshängig ist,

weil der kausale Zusammenhang zur 1.Zerschlagung am **Gerichtsstandort Wuppertal** rechtshängig ist, die Beweise für die 2.Zerschlagung am **Landgericht Wuppertal** zu erbringen sind,

weil der Kläger aufgrund unverschuldeter, staatlich erzwungener Notlage infolge der 1.Zerschlagung keine Verweisung beantragen kann, indem die **Besorgnis zusätzlicher Hürden** gegeben ist

weil rechtliches Gehör für den kausalen Zusammenhang zur 1.Zerschlagung mit einem künstlichem Teilversäumnisurteil (zusätzliche Hürde) versagt werden kann,

weil dem Kläger ohne Erstattung von Reisekosten mit Übernachtungskosten die Teilnahme an mündlichen Verhandlungen in Bayern nicht möglich ist (Versäumnisurteil, zusätzliche Hürde),

weil der Kläger qualifiziertes Beweismaterial vorgelegt hat und zusätzliche Beweise gegen die Beklagte zusätzlich in der Internet-Cloud anbieten kann,

weil eine gerechte Justiz mit Kommunikationsmittel des 21.Jahrhunderts auf eine unverschuldete, staatlich erzwungene Notlage des Klägers trotz seiner Weltklasse-Leistungen für Deutschland einfache angemessene Rücksicht nehmen sollte.

In diesem Zusammenhang ist es **ohne Bedeutung**, ob die Behandlung des Einspruchs gegen die Eintragung einer Sicherungshypothek vor der 16.Zivilkammer des Landgerichts oder der 2.Zivilkammer des Landgerichts erfolgt, weil die Beweisgrundlage für die Behandlung des Einspruchs in jedem Fall am **Landgericht Wuppertal** mit dem Klageverfahren zu erbringen sind.

Zu 15. Freistaat Bayern hat Gesamtverantwortung für beklagte Gemeinde Leonberg, Gemeinde Pechbrunn, Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich, Landratsamt Tirschenreuth, Landratsamt Wunsiedel, Regierung der Oberpfalz und beteiligte Staatsministerien in München Politisch motivierte Zerschlagung mit Todesfolge für das Opfer nach über 20-jähriger Treib- und Hetzjagd, mit nachgewiesener Rechtsbeugung, mit terrorisierenden und schikanierenden Behördenbescheiden in Verwaltung und verwaltungsgerichtlichen Verfahren, vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit nach 2 Petitionen an den Bayerischen Landtag

Es macht keinen Sinn, in Anbetracht der vorliegenden Beweislage, der Schwere der Beschuldigungen, des tödlichen Ausgangs für das Opfer sowie der totalen wirtschaftlichen Vernichtung den Freistaat Bayern aus der Verantwortung zu nehmen: Sieh Anlage T4-06 a und b.

In den Schreiben an die 2.Zivilkammer wurde aufgezeigt, dass nicht nur das Landratsamt Tirschenreuth und die Gemeinde Leonberg in den beklagten **Lebensmittel- und Umweltskandal mit politisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung seines Bruders mit Todesfolge verwickelt sind und dementsprechend die Beklagte nur von der Bayerischen Staatskanzlei vertreten sein kann:**

> > > 01. Bayerische Landesregierung und Bayerischer Landtag ausführlich informiert

Sein Bruder hat dem Kläger in 2010 berichtet, dass er bereits in früheren Jahren (etwa in 2000) eine Petition wegen des gesamten Unrechtskomplexes mit der Katastrophen-Pumpwerksanlage auf seinem Hofgrundstück in unmittelbarer Nähe zu seinem Lebensmittelbetrieb an den Bayerischen Landtag gerichtet hat. Ohne Kenntnis dieser Petition hat der Kläger in seinem Auftrag im Mai 2010 mit einer erneuten Petition den Bayerischen Landtag angerufen. Sieh Anlagen Teil3 (T3.01)

> > > 02. Mehrere Staatsministerien in politisch motivierte Zerschlagung involviert

Die Petition wurde im Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit beim Bayerischen Landtag behandelt, weil ein separater Petitionsausschuss zu diesem Zeitpunkt beim Bayerischen Landtag nicht existent war, und es wurde eine Stellungnahme der Bayerischen Staatsregierung angefordert: Sieh Anlage T3 Seite 6.

Kommunale Fragen und Innere Sicherheit berühren schwerpunktmäßig den Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministerium des Innern und die Behörden, die dem Staatsministerium nachgeordnet sind: z.B.

Regierung der Oberpfalz; Behörde der Mittelstufe, und **Landratsamt Tirschenreuth,** Behörde der Unterstufe

Der beschuldigte Erste Bürgermeister der Gemeinde Leonberg ist Leitender Beamter des Landratsamtes Tirschenreuth („Ämterverfilzung“). Nicht nur das Landratsamt Tirschenreuth, sondern auch die Regierung der Oberpfalz waren direkt involviert.

Involviert waren außerdem das

Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit (StMUG), deren damalige Staatssekretärin Melanie Huml (heute Staatsministerin) die schriftlichen Stellungnahmen vom 16.08.2010 und 15.11.2010 unterschrieben hat. Von der Staatsministerin wurde eingangs der Stellungnahme erklärt, dass auch **das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie das Staatsministerium des Innern** „im Einvernehmen“ beteiligt sind. Sieh Anlage T3 Seite 20.

Die ausführliche Gegendarstellung, die der Petent, vom Kläger vertreten, mit Schriftsatz vom 21.01.2011 vorgenommen hat, wurde im Rahmen der Petition zwar zur Kenntnis genommen, aber nicht mehr zugelassen:

Sieh Anlage T3 Seite 36 und Seite 51.

Es kann daher **nicht** unterstellt werden, dass alles ohne Einvernehmen der beteiligten Staatsministerien erfolgt ist, sondern für die politisch motivierte Zerschlagung volle Rückendeckung gegeben wurde.

> > 03. Durch den Zeitdruck der Zwangsmaßnahme des Finanzamtes Landshut am Amtsgericht Velbert (Beschluss VE-6192-23) verschuldet, unter dem die Klageerhebung und die Zusammenstellung von ausführlichem Beweismaterial erfolgen musste, um für die sofortige Beschwerde vom 29.06.2016 an das Landgericht Wuppertal alle erforderlichen Beweisunterlagen verfügbar zu machen, ergibt sich für die genaue Beschreibung der Beklagten ein Korrekturbedarf: Klage gegen

Freistaat Bayern

vertreten durch das Landratsamt Tirschenreuth und Gemeinde Leonberg unter Beteiligung der Regierung der Oberpfalz,
vertreten durch die Bayerische Staatsregierung,
vertreten durch die bayerische Staatskanzlei, diese
vertreten durch den leitenden Staatsminister
Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München 10557
(Beklagte)

Dies entspricht auch den vorliegenden verwaltungsgerichtlichen Beschlüssen, in denen mit Rechtsbehelfsbelehrung stets der Freistaat Bayern zu beklagen war:

RO 7 K 10.2208 (Urteil vom 24.11.2011, Manipulation von Grundstückrechten mit NS-Dokument aus 1943, betreffend das Hofgrundstück des Verstorbenen mit der Katastrophen-Fäkalienpumpwerksanlage, Berufungsverfahren nicht zugelassen):

Sieh Anlagen T2 Seite 577, Anlagen T2 Seite 564 (Sütterlin-Dokument aus 1943 mit Übersetzung, Anlagen T2 Seite 553 (Rechtsmittel der Berufung mit Schriftsatz vom 12.12.2011), Anlagen T2 Seite 541 (Fortsetzung am BayVGH ohne Zulassung der Berufung mit weiteren Schriftsätzen, hier vom 12.10.2012)

RO 5 K 11.566 und RO 5 K 12.619 (Urteile im Doppelpack vom 24.10.2013 mit dem Vorwurf nachgewiesener Rechtsbeugung durch Unterdrückung von Schlüsseldokumenten, keine Berufung zugelassen, Gerichtskosten-Erzwingung mit Sicherungshypothek am Amtsgericht Velbert VE-6192-23 mit sofortiger Beschwerde vom 29.06.2016)

Sieh Anlagen T2 Seite 178, 206, 291 (unterdrücktes Schlüsseldokument vom 14. November 2011 mit Besorgnis des Verstorbenen wegen höchstem Kontaminierungsrisiko durch Katastrophen-Pumpwerksanlage nach Überschwemmung durch Jahrhundert-Hochwasser), Seite 109 (Empfangsbestätigung zu Schlüsseldokument, danach: Überfallartige, Schaden maximierende Betriebsschließung mit 8-Personen-Task-Force am 12.03.2012, 09 Uhr), Anlagen T2 Seite 68 (begründeter Antrag vom 20.01.2014 auf Berufungsverfahren, leider abgewiesen) Seite 300, 307 (Beschwerde des Verstorbenen wegen finaler Zerschlagung im März 2012 mit Schaden maximierender Betriebsschließung durch 8-Personen-Task des Landratsamtes Tirschenreuth)

Zu 16. Priorität juristisch anerkannt: Zuerst Anerkennung des Schadenersatzanspruchs, anschließend Höhe des Schadenersatzes Unstrittig: Schadenersatzanspruch zur Wiederherstellung des guten und qualifizierten Leumunds (Rehabilitierung) des Verstorbenen, weil mit Schaden maximierenden Pressekampagnen der Beklagten zerstört und auch der Rechtsnachfolger davon betroffen ist Schmerzensgeld für Todesfolge in einer über 20 Jahre dauernden Treib- und Hetzjagd durch eine kriminelle, terrorisierende Verwaltung

Im Grundgesetz wird Eigentum und Erbe (Art.14 GG) in gleicher Weise geschützt. Kapitale Vermögensschäden des verstorbenen Eigentümers unter Verantwortung der Beklagten sind vom Rechtsnachfolger und Erben einzuklagen. Der Kläger hat kapitale Vermögensschäden aufgezeigt: **In Kapitel 44 gemäß Anlagen Teil 2 Anlage 25 Seite 363 werden die gesamten Schadenersatzforderungen nur aufgrund der Betriebsschließung auf über 570.000 € geschätzt zusätzlich zu einer Entschädigung für die Dauerschließung der Feinbäckerei.**

Darüber hinaus wird Totalschaden mit Todesfolge des Eigentümers beklagt:

Ruinöse Zerschlagung der wiederholt prämierten Qualitätsbäckerei in Themenreuth (Landkreis Tirschenreuth) mit über 40 Verkaufsstellen, Geschäfts- und Wohn-Immobilie mit einer CO²-freien Wasserturbine zur regenerativen Energieerzeugung, mit einem tourismus-attraktiven Damwild-Gehege und mit einer weiteren Wohnimmobilie in Pechbrunn (Landkreis Tirschenreuth)

Für die Aufstellung der Katastrophen-Pumpwerksanlage mit höchstem Kontaminierungsrisiko für einen qualifizierten Lebensmittelbetrieb des Verstorbenen auf dem Grundstück des Verstorbenen hätte von der zuständigen Verwaltung ein **legales, mit Sicherheit teures und kostspieliges Enteignungsverfahren** angestrengt werden müssen. Es ist eine Ekel erregende Geschichte über eine mit ethisch äußerst minderwertigen Motiven handelnde Verwaltung, die Kosten und Entschädigung eines Enteignungsverfahrens einsparen wollte und eingespart hat durch rücksichtslose, politisch motivierte Zerschlagung mit kapitalen Vermögensschäden, durch totale wirtschaftliche Vernichtung, und eine kriminelle, über 20 Jahre gehende Treib- und Hetzjagd bis in den Tod **nicht** gescheut hat.

Was ist ein Leben wert?

Der Kläger ist durch die 1. Zerschlagung derart geschädigt, dass er nach der Beerdigung des verstorbenen Bruders im Juli 2012 nicht einmal eine weitere An- und Abfahrt zu seinem Grab finanzieren konnte. Bei der bekannten Germanwings-Katastrophe am 24. März 2015 in Frankreich wurde **50.000 € Soforthilfe** für jedes Opfer gezahlt. Die Nachzahlungen sind Gegenstand von weiteren Verhandlungen.

Die Angehörigen der amerikanischen Passagiere an Bord der abgestürzten Germanwings-Maschine können pro Person rund 4,1 Millionen Euro bekommen – deutlich mehr als die Familien der deutschen Schüler.

Hier geht es um einen ehrbaren Bürger, einen respektierten Unternehmer, der von einer über 20 Jahre terrorisierenden Verwaltung in den Tod getrieben wurde.

Die terrorisierende Verwaltung hat nichts dazugelernt:

Sie hat sich bis heute **nicht entschuldigt** und ihr Bedauern über den von ihr verschuldeten Tod **nicht** zum Ausdruck gebracht.

An der Beerdigung des allgemein beliebten und geachteten Bürgers haben mehrere hundert Trauergäste, Kunden und Bekannte teilgenommen. **Die für den Tod schuldige Verwaltung war nicht vertreten.**

Jetzt wird der Rechtsnachfolger mit rechtswidrigen Verwaltungsakten weiter terrorisiert.

Vor diesem Hintergrund mit Rache Maßnahmen der Tatort-Verwaltung bis in die Gegenwart ist der Anspruch auf Schmerzensgeld ist unstrittig. Sieh nächstes Kapitel.

Im Beschluss der 2. Zivilkammer 2 O 163/16 wird eine nachvollziehbare Begründung für den geltend gemachten Schadenersatzanspruch bemängelt. Der Schadenersatzanspruch ergibt sich aus dem Grundgesetz. Im Grundgesetz wird Eigentum und Erbe (Art. 14 GG) in gleicher Weise geschützt.

Die Priorität der Vorgehensweise ist juristisch anerkannt: Zuerst ist die Anerkennung des Schadenersatzanspruchs einzuklagen, anschließend ist die Höhe des Schadenersatzes zu klären.

**Zu 17. Am Gerichtsstandort Wuppertal zusätzlich zu beklagen:
Nicht nur sofortige Beschwerde gegen Unrecht der Sicherungshypothek,
sondern auch ständige Terrorisierung durch Obergerichtsvollzieherin unter
Verantwortung des Finanzamtes Landshut,
sondern auch ständige Terrorisierung durch obskure rechtswidrige
Behördenbescheide von bayerischer Verwaltung (Finanzamt Waldsassen,
Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich / Gemeinde Leonberg / Gemeinde
Pechbrunn) in 2016 trotz Nachlassinsolvenz in 2012
Definitiv abzuwehren: Verweisung der Klage an bayerischen
Gerichtsstandort,
weil Unabhängigkeit der Justiz am bayerischen Gerichtsstandort nicht
mehr gewährleistet,
weil Expansion terrorisierender Verwaltungsmaßnahmen durch bayerische
Behörden ernsthaft zu befürchten
weil wirtschaftlich bedingte Einschränkungen durch 1. politisch motivierte
Zerschlagung kein rechtliches Gehör finden würde (kausaler
Zusammenhang der 1. und 2. Zerschlagung)
weil wirtschaftlich bedingte Einschränkungen durch 1. politisch motivierte
Zerschlagung bis heute für zusätzliches Unrecht ausgenutzt wurde und
nach Verweisung erneut ausgenutzt würde (z.B. mit Versäumnisurteil) und
weiteres Unrecht generieren würde**

Nicht nur der verstorbene Bruder beklagte, auch sein Rechtsnachfolger beklagt
ständige Terrorisierung durch bayerische Verwaltung:
Die sofortige Beschwerde gegen das Unrecht der Sicherungshypothek am
Amtsgericht Velbert in 2016 zeigt nur die Spitze eines Eisbergs. Davor musste er
Androhungen von Staatsgewalt durch die Obergerichtsvollzieherin hinnehmen.

**Die Zwangsmaßnahme der Eintragung einer Sicherungshypothek am
Amtsgericht Velbert in 2016 durch das Finanzamt Landshut ist wirklich nur
die „Spitze eines Eisbergs“:**

Sieh Anlage T4-04 c: Einspruch gegen rechtswidrige Eintragung der
Sicherungshypothek mit Schriftsatz vom 31.05.2016 mit Kapitel 06:

**Finanzamt Landshut moniert erfolglose, jedoch zu Recht abgewehrte
Vollstreckungsversuche der Obergerichtsvollzieherin beim Amtsgericht
Velbert, Frau Hannelore Weichsel**

Vollstreckungsversuche wurden mit ausführlicher Begründung durch den
Unterzeichner abgewehrt

Rechtsbeugung in einem besonders schweren Fall:

Bruder des Geschädigten wurde nach über 20 Jahren Treib- und Hetzjagd vom
Landratsamt Tirschenreuth mit verwaltungsgerichtlicher Unterstützung des
Verwaltungsgerichtes Regensburg in den Tod getrieben. Nach bewiesener
Rechtsbeugung durch das Verwaltungsgericht Regensburg wird bis heute das
Berufungsverfahren vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof verweigert.
Versagung rechtlichen Gehörs ist verfassungswidrig.

Sieh Anlage T4-04 c Seite 6 und 12 mit Anlage 3 – AG Velbert und Anlage 4 –
AG Velbert: Schreiben vom 20.08.2014 und 19.10.2014 an die

Obergerichtsvollzieherin Hannelore Weichsel

**Darüber hinaus wird der Kläger von der bayerischen Verwaltung bis heute
absichtlich regelrecht schikaniert und terrorisiert**

mit neuen Steuerforderungen nach Immobilienverkauf durch den
Nachlassinsolvenzverwalter,

mit alten, nicht mehr rechtsgültigen Steuerarten, die überhaupt nicht mehr
existieren (Realsteuern durch Grundgesetzänderung von 1997 aus dem
Grundgesetz entfallen):

Sieh **Anlagen T4-07**

Beweise Seite 01 – 29 über steuerliche Schikanie und Terrorisierung in 2016 durch Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich / Gemeinde Leonberg / Gemeinde Pechbrunn und Finanzamt Waldsassen mit Behördenbescheiden nicht nur wegen Steuererhöhungen, sondern auch mit Steuerarten (Realsteuer), die mit Grundgesetzänderung von 1997 entfallen sind

Die ethisch verwerflichen und daher zu bekämpfenden Motive bayerischer Verwaltung und bayerischer Verwaltungsjustiz für Zwangsmaßnahmen, schikanierende und terrorisierende Behördenbescheide im Gerichtsbezirk Wuppertal sind offensichtlich: Der Kläger soll wirkungsvoll eingeschüchtert und zum Schweigen gezwungen werden, um Rechtsbeugung, kapitale Vermögensschäden, unbewältigte NS-Vergangenheit, eine Treib- und Hetzjagd von mehr als 20 Jahren mit Todesfolge für das Opfer „unter dem Teppich verschwinden zu lassen“.

Der Gerichtsstandort Wuppertal wurde mit Zwangsmaßnahmen des Finanzamtes Landshut im Gerichtsbezirk Wuppertal erzwungen.

Auf Grund der unverschuldeten Notlage infolge politisch motivierter, heimtückisch ausgeführter Zerschlagung mit und nach verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung) gemäß zivilrechtlicher Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland (2 O 70/15) ist das Opfer nicht mehr in der Lage, an einem bayerischen Gerichtsstandort zu klagen.

Die Notlage des Klägers ist **allein durch die erste Zerschlagung** mit kapitalen Vermögensschäden verursacht. Jeder entfernte Gerichtsstandort für die 2.Zerschlagung ist **eine weitere Hürde, die nicht hinnehmbar ist**, zumal die **Zwangsmaßnahmen aus der 2.Zerschlagung im Gerichtsbezirk Wuppertal fortgesetzt werden** und nicht in Bayern.

Der beklagte Totalschaden im Landkreis Tirschenreuth ist beträchtlich. Allein mit **der Schaden maximierenden Betriebsschließung, mit der das Todesopfer zum Sündenbock einer Katastrophen-Fäkalienpumpwerksanlage öffentlich abgestempelt wurde**, wurde gemäß einer ersten groben Schadensabschätzung ein Schadenanspruch von 576.670,53 € ermittelt: Sieh Kapitel 44 in Anlagen T2 Seite 363

Es geht jedoch um einen viel höheren Total-Schaden, der mit Nachlass-Insolvenz bis heute hingenommen werden musste. Vorrangig ist jedoch eine zivilrechtliche Bewertung der beklagten Vorgänge politisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung des Bruders mit Todesfolge.

Definitiv ist die Verweisung der Klage an einen bayerischen Gerichtsstandort abzuwehren. Wegen der mit bundespolitisch motivierter Zerschlagung erzwungenen Notlage mit Gerichtsstandort Wuppertal ist der Kläger auf Prozesskostenhilfe angewiesen.

Velbert, den 28.Sept. 2016



Albin L. Ockl

Anlagen T4 (Teil 4): Neu in diesem Schriftsatz

Anlage T4-01

Beschluss 2 O 163/16 der 2.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal
(eingegangen am 03.09.2016)

Anlage T4-02

Klageerhebung mit Schriftsatz vom 06.Juli 2016

Klage auf posthume Rehabilitierung des verstorbenen Bruders und
Schadenersatz

wegen politisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung des
Bruders mit Todesfolge nach zweiter Petition an den Bayerischen Landtag und
wegen kapitaler Vermögensschäden

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BayZER01.pdf>

Anlage T4-03 a, b, c

Zwangmaßnahmen des Verwaltungsgerichtes Regensburg wegen
Kostenrechnungen für 2 Gerichtsverfahren mit Hilfe des Finanzamtes Landshut
beim Grundbuchamt der Stadt Velbert

T4-03 a: Antrag auf Eintragung der Sicherungshypothek vom 11.04.2016

T4-03 b: Eintragungsbekanntmachung des Amtsgerichtes Velbert v. 11.04.2016

T4-03 c: Rechnung (23,- €) des Amtsgerichtes Velbert vom 12.04.2016

Anlage T4-04 a, b, c

Gerichtsverfahren am Amtsgericht Velbert VE-6192-23

T4-04 a: Einspruch gegen rechtswidrige Eintragung einer Sicherungshypothek
und Einspruch gegen Kostenrechnung mit Schriftsatz vom 26.04.2016 und
Anlagen1 – AG Velbert und Anlage 2 – AG Velbert

T4-04 b: Mitteilung vom 18.05.2016 zu Stellungnahme des Finanzamtes
Landshut mit Kostenrechnungen für zwei

Gerichtsverfahren RO 5 K 12.619 und RO 5 K 11.566

T4-04 c: Einspruch gegen rechtswidrige Eintragung der Sicherungshypothek mit
Schriftsatz vom 31.05.2016

T4-04 d: Beschluss VE-6192-23 des Amtsgerichtes Velbert vom 13.06.2016

T4-04 e: Einspruch gegen Beschluss VE-6192-23 des Amtsgerichtes Velbert vom
13.06.2016 (eingegangen am 16.06.2016) mit dem Rechtsmittel der sofortigen
Beschwerde und mit Antrag auf Prozesskostenhilfe

Anlage T4-05 a, b, c, d

Juristische Verwirrungen wegen Zuständigkeit für Einspruch gegen Beschluss
VE-6192-23 des Amtsgerichtes Velbert vom 13.06.2016 (eingegangen am
16.06.2016) mit dem Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde und mit Antrag auf
Prozesskostenhilfe

T4-05 a: Anspruch des Oberlandesgerichts Düsseldorf (Schreiben vom 17.Juni
2016) mit Schreiben vom 01.07.2016 zurückgewiesen

T4-05 b: Schreiben vom 01.08.2016 mit Einspruch gegen den Beschluss des
25.Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf, erlassen von
Justizbeschäftigte Stoffels am 06.Juli 2016 (eingegangen am 19.07.2016) gemäß
Anlage OLG-1601

T4-05 c: Schreiben vom 18.08.2016 an 2.Zivilkammer und 16.Zivilkammer mit
Anlage OLG-160805 (Abschließung des Beschwerdeverfahrens durch
Oberlandesgericht) und Anlage LGW-160801 (Schreiben vom 01.08.2016)

T4-05 d: Schreiben der 2. Zivilkammer des Landgerichts vom 23.08.2016
(2.Zivilkammer erklärt sich als nicht zuständig für sofortige Beschwerde)

Anlagen T4-06 a, b

Schreiben an die 2. Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal wegen Gesamtverantwortung des Freistaates Bayern

T4-06 a: **Schreiben vom 01.08.2016** an den 25.Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf und die 2.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal (sieh auch Anlage T4-05 b)

T4-06 b: **Schreiben vom 08.08.2016** an die 2.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal mit Nachweis, dass das Landratsamt Tirschenreuth und die Gemeinde Leonberg nur ausführende Täter unter Beteiligung der Bezirksregierung der Oberpfalz waren und die Verantwortung bei mehreren bayerischen Staatsministerien liegt

Anlagen T4-07 (Seite 01 – 29)

Diverse Beweise über steuerliche Schikanierung und Terrorisierung in 2016 durch Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich / Gemeinde Leonberg / Gemeinde Pechbrunn und Finanzamt Waldsassen

mit missbräuchlichen Behördenbescheiden nicht nur wegen Steuererhöhungen, sondern auch mit Steuerarten (Realsteuer), die mit Grundgesetzänderung von 1997 entfallen sind (trotz Anmeldung von Nachlassinsolvenz in 2012)

Anlagen Teil 1 (T1)– Teil 2 (T2)–Teil 3 (T3)

im Schriftsatz vom 06.Juli 2016 (Klageerhebung) in beigefügten Ordnern 1 und 2

Anlagen Teil 1 (T1: Seite 1 -32)

Rechtsbeschwerde am Bundesgerichtshof wegen Untätigkeit des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof nach Strafanzeige an den Generalbundesanwalt

Strafanzeige wegen krimineller Rechtsbeugung mit Verweigerung der Berufung zur Abwehr krimineller Rechtsbeugung durch bayerischer Verwaltungsjustiz trotz Verlust eines Menschenlebens nach heimtückischer Zerschlagung, trotz verheerenden Folgewirkungen und kapitalen Vermögensschäden nach einer langjährigen Treib- und Hetzjagd durch bayerische Verwaltung vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit

Anlage BGH3-00 (Seite 1 – 17)

Schriftsatz vom 24.Oktober 2015 mit Rechtsbeschwerde an den Bundesgerichtshof wegen Untätigkeit des Generalbundesanwalts zur Strafanzeige 1 AR 481/14:

mit den Anlagen BGH3-01 in T1, BGH3- 02 in T2, BGH3-03 in T2, BGH3-04 in T2, BGH3-05 in T2:

Anlage BGH3-01 (Seite 18 – 32)

Schriftsatz vom 09.April 2014 mit Strafanzeige an den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof mit Strafanzeige wegen krimineller Rechtsbeugung

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/GBA-W01.pdf>

mit Anlage 1 (Seite 1-466) in Anlagen Teil 2: (T2: Seite 1-622)

Erweiterung der Verfassungsbeschwerde 1 BvR 3264/13

vom 24.03.2014 in Teil 2 (Seite 1-22)

mit zugehörigen Anlagen 18 bis 28 in T2(Seite 23-466)

----- Abschnitt Ende Teil 1 Seite 32

Übersicht der Anlagen Teil 2 (T2: Seite 1 - 622)

Anlage 1 (Seite 1-466) zu Anlage BGH3-01 in Anlagen Teil 2 (Seite 1-622)

Erweiterung der Verfassungsbeschwerde 1 BvR 3264/13

vom 24.03.2014 in Teil 2 (Seite 1-22)

mit zugehörigen Anlagen 18 bis 28 (Seite 23-466)

Erweiterung der Verfassungsbeschwerde 1 BvR 3264/13

vom 24.03.2014 in Teil 2 (Seite 1-22)

Anlage BGH3-02 (Seite 467 in Teil 2)

Nicht-Annahme der Verfassungsbeschwerde 1 BvR 3264/13 zur Entscheidung ohne Begründung mit Beschluss vom 24.04.2014

Anlage BGH3-03 (Seite 469 in Teil 2)

Ablehnung der Zuständigkeit für Strafanzeige vom 09.April 2014 mit Schreiben des Generalbundesanwalts vom 15.April 2014 (eingegangen am 24.April 2014)

Anlage BGH3-04 (Seite 470-621 in Anlagen Teil 2)

Fortsetzung der Strafanzeige an den Generalbundesanwalt (1 AR 481/14) mit Schreiben vom 28.04.2014 und mit Kopie an das Bundesverfassungsgericht

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/GBA-W01.pdf>

Scroll down after Link

mit **Anlage 2**: Ablehnung des Generalbundesanwalts vom 15.04.2014

(eingegangen am 24.04.2014), siehe Anlage BGH3-03 Seite 469

und mit **Anlage 3**: Seite 481-621

Schriftsatz vom 22.09.2013 (140 Seiten) an das Bundesverfassungsgericht

(Verfassungsbeschwerde 1 BvR 3264/13)

zum Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit

auch in der Internet-Cloud einsehbar

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-W04.pdf>

Anlage BGH3-05 (Seite 622 in Anlagen Teil 2)

Wiederholte Ablehnung der Zuständigkeit für Strafanzeige mit Schreiben des Generalbundesanwalts vom 29. April 2014 und 02. Mai 2014

Anlagen Teil 2 (T2: Seite 1-622)

Verfassungsbeschwerde 1 BvR 3264/13 (AR 6764/13) beim Bundesverfassungsgericht (Anlage 1 zu Anlage BGH3-01) mit mehreren Schriftsätzen vom 22.09.2013 / 15.11.2013 / 24.03.2014 / 10.04.2014 / 28.04.2014 an das Bundesverfassungsgericht

Verfassungsbeschwerde wegen Verweigerung einer rechtsstaatlichen Rechtsprechung durch unerträgliche Verzögerungen trotz eindeutiger Beweislage,

wegen Rehabilitierung des verstorbenen Bruders Wendelin Josef Ockl nach einer über 20 Jahre dauernden Treib- und Hetzjagd durch bayerische Verwaltung,

mit tödlichem Abschluss für den Gejagten (2. Todesopfer).

Fortsetzung der verwaltungsgerichtlichen Verfahren seit 07.12.2010 von

Albin Ludwig Ockl (Beschwerdeführer, Kläger, Rechtsnachfolger)

als Rechtsnachfolger seines verstorbenen Bruders Wendelin Josef Ockl,

gegen Freistaat Bayern (Gemeinde Leonberg / Verwaltungsgemeinschaft

Mitterteich / Landratsamt Tirschenreuth / Bezirksregierung Regensburg:

Beschwerdegegner, Beklagter)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-W04.pdf>

Anlage 1 zu Anlage BGH3-01 (Anlagen Teil1)

Schriftsatz vom 24.03.2014 an das Bundesverfassungsgericht mit den Anlagen 18-28

Erweiterung der Verfassungsbeschwerde 1 BvR 3264/13

wegen krimineller Rechtsbeugung durch Verweigerung der rechtsstaatlichen Rechtsprechung, durch Unterdrückung von Schlüsseldokumenten sowie durch

Verweigerung der Berufung durch 9. und 20. Senat des Bayerischen

Verwaltungsgerichtshofes zur Verdeckung krimineller Rechtsbeugung

mit den Anlagen 18 bis 28b2.

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-W04.pdf>

Scroll down after link (page 25)

Anlagen 18-28b2 (Übersicht T2 Seite 18-20)
zur Erweiterung der Verfassungsbeschwerde
mit fortlaufender Nummerierung in Anlage 1:

Anlage 18: Schreiben des BayVGH vom 10.03.2014 (eingegangen am 11.03.2014) über Beendigung des Antragsverfahrens auf Zulassung der Berufung beim 20.Senat des BayVGH

Endgültige Verweigerung des Berufungsverfahrens zu den verwaltungsgerichtlichen Urteilen RO 5 K 11.566 und RO 5 K 12.619 mit späterer Strafanzeige wegen Rechtsbeugung in Anlage 22 und 22a

Anlage 19: Schriftsatz vom 07.03.2014 wegen Zurückweisung einer Anhörungsrüge zum Doppelbeschluss 20 ZB 14.350 (Anlage 19a) und 20 ZB 14.353 (Anlage 19b) vom 18.02.2014

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VGE5-Lkpost.pdf>

Anlage 19a: Kostenpflichtige Verwerfung der Anhörungsrüge mit Beschluss 20 ZB 14.350 vom 18.02.2014

Anlage 19b: Kostenpflichtige Verwerfung der Anhörungsrüge mit Beschluss 20 ZB 14.353 vom 18.02.2014

Anlage 20: Schriftsatz vom 14.02.2014 mit Zurückweisung des Doppelbeschlusses 20 ZB 14.152 (Anlage 20a) und 20 ZB 14.153 (Anlage 20b) vom 30.01.2014

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VGE5-Lkpost.pdf>

Anlage 20a: Ablehnung des Antrags auf Zulassung der Berufung mit Beschluss 20 ZB 14.152 (RO 5 K 12.619) vom 30.01.2014

Anlage 20b: Ablehnung des Antrags auf Zulassung der Berufung mit Beschluss 20 ZB 14.153 (RO 5 K 11.566) vom 30.01.2014

Anlage 20c: Formloser Doppel-Brief vom 27.01.2014 (eingegangen am 29.01.2014) mit Information darüber, dass nicht der 9.Senat, sondern der 20.Senat des BayVGH für den Antrag auf Berufung zuständig ist

----- Abschnitt Teil 2 Seite 68

Anlage 21: Rechtsmittel der Berufung zum Urteil mit Doppelbeschluss des Verwaltungsgerichtes vom 24.10.2013 (RO 5 K 12.619 und RO 5 K 11.566) mit Schriftsatz vom 20.01.2014 (80 Seiten)

mit den Anlagen 11 bis 18 (Übersicht Seite 93-94)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VGE5-Lkpost.pdf>

Anlage 21 mit Anlage 11: Mehrfach an das Verwaltungsgericht übergeben. Zum 1. Mal persönlich an Vizepräsident Mages am 24.11.2011 übergeben, zum 2.Mal am 10.04.2012 an Verwaltungsgericht übersandt und seitdem unterdrückt

Schriftsatz an die Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich / Gemeinde Leonberg vom 14.11.2011, dem die Antwort bis heute verweigert wird. Statt dessen: Betriebsschließung durch Landratsamt am 12.03.2012 mit 8-Mann-Spezialistenteam der Lebensmittelkontrolle. Nachlesbar in der Internet-Cloud

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/Skandal-1.pdf>

Anlage 21 mit Anlage 11a: Schriftliche Zusicherung des Bürgermeisters Gottfried Pankratius Stauer mit Schreiben vom 29.11.2011, Sach- und Rechtslage zu prüfen

Das Prüfergebnis, das bis heute nicht mitgeteilt wurde, war die geheime Vorbereitung eines Überfalls mit einer 8-Personen-Task-Force am 12.03.2012, 09.00 Uhr unter dem Deckmantel des Lebensmittelrechts

Anlage 21 mit Anlage 11b: Beweis, dass Richter am Verwaltungsgericht Dr. Thumann nicht beteiligt, aber wohl informiert war über den Überfall der 8-Personen-Task-Force im März 2012

Dienstliche Äußerung des Richters am Verwaltungsgericht Dr.Thumann vom 11.10.2012

Anlage 21 mit Anlage 11c: Erhöhung des Psychoterrors auf den verstorbenen Kläger während der Betriebsschließung mit Unterstützung des Verwaltungsgerichtes:

Verwaltungsgerichtlicher Beschluss der 5.Kammer vom 27.03.2012 mit Richter am Verwaltungsgericht Dr.Thumann

Anlage 21 mit Anlage 11d: Fortsetzung und Erweiterung des Psychoterrors auf den verstorbenen Kläger nach der Betriebsschließung mit gegenseitiger Amtshilfe

Bescheid des Landratsamtes Wunsiedel vom 29.03.2012 (eingegangen am 03.04.2012) und nachgereichte Begründung vom 17.04.2012 mit Hinweis auf Unterrichtung durch die Regierung der Oberpfalz

Anlage 21 mit Anlage 12: Bundesgerichtshof unterbindet Zwangsräumung des Damwild-Geheges mit BGH-Beschluss vom 04.04.2012 (eingegangen am 11.09.2012)

Bereits mit Schriftsatz / Anlage 3 vom 27.09.2012 übergeben:
> > > www.damwild-ockl.de/doku/BGH.pdf

Anlage 21 mit Anlage 13: Beweis für die kriminelle Vernichtungsabsicht des Beklagten gegenüber dem verstorbenen Kläger: Wiederholung der Umwelt vergiftenden Störfälle der Katastrophen-Pumpwerksanlage bis zum Tode, öffentliches Leugnen des Beklagten (Bürgermeister)
Neuer Tag Ausgabe 16.06.2012

Anlage 21 mit Anlage 14: Auswahl höchster Qualitätsauszeichnungen (Goldmedaille, Sehr gut) und jährlicher Hygiene-Zertifizierung (Personalhygiene, Produktionshygiene, Reinigung und Desinfektion, Raumhygiene, Gerätehygiene)

Mit Schriftsatz vom 30.11.2012 bereits übergeben
> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/Zertifikate.pdf>

Anlage 21 mit Anlage 15: Auswahl diffamierender Pressekampagnen der beklagten Lebensmittelkontrolle mit Schaden maximierenden Überschriften
Mit Schriftsatz vom 11.07.2012 bereits übergeben

Anlage 21 mit Anlage 16: Auswahl ermutigender Kundenreaktionen auf diffamierende Pressekampagnen der beklagten Lebensmittelkontrolle
Mit Schriftsatz vom 11.07.2012 bereits übergeben

Anlage 21 mit Anlage 17: Zurückweisung des Antrags auf Kurzarbeitergeld auf Druck des Landratsamtes Tirschenreuth / Begründung für Antrag auf Kurzarbeitergeld

Mit Schriftsatz vom 11.07.2012 bereits übergeben

Anlage 21 mit Anlage 18: Dauerschließung der Feinbäckerei ist vom Beklagten zu verantworten

Anlage 21a: Schreiben der 5.Kammer des Verwaltungsgerichtes Regensburg vom 14.01.2014 an den 9.Senat des BayVGH mit Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil vom 24.10.2013

Anlage 21b: Schriftsatz des Klägers vom 06.12.2013

mit Dokumentations- und Verfahrensrüge zur Niederschrift des Urteils vom 24.10.2013 und

mit Antrag auf Kostenübernahme bei überlangen Gerichtsverfahren

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VGE4-Lkpost.pdf>

----- Abschnitt Teil 2 Seite 178

Anlage 22: Urteil vom 24.10.2013 mit Klageabweisung (RO 5 K 11.566)

mit Niederschrift zur öffentlichen Sitzung der 5.Kammer (RO 5 K 11.566 und RO 5 K 12.619)

Anlage 22a: Urteil vom 24.10.2013 mit Klageabweisung (RO 5 K 12.619)

mit Niederschrift zur öffentlichen Sitzung der 5.Kammer (RO 5 K 11.566 und RO 5 K 12.619)

Anlage 23: Schriftsatz des Klägers vom 10.09.2013 mit

Einspruch / Beschwerde gegen Quintuple-Beschlüsse des 9.Senats des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 30.07.2013 (eingegangen am 01.08.2013), denen eine Anhörungsrüge gegen Triple-Beschlüsse vorausgegangen ist.

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/posthum01.pdf>

Anlage 23a: Brief vom 12.09.2013 vom 9.Senat des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes über Beendigung des PKH-Verfahrens

Anlage 23b: Quintuple-Beschlüsse des 9.Senats des BayVGH

9 C 13.1739, 9 M 13.1740, 9 C 13.1741, 9 M 13.1742, 9 C 13.1743

Anlage 23c: Anhörungsrüge gegen Triple-Beschlüsse des 9.Senats des BayVGH : 9 C 12.2650, 9 C 12.2649, 9 ZB 12.2694

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/posthum01.pdf>

Anlage 23d: Triple-Beschlüsse des 9.Senats des BayVGH

9 C 12.2650, 9 C 12.2649, 9 C 12.2694

Anlage 24: Rücksendung des von der 5.Kammer unterdrückten Schlüsseldokuments mit Brief der 7.Kammer vom 20.03.2014.

Die 7.Kammer unter Vorsitz des Vizepräsidenten Mages war zuständig für die Bewertung der manipulierten Grundstücksrechte. Mit Manipulation der Grundstücksrechte wurde der Bau der öffentlichen Fäkalien-Pumpwerksanlage auf dem Hofgrundstück des verstorbenen Klägers erzwungen. Die Berufungsunterlagen liegen beim 19.Senat des BayVGH.

Schlüsseldokument in

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/Skandal-1.pdf>

Anlage 24a: Beschluss der 5.Kammer des Verwaltungsgerichts Regensburg vom 27.03.2012 mit Ablehnung des PKH-Antrags (RO 5 K 11.566) nach der Betriebsschließung am 12.03.2012

Anlage 24b: Schriftsatz vom 10.04.2012 mit Beschwerde gegen den Beschluss der 5.Kammer des Verwaltungsgerichts Regensburg mit Einspruch gegen Betriebsschließungsbescheid des Landratsamtes Tirschenreuth vom 14.03.2012

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGE-Lkontrolle.pdf>

Anlage 24c: Mitteilung der 5.Kammer des Verwaltungsgerichts Regensburg über neues Aktenzeichen RO 5 K 12.619 der **Klage gegen Betriebsschließungsbescheid des Landratsamtes (Doppelverfahren bis dato)**

Anlage 24d: Schreiben des verstorbenen Klägers vom 26.04.2012: Klarstellung mit Bestätigung des Einspruchs gegen Betriebsschließungsbescheid des Landratsamtes Tirschenreuth vom 14.03.2012

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGE2-Lkontrolle.pdf>

Anlage 24e: Benachrichtigung des und vom 9.Senat des BayVGH mit Schreiben vom 13./19.04.2012 über Aktenzeichen 9 C 12.827

Anlage 24f: Verzögerungsrüge mit Schriftsatz vom 29.06.2012 als Antwort auf das Schreiben des Bayerischen Verwaltungsgerichts vom 20.06.2012

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGE2-Lkontrolle.pdf>

----- Abschnitt Teil 2 Seite 356

Anlage 25: Schriftsatz vom 11.07.2012

Stellungnahme zum Rechtfertigungsschreiben des Beklagten vom 28.06.2012 (eingegangen am 04.07.2012) und weitere Klage-Ausführungen aufgrund verheerender Folgewirkungen der Betriebsschließung

Information nach dem Suizid des Klägers nach einer Treib- und Hetzjagd von Verwaltung und Gerichten seit über 20 Jahren

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGE2-Lkontrolle.pdf>

Scroll down after link (page 12)

Anlage 25 mit Anlage 1, Anlage 2, Anlage 3, Anlage 4, Anlage 5:

Anlage 25 mit Anlage 1: Pressekampagnen mit reißerischen Überschriften gegen den Kläger

Anlage 25 mit Anlage 2: Ausgewählte, unterstützende Kundenzuschriften als Echo der Pressekampagne

Anlage 25 mit Anlage 3: Vom Beklagten unterdrückte Korrespondenz

Anlage 25 mit Anlage 4: Begründung für Antrag auf Kurzarbeitergeld und Verweigerung durch die Agentur für Arbeit Weiden auf Druck des Landratsamtes Tirschenreuth

Anlage 25 mit Anlage 5: Betriebswirtschaftlicher Vergleich zum Vorjahr als Grundlage zu Schadenersatzforderungen für verheerende Folgewirkungen aufgrund verleumdender Pressekampagnen des Landratsamtes Tirschenreuth und der rechtswidrigen Dauerschließung der Feinbäckerei

Anlage 26: Diverse Briefwechsel mit der 5.Kammer des Verwaltungsgerichtes Regensburg

Anlage 27: Schriftsatz vom 27.09.2012: Kläger zeigt an, dass er die unterbrochenen Verfahren (Unterbrechung durch den Tod seines Bruders) fortsetzen und eine situationsgerechte Anpassung beantragen will. Der Antrag auf Prozesskostenhilfe wird für alle verwaltungsgerichtlichen Verfahren in Anspruch genommen. Eine Rücknahme ist nicht hinzunehmen. In Anbetracht schwerer Mitschuld an dem Tod seines Bruders wird **Befangenheitsantrag gegen Richter Dr. Thumann gestellt**
> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGE3-Lkontrolle.pdf>
mit den Anlagen 1, 2, 3

Anlage 27 mit Anlage 1: Nachlassinsolvenz

Beschluss des Insolvenzgerichtes Weiden vom 13.09.2012

Anlage 27 mit Anlage 2: Abschiedsdokument des Verstorbenen

Anlage 27 mit Anlage 3: Beschluss des Bundesgerichtshofs (I ZB 19/11) vom 4.April 2012 (eingegangen am 11.09.2012) oder mit Mausklick auf Internet-PDF
> > > www.damwild-ockl.de/doku/BGH.pdf

Anlage 27a: Dienstliche Äußerung von RiVG Dr. Thumann vom 11.10.2012 wegen Besorgnis der Befangenheit

Anlage 27b1 und 27b2: Doppelbeschluss RO 5 K 12.619 und RO 5 K 11.566 vom 12.11.2012

Ablehnung des Befangenheitsantrags gegen Richter Dr. Thumann

Anlage 27c1 und 27c2: Doppelbeschluss RO 5 K 12.619 und RO 5 K 11.566 vom 15.11.2012

Ablehnung des Prozesskostenhilfeantrags

Anlage 28: Schriftsatz vom 30.11.2012 mit Beschwerde

gegen Doppelbeschluss RO 5 K 12.619 und RO 5 K 11.566 vom 15.11.2012

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGE3-Lkontrolle.pdf>

Anlage 28a: Übergabe von der 5.Kammer des VG Regensburg (RO 5 K 12.619 und RO 5 K 11.566)

an den 9.Senat des BayVGH (9 C 12.2649 und 9 C 12.2650)

Anlage 28b1, 28b2, 28b3: Triple-Beschlüsse 9 C 12.2649 (RO 5 K 12.619), 9 C 12.2650 (RO 5 K 11.566), 9 ZB 12.2694 (9 ZB 12.744) vom 29.07.2013

Ablehnung des Prozesskostenhilfeantrags

Fortsetzung mit Anhörungsrüge gegen Triplebeschlüsse vom 15.08.2013 (Anlage 23c)

Anlage BGH3-02 (Seite 467)

Mitteilung vom 30. April 2014 zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 3264/13 über Nicht-Aannahme zur Entscheidung ohne Begründung

Anlage BGH3-03 (Seite 469)

Mitteilung vom 15. April 2014 zur Strafanzeige beim Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof über Nicht-Zuständigkeit

Anlage BGH3-04 (Seite 470) mit Anlage 3 Seite 481

Fortsetzung der Strafanzeige beim Generalbundesanwalt (1 AR 481/14) mit Schriftsatz vom 28.04.2014

Strafanzeige wegen krimineller Rechtsbeugung mit verheerenden Folgewirkungen vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit

Anlage 3 zu Anlage BGH3-04 (Seite 481-621)

Schriftsatz vom 22.09.2013 (140 Seiten) an das Bundesverfassungsgericht (Verfassungsbeschwerde 1 BvR 3264/13)

zu Manipulation von Grundstücksrechten und zum Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit

auch in der Internet-Cloud einsehbar

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-W04.pdf>

mit den Anlagen 01a bis 09 (Übersicht Seite 495, Seite 496 bis 621)

Anlage 01a: Polizeibericht über Freitod des verstorbenen Bruders Wendelin Ockl am 06.07.2012

Anlage 01b: Nachlass-Feststellung des Amtsgerichtes Tirschenreuth vom 06.09.2012

Anlage 01c (T2: Seite 499):

Amtlicher Auszug aus dem Katasterkartenwerk vom 26.07.1999

> > > www.damwild-ockl.de/doku/Kataster.jpg

Anlage 01d (T2: Seite 500):

Vergrößerte Darstellung des Grenzverlaufs mit Lage des Pumpwerksanlage vor Manipulation der Grundstücksrechte

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/Grenze-Skizze.jpg>

Anlage 02a: 1. Verzögerungsrüge durch den verstorbenen Bruder an den 19. Senat des BayVGh mit Schriftsatz vom 29.03.2012

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH-3.pdf>

Anlage 02b: 2. Verzögerungsrüge durch den Beschwerdeführer an den 19. Senat des BayVGh mit Schriftsatz vom 19.08.2013

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VGH-5.pdf>

Anlage 03: Verfassungsbeschwerde des verstorbenen Bruders mit Schriftsatz vom 21.03.2012 und 12.04.2012 (AR1176/12, 1 BvR 881/12)

> > > www.damwild-ockl.de/doku/BVERFG-30.pdf

Anlage 04: Befangenheitsantrag des Beschwerdeführers gegen RiVGh Herrmann mit Schriftsatz vom 12.10.2012 (nach dem Freitod seines Bruders), der entgegen ZPO-Vorschriften ignoriert wird.

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH-4.pdf>

Anlage 05 (T2: Seite 553): Berufung gegen das Urteil der 7.Kammer (RO 7 K 10.2208) des Bayerischen Verwaltungsgerichts vom 24.11.2011 (Seite 553) gemäß Anlage 06a und 06b mit Schriftsatz vom 12.12.2011

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VWG-wo2.pdf>

> > > Scroll down after link (page 13)

mit den Anlagen 1 und 2

Anlage 05 mit Anlage 1 (Seite 564):

Das NS-Dokument von 1943 einschließlich Flurkarte und Übersetzung der Sütterlin-Schrift ist mit Mausclick auf Internet-PDF mit Vergrößerungsfunktion einsehbar und vergrößerbar:

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/Suetterlin-1943.pdf>

Anlage 05 mit Anlage 2 (Seite 568): Schreiben des Staatsarchiv Amberg zu Fischereirechten mit Flurnummern 701 und 707

Anlage 06a (Seite 577): Urteil der 7.Kammer des Bayerischen Verwaltungsgerichts vom 24.11.2011

Anlage 06b (Seite 585): ZPO-vorschriftswidrige Zurückweisung eines Befangenheitsantrags durch befangenen Richter

Anlage 07 (Seite 590): Double-Beschlüsse des 19.Senats des BayVGH (19 ZB 12.2468 und 19 M 12.2501) vom 26.08.2013

Anlage 08 (Seite 599): Formlose Ablehnung vom 16.09.2013 durch RIVGH Herrmann auf Anhörungsrüge mit Hinweis auf verfassungsgerichtliche Befassung als einziger Ausweg

Anlage 08 (Fortsetzung Seite 600):

Anhörungsrüge gegen unanfechtbare Beschlüsse des 19. Senats des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 26.August 2013 (19 ZB 12.2468, eingegangen am 29.August 2013, sowie 19 M 12.2501, eingegangen am 30.08.2013) mit Schriftsatz vom 12.09.2013

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VGH-5.pdf>

Scroll down after link (page 8)

Anlage 09: Weitergehende Informationen über unverschuldete Notlage des Beschwerdeführers mit Presseerklärung im August 2013, auch nachlesbar in der Internet-Cloud

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Presse-1308.pdf>

----- Abschnitt Ende Teil 2 Seite 622
Anfang Teil 3 Seite 0

Anlagen Teil 3 (T3)

Hauptzeugen der Klage

**Petition an den Bayerischen Landtag in Abstimmung mit dem verstorbenen Bruder Wendelin Ockl und zugehörige Briefe
Attacken des beklagten Bürgermeisters auf Damwild-Gehege des Verstorbenen von Zivilgerichten einschl. BGH zurückgewiesen**

Anlage T3.00: Hauptzeugen der Klage

Anlage T3.01

Petition an den Bayerischen Landtag vom 16.05.2010

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/pet-w-ockl.pdf>

Schreiben des Klägers vom 12.05.2010 an Landrat Wolfgang Lippert mit Weiterleitung an den Bayerischen Landtag: siehe Anlage T3.02

Fortsetzung der Petition mit Schreiben vom 21.07.2010 mit Kapitel 13 (Gesetzwidrige und verbrecherische Kumpanei von Wirtschaft und Verwaltung in Gemeinde Leonberg mit Vorwurf der Wahlmanipulation)

> > > www.damwild-ockl.de/doku/pet2107-w-ockl.pdf

Fortsetzung der Petition mit Schreiben vom 12.08.2010

> > > www.damwild-ockl.de/doku/pet1208-w-ockl.pdf

Fortsetzung der Petition mit Schreiben vom 21.01.2011

> > > www.damwild-ockl.de/doku/pet110121-wo.pdf

Anlage T3.02

Schreiben des Klägers vom 12.05.2010 an Landrat Wolfgang Lippert: Verwaltungsvorgänge der Gemeinde Leonberg zu meinem Geburtshaus Themenreuth Nr.3: Rechtswidrig und kriminell

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/landrat-TIR1.pdf>

und anschließende Petition an den Bayerischen Landtag (siehe Anlage T3.01)

Anlage T3.11

Schriftsatz vom 22.11.2010 an das Landgericht Weiden i.d.OPf. mit Stellungnahme des verstorbenen Beschwerdeführers (sofortige Beschwerde) zum revisionsbedürftigen Versäumnisurteil des Amtsgerichtes Tirschenreuth aus dem Jahr 2001 u.a.

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/ALG2011.pdf>

Anlage T3.12

Attacken des Bürgermeisters auf Damwild-Gehege des Verstorbenen von Zivilgerichten einschl. BGH zurückgewiesen
Beschluss der 2.Zivilkammer des Landgerichts Weiden i.d.OPf. (22 T 121/10) vom 10.03.2011 mit Aufhebung der Zwangsvollstreckung gemäß Beschluss des Amtsgerichtes Tirschenreuth (1 C 323/01) vom 01.10.2010 und Zulassung der Rechtsbeschwerde beim BGH

Bundesgerichtshof unterbindet Zwangsräumung des Damwild-Geheges mit Beschluss I ZB 19/11 vom 04.04.2012 (eingegangen am 11.09.2012)

> > > www.damwild-ockl.de/doku/BGH.pdf

Anlage T3.13

Photographische Kurz-Dokumentation zum Damwild-Gehege, detailliert in der Internet-Cloud:

> > > <http://www.damwild-ockl.de>

> > > Click auf „Wildgehege“

Anlage T3.99

Ruhestätte des verstorbenen Bruders nach
politisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung mit Todesfolge
mit Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit
nach zwei Petitionen (1999/2001 und 2010/2011) an den Bayerischen Landtag

Oberlandesgericht Düsseldorf
18.Zivilsenat
I-18 W 48/16

Cecilienallee 3
40474 Düsseldorf

Velbert, 26.Oktober 2016

I-18 W 48/16 (2 O 163/16 Landgericht Wuppertal)
Klage auf Schadenersatz einschließlich posthume Rehabilitierung des verstorbenen Bruders
wegen politisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung des Bruders mit Todesfolge nach zwei Petitionen an den Bayerischen Landtag und
wegen kapitaler Vermögensschäden
vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit

Opfer politisch motivierter Zerschlagung mit Todesfolge: **Wendelin Josef Ockl**, verstorben am 06. Juli 2012 in Themenreuth, Gemeinde Leonberg, Landkreis Tirschenreuth

Albin Ludwig Ockl, Dipl.-Ing., alleiniger Erbe / Rechtsnachfolger des verstorbenen Bruders
(Bruder, Kläger, Rechtsnachfolger)
gegen Freistaat Bayern
vertreten durch Landratsamt Tirschenreuth und Gemeinde Leonberg,
vertreten durch Bezirksregierung der Oberpfalz,
vertreten durch Bayerische Staatskanzlei, diese
vertreten von dem leitenden Staatsminister,
Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München
(Beklagte)

Hier: Einspruch gegen den Beschluss 2 O 163/16 vom 05.10.2016 des Landgerichts Wuppertal (eingegangen am 14.10.2016) mit dem Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde
mit Antrag auf Prozesskostenhilfe

Begründung in fortlaufender Nummerierung:

18. Einspruch mit dem Rechtsmittel der Beschwerde vom 28. Sept. 2016 gegen den Beschluss 2 O 163/16 (eingegangen am 03.09.2016) mit detaillierten Ausführungen und qualifiziertem Beweismaterial

19. Einspruch mit dem Rechtsmittel der Beschwerde gegen den nachgereichten Beschluss 2 O 163/16 vom 05. Okt. 2016 (eingegangen am 14. Okt. 2016)

Klage nicht nur gegen Landratsamt Tirschenreuth, sondern gegen den Freistaat Bayern, vertreten durch die Bayerische Staatskanzlei. Gesamter Freistaat hat Verantwortung, weil weitere Ämter beteiligt und Rückendeckung durch Bezirksregierung der Oberpfalz und durch mehrere Staatsministerien

20. Zurückzuweisen: Falsche Darstellung des kausalen Zusammenhangs von zwei politisch motivierten Zerschlagungen

Kausaler Zusammenhang zwischen zwei politisch motivierten Zerschlagungen erfordern den gleichen Gerichtssandort:

**1. Zerschlagung unter Verantwortung der deutschen Bundesregierung (1),
2. Zerschlagung unter Verantwortung der bayerischen Staatsregierung (2):**

Bis heute: Versagung von rechtlichem Gehör zu politisch motivierter Zerschlagung des Klägers nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000 unter Verantwortung der beklagten Bundesregierung (1)

Beklagt: Bis heute kein rechtliches Gehör für unverschuldete, staatlich erzwungene Notlage infolge verfassungswidriger, extremistischer Übergriffe mit politisch motivierten, heimtückisch ausgeführten Zerschlagungen

Gigantische Umverteilungsoperation nach rechtswidriger Ausführung der staatlichen UMTS-Auktion 2000 mit einem Monster-Markteingriff unter Verantwortung der beklagten Bundesregierung ohne den Hauch einer Chance für den Kläger

21. Bayerische Staatsregierung bestens informiert über gigantische Umverteilungsoperation mit dem Monster-Markteingriff der staatlichen UMTS-Auktion 2000,

weil ihre Technologie-Vorzeigeunternehmen SIEMENS und INFINEON einschließlich ihrer Lieferketten im innovationsorientierten Mittelstand von den verheerenden Folgewirkungen besonders hart betroffen waren und weil die IT- und Telekommunikations-Fachmesse SYSTEMS in 2008 trotz größter staatlicher Unterstützung schließen musste.

Bayerische Staatsministerien gaben Rückendeckung für das Landratsamt Tirschenreuth, Gemeinde Leonberg, Gemeinde Pechbrunn, Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich, Vermessungsamt Weiden mit Außenstelle Tirschenreuth, Landratsamt Wunsiedel, Regierung der Oberpfalz, Verwaltungsgericht Regensburg, Bayerischer Verwaltungsgerichtshof Ansbach / München

Kläger hat von bayerischer Verwaltungsjustiz keine Prozesskostenhilfe erhalten, beantragt wegen staatlich erzwungener Notlage infolge der politisch motivierten Zerschlagung nach dem Monster-Markteingriff der staatlichen UMTS-Auktion 2000, musste den Tod seines Bruders, kapitale Vermögensschäden, Rechtsbeugung, Manipulation von Grundstücksrechten infolge unbewältigter NS-Vergangenheit hinnehmen

22. Anspruch auf rechtliches Gehör nach Art.103 Abs.1 GG ist mehr als „Zuhören“: Kläger stellt Antrag auf Mitteilung, warum die Einwände gegen den angefochtenen Beschluss nicht durchgreifen

Bis heute: Versagung von rechtlichem Gehör zu politisch motivierter Zerschlagung des Klägers unter Verantwortung der Bundesregierung (1) trotz kausalen Zusammenhangs mit der viel schlimmeren, politisch motivierten Zerschlagung seines Bruders, weil tödlicher Ausgang (2).

Einspruch gegen Eintragung einer Sicherungshypothek bei der 16.Zivilkammer braucht Argumente und Beweise, die im zivilrechtlichen Verfahren 2 O 163/16 in NRW und nicht in Bayern zu erbringen sind.

Kläger hat keine Verantwortung für den Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts

Für die politisch motivierten, extremistischen Zerschlagungen des Klägers und zusätzlich Rechtsnachfolgers seines verstorbenen Bruders gibt es nur einen Gerichtsstandort, jetzt mit

Antrag auf staatliche Härteleistungen für Opfer extremistischer Übergriffe an das Bundesamt für Justiz mit Hinweis auf laufende Gerichtsverfahren bei der 2.Zivilkammer

Unerträglich: Weitere Versagung von rechtlichem Gehör, weitere Hin- und Her-Schiebereien und Aufteilung von judikativer Verantwortung

Überhaupt nicht mehr nachvollziehbar: Zerschlagung von Zerschlagungen, von politisch motivierten, extremistischen Zerschlagungen

Zu 18. Einspruch mit dem Rechtsmittel der Beschwerde vom 28. Sept. 2016 gegen den Beschluss 2 O 163/16 (eingegangen am 03.09.2016) mit detaillierten Ausführungen und qualifiziertem Beweismaterial

Der Einspruch mit dem Rechtsmittel der Beschwerde umfasst eine ausführliche Begründung mit folgenden Kapiteln in fortlaufender Nummerierung:

Kapitel 12. Qualifizierte Klageerhebung 2 O 163/16 mit Schriftsatz vom 06. Juli 2016 mit kausalem Zusammenhang zur ersten politisch motivierten Zerschlagung 2 O 70/15 Landgericht Wuppertal mit Einspruch gegen die Eintragung einer Sicherungshypothek im Gerichtsbezirk Wuppertal für Gerichtskosten-Rechnung des Verwaltungsgerichts Regensburg am Grundbuchamt des Amtsgerichts Velbert

Kapitel 13. Kausaler Zusammenhang zwischen zwei politisch motivierten Zerschlagungen erfordern den gleichen Gerichtssandort:
1. Zerschlagung unter Verantwortung der deutschen Bundesregierung (1),
2. Zerschlagung unter Verantwortung der bayerischen Staatsregierung (2):
Kläger, selbst Opfer politisch motivierter Zerschlagung unter Verantwortung von (1), ist einziger Rechtsnachfolger seines verstorbenen Bruders, Opfer politisch motivierter Zerschlagung mit Todesfolge unter Verantwortung von (2)
Beklagt wird gnadenlose Ausnutzung unverschuldeter Notlage infolge kapitaler Vermögensschäden aus 1. Zerschlagung zur Verdeckung von Rechtsbeugung, zur Teilnahmeverhinderung an mündlichen Verhandlungen, zur Manipulation von Grundstücksrechten mit NS-Dokumenten aus 1943, zur Versagung von Berufungsverfahren in 2. Zerschlagung etc.
vom beklagten Bundeskanzleramt seit Jahren wissentlich geduldet

Kapitel 14. Bayerische Verwaltungsjustiz betreibt mit Einrichtungen des Freistaates Bayern Zwangsmaßnahmen gegen das Opfer politisch motivierter Zerschlagungen im Gerichtsbezirk des Landgerichts Wuppertal. Bayerische Verwaltung der Tatort-Region unterstützt absichtlich mit schikanierenden, terrorisierenden Maßnahmen die bayerische Verwaltungsjustiz im Gerichtsbezirk des Landgerichts Wuppertal.
Die 2. Zivilkammer sieht keine Zuständigkeit für die gerichtliche Abwehr weiteren Unrechts wegen ihrem Geschäftsverteilungsplan
Die 2. Zivilkammer ist zuständig für das zivilrechtliche Schadenersatzverfahren wegen der 1. Zerschlagung unter Verantwortung der deutschen Bundesregierung (1) mit Regierungssitz in Berlin, indem die Zuständigkeit der 2. Zivilkammer begründet ist mit dem Wohnsitz des Opfers im Gerichtsbezirk
Kapitale Vermögensschäden der 1. Zerschlagung sind primäre Ursachen ungerechter Zwangsmaßnahmen der 2. Zerschlagung am Amtsgericht Velbert. >
> > Daher 4-fache Zuständigkeit des Landgerichts Wuppertal:
Wohnsitz des Opfers im Gerichtsbezirk,
Ort der ungerechten Zwangsmaßnahmen und der terrorisierenden Behördenbescheide aus Bayern im Gerichtsbezirk Wuppertal, sofortige Beschwerde an Landgericht Wuppertal wegen ungerechter Zwangsmaßnahme durch Amtsgericht Velbert und kausaler Zusammenhang der 1. und 2. Zerschlagung am gleichen Gerichtsstandort
Verwaltungsgerichtliche Verfahren, mit denen politisch motivierte Zerschlagung mit Todesfolge für das Opfer ausgeführt wurden, wurden mit Zwangsmaßnahmen am Amtsgericht Velbert fortgesetzt.

Zur Abwehr dieser Zwangsmaßnahmen: Rechtsnachfolger gezwungen, das Unrecht dieser Zwangsmaßnahmen und terrorisierenden Behördenbescheide im Gerichtsbezirk Wuppertal nachzuweisen. Deswegen ist sofortige Beschwerde mit Klageerhebung wegen Nachweis des Unrechts unvermeidbar.

ZPO 32 „Für Klagen aus unerlaubten Handlungen ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Handlung begangen ist“

Unverschuldete Notlage ist ein zusätzliches Argument, die der Vorschrift ZPO 32 entscheidende Bedeutung gibt: Mit Abtrennung und Verweis des Schadenersatzverfahren an eine bayerischen Gerichtsstandort werden zusätzliche Hürden für den Nachweis errichtet.

Kapitel 15. Freistaat Bayern hat Gesamtverantwortung für beklagte Gemeinde Leonberg, Gemeinde Pechbrunn, Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich, Landratsamt Tirschenreuth, Landratsamt Wunsiedel, Regierung der Oberpfalz und beteiligte Staatsministerien in München
Politisch motivierte Zerschlagung
mit Todesfolge für das Opfer nach über 20-jähriger Treib- und Hetzjagd,
mit nachgewiesener Rechtsbeugung,
mit terrorisierenden und schikanierenden Behördenbescheiden in Verwaltung und verwaltungsgerichtlichen Verfahren,
vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit
nach 2 Petitionen an den Bayerischen Landtag

Kapitel 16. Priorität juristisch anerkannt: Zuerst Anerkennung des Schadenersatzanspruchs, anschließend Höhe des Schadenersatzes
Unstrittig: Schadenersatzanspruch zur Wiederherstellung des guten und qualifizierten Leumunds (Rehabilitierung) des Verstorbenen, weil mit Schaden maximierenden Presseaktionen der Beklagten zerstört und auch der Rechtsnachfolger davon betroffen ist
Schmerzensgeld für Todesfolge in einer über 20 Jahre dauernden Treib- und Hetzjagd durch eine kriminelle, terrorisierende Verwaltung

Kapitel 17. Am Gerichtsstandort Wuppertal zusätzlich zu beklagen:
Nicht nur sofortige Beschwerde gegen Unrecht der Sicherungshypothek, sondern auch ständige Terrorisierung durch Obergerichtsvollzieherin unter Verantwortung des Finanzamtes Landshut,
sondern auch ständige Terrorisierung durch obskure rechtswidrige Behördenbescheide von bayerischer Verwaltung (Finanzamt Waldsassen, Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich / Gemeinde Leonberg / Gemeinde Pechbrunn) in 2016 trotz Nachlassinsolvenz in 2012
Definitiv abzuwehren: Verweisung der Klage an bayerischen Gerichtsstandort, weil Unabhängigkeit der Justiz am bayerischen Gerichtsstandort nicht mehr gewährleistet,
weil Expansion terrorisierender Verwaltungsmaßnahmen durch bayerische Behörden ernsthaft zu befürchten
weil wirtschaftlich bedingte Einschränkungen durch 1. politisch motivierte Zerschlagung kein rechtliches Gehör finden würde (kausaler Zusammenhang der 1. und 2. Zerschlagung)
weil wirtschaftlich bedingte Einschränkungen durch 1. politisch motivierte Zerschlagung bis heute für zusätzliches Unrecht ausgenutzt wurde und nach Verweisung erneut ausgenutzt würde (z.B. mit Versäumnisurteil) und weiteres Unrecht generieren würde

Detaillierte Ausführungen sind auch in der Internet-Cloud nachlesbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BayZER01.pdf>

Scroll down after link (page 53)

**Zu 19. Einspruch mit dem Rechtsmittel der Beschwerde
gegen den nachgereichten Beschluss 2 O 163/16 vom 05.Okt.2016
(eingegangen am 14.Okt.2016)**

**Klage nicht nur gegen Landratsamt Tirschenreuth, sondern gegen den
Freistaat Bayern, vertreten durch die Bayerische Staatskanzlei.
Gesamter Freistaat hat Verantwortung, weil weitere Ämter beteiligt und
Rückendeckung durch Bezirksregierung der Oberpfalz und durch mehrere
Staatsministerien**

Der Kläger beklagt politisch motivierte Zerschlagung seines verstorbenen Bruders. Mit umfangreichem Beweismaterial hat der Kläger nachgewiesen, dass dafür nicht nur das Landratsamt Tirschenreuth und die Gemeinde Leonberg verantwortlich sind, sondern der Freistaat Bayern. Mehrere Staatsministerien und die Bezirksregierung der Oberpfalz haben die rechtswidrigen Vorgänge der politisch motivierten Zerschlagung gedeckt. Im Zuge der gegenseitigen Amtshilfe haben sich verschiedene Ämter mitschuldig gemacht. Der beklagte Freistaat hat die Gesamtverantwortung und das Rückgriffsrecht.

Verwaltungsgerichtliche Verfahren erhärten diese Faktenlage: In den verwaltungsgerichtlichen Verfahren musste stets gegen den Freistaat Bayern geklagt werden. Sieh Präambel der Klageerhebung vom 06.Juli 2016:

„Folgende Berufungsverfahren wurden vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof wegen nicht finanzierbarer anwaltlicher Vertretung **nicht zugelassen**“:

Antrag auf Berufung gegen verwaltungsgerichtliches Urteil RO 7 K 10.2208
mit Schriftsatz des Verstorbenen vom 12.12.2011 an Bayerisches
Verwaltungsgericht Regensburg: Sieh Anlage Teil 2 Seite 553

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VWG-wo2.pdf>

> > > Scroll down after link (page 13)

**Antrag auf Berufung gegen verwaltungsgerichtliche Urteile und Beschlüsse
vom 24.10.2014 zu den Verfahren RO 5 K 10.2208 und RO 5 K 11.566**

mit Schriftsatz des Klägers vom 21.01.2014 an den Bayerischen
Verwaltungsgerichtshof in München: Sieh Anlage Teil 2 Seite 68

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VGE5-Lkpost.pdf>

Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren RO 7 K 10.2208 musste vom
verstorbenen Bruder der

**Freistaat Bayern (Beklagter), vertreten durch Landesamt für Vermessung
und Geoinformation, Regionalabteilung Ost, Landshut**

beklagt werden. Sieh Urteil vom 24.Nov.2011 Anlagen Teil 2 Seite 577.

Das Landratsamt Tirschenreuth war hier nicht einmal vertreten. Das Landesamt
für Vermessung und Geoinformation (heute Landesamt für Digitalisierung,
Breitband und Vermessung) untersteht dem

**Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und
Heimat in München.**

In diesem Verfahren hat sich der Kläger gegen Manipulation von
Grundstücksrechten gewehrt und als Beweis das maßgebende
Katasterdokument eingebracht: Anlagen Teil 2 Seite 499.

Sieh Schlüsseldokument Anlagen Teil 2 Seite 291 ff:

„02. Errichtung der Pumpwerksanlage auf unserem Hofgrundstück verstößt
gegen das Grundgesetz,

Nähe zu unserem Lebensmittelbetrieb ist rechtswidrig und Existenz-bedrohend,
Ignoranz eines verantwortungslosen Bürgermeisters ist skandalös

03. Fäkalien-Pumpwerksanlage untergräbt die Wettbewerbsfähigkeit und die
Hygiene-Sicherheit unseres Lebensmittelbetriebs in nicht mehr hinnehmbarer
Weise“

Als Gegenbeweis wurde vom Landesamt für Vermessung und Geoinformation ein **NS-Dokument aus 1943 in Sütterlinschrift** eingeführt: Sieh Anlage Teil 2 Seite 564.

Der Richter hat sein Urteil auf dieses NS-Dokument aus 1943 gestützt mit dem Hinweis: „**In der NAZI-Zeit war nicht alles schlecht, was sie gemacht haben**“ Zeugenbeweis möglich. Der Richter hat zugegeben, die Sütterlin-Schrift nicht lesen zu können. Darüber hinaus hat das Sütterlin-Dokument überhaupt keine Beweiskraft gegenüber dem Kataster-Beweis.

Sieh Anlage Teil 2 Seite 553 ff.

Kaum zu glauben, aber wahr:

„Das Verwaltungsgericht Regensburg hat den **Katasterbeweis des Beschwerdeführers** mit einem **NS-Dokument aus dem Jahr 1943** zurückgewiesen. Das NS-Dokument ist in Sütterlin-Schrift abgefasst, der verantwortliche Richter hat bei der mündlichen Verhandlung zugegeben, dass er nicht in der Lage ist, die Sütterlin-Schrift zu lesen, hat aber das **NS-Dokument aus 1943** als Gegenbeweis zum **amtlichen Kataster-Auszug von 1999** bewertet. Eine Analyse des Sütterlin-Dokumentes zeigt, dass Grundstücksrechte zum Hofgrundstück des Beschwerdeführers überhaupt nicht betroffen sind, und es zeigt, wie **Mitglieder der NSDAP** vorgegangen sind, um sich Grundstücksrechte von Nicht-Mitgliedern der NSDAP in niederträchtiger Weise anzueignen.“

Dies ist nur ein entscheidungsrelevantes Beispiel, dass effektiv nur der Freistaat Bayern beklagt werden kann, weil andernfalls ein Amt dem anderen Amt die Verantwortung zuschiebt.

Weitere Ausführungen in

Kapitel 15. Freistaat Bayern hat Gesamtverantwortung für beklagte Gemeinde Leonberg, Gemeinde Pechbrunn, Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich, Landratsamt Tirschenreuth, Landratsamt Wunsiedel, Regierung der Oberpfalz und beteiligte Staatsministerien in München

Politisch motivierte Zerschlagung

mit Todesfolge für das Opfer nach über 20-jähriger Treib- und Hetzjagd, mit nachgewiesener Rechtsbeugung in verwaltungsgerichtlichen Verfahren, mit terrorisierenden und schikanierenden Behördenbescheiden in Verwaltung und verwaltungsgerichtlichen Verfahren,

vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit

nach 2 Petitionen an den Bayerischen Landtag

Insgesamt sind folgende Staatsministerien an diesen skandalösen Vorgängen beteiligt:

Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit (StMUG), deren damalige Staatssekretärin Melanie Huml (heute Staatsministerin) die schriftlichen Stellungnahmen vom 16.08.2010 und 15.11.2010 unterschrieben hat. Von der Staatsministerin wurde eingangs der Stellungnahme erklärt, dass auch das

Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie das

Bayerische Staatsministerium des Innern

einvernehmlich beteiligt sind (Sieh Beweisordner 2, Anlage T3, Seite 20/32)

Zu 20. Zurückzuweisen: Falsche Darstellung des kausalen Zusammenhangs von zwei politisch motivierten Zerschlagungen
Kausaler Zusammenhang zwischen zwei politisch motivierten Zerschlagungen erfordern den gleichen Gerichtssandort:

**1. Zerschlagung unter Verantwortung der deutschen Bundesregierung (1),
2. Zerschlagung unter Verantwortung der bayerischen Staatsregierung (2):
Bis heute: Versagung von rechtlichem Gehör zu politisch motivierter Zerschlagung des Klägers nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000 unter Verantwortung der beklagten Bundesregierung (1)**

Beklagt: Bis heute kein rechtliches Gehör für unverschuldete, staatlich erzwungene Notlage infolge verfassungswidriger, extremistischer Übergriffe mit politisch motivierten, heimtückisch ausgeführten Zerschlagungen

Gigantische Umverteilungsoperation nach rechtswidriger Ausführung der staatlichen UMTS-Auktion 2000 mit einem Monster-Markteingriff unter Verantwortung der beklagten Bundesregierung ohne den Hauch einer Chance für den Kläger

Der Kläger wehrt sich gegen eine falsche Darstellung des kausalen Zusammenhangs der 1. und 2. Zerschlagung. Er hat überhaupt **nicht behauptet**, dass die staatliche UMTS-Auktion 2000 kausale Bedeutung für die Maßnahmen der bayerischen Landesregierung gegen seinen verstorbenen Bruder hat. Er hat die Bayerische Verwaltungsjustiz nach dem Tode seines Bruders darauf hingewiesen, dass er aufgrund der **unverschuldeten, staatlich erzwungenen Notlage infolge verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000** unter Verantwortung der deutschen Bundesregierung auf Prozesskostenhilfe angewiesen ist, dies umso mehr, da er nach dem Tode seines Bruders gezwungen war, Nachlassinsolvenz zu beantragen. **Diese unverschuldete Notlage wurde von der Bayerischen Verwaltungsjustiz bei der Fortsetzung der verwaltungsgerichtlichen Verfahren RO 7 K 10.2208, RO 5 K 10.2208 und RO 5 K 11.566 nach dem Tode seines Bruders gnadenlos ausgenutzt**, um mit Versagung von Prozesskostenhilfe für anwaltliche Vertretungspflicht Berufungsverfahren zu unterbinden. So wurden dem Kläger Berufungsverfahren zu Urteilen der 1. Instanz verwehrt, in denen Rechtsbeugung sowie Manipulation von Grundstücksrechten mit NS-Dokumenten aus 1943 nachgewiesen sind.

Sieh Kapitel 13:

Kausaler Zusammenhang mit 2. Zerschlagung: Bayerische Verwaltung und bayerische Verwaltungsjustiz wurden vom Kläger nach dem Tode seines Bruders ausführlich über die unverschuldete, staatlich erzwungene Notlage des Klägers infolge der ersten Zerschlagung informiert und deswegen **Prozesskostenhilfe angemahnt**.

Diese unverschuldete Notlage (T2 Seite 13 ff.) wurde nicht beachtet, sondern gnadenlos missbraucht, **um**

Faktenlage ist, dass bis heute von der 2. Zivilkammer und dem 18. Zivilsenat rechtliches Gehör **für die unverschuldete, staatlich erzwungene Notlage des Klägers infolge der politisch motivierten, ausgeführten Zerschlagung** nach dem Monster-Markteingriff der staatlichen UMTS-Auktion 2000 versagt wird. Es ist längst hinreichend bekannt, dass eine gigantische Umverteilungsoperation mit diesem Monster-Markteingriff der staatlichen UMTS-Auktion 2000 von der damaligen und den nachfolgenden Bundesregierungen unter Verantwortung der beklagten Bundeskanzlerin rücksichtslos geplant und durchgezogen wurde.

Zu 21. Bayerische Staatsregierung bestens informiert über gigantische Umverteilungsoperation mit dem Monster-Markteingriff der staatlichen UMTS-Auktion 2000, weil ihre Technologie-Vorzeigeunternehmen SIEMENS und INFINEON einschließlich ihrer Lieferketten im innovationsorientierten Mittelstand von den verheerenden Folgewirkungen besonders hart betroffen waren und weil die IT- und Telekommunikations-Fachmesse SYSTEMS in 2008 trotz größter staatlicher Unterstützung schließen musste. Bayerische Staatsministerien gaben Rückendeckung für das Landratsamt Tirschenreuth, Gemeinde Leonberg, Gemeinde Pechbrunn, Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich, Vermessungsamt Weiden mit Außenstelle Tirschenreuth, Landratsamt Wunsiedel, Regierung der Oberpfalz, Verwaltungsgericht Regensburg, Bayerischer Verwaltungsgerichtshof Ansbach / München Kläger hat von bayerischer Verwaltungsjustiz keine Prozesskostenhilfe erhalten, beantragt wegen staatlich erzwungener Notlage infolge der politisch motivierten Zerschlagung nach dem Monster-Markteingriff der staatlichen UMTS-Auktion 2000, musste den Tod seines Bruders, kapitale Vermögensschäden, Rechtsbeugung, Manipulation von Grundstücksrechten infolge unbewältigter NS-Vergangenheit hinnehmen

Der gigantischen Umverteilungsoperation unter Verantwortung der deutschen Bundesregierung wurde nicht nur der innovationsorientierte Mittelstand („New Economy“) geopfert. Auch der Hauptkompetenzbereich von SIEMENS, der Zentralbereich COM (Kommunikationstechnik), hatte keine Zukunft mehr.

2005: Münchner Vorzeige-Technologiekonzern SIEMENS musste seine IT- und TK-Geschäfte, ehemals Kern-Kompetenzen, völlig einstellen. BENQ, Käufer der Handy-Sparte, hat vom Verkäufer Siemens 350 Mio EUR als Dank für den **1-EUR-Aufkauf** der Handy-Sparte erhalten. Das ist jedoch nicht einmal die halbe Wahrheit. Siemens beziffert im Konzernabschluss 2005 den Verlust aus dem Verkauf der Handy-Sparte auf 546 Mio EUR. Hinzu kommen die noch wesentlich höheren Verluste aus dem gesamten Geschäftsbereich / Zentralbereich COM, den es inzwischen nicht mehr gibt. Siehe dazu **"Globale Auswirkungen eines nicht funktionierenden Heimatmarktes"** und **"Niedergang in Deutschland anhand von Beispielen aus unserer Branche"** im Schreiben des Klägers vom 28.01.2009 an die Bundeskanzlerin, nachlesbar > > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Innovationen4.pdf>
Antwort auf dieses Schreiben: Fehlanzeige!

Der **globale Marktführer NOKIA** hat in 2008 sein Werk in Bochum mit 2.300 Mitarbeitern geschlossen und sich die Schließung eine Viertel Mrd EUR kosten lassen. Bei Smartphones hatte der Handy-Weltmeister keine Chance mehr, weil der deutsche Heimatmarkt völlig weggebrochen ist. Die Rezession hat 2009 in der angeschlagenen ITK-Branche ihre Spuren hinterlassen, z.B. beim deutschen **Halbleiter-Konzern INFINEON** mit der Qimonda-Pleite. Die **Infineon-Tochter Qimonda**, hat nach monatelangen Rettungsversuchen Insolvenz angemeldet. Überproduktion, weltweiter Preisverfall, Wirtschaftskrise ... da half kein Schutzschirm mehr. Weltweit hatte Qimonda 12.000 Arbeitsplätze. Die Qimonda-Pleite hat auch bei der Mutter Infineon insbesondere im Werk **Dresden** tiefe Spuren hinterlassen. Infineon, einmal unter den TOP10 der globalen Chip-Hersteller, musste den gesamten Telekommunikationsbereich an INTEL, den weltweit größten Chip-Hersteller, verkaufen.

Deutsche IT- und Telekommunikationsmessen brachen ein nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000:

2009: Verlustausgleich in Höhe von einer Viertel Mrd € (250 Mio) hat die Deutsche Messe AG (Veranstalter der ITK-Messe CeBIT) von den staatlichen Anteilseignern erhalten.

2008: Münchner Messegesellschaft (staatliche Anteilseigner) musste ihre IT- und Telekommunikations-Fachmesse SYSTEMS trotz größter staatlicher Unterstützung schließen.

2003: Das klagende Opfer musste seine Europäischen Congressmessen mit dem jährlichen IT-Gipfel „in den Wind schreiben“. Den Nationalen IT-Gipfel hat die Bundesregierung unter Federführung des BMWi an sich gerissen. Bei staatlichen Anteilseignern zahlt der Steuerzahler die Verluste. Die Europäischen Congressmessen des Klägers hatten in 2000/2001 ihre stärksten Umsätze (wie bei der CeBIT und SYSTEMS) und schon in 2002 die größten Verluste aller Zeiten. Er musste schnell reagieren.

Es ist unter der Gürtellinie, wenn deutsche Justiz diffamiert, der Kläger hätte seine Congressmessen heruntergewirtschaftet. Tatsache ist, dass er keine Steuerzahler hatte, die für seine Verluste gerade stehen mussten.

Mit der staatlichen UMTS-Auktion 2000 wurde eine gigantische Umverteilungsoperation 2000 gestartet.

HARTZ IV, Agenda 2010 und Krisen am laufendem Bande waren die Folge. Die verheerenden Folgen einer unbeschreiblichen, gigantischen Umverteilungsoperation: Solche Umverteilungsoperationen sind vergleichbar mit der Anwendung von Notstandsgesetzen in Krisenzeiten, die in 2000 garantiert nicht bestanden haben.

Die Europäischen Congressmessen mit dem weltweit größten Congressangebot zu 32 Innovationsschwerpunkten (8 Congresses mit 4 ganztägigen Symposien), mit dem jährlichen IT-Gipfel, hatten nach der UMTS-Auktion 2000 keinen Innovationsmarkt mehr,

weil die Gewinner der UMTS-Frequenzen (Netzbetreiber) nur noch leere Kassen hatten, mit denen kein UMTS-Netz aufgebaut werden konnte, weil die deutsche Bundesregierung den nationalen IT-Gipfel, auf dem die Bundeskanzlerin eine jährliche Gipfelrede hält, an sich gerissen hat, und das Opfer trotz intensiver Kooperationsbemühungen einfach ausgesperrt wurde. Nicht zu glauben, aber wahr.

Die deutsche Bundesregierung war mehrfacher Trittbrettfahrer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und der Öffentlich-rechtliche Rundfunk hat rechtswidrige Vorarbeit geleistet.

Telekommunikationsrecht (TKG) ist entscheidungsrelevant für den deutschen Innovationsmarkt der Telekommunikation, der mit dem Monstermarkt-Eingriff der staatlichen UMTS-Auktion 2000 zerstört wurde. Mit einem horrenden Auktionsbetrag von über 50 Mrd EUR wurden nicht nur UMTS-Frequenzen versteigert, sondern auch das soziale Loch im Bundeshaushalt 2000/2001 gestopft.

Der Bundeshaushalt 2000/2001 ist das **größte Milliardengrab aller Zeiten**; denn nach einem Jahr war das Loch wieder da, aber der Innovationsmarkt blieb zerstört. Der innovationsorientierte Mittelstand von 2000 liegt dort begraben. HARTZ IV, Agenda 2010 und Krisen am laufendem Bande bis heute waren die Folge. Die verheerenden Folgen einer unbeschreiblichen, gigantischen Umverteilungsoperation.

Die Planer dieser gigantischen Umverteilungsoperation waren Bundeskanzleramt, Bundesministerien, Gewerkschaften. Der Kläger musste seine Henker mit hochqualifizierten Informationen zu Gotteslohn versorgen: Sieh rechtswidrige Live-Übertragung von Phoenix, rechtswidriges Gratis-Fernsehen ohne Übertragungsrechte aus den hochqualifizierten Congressen der ONLINE'98 für die **Planer dieser gigantischen Umverteilungsoperation, Bundeskanzleramt, Bundesministerien, Gewerkschaften** zur Vorbereitung der staatlichen UMTS-Auktion 2000.

PHOENIX, der Ereignis- und Dokumentationskanal der öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten, war an einer Berichterstattung zur ONLINE'98 interessiert, hatte aber für Live-Übertragung keine Übertragungsrechte.

Das ganztägige Symposium I-1 „1. Januar 1998: Der liberalisierte TK-Markt auf dem Prüfstand der Praxis“ wurde trotzdem live übertragen:

Zeuge: Dr. Werner Neu, Symposiumsleiter, damals Geschäftsführer und Direktor des Wissenschaftlichen Instituts für Kommunikationsdienste, anzuschreiben über WIK GMBH, Rhöndorfer Str. 68, 53604 Bad Honnef.

Sieh ONLINE'98 Düsseldorf 21 Jahre Kompetenz & Know-how

Führende Congresses in Europa: 8 Congresses / 32 Symposien in 1 Messe

Business Shows mit innovationsorientierten Workshop-Vorträge,

Firmensymposien und Tutorials

Nationaler IT-Gipfel mit hochkarätigen Sprechern (Plenary & Keynote Speakers)

21. Europäische Congressmesse für Technische Kommunikation

Komplettes Programm der ONLINE'98: Anlagen im Beweis-Ordner 2 (2 O 70/15 Landgericht Wuppertal)

Europäische Congressmessen für digitale Evolution

mit Nationalem IT-Gipfel im jährlichen Turnus vor und nach der

Innovationswende durch die staatliche UMTS-Auktion 2000: 1991 -2003

Der Kläger, Gründer und verantwortlicher Planer / Organisator der Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH, hatte den Schaden: Nur wenn 100 Congresses-Tageskarten durch die Live-Übertragung verhindert / eingespart wurden, hatte er einen **Schaden von 84.500,- DM + 15 % MwSt., von Phoenix verursacht.**

Deutschland war im Jahr 2000 (Innovationswende durch die staatliche UMTS-Auktion 2000)

digitale Spitze im globalen Vergleich und ist heute, nach der Innovationswende durch die staatliche UMTS-Auktion 2000, nur noch

digitale Kolonie von USA und Fernost.

Die Bayerische Staatsregierung ist bestens informiert über die gigantische Umverteilungsoperation unter Verantwortung der deutschen Bundesregierung. Bayerische Verwaltung und bayerische Verwaltungsjustiz mit Rückendeckung durch die Bayerische Staatsregierung konnten sich vergewissern:

Der Kläger hat von bayerischer Verwaltungsjustiz keine Prozesskostenhilfe erhalten, obwohl beantragt wegen staatlich erzwungener Notlage infolge der **politisch motivierte Zerschlagung nach dem Monster-Markteingriff der staatlichen UMTS-Auktion 2000.** Er muss bis heute den Tod seines Bruders kapitale Vermögensschäden, Rechtsbeugung, Manipulation von Grundstücksrechten infolge unbewältigter NS-Vergangenheit, Diskriminierung und Diffamierung u.v.a.m. hinnehmen wegen der Versagung von Berufungsverfahren am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof hinnehmen.

Das sind die kausalen Zusammenhänge, die von der 2. Zivilkammer einfach nur anzuerkennen sind. Das Landratsamt Tirschenreuth kann solche Zusammenhänge nicht bewerten.

Zu 22. Anspruch auf rechtliches Gehör nach Art.103 Abs.1 GG ist mehr als „Zuhören“: Kläger stellt Antrag auf Mitteilung, warum die Einwände gegen den angefochtenen Beschluss nicht durchgreifen

Bis heute: Versagung von rechtlichem Gehör zu politisch motivierter Zerschlagung des Klägers unter Verantwortung der Bundesregierung (1) trotz kausalen Zusammenhangs mit der viel schlimmeren, politisch motivierten Zerschlagung seines Bruders, weil tödlicher Ausgang (2).

Einspruch gegen Eintragung einer Sicherungshypothek bei der 16.Zivilkammer braucht Argumente und Beweise, die im zivilrechtlichen Verfahren 2 O 163/16 in NRW und nicht in Bayern zu erbringen sind.

Kläger hat keine Verantwortung für den Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts

Für die politisch motivierten, extremistischen Zerschlagungen des Klägers und zusätzlich Rechtsnachfolgers seines verstorbenen Bruders gibt es nur einen Gerichtsstandort, jetzt mit

Antrag auf staatliche Härteleistungen für Opfer extremistischer Übergriffe an das Bundesamt für Justiz mit Hinweis auf laufende Gerichtsverfahren bei der 2.Zivilkammer

Unerträglich: Weitere Versagung von rechtlichem Gehör, weitere Hin- und Her-Schiebereien und Aufteilung von judikativer Verantwortung

Überhaupt nicht mehr nachvollziehbar: Zerschlagung von Zerschlagungen, von politisch motivierten, extremistischen Zerschlagungen

Der Kläger möchte Stellung nehmen zu den Gründen. Warum greifen laut 2.Zivilkammer die Einwände gegen den angefochtenen Beschluss nicht durch? Es ist Versagung von rechtlichem Gehör, wenn er zu diesen Gründen nicht Stellung nehmen kann, weil sie ihm verschwiegen werden.

Allein die Notwendigkeit, dass der Kläger in Kapitel 21 über die mit der staatlichen UMTS-Auktion 2000 gestartete, gigantische Umverteilungsoperation unter Verantwortung der deutschen Bundesregierung vortragen muss, zeigt den kausalen Zusammenhang der 1. und 2. Zerschlagung, politisch motivierte, extremistische Zerschlagungen.

Extremistisch, weil in einem Rechtsstaat nicht mehr vorstellbar:

Zweimal politisch motivierte Zerschlagungen von Kläger (1) und Opfer (2), bundespolitisch (1) und lokalpolitisch (2) motivierte Zerschlagungen mit heimtückischer Ausführung der Zerschlagungen.

Extremismus hat viele Ausprägungen. Die Attribute „extrem“ und „extremistisch“ sind vom lateinischen Wort „extremus“ abgeleitet, dem Superlativ von „außen“ (exterus) mit räumlicher, zeitlicher und gradueller Bedeutung, und hier übersetzbar als „äußerster“, „ärgster“, „schlimmster“.

Es sind staatliche, extremistische Übergriffe mit extremen Auswirkungen, die mit Staatsgewalt zur heimtückisch durchgeführten Zerschlagung des Opfers ohne den Hauch einer Chance für das Opfer trotz weltweit herausragender Leistungen des Opfers für Staat und Gesellschaft erzwungen wurden, die seinen Bruder in den Tod getrieben haben, in beiden Zerschlagungen jeweils mit kapitalen Vermögensschäden, mit massiven Verstößen nicht nur gegen deutsche Grundrechte, sondern gegen internationale Menschenrechte, die gnadenlos ausgenutzt wurden und bis heute von einer Herrschaft des Unrechts gnadenlos ausgenutzt werden.

Das Opfer hat längst Anspruch auf staatliche Härteleistungen bei politisch motivierten, extremistischen Zerschlagungen, die beispielsweise beim Bundesamt für Justiz beantragt werden können, um die augenblickliche Härte extremistischer Übergriffe wegzunehmen.

Antrag auf staatliche Härteleistungen bei politisch motivierten, extremistischen Zerschlagungen wird eingebracht.

Eine gerichtliche Anerkennung zur Unterstützung dieses Antrags wird beantragt. Das Opfer hat sich den Antrag auf Härteleistungen durch das Bundesamt für Justiz (Referat III 2) in Bonn zuschicken lassen. Von bayerischen Gerichten kann er eine Unterstützung eines solchen Antrags nicht erwarten, aber von Gerichten in NRW. Eine Abschiebung des Gerichtsverfahrens nach Bayern ist in jedem Falle abzuwehren. In dem Antrag werden zuständige Gerichtsverfahren abgefragt. Das Landgericht sollte endlich eine konstruktive Fortsetzung der Gerichtsverfahren ermöglichen.

Ein weiterer Grund, warum die Aufteilung extremistischer Zerschlagungen auf verschiedene Gerichtsstandorte nicht mehr hinnehmbar ist,

besteht zudem darin, dass die graduelle Bedeutung extremistischer Zerschlagungen von der Justiz eines Rechtsstaates auch aufgezeigt werden muss und nicht durch Versagung von rechtlichem Gehör, durch Hin- und Herschieben und Aufteilung judikativer Verantwortung völlig unkenntlich gemacht wird.

Letztendlich ist es aus der Sicht des Antragstellers unerheblich, ob der Einspruch gegen die Eintragung einer Sicherungshypothek von der 2. Zivilkammer oder 16. Zivilkammer zu behandeln ist, weil es darauf ankommt, dass im **zivilrechtlichen Verfahren 2 O 163/16 die erforderlichen Argumente und Beweise für den Einspruch zu erbringen sind.**

Überhaupt nicht mehr nachvollziehbar ist die Zerschlagung der Zerschlagungen am Gerichtsstandort Wuppertal.

Unverzichtbar ist die Klage gegen den Freistaat Bayern, dem das Rückgriffsrecht gegen verantwortliche Personen und Ämter zusteht.

Die judikative Verantwortung für beide Zerschlagungen muss in einer Hand liegen.

Definitiv ist die Verweisung der Klage an einen bayerischen

Gerichtsstandort abzuwehren. Wegen der mit bundespolitisch motivierter Zerschlagung erzwungenen Notlage mit Gerichtsstandort Wuppertal ist der Kläger auf Prozesskostenhilfe angewiesen.

Velbert, den 26. Oktober 2016



Albin L. Ockl

Anlagen Teil 1 (T1)– Teil 2 (T2)–Teil 3 (T3)

im Schriftsatz vom 06.Juli 2016 (Klageerhebung) in beigefügten Ordnern 1 und 2

Anlagen Teil 1 (T1: Seite 1 -32)

Rechtsbeschwerde am Bundesgerichtshof wegen Untätigkeit des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof nach Strafanzeige an den Generalbundesanwalt

Strafanzeige wegen krimineller Rechtsbeugung mit Verweigerung der Berufung zur Abwehr krimineller Rechtsbeugung durch bayerischer Verwaltungsjustiz trotz Verlust eines Menschenlebens nach heimtückischer Zerschlagung, trotz verheerenden Folgewirkungen und kapitalen Vermögensschäden nach einer langjährigen Treib- und Hetzjagd durch bayerische Verwaltung vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit

Anlage BGH3-00 (Seite 1 – 17)

Schriftsatz vom 24.Oktober 2015 mit Rechtsbeschwerde an den Bundesgerichtshof wegen Untätigkeit des Generalbundesanwalts zur Strafanzeige 1 AR 481/14:

mit den Anlagen BGH3-01 in T1, BGH3- 02 in T2, BGH3-03 in T2, BGH3-04 in T2, BGH3-05 in T2:

Anlage BGH3-01 (Seite 18 – 32)

Schriftsatz vom 09.April 2014 mit Strafanzeige an den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof mit Strafanzeige wegen krimineller Rechtsbeugung

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/GBA-W01.pdf>

mit Anlage 1 (Seite 1-466) in Anlagen Teil 2: (T2: Seite 1-622)

Erweiterung der Verfassungsbeschwerde 1 BvR 3264/13

vom 24.03.2014 in Teil 2 (Seite 1-22)

mit zugehörigen Anlagen 18 bis 28 in T2(Seite 23-466)

----- Abschnitt Ende Teil 1 Seite 32

Übersicht der Anlagen Teil 2 (T2: Seite 1 - 622)

Anlage 1 (Seite 1-466) zu Anlage BGH3-01 in Anlagen Teil 2 (Seite 1-622)

Erweiterung der Verfassungsbeschwerde 1 BvR 3264/13

vom 24.03.2014 in Teil 2 (Seite 1-22)

mit zugehörigen Anlagen 18 bis 28 (Seite 23-466)

Erweiterung der Verfassungsbeschwerde 1 BvR 3264/13

vom 24.03.2014 in Teil 2 (Seite 1-22)

Anlage BGH3-02 (Seite 467 in Teil 2)

Nicht-Annahme der Verfassungsbeschwerde 1 BvR 3264/13 zur Entscheidung ohne Begründung mit Beschluss vom 24.04.2014

Anlage BGH3-03 (Seite 469 in Teil 2)

Ablehnung der Zuständigkeit für Strafanzeige vom 09.April 2014 mit Schreiben des Generalbundesanwalts vom 15.April 2014 (eingegangen am 24.April 2014)

Anlage BGH3-04 (Seite 470-621 in Anlagen Teil 2)

Fortsetzung der Strafanzeige an den Generalbundesanwalt (1 AR 481/14) mit Schreiben vom 28.04.2014 und mit Kopie an das Bundesverfassungsgericht

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/GBA-W01.pdf>

Scroll down after Link

mit **Anlage 2**: Ablehnung des Generalbundesanwalts vom 15.04.2014

(eingegangen am 24.04.2014), siehe Anlage BGH3-03 Seite 469

und mit **Anlage 3**: Seite 481-621

Schriftsatz vom 22.09.2013 (140 Seiten) an das Bundesverfassungsgericht

(Verfassungsbeschwerde 1 BvR 3264/13)

zum Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit

auch in der Internet-Cloud einsehbar

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-W04.pdf>

Anlage BGH3-05 (Seite 622 in Anlagen Teil 2)

Wiederholte Ablehnung der Zuständigkeit für Strafanzeige mit Schreiben des Generalbundesanwalts vom 29. April 2014 und 02. Mai 2014

Anlagen Teil 2 (T2: Seite 1-622)

Verfassungsbeschwerde 1 BvR 3264/13 (AR 6764/13) beim Bundesverfassungsgericht (Anlage 1 zu Anlage BGH3-01) mit mehreren Schriftsätzen vom 22.09.2013 / 15.11.2013 / 24.03.2014 / 10.04.2014 / 28.04.2014 an das Bundesverfassungsgericht

Verfassungsbeschwerde wegen Verweigerung einer rechtsstaatlichen Rechtsprechung durch unerträgliche Verzögerungen trotz eindeutiger Beweislage,

wegen Rehabilitierung des verstorbenen Bruders Wendelin Josef Ockl nach einer über 20 Jahre dauernden Treib- und Hetzjagd durch bayerische Verwaltung,

mit tödlichem Abschluss für den Gejagten (2. Todesopfer).

Fortsetzung der verwaltungsgerichtlichen Verfahren seit 07.12.2010 von

Albin Ludwig Ockl (Beschwerdeführer, Kläger, Rechtsnachfolger)

als Rechtsnachfolger seines verstorbenen Bruders Wendelin Josef Ockl,

gegen Freistaat Bayern (Gemeinde Leonberg / Verwaltungsgemeinschaft

Mitterteich / Landratsamt Tirschenreuth / Bezirksregierung Regensburg:

Beschwerdegegner, Beklagter)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-W04.pdf>

Anlage 1 zu Anlage BGH3-01 (Anlagen Teil1)

Schriftsatz vom 24.03.2014 an das Bundesverfassungsgericht mit den Anlagen 18-28

Erweiterung der Verfassungsbeschwerde 1 BvR 3264/13

wegen krimineller Rechtsbeugung durch Verweigerung der rechtsstaatlichen

Rechtsprechung, durch Unterdrückung von Schlüsseldokumenten sowie durch

Verweigerung der Berufung durch 9. und 20. Senat des Bayerischen

Verwaltungsgerichtshofes zur Verdeckung krimineller Rechtsbeugung

mit den Anlagen 18 bis 28b2.

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-W04.pdf>

Scroll down after link (page 25)

Anlagen 18-28b2 (Übersicht T2 Seite 18-20)
zur Erweiterung der Verfassungsbeschwerde
mit fortlaufender Nummerierung in Anlage 1:

Anlage 18: Schreiben des BayVGH vom 10.03.2014 (eingegangen am 11.03.2014) über Beendigung des Antragsverfahrens auf Zulassung der Berufung beim 20.Senat des BayVGH

Endgültige Verweigerung des Berufungsverfahrens zu den verwaltungsgerichtlichen Urteilen RO 5 K 11.566 und RO 5 K 12.619 mit späterer Strafanzeige wegen Rechtsbeugung in Anlage 22 und 22a

Anlage 19: Schriftsatz vom 07.03.2014 wegen Zurückweisung einer Anhörungsrüge zum Doppelbeschluss 20 ZB 14.350 (Anlage 19a) und 20 ZB 14.353 (Anlage 19b) vom 18.02.2014

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VGE5-Lkpost.pdf>

Anlage 19a: Kostenpflichtige Verwerfung der Anhörungsrüge mit Beschluss 20 ZB 14.350 vom 18.02.2014

Anlage 19b: Kostenpflichtige Verwerfung der Anhörungsrüge mit Beschluss 20 ZB 14.353 vom 18.02.2014

Anlage 20: Schriftsatz vom 14.02.2014 mit Zurückweisung des Doppelbeschlusses 20 ZB 14.152 (Anlage 20a) und 20 ZB 14.153 (Anlage 20b) vom 30.01.2014

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VGE5-Lkpost.pdf>

Anlage 20a: Ablehnung des Antrags auf Zulassung der Berufung mit Beschluss 20 ZB 14.152 (RO 5 K 12.619) vom 30.01.2014

Anlage 20b: Ablehnung des Antrags auf Zulassung der Berufung mit Beschluss 20 ZB 14.153 (RO 5 K 11.566) vom 30.01.2014

Anlage 20c: Formloser Doppel-Brief vom 27.01.2014 (eingegangen am 29.01.2014) mit Information darüber, dass nicht der 9.Senat, sondern der 20.Senat des BayVGH für den Antrag auf Berufung zuständig ist

----- Abschnitt Teil 2 Seite 68

Anlage 21: Rechtsmittel der Berufung zum Urteil mit Doppelbeschluss des Verwaltungsgerichtes vom 24.10.2013 (RO 5 K 12.619 und RO 5 K 11.566) mit Schriftsatz vom 20.01.2014 (80 Seiten)

mit den Anlagen 11 bis 18 (Übersicht Seite 93-94)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VGE5-Lkpost.pdf>

Anlage 21 mit Anlage 11: Mehrfach an das Verwaltungsgericht übergeben. Zum 1. Mal persönlich an Vizepräsident Mages am 24.11.2011 übergeben, zum 2.Mal am 10.04.2012 an Verwaltungsgericht übersandt und seitdem unterdrückt

Schriftsatz an die Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich / Gemeinde Leonberg vom 14.11.2011, dem die Antwort bis heute verweigert wird. Statt dessen: Betriebsschließung durch Landratsamt am 12.03.2012 mit 8-Mann-Spezialistenteam der Lebensmittelkontrolle. Nachlesbar in der Internet-Cloud

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/Skandal-1.pdf>

Anlage 21 mit Anlage 11a: Schriftliche Zusicherung des Bürgermeisters Gottfried Pankratius Stauer mit Schreiben vom 29.11.2011, Sach- und Rechtslage zu prüfen

Das Prüfergebnis, das bis heute nicht mitgeteilt wurde, war die geheime Vorbereitung eines Überfalls mit einer 8-Personen-Task-Force am 12.03.2012, 09.00 Uhr unter dem Deckmantel des Lebensmittelrechts

Anlage 21 mit Anlage 11b: Beweis, dass Richter am Verwaltungsgericht Dr. Thumann nicht beteiligt, aber wohl informiert war über den Überfall der 8-Personen-Task-Force im März 2012

Dienstliche Äußerung des Richters am Verwaltungsgericht Dr.Thumann vom 11.10.2012

Anlage 21 mit Anlage 11c: Erhöhung des Psychoterrors auf den verstorbenen Kläger während der Betriebsschließung mit Unterstützung des Verwaltungsgerichtes:

Verwaltungsgerichtlicher Beschluss der 5.Kammer vom 27.03.2012 mit Richter am Verwaltungsgericht Dr.Thumann

Anlage 21 mit Anlage 11d: Fortsetzung und Erweiterung des Psychoterrors auf den verstorbenen Kläger nach der Betriebsschließung mit gegenseitiger Amtshilfe

Bescheid des Landratsamtes Wunsiedel vom 29.03.2012 (eingegangen am 03.04.2012) und nachgereichte Begründung vom 17.04.2012 mit Hinweis auf Unterrichtung durch die Regierung der Oberpfalz

Anlage 21 mit Anlage 12: Bundesgerichtshof unterbindet Zwangsräumung des Damwild-Geheges mit BGH-Beschluss vom 04.04.2012 (eingegangen am 11.09.2012)

Bereits mit Schriftsatz / Anlage 3 vom 27.09.2012 übergeben:
> > > www.damwild-ockl.de/doku/BGH.pdf

Anlage 21 mit Anlage 13: Beweis für die kriminelle Vernichtungsabsicht des Beklagten gegenüber dem verstorbenen Kläger: Wiederholung der Umwelt vergiftenden Störfälle der Katastrophen-Pumpwerksanlage bis zum Tode, öffentliches Leugnen des Beklagten (Bürgermeister)
Neuer Tag Ausgabe 16.06.2012

Anlage 21 mit Anlage 14: Auswahl höchster Qualitätsauszeichnungen (Goldmedaille, Sehr gut) und jährlicher Hygiene-Zertifizierung (Personalhygiene, Produktionshygiene, Reinigung und Desinfektion, Raumhygiene, Gerätehygiene)

Mit Schriftsatz vom 30.11.2012 bereits übergeben
> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/Zertifikate.pdf>

Anlage 21 mit Anlage 15: Auswahl diffamierender Pressekampagnen der beklagten Lebensmittelkontrolle mit Schaden maximierenden Überschriften
Mit Schriftsatz vom 11.07.2012 bereits übergeben

Anlage 21 mit Anlage 16: Auswahl ermutigender Kundenreaktionen auf diffamierende Pressekampagnen der beklagten Lebensmittelkontrolle
Mit Schriftsatz vom 11.07.2012 bereits übergeben

Anlage 21 mit Anlage 17: Zurückweisung des Antrags auf Kurzarbeitergeld auf Druck des Landratsamtes Tirschenreuth / Begründung für Antrag auf Kurzarbeitergeld

Mit Schriftsatz vom 11.07.2012 bereits übergeben

Anlage 21 mit Anlage 18: Dauerschließung der Feinbäckerei ist vom Beklagten zu verantworten

Anlage 21a: Schreiben der 5.Kammer des Verwaltungsgerichtes Regensburg vom 14.01.2014 an den 9.Senat des BayVGH mit Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil vom 24.10.2013

Anlage 21b: Schriftsatz des Klägers vom 06.12.2013

mit Dokumentations- und Verfahrensrüge zur Niederschrift des Urteils vom 24.10.2013 und

mit Antrag auf Kostenübernahme bei überlangen Gerichtsverfahren

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VGE4-Lkpost.pdf>

----- Abschnitt Teil 2 Seite 178

Anlage 22: Urteil vom 24.10.2013 mit Klageabweisung (RO 5 K 11.566)

mit Niederschrift zur öffentlichen Sitzung der 5.Kammer (RO 5 K 11.566 und RO 5 K 12.619)

Anlage 22a: Urteil vom 24.10.2013 mit Klageabweisung (RO 5 K 12.619)

mit Niederschrift zur öffentlichen Sitzung der 5.Kammer (RO 5 K 11.566 und RO 5 K 12.619)

Anlage 23: Schriftsatz des Klägers vom 10.09.2013 mit

Einspruch / Beschwerde gegen Quintuple-Beschlüsse des 9.Senats des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 30.07.2013 (eingegangen am 01.08.2013), denen eine Anhörungsrüge gegen Triple-Beschlüsse vorausgegangen ist.

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/posthum01.pdf>

Anlage 23a: Brief vom 12.09.2013 vom 9.Senat des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes über Beendigung des PKH-Verfahrens

Anlage 23b: Quintuple-Beschlüsse des 9.Senats des BayVGH
9 C 13.1739, 9 M 13.1740, 9 C 13.1741, 9 M 13.1742, 9 C 13.1743

Anlage 23c: Anhörungsrüge gegen Triple-Beschlüsse des 9.Senats des BayVGH : 9 C 12.2650, 9 C 12.2649, 9 ZB 12.2694

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/posthum01.pdf>

Anlage 23d: Triple-Beschlüsse des 9.Senats des BayVGH

9 C 12.2650, 9 C 12.2649, 9 C 12.2694

Anlage 24: Rücksendung des von der 5.Kammer unterdrückten Schlüsseldokuments mit Brief der 7.Kammer vom 20.03.2014.

Die 7.Kammer unter Vorsitz des Vizepräsidenten Mages war zuständig für die Bewertung der manipulierten Grundstücksrechte. Mit Manipulation der Grundstücksrechte wurde der Bau der öffentlichen Fäkalien-Pumpwerksanlage auf dem Hofgrundstück des verstorbenen Klägers erzwungen. Die Berufungsunterlagen liegen beim 19.Senat des BayVGH.

Schlüsseldokument in

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/Skandal-1.pdf>

Anlage 24a: Beschluss der 5.Kammer des Verwaltungsgerichts Regensburg vom 27.03.2012 mit Ablehnung des PKH-Antrags (RO 5 K 11.566) nach der Betriebsschließung am 12.03.2012

Anlage 24b: Schriftsatz vom 10.04.2012 mit Beschwerde gegen den Beschluss der 5.Kammer des Verwaltungsgerichts Regensburg mit Einspruch gegen Betriebsschließungsbescheid des Landratsamtes Tirschenreuth vom 14.03.2012

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGE-Lkontrolle.pdf>

Anlage 24c: Mitteilung der 5.Kammer des Verwaltungsgerichts Regensburg über neues Aktenzeichen RO 5 K 12.619 der **Klage gegen Betriebsschließungsbescheid des Landratsamtes (Doppelverfahren bis dato)**

Anlage 24d: Schreiben des verstorbenen Klägers vom 26.04.2012: Klarstellung mit Bestätigung des Einspruchs gegen Betriebsschließungsbescheid des Landratsamtes Tirschenreuth vom 14.03.2012

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGE2-Lkontrolle.pdf>

Anlage 24e: Benachrichtigung des und vom 9.Senat des BayVGH mit Schreiben vom 13./19.04.2012 über Aktenzeichen 9 C 12.827

Anlage 24f: Verzögerungsrüge mit Schriftsatz vom 29.06.2012 als Antwort auf das Schreiben des Bayerischen Verwaltungsgerichts vom 20.06.2012

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGE2-Lkontrolle.pdf>

----- Abschnitt Teil 2 Seite 356

Anlage 25: Schriftsatz vom 11.07.2012

Stellungnahme zum Rechtfertigungsschreiben des Beklagten vom 28.06.2012 (eingegangen am 04.07.2012) und weitere Klage-Ausführungen aufgrund verheerender Folgewirkungen der Betriebsschließung

Information nach dem Suizid des Klägers nach einer Treib- und Hetzjagd von Verwaltung und Gerichten seit über 20 Jahren

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGE2-Lkontrolle.pdf>

Scroll down after link (page 12)

Anlage 25 mit Anlage 1, Anlage 2, Anlage 3, Anlage 4, Anlage 5:

Anlage 25 mit Anlage 1: Pressekampagnen mit reißerischen Überschriften gegen den Kläger

Anlage 25 mit Anlage 2: Ausgewählte, unterstützende Kundenzuschriften als Echo der Pressekampagne

Anlage 25 mit Anlage 3: Vom Beklagten unterdrückte Korrespondenz

Anlage 25 mit Anlage 4: Begründung für Antrag auf Kurzarbeitergeld und Verweigerung durch die Agentur für Arbeit Weiden auf Druck des Landratsamtes Tirschenreuth

Anlage 25 mit Anlage 5: Betriebswirtschaftlicher Vergleich zum Vorjahr als Grundlage zu Schadenersatzforderungen für verheerende Folgewirkungen aufgrund verleumdender Pressekampagnen des Landratsamtes Tirschenreuth und der rechtswidrigen Dauerschließung der Feinbäckerei

Anlage 26: Diverse Briefwechsel mit der 5.Kammer des Verwaltungsgerichtes Regensburg

Anlage 27: Schriftsatz vom 27.09.2012: Kläger zeigt an, dass er die unterbrochenen Verfahren (Unterbrechung durch den Tod seines Bruders) fortsetzen und eine situationsgerechte Anpassung beantragen will.
Der Antrag auf Prozesskostenhilfe wird für alle verwaltungsgerichtlichen Verfahren in Anspruch genommen. Eine Rücknahme ist nicht hinzunehmen. In Anbetracht schwerer Mitschuld an dem Tod seines Bruders wird **Befangenheitsantrag gegen Richter Dr. Thumann gestellt**
> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGE3-Lkontrolle.pdf>
mit den Anlagen 1, 2, 3

Anlage 27 mit Anlage 1: Nachlassinsolvenz

Beschluss des Insolvenzgerichtes Weiden vom 13.09.2012

Anlage 27 mit Anlage 2: Abschiedsdokument des Verstorbenen

Anlage 27 mit Anlage 3: Beschluss des Bundesgerichtshofs (I ZB 19/11) vom 4.April 2012 (eingegangen am 11.09.2012) oder mit Mausklick auf Internet-PDF
> > > www.damwild-ockl.de/doku/BGH.pdf

Anlage 27a: Dienstliche Äußerung von RiVG Dr. Thumann vom 11.10.2012 wegen Besorgnis der Befangenheit

Anlage 27b1 und 27b2: Doppelbeschluss RO 5 K 12.619 und RO 5 K 11.566 vom 12.11.2012

Ablehnung des Befangenheitsantrags gegen Richter Dr. Thumann

Anlage 27c1 und 27c2: Doppelbeschluss RO 5 K 12.619 und RO 5 K 11.566 vom 15.11.2012

Ablehnung des Prozesskostenhilfeantrags

Anlage 28: Schriftsatz vom 30.11.2012 mit Beschwerde

gegen Doppelbeschluss RO 5 K 12.619 und RO 5 K 11.566 vom 15.11.2012

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGE3-Lkontrolle.pdf>

Anlage 28a: Übergabe von der 5.Kammer des VG Regensburg (RO 5 K 12.619 und RO 5 K 11.566)

an den 9.Senat des BayVGH (9 C 12.2649 und 9 C 12.2650)

Anlage 28b1, 28b2, 28b3: Triple-Beschlüsse 9 C 12.2649 (RO 5 K 12.619), 9 C 12.2650 (RO 5 K 11.566), 9 ZB 12.2694 (9 ZB 12.744) vom 29.07.2013

Ablehnung des Prozesskostenhilfeantrags

Fortsetzung mit Anhörungsrüge gegen Triplebeschlüsse vom 15.08.2013 (Anlage 23c)

Anlage BGH3-02 (Seite 467)

Mitteilung vom 30. April 2014 zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 3264/13 über Nicht-Aannahme zur Entscheidung ohne Begründung

Anlage BGH3-03 (Seite 469)

Mitteilung vom 15. April 2014 zur Strafanzeige beim Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof über Nicht-Zuständigkeit

Anlage BGH3-04 (Seite 470) mit Anlage 3 Seite 481

Fortsetzung der Strafanzeige beim Generalbundesanwalt (1 AR 481/14) mit Schriftsatz vom 28.04.2014

Strafanzeige wegen krimineller Rechtsbeugung mit verheerenden Folgewirkungen vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit

Anlage 3 zu Anlage BGH3-04 (Seite 481-621)

Schriftsatz vom 22.09.2013 (140 Seiten) an das Bundesverfassungsgericht (Verfassungsbeschwerde 1 BvR 3264/13)

zu Manipulation von Grundstücksrechten und zum Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit

auch in der Internet-Cloud einsehbar

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-W04.pdf>

mit den Anlagen 01a bis 09 (Übersicht Seite 495, Seite 496 bis 621)

Anlage 01a: Polizeibericht über Freitod des verstorbenen Bruders Wendelin Ockl am 06.07.2012

Anlage 01b: Nachlass-Feststellung des Amtsgerichtes Tirschenreuth vom 06.09.2012

Anlage 01c (T2: Seite 499):

Amtlicher Auszug aus dem Katasterkartenwerk vom 26.07.1999

> > > www.damwild-ockl.de/doku/Kataster.jpg

Anlage 01d (T2: Seite 500):

Vergrößerte Darstellung des Grenzverlaufs mit Lage des Pumpwerksanlage vor Manipulation der Grundstücksrechte

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/Grenze-Skizze.jpg>

Anlage 02a: 1. Verzögerungsrüge durch den verstorbenen Bruder an den 19. Senat des BayVGH mit Schriftsatz vom 29.03.2012

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH-3.pdf>

Anlage 02b: 2. Verzögerungsrüge durch den Beschwerdeführer an den 19. Senat des BayVGH mit Schriftsatz vom 19.08.2013

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VGH-5.pdf>

Anlage 03: Verfassungsbeschwerde des verstorbenen Bruders mit Schriftsatz vom 21.03.2012 und 12.04.2012 (AR1176/12, 1 BvR 881/12)

> > > www.damwild-ockl.de/doku/BVERFG-30.pdf

Anlage 04: Befangenheitsantrag des Beschwerdeführers gegen RiVGH Herrmann mit Schriftsatz vom 12.10.2012 (nach dem Freitod seines Bruders), der entgegen ZPO-Vorschriften ignoriert wird.

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH-4.pdf>

Anlage 05 (T2: Seite 553): Berufung gegen das Urteil der 7.Kammer (RO 7 K 10.2208) des Bayerischen Verwaltungsgerichts vom 24.11.2011 (Seite 553) gemäß Anlage 06a und 06b mit Schriftsatz vom 12.12.2011

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VWG-wo2.pdf>

> > > Scroll down after link (page 13)

mit den Anlagen 1 und 2

Anlage 05 mit Anlage 1 (Seite 564):

Das NS-Dokument von 1943 einschließlich Flurkarte und Übersetzung der Sütterlin-Schrift ist mit Mausclick auf Internet-PDF mit Vergrößerungsfunktion einsehbar und vergrößerbar:

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/Suetterlin-1943.pdf>

Anlage 05 mit Anlage 2 (Seite 568): Schreiben des Staatsarchiv Amberg zu Fischereirechten mit Flurnummern 701 und 707

Anlage 06a (Seite 577): Urteil der 7.Kammer des Bayerischen Verwaltungsgerichts vom 24.11.2011

Anlage 06b (Seite 585): ZPO-vorschriftswidrige Zurückweisung eines Befangenheitsantrags durch befangenen Richter

Anlage 07 (Seite 590): Double-Beschlüsse des 19.Senats des BayVGH (19 ZB 12.2468 und 19 M 12.2501) vom 26.08.2013

Anlage 08 (Seite 599): Formlose Ablehnung vom 16.09.2013 durch RIVGH Herrmann auf Anhörungsrüge mit Hinweis auf verfassungsgerichtliche Befassung als einziger Ausweg

Anlage 08 (Fortsetzung Seite 600):

Anhörungsrüge gegen unanfechtbare Beschlüsse des 19. Senats des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 26.August 2013 (19 ZB 12.2468, eingegangen am 29.August 2013, sowie 19 M 12.2501, eingegangen am 30.08.2013) mit Schriftsatz vom 12.09.2013

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VGH-5.pdf>

Scroll down after link (page 8)

Anlage 09: Weitergehende Informationen über unverschuldete Notlage des Beschwerdeführers mit Presseerklärung im August 2013, auch nachlesbar in der Internet-Cloud

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Presse-1308.pdf>

----- Abschnitt Ende Teil 2 Seite 622
Anfang Teil 3 Seite 0

Anlagen Teil 3 (T3)

Hauptzeugen der Klage

**Petition an den Bayerischen Landtag in Abstimmung mit dem verstorbenen Bruder Wendelin Ockl und zugehörige Briefe
Attacken des beklagten Bürgermeisters auf Damwild-Gehege des Verstorbenen von Zivilgerichten einschl. BGH zurückgewiesen**

Anlage T3.00: Hauptzeugen der Klage

Anlage T3.01

Petition an den Bayerischen Landtag vom 16.05.2010

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/pet-w-ockl.pdf>

Schreiben des Klägers vom 12.05.2010 an Landrat Wolfgang Lippert mit Weiterleitung an den Bayerischen Landtag: siehe Anlage T3.02

Fortsetzung der Petition mit Schreiben vom 21.07.2010 mit Kapitel 13 (Gesetzwidrige und verbrecherische Kumpanei von Wirtschaft und Verwaltung in Gemeinde Leonberg mit Vorwurf der Wahlmanipulation)

> > > www.damwild-ockl.de/doku/pet2107-w-ockl.pdf

Fortsetzung der Petition mit Schreiben vom 12.08.2010

> > > www.damwild-ockl.de/doku/pet1208-w-ockl.pdf

Fortsetzung der Petition mit Schreiben vom 21.01.2011

> > > www.damwild-ockl.de/doku/pet110121-wo.pdf

Anlage T3.02

Schreiben des Klägers vom 12.05.2010 an Landrat Wolfgang Lippert: Verwaltungsvorgänge der Gemeinde Leonberg zu meinem Geburtshaus Themenreuth Nr.3: Rechtswidrig und kriminell

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/landrat-TIR1.pdf>

und anschließende Petition an den Bayerischen Landtag (siehe Anlage T3.01)

Anlage T3.11

Schriftsatz vom 22.11.2010 an das Landgericht Weiden i.d.OPf. mit Stellungnahme des verstorbenen Beschwerdeführers (sofortige Beschwerde) zum revisionsbedürftigen Versäumnisurteil des Amtsgerichtes Tirschenreuth aus dem Jahr 2001 u.a.

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/ALG2011.pdf>

Anlage T3.12

Attacken des Bürgermeisters auf Damwild-Gehege des Verstorbenen von Zivilgerichten einschl. BGH zurückgewiesen
Beschluss der 2.Zivilkammer des Landgerichts Weiden i.d.OPf. (22 T 121/10) vom 10.03.2011 mit Aufhebung der Zwangsvollstreckung gemäß Beschluss des Amtsgerichtes Tirschenreuth (1 C 323/01) vom 01.10.2010 und Zulassung der Rechtsbeschwerde beim BGH

Bundesgerichtshof unterbindet Zwangsräumung des Damwild-Geheges mit Beschluss I ZB 19/11 vom 04.04.2012 (eingegangen am 11.09.2012)

> > > www.damwild-ockl.de/doku/BGH.pdf

Anlage T3.13

Photographische Kurz-Dokumentation zum Damwild-Gehege, detailliert in der Internet-Cloud:

> > > <http://www.damwild-ockl.de>

> > > Click auf „Wildgehege“

Anlage T3.99

Ruhestätte des verstorbenen Bruders nach politisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung mit Todesfolge mit Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit nach zwei Petitionen (1999/2001 und 2010/2011) an den Bayerischen Landtag

Anlagen T4 (Teil 4): Neu im Schriftsatz vom 28.Sept. 2016

Anlage T4-01

Beschluss 2 O 163/16 der 2.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal (eingegangen am 03.09.2016)

Anlage T4-02

Klageerhebung mit Schriftsatz vom 06.Juli 2016

Klage auf posthume Rehabilitierung des verstorbenen Bruders und Schadenersatz

wegen politisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung des Bruders mit Todesfolge nach zweiter Petition an den Bayerischen Landtag und wegen kapitaler Vermögensschäden

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BayZER01.pdf>

Anlage T4-03 a, b, c

Zwangsmaßnahmen des Verwaltungsgerichtes Regensburg wegen Kostenrechnungen für 2 Gerichtsverfahren mit Hilfe des Finanzamtes Landshut beim Grundbuchamt der Stadt Velbert

T4-03 a: Antrag auf Eintragung der Sicherungshypothek vom 11.04.2016

T4-03 b: Eintragungsbekanntmachung des Amtsgerichtes Velbert v. 11.04.2016

T4-03 c: Rechnung (23,- €) des Amtsgerichtes Velbert vom 12.04.2016

Anlage T4-04 a, b, c

Gerichtsverfahren am Amtsgericht Velbert VE-6192-23

T4-04 a: Einspruch gegen rechtswidrige Eintragung einer Sicherungshypothek und Einspruch gegen Kostenrechnung mit Schriftsatz vom 26.04.2016 und Anlagen1 – AG Velbert und Anlage 2 – AG Velbert

T4-04 b: Mitteilung vom 18.05.2016 zu Stellungnahme des Finanzamtes Landshut mit Kostenrechnungen für zwei

Gerichtsverfahren RO 5 K 12.619 und RO 5 K 11.566

T4-04 c: Einspruch gegen rechtswidrige Eintragung der Sicherungshypothek mit Schriftsatz vom 31.05.2016

T4-04 d: Beschluss VE-6192-23 des Amtsgerichtes Velbert vom 13.06.2016

T4-04 e: Einspruch gegen Beschluss VE-6192-23 des Amtsgerichtes Velbert vom 13.06.2016 (eingegangen am 16.06.2016) mit dem Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde und mit Antrag auf Prozesskostenhilfe

Anlage T4-05 a, b, c, d

Juristische Verwirrungen wegen Zuständigkeit für Einspruch gegen Beschluss VE-6192-23 des Amtsgerichtes Velbert vom 13.06.2016 (eingegangen am 16.06.2016) mit dem Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde und mit Antrag auf Prozesskostenhilfe

T4-05 a: Anspruch des Oberlandesgerichts Düsseldorf (Schreiben vom 17. Juni 2016) mit Schreiben vom 01.07.2016 zurückgewiesen

T4-05 b: Schreiben vom 01.08.2016 mit Einspruch gegen den Beschluss des 25. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf, erlassen von Justizbeschäftigte Stoffels am 06. Juli 2016 (eingegangen am 19.07.2016) gemäß Anlage OLG-1601

T4-05 c: Schreiben vom 18.08.2016 an 2. Zivilkammer und 16. Zivilkammer mit Anlage OLG-160805 (Abschließung des Beschwerdeverfahrens durch Oberlandesgericht) und Anlage LGW-160801 (Schreiben vom 01.08.2016)

T4-05 d: Schreiben der 2. Zivilkammer des Landgerichts vom 23.08.2016 (2. Zivilkammer erklärt sich als nicht zuständig für sofortige Beschwerde)

Anlagen T4-06 a, b

Schreiben an die 2. Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal wegen Gesamtverantwortung des Freistaates Bayern

T4-06 a: **Schreiben vom 01.08.2016** an den 25. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf und die 2. Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal (siehe auch Anlage T4-05 b)

T4-06 b: **Schreiben vom 08.08.2016** an die 2. Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal mit Nachweis, dass das Landratsamt Tirschenreuth und die Gemeinde Leonberg nur ausführende Täter unter Beteiligung der Bezirksregierung der Oberpfalz waren und die Verantwortung bei mehreren bayerischen Staatsministerien liegt

Anlagen T4-07 (Seite 01 – 29)

Diverse Beweise über steuerliche Schikanierung und Terrorisierung in 2016 durch Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich / Gemeinde Leonberg / Gemeinde Pechbrunn und Finanzamt Waldsassen

mit missbräuchlichen Behördenbescheiden nicht nur wegen Steuererhöhungen, sondern auch mit Steuerarten (Realsteuer), die mit Grundgesetzänderung von 1997 entfallen sind (trotz Anmeldung von Nachlassinsolvenz in 2012)

Legende

Klage auf Schadenersatz einschließlich posthume Rehabilitierung des verstorbenen Bruders

wegen politisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung des Bruders mit Todesfolge nach zwei Petitionen an den Bayerischen Landtag und wegen kapitaler Vermögensschäden vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit

Klageerhebung mit Schriftsatz vom 06.Juli 2016:

Präambel

01. Verlust eines Menschenlebens: Todesopfer kommunalpolitisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit,

nach einer langjährigen Treib- und Hetzjagd seit den 90er Jahren mit verwaltungsgerichtlicher Unterstützung

Ständig schikanierende Verwaltungsübergriffe erreichten im März 2012 mit einer überfallartigen, medienwirksam ausgeführten Betriebsschließung durch eine 8-Personen-Task-Force des Landratsamtes Tirschenreuth auf einen kleinen Handwerksbetrieb ihren finalen Höhepunkt, mit dem Ziel, die heimtückisch geplante, totale Vernichtung des verstorbenen Klägers:

Todesopfer für ein Prestige-Projekt bayerischer Kommunalpolitik und für unbewältigte NS-Vergangenheit

02. Zivilgerichte einschließlich Bundesgerichtshof haben bereits im Frühjahr 2011 und 2012 die von der bayerischen Verwaltung forcierte Treib- und Hetzjagd auf den Verstorbenen in die Schranken gewiesen,

hier eine von mehreren, ständigen Attacken zur Zerstörung seines Damwild-Geheges und zur totalen Vernichtung des verstorbenen Klägers.

Endgültige Zurückweisung der Damwild-Attacke mit BGH-Urteil von 2012 leider erst nach seinem Tode eingegangen.

Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof, Strafanzeige beim Generalbundesanwalt und mehrere Verfassungsbeschwerden haben bis heute nicht einmal Zwangsmaßnahmen bayerischer Verwaltungsjustiz gegen den Rechtsnachfolger in NRW stoppen können.

03. Rechtsbeugende bayerische Verwaltungsjustiz unterdrückt

Schlüsseldokument für finale Zerschlagung des gejagten Opfers

Schlüsseldokument über Katastrophen-Pumpwerksanlage des regionalen Fäkalien-Abwassernetzes in 10m Entfernung vom Lebensmittelbetrieb des verstorbenen Opfers mit bestialisch stinkenden Emissionen bei stunden- und tagelangen Störfällen mit periodisch auftretenden Rohrbrüchen in 5m-Entfernung von den Backstuben

Höchstes Kontaminierungsrisiko der Katastrophen-Pumpwerksanlage und unverantwortliches Hygiene-Desaster nach einer

Jahrhundert-Überschwemmung als Folge eines Wolkenbruchs vom besorgten, verantwortungsvoll handelnden Opfer mitgeteilt, skandalöse Verweigerung einer Schadensregulierung

Statt dessen Rache des Landratsamtes: Heimtückische Vorbereitung eines Überfalls mit einer 8-Personen-Task-Force unter dem Deckmantel des Lebensmittelrechts zur finalen Zerschlagung des verstorbenen Opfers

04. Heimtückisch geplanter Überfall mit einer 8-Personen-Task-Force unter dem täuschenden Deckmantel des Lebensmittelrechts zur tatsächlichen Beseitigung des Hygiene-Desasters der Katastrophen-Pumpwerksanlage mit finaler Zerschlagung des verstorbenen Opfers nach einer über 20-jährigen Treib- und Hetzjagd

Absolut Illegitime Verwaltungsübergriffe gegen eine kleine Dorfbäckerei mit einer 8-Personen-Task-Force für Bäckerei-Großbetriebe:

Eklatante Verstöße

gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip des Rechtsstaats und

gegen das Übermaßverbot des Grundgesetzes

05. Ziel des heimtückischen Überfalls der 8-Personen-Task-Group am Montagmorgen des 12.03.2012:

Wehrloser Inhaber eines qualifizierten Lebensmittelbetriebs sollte zum Sündenbock des Hygiene-Desaster der Katastrophen-Pumpwerksanlage in der Öffentlichkeit diffamiert, diskriminiert und endgültig zerschlagen werden

Nachweislich: Hygiene-Anstrengungen des Lebensmittelbetriebs

Nachweislich: Hohe Qualifikation der Produkte

Nachweislich: Hohe Kundenzufriedenheit dank überlegener Produktqualität

Nachweislich: Nur geringe Beanstandungen zur Hygiene-Sicherheit im zeitgleichen verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Schlussfolgerung: Heimtückischer Übergriff als Rache der Beklagten wegen bis heute unterdrücktem Schlüsseldokument vom 14.11.2011

06. Schaden maximierende Rache-Maßnahmen der Beklagten zur finalen Zerschlagung des Verstorbenen:

3-wöchige Schließung der Brotbäckerei

3-wöchige Schließung des Dorfladens

Dauerschließung der Feinbäckerei wegen Nähe und Tieflage zum Fäkalienabwassernetz

Rückholanordnung für alle Bäckereiprodukte (obwohl nicht gesundheitsgefährdend, als Spitzenqualität vom Institut für Qualitätssicherung ausgezeichnet)

aus über 40 Verkaufsstellen

Diffamierende Pressekampagnen zur öffentlichkeitswirksamen Brandmarkung des Klägers als Hygiene-Sündenbock

Gegenseitige Amtshilfe der Beklagten aus dem oberfränkischen Absatzbereich der Bäckereiprodukte

Verweigerung von Kurzarbeitergeld zur Vermeidung von Mitarbeiter-Entlassungen trotz einbrechender Verkaufszahlen infolge der rufschädigenden Pressekampagnen

Vollstreckung der Kostenrechnung für den Verwaltungsbescheid der Betriebsschließung

Zusätzliche Schikane-Verwaltungsübergriffe gegen das Damwild-Gehege

07. Heimliche Manipulation der Grundstücksrechte

mit Schlüsselbedeutung in einem Verwaltungs-, Umwelt- und Justizskandal, mit unbewältigter NS-Vergangenheit,

mit 2. Todesfall (Vater und Bruder des Klägers)

durch die Verwaltung mit Unterstützung durch die 7.Kammer des Verwaltungsgerichtes Regensburg (RO 7 K 10.2208):

Urteil der 1.Instanz mit Manipulation von Grundstücksrechten auf der Basis von NS-Dokumenten aus 1943 in Sütterlinschrift, die vom Richter mit laufendem Befangenheitsantrag nicht einmal lesbar waren, ohne jegliche Beweiskraft im Widerspruch zu vorgelegten Katasterdokumenten

Wahrheitswidrige Niederschrift (Anlage 06b): Von den 5 "gegenwärtigen" Richtern war nur der Vorsitzende, Vizepräsident Mages, anwesend

08. Herrschaft des Unrechts: Politisch motivierte Zerschlagung im Doppelpack gegen Kläger und verstorbenen Bruder unter Verantwortung der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Bayern

mit tödlichem Ausgang für den verstorbenen Bruder im Nachkriegs-Deutschland 2012 vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit

mit Verstößen gegen fundamentale Menschenrechte

mit Zerstörung von herausragenden Lebenswerken und

mit kapitalen Vermögensschäden

09. Totalschaden wegen kommunalpolitisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung des Bruders mit Todesfolge nach einer Treib- und Hetzjagd über mehr als 20 Jahre auf den Verstorbenen vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit in einem immer noch funktionierendem NSDAP-Netzwerk aus der Väter-Generation.

Nachlassinsolvenz nach finaler Zerschlagung des verstorbenen Bruders

10. Unbewältigte NS-Vergangenheit, kriminelle Kumpanei und exekutierendes Landratsamt

Schwere kriminelle Kumpanei der Beigeladenen in den verwaltungsgerichtlichen Verfahren mit Rechtsbeugung, mit Verdeckung der Rechtsbeugung durch Versagung von Berufungsverfahren

Strafanzeige wegen schwerer krimineller Kumpanei der Beigeladenen und wegen Unterstützung dieser kriminellen Untaten

11. Juristische Bewertung der kommunalpolitisch motivierten und heimtückisch ausgeführten Zerschlagung vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit, Manipulation von Grundstücksrechten zur Errichtung einer Katastrophen-Pumpwerksanlage auf dem Hofgrundstück mit ständigen, bestialisch stinkenden Emissionen vor einem Lebensmittelbetrieb mit Qualitätsprodukten

nach einer Hetz- und Treibjagd von über 20 Jahren

Ausführliches, qualifiziertes Beweismaterial in den Unterlagen Teil 1, Teil 2 und Teil 3 vorgelegt

Massive Verstöße gegen Art. 34 Grundgesetz

Haftung bei Amtspflichtverletzung gemäß §839 BGB

Unerträglich: Untätigkeit der Staatsanwaltschaft wegen Rechtsbeugung und krimineller Kumpanei

Zurückgewiesen mit sofortiger Beschwerde vom 29.Juni 2016: Antrag des bayerischen Finanzamtes Landshut auf Eintragung einer Sicherungshypothek wegen Gerichtskosten am Verwaltungsgericht Regensburg mit nachgewiesener Rechtsbeugung und Versagung von Berufungsverfahren wegen kommunal/lokalpolitisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung des Bruders des Klägers mit Todesfolge.

Schwere kriminelle Kumpanei mit Todesfolge mit Unterstützung durch bayerische Verwaltung und informierte Verwaltungsjustiz, Missbrauch des Lebensmittelrechts für politisch motivierte Zerschlagung mit Todesfolge ist bössartiger als Missbrauch von psychiatrischen Kliniken (kurze Zusammenfassung)

Detaillierte Ausführungen in der Internet-Cloud einsehbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BayZER01.pdf>

Schriftsatz vom 28.Sept.2016 mit Einspruch gegen den Beschluss 2 O 163/16 (eingegangen am 03.09.2016) mit dem Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde mit Antrag auf Prozesskostenhilfe

12. Qualifizierte Klageerhebung 2 O 163/16

mit Schriftsatz vom 06.Juli 2016

mit kausalem Zusammenhang zur ersten politisch motivierten Zerschlagung 2 O 70/15 Landgericht Wuppertal

mit Einspruch gegen die Eintragung einer Sicherungshypothek im Gerichtsbezirk Wuppertal

für Gerichtskosten-Rechnung des Verwaltungsgerichts Regensburg am Grundbuchamt des Amtsgerichts Velbert

13. Kausaler Zusammenhang zwischen zwei politisch motivierten Zerschlagungen erfordern den gleichen Gerichtssandort:

1. Zerschlagung unter Verantwortung der deutschen Bundesregierung (1),

2. Zerschlagung unter Verantwortung der bayerischen Staatsregierung (2):

Kläger, selbst Opfer politisch motivierter Zerschlagung unter Verantwortung von (1), ist einziger Rechtsnachfolger seines verstorbenen Bruders, Opfer politisch motivierter Zerschlagung mit Todesfolge unter Verantwortung von (2)
Beklagt wird gnadenlose Ausnutzung unverschuldeter Notlage infolge kapitaler Vermögensschäden aus 1.Zerschlagung zur Verdeckung von Rechtsbeugung, zur Teilnahmeverhinderung an mündlichen Verhandlungen, zur Manipulation von Grundstücksrechten mit NS-Dokumenten aus 1943, zur Versagung von Berufungsverfahren in 2.Zerschlagung etc.

vom beklagten Bundeskanzleramt seit Jahren wissentlich geduldet

14. Bayerische Verwaltungsjustiz betreibt mit Einrichtungen des Freistaates Bayern Zwangsmaßnahmen gegen das Opfer politisch motivierter Zerschlagungen im Gerichtsbezirk des Landgerichts Wuppertal.

Bayerische Verwaltung der Tatort-Region unterstützt absichtlich mit schikanierenden, terrorisierenden Maßnahmen die bayerische Verwaltungsjustiz im Gerichtsbezirk des Landgerichts Wuppertal.

Die 2.Zivilkammer sieht keine Zuständigkeit für die gerichtliche Abwehr weiteren Unrechts wegen ihrem Geschäftsverteilungsplan

Die 2.Zivilkammer ist zuständig für das zivilrechtliche Schadenersatzverfahren wegen der 1. Zerschlagung unter Verantwortung der deutschen Bundesregierung (1) mit Regierungssitz in Berlin, indem

die Zuständigkeit der 2.Zivilkammer begründet ist mit dem Wohnsitz des Opfers im Gerichtsbezirk

Kapitale Vermögensschäden der 1.Zerschlagung sind primäre Ursachen ungerechter Zwangsmaßnahmen der 2.Zerschlagung am Amtsgericht Velbert. >

> > Daher 4-fache Zuständigkeit des Landgerichts Wuppertal:

Wohnsitz des Opfers im Gerichtsbezirk,

Ort der ungerechten Zwangsmaßnahmen und der terrorisierenden

Behördenbescheide aus Bayern im Gerichtsbezirk Wuppertal,

sofortige Beschwerde an Landgericht Wuppertal wegen ungerechter

Zwangsmaßnahme durch Amtsgericht Velbert und

kausaler Zusammenhang der 1. und 2. Zerschlagung am gleichen

Gerichtsstandort

Verwaltungsgerichtliche Verfahren, mit denen politisch motivierte Zerschlagung mit Todesfolge für das Opfer ausgeführt wurden, wurden mit Zwangsmaßnahmen am Amtsgericht Velbert fortgesetzt.

Zur Abwehr dieser Zwangsmaßnahmen: Rechtsnachfolger gezwungen, das Unrecht dieser Zwangsmaßnahmen und terrorisierenden Behördenbescheide im Gerichtsbezirk Wuppertal nachzuweisen. Deswegen ist sofortige Beschwerde mit Klageerhebung wegen Nachweis des Unrechts unvermeidbar.

ZPO 32 „Für Klagen aus unerlaubten Handlungen ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Handlung begangen ist“

Unverschuldete Notlage ist ein zusätzliches Argument, die der Vorschrift ZPO 32 entscheidende Bedeutung gibt: Mit Abtrennung und Verweis des Schadenersatzverfahren an eine bayerischen Gerichtsstandort werden zusätzliche Hürden für den Nachweis errichtet.

15. Freistaat Bayern hat Gesamtverantwortung für beklagte

Gemeinde Leonberg, Gemeinde Pechbrunn, Verwaltungsgemeinschaft

Mitterteich, Landratsamt Tirschenreuth, Landratsamt Wunsiedel, Regierung der

Oberpfalz und beteiligte Staatsministerien in München

Politisch motivierte Zerschlagung

mit Todesfolge für das Opfer nach über 20-jähriger Treib- und Hetzjagd,

mit nachgewiesener Rechtsbeugung,

mit terrorisierenden und schikanierenden Behördenbescheiden in Verwaltung

und verwaltungsgerichtlichen Verfahren,

vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit

nach 2 Petitionen an den Bayerischen Landtag

16. Priorität juristisch anerkannt: Zuerst Anerkennung des Schadenersatzanspruchs, anschließend Höhe des Schadenersatzes
Unstrittig: Schadenersatzanspruch zur Wiederherstellung des guten und qualifizierten Leumunds (Rehabilitierung) des Verstorbenen, weil mit Schaden maximierenden Presseaktionen der Beklagten zerstört und auch der Rechtsnachfolger davon betroffen ist

Schmerzensgeld für Todesfolge in einer über 20 Jahre dauernden Treib- und Hetzjagd durch eine kriminelle, terrorisierende Verwaltung

17. Am Gerichtsstandort Wuppertal zusätzlich zu beklagen:

Nicht nur sofortige Beschwerde gegen Unrecht der Sicherungshypothek, sondern auch ständige Terrorisierung durch Obergerichtsvollzieherin unter Verantwortung des Finanzamtes Landshut,

sondern auch ständige Terrorisierung durch obskure rechtswidrige Behördenbescheide von bayerischer Verwaltung (Finanzamt Waldsassen, Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich / Gemeinde Leonberg / Gemeinde Pechbrunn) in 2016 trotz Nachlassinsolvenz in 2012

Definitiv abzuwehren: Verweisung der Klage an bayerischen Gerichtsstandort, weil Unabhängigkeit der Justiz am bayerischen Gerichtsstandort nicht mehr gewährleistet,

weil Expansion terrorisierender Verwaltungsmaßnahmen durch bayerische Behörden ernsthaft zu befürchten

weil wirtschaftlich bedingte Einschränkungen durch 1. politisch motivierte Zerschlagung kein rechtliches Gehör finden würde (kausaler Zusammenhang der 1. und 2. Zerschlagung)

weil wirtschaftlich bedingte Einschränkungen durch 1. politisch motivierte Zerschlagung bis heute für zusätzliches Unrecht ausgenutzt wurde und nach Verweisung erneut ausgenutzt würde (z.B. mit Versäumnisurteil) und weiteres Unrecht generieren würde

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BayZER01.pdf>

Scroll down after link (page 53)

Schriftsatz vom 26.Oktober 2016 mit Einspruch gegen den Beschluss 2 O 163/16 vom 05.10.2016 des Landgerichts Wuppertal mit dem Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde und mit Antrag auf Prozesskostenhilfe

18. Einspruch mit dem Rechtsmittel der Beschwerde vom 28.Sept. 2016 gegen den Beschluss 2 O 163/16 (eingegangen am 03.09.2016) mit detaillierten Ausführungen und qualifiziertem Beweismaterial

19. Einspruch mit dem Rechtsmittel der Beschwerde gegen den nachgereichten Beschluss 2 O 163/16 vom 05.Okt.2016 (eingegangen am 14.Okt.2016)

Klage nicht nur gegen Landratsamt Tirschenreuth, sondern gegen den Freistaat Bayern, vertreten durch die Bayerische Staatskanzlei.

Gesamter Freistaat hat Verantwortung, weil weitere Ämter beteiligt und Rückendeckung durch Bezirksregierung der Oberpfalz und durch mehrere Staatsministerien

20. Zurückzuweisen: Falsche Darstellung des kausalen Zusammenhangs von zwei politisch motivierten Zerschlagungen

Kausaler Zusammenhang zwischen zwei politisch motivierten Zerschlagungen erfordern den gleichen Gerichtssandort:

1. Zerschlagung unter Verantwortung der deutschen Bundesregierung (1),
2. Zerschlagung unter Verantwortung der bayerischen Staatsregierung (2):

Bis heute: Versagung von rechtlichem Gehör zu politisch motivierter Zerschlagung des Klägers nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000 unter Verantwortung der beklagten Bundesregierung (1)

Beklagt: Bis heute kein rechtliches Gehör für unverschuldete, staatlich erzwungene Notlage infolge verfassungswidriger, extremistischer Übergriffe mit politisch motivierten, heimtückisch ausgeführten Zerschlagungen
Gigantische Umverteilungsoperation nach rechtswidriger Ausführung der staatlichen UMTS-Auktion 2000 mit einem Monster-Markteingriff unter Verantwortung der beklagten Bundesregierung ohne den Hauch einer Chance für den Kläger

21. Bayerische Staatsregierung bestens informiert über gigantische Umverteilungsoperation mit dem Monster-Markteingriff der staatlichen UMTS-Auktion 2000,

weil ihre Technologie-Vorzeigeunternehmen SIEMENS und INFINEON einschließlich ihrer Lieferketten im innovationsorientierten Mittelstand von den verheerenden Folgewirkungen besonders hart betroffen waren und weil die IT- und Telekommunikations-Fachmesse SYSTEMS in 2008 trotz größter staatlicher Unterstützung schließen musste.

Bayerische Staatsministerien gaben Rückendeckung für das Landratsamt Tirschenreuth, Gemeinde Leonberg, Gemeinde Pechbrunn, Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich, Vermessungsamt Weiden mit Außenstelle Tirschenreuth, Landratsamt Wunsiedel, Regierung der Oberpfalz, Verwaltungsgericht Regensburg, Bayerischer Verwaltungsgerichtshof Ansbach / München

Kläger hat von bayerischer Verwaltungsjustiz keine Prozesskostenhilfe erhalten, beantragt wegen staatlich erzwungener Notlage infolge der politisch motivierten Zerschlagung nach dem Monster-Markteingriff der staatlichen UMTS-Auktion 2000, musste den Tod seines Bruders, kapitale Vermögensschäden, Rechtsbeugung, Manipulation von Grundstücksrechten infolge unbewältigter NS-Vergangenheit hinnehmen

22. Anspruch auf rechtliches Gehör nach Art.103 Abs.1 GG ist mehr als „Zuhören“: Kläger stellt Antrag auf Mitteilung, warum die Einwände gegen den angefochtenen Beschluss nicht durchgreifen

Bis heute: Versagung von rechtlichem Gehör zu politisch motivierter Zerschlagung des Klägers unter Verantwortung der Bundesregierung (1) trotz kausalen Zusammenhangs mit der viel schlimmeren, politisch motivierten Zerschlagung seines Bruders, weil tödlicher Ausgang (2).

Einspruch gegen Eintragung einer Sicherungshypothek bei der 16.Zivilkammer braucht Argumente und Beweise, die im zivilrechtlichen Verfahren 2 O 163/16 in NRW und nicht in Bayern zu erbringen sind.

Kläger hat keine Verantwortung für den Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts

Für die politisch motivierten, extremistischen Zerschlagungen des Klägers und zusätzlich Rechtsnachfolgers seines verstorbenen Bruders gibt es nur einen Gerichtsstandort, jetzt mit

Antrag auf staatliche Härteleistungen für Opfer extremistischer Übergriffe an das Bundesamt für Justiz mit Hinweis auf laufende Gerichtsverfahren bei der 2.Zivilkammer

Unerträglich: Weitere Versagung von rechtlichem Gehör, weitere Hin- und Herschiebereien und Aufteilung von judikativer Verantwortung

Überhaupt nicht mehr nachvollziehbar: Zerschlagung von Zerschlagungen, von politisch motivierten, extremistischen Zerschlagungen

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BayZER01.pdf>

Scroll down after link (page 89)

Per Fax an 0211-4971-548

Oberlandesgericht Düsseldorf
18.Zivilsenat
I-18 W 48/16

Cecilienallee 3
40474 Düsseldorf

Velbert, 08.Januar 2017

I-18 W 48/16 (2 O 163/16 Landgericht Wuppertal)
Klage auf Schadenersatz einschließlich posthume Rehabilitierung des
verstorbenen Bruders
wegen politisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung
des Bruders mit Todesfolge nach zwei Petitionen an den Bayerischen
Landtag und
wegen kapitaler Vermögensschäden
vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit

Opfer politisch motivierter Zerschlagung mit Todesfolge: **Wendelin Josef Ockl**,
verstorben am 06. Juli 2012 in Themenreuth, Gemeinde Leonberg, Landkreis
Tirschenreuth

Albin Ludwig Ockl, Dipl.-Ing., alleiniger Erbe / Rechtsnachfolger des
verstorbenen Bruders

(Bruder, Kläger, Rechtsnachfolger, Beschwerdeführer)

gegen Freistaat Bayern

vertreten durch Landratsamt Tirschenreuth und Gemeinde Leonberg,

vertreten durch Bezirksregierung der Oberpfalz,

vertreten durch Bayerische Staatskanzlei, diese

vertreten von dem leitenden Staatsminister,

Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

(Beklagte)

Hier: Einspruch gegen den Beschluss I-18 W 48/16 (2 O 163/16 LG Wuppertal)
des 18.Zivilsenats vom 27.12.2016 (eingegangen am 29.12.2016) mit dem
Rechtsmittel der Anhörungsrüge

Begründung in fortlaufender Nummerierung:

23. Kein rechtliches Gehör für ausführliche, fundierte Begründung der sofortigen Beschwerde vom 28.09.2016 auf 219 Seiten

Schreiendes Unrecht: Daher

Versagung von rechtlichem Gehör zu kapitalen Sachargumenten

Versagung von rechtlichem Gehör auf Versagung von Prozesskostenhilfe

reduziert in einem postfaktischen, frustrierenden Gerichtsverfahren:

Prozesskostenhilfe nur erforderlich wegen unverschuldeter, staatlich erzwungener Notlage infolge politisch motivierter Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe

24. Total jämmerliches Eingeständnis der Machtlosigkeit deutscher Justiz vor politisch motivierten Zerschlagungen

mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe:

Null rechtliches Gehör mit ständiger Versagung einer Begründung:

Skandalös: 18.Zivilsenat bezeichnet Ausführungen des Landgerichts

Wuppertal auf 0,5 Seiten als zutreffend und nicht ergänzungsbedürftig in Anbetracht von:

Staatliche Treib- und Hetzjagd bis in den Tod, staatlich erzwungener

Verlust eines wertvollen Menschenlebens

unbewältigte NS-/NAZI-Vergangenheit in Verwaltung und Justiz,

Manipulation von Grundstücksrechten mit NAZI-Dokumenten aus 1943 zum

Bau einer Katastrophen-Pumpwerksanlage des regionalen Fäkalien-

Abwassernetzes in 10m Entfernung vom Lebensmittelbetrieb des

verstorbenen Opfers mit bestialisch stinkenden Emissionen bei stunden-

und tagelangen Störfällen mit periodisch auftretenden Rohrbrüchen in 5m-

Entfernung von den Backstuben

Kriminelle Rechtsbeugung in 1.Instanz und Verweigerung von

Berufungsverfahren in 2.Instanz bayerischer Verwaltungsjustiz zur

Verdeckung der Rechtsbeugung

Unerträglich: Versagung von rechtlichem Gehör zur beantragten

Gesamtverantwortung des Freistaates Bayern

Kausaler Zusammenhang von politisch motivierten Zerschlagungen mit

extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe: Verbrechen eines

starken Staates gegen wehrlose Bürger mit Weltklasse-Höchstleistungen

für Deutschland, Verbrechen einer Herrschaft des Unrechts!

Unerträglich: Versagung von rechtlichem Gehör zur Gesamtverantwortung

der Bundesrepublik Deutschland für politisch motivierte Zerschlagungen

mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe mit kausalem

Zusammenhang

25. Zehn Mal Zuständigkeit des

Landgerichts Wuppertal und der 2.Zivilkammer:

> weil (1) die Zuständigkeit des Landgerichts Wuppertal begründet ist mit dem Wohnsitz des Opfers im Gerichtsbezirk.

> weil (2) die Zuständigkeit des Landgerichts Wuppertal begründet ist mit der Zuständigkeit für den Ort, an dem eine Sicherungshypothek für bayerische Gerichtskosten trotz nachgewiesener krimineller

Rechtsbeugung erzwungen wurde,

> weil (3) die Zuständigkeit des Landgerichts Wuppertal begründet ist mit der Zuständigkeit für den Ort, an den schikanierende Behördenbescheide aus Bayern zugesandt wurden

> weil (4) der Gerichtsstandort Wuppertal für das zivilrechtliche Schadenersatverfahren der 1.Zerschlagung zuständig ist, obwohl die beklagte Bundesregierung in Berlin ansässig ist,

> weil (5) §32 ZPO für Berlin keine Bedeutung hatte und für Tirschenreuth/München ohne Begründung nicht entscheidungsrelevant sein kann,
> weil (6) der Kläger aufgrund staatlich erzwungener Notlage keinen Verweisungsantrag mehr stellen kann, ohne das Risiko eines Versäumnisurteils in Kauf nehmen zu müssen,
> weil (7) die unverschuldete, staatlich erzwungene Notlage aufgrund der 1.Zerschlagung in der 2.Zerschlagung gnadenlos ausgenutzt wurde, um Berufungsverfahren der 2.Instanz zur Aufdeckung der Rechtsbeugung in der 1.Instanz zu unterdrücken
> weil (8) der kausale Zusammenhang der 1. und 2. Zerschlagung endlich anerkannt werden muß und am gleichen Gerichtsstandort zu bewerten ist
> weil (9) bis heute das klagende Opfer für verheerende Folgewirkungen der 1. und 2.Zerschlagung am Landgericht Wuppertal verantwortlich gemacht wird und verurteilt wurde, wird und werden wird
> weil (10) eine juristische Zerschlagung der 1. und 2. politisch motivierten Zerschlagungen am Gerichtsstandort Wuppertal definitiv auch politisch motiviert ist

26. Besonderer Rechtsbehelf der Anhörungsrüge zur Durchbrechung der Rechtskraft des Beschlusses I-18 W 48/16 vom 27.Dez.2016 mit spitzenmäßiger Versagung von rechtlichem Gehör
Ultra-kurzer Beschluss mit Unterdrückung jeglicher Information über rechtliches Gehör im Umfeld politisch motivierter Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe
Spitzenmäßige Versagung von rechtlichem Gehör in Anbetracht von Weltklasse-Höchstleistungen des Opfers für Deutschland und im Umfeld extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe ist ein massiver Verstoß nicht nur gegen Art.103 Abs.1 GG, sondern darüber hinaus gegen Art.1 Abs.1 GG: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

Zu 23. Kein rechtliches Gehör für ausführliche, fundierte Begründung der sofortigen Beschwerde vom 28.09.2016 auf 219 Seiten

Schreiendes Unrecht: Daher

Versagung von rechtlichem Gehör zu kapitalen Sachargumenten

Versagung von rechtlichem Gehör auf Versagung von Prozesskostenhilfe reduziert in einem postfaktischen, frustrierenden Gerichtsverfahren:

Prozesskostenhilfe nur erforderlich wegen unverschuldeter, staatlich erzwungener Notlage infolge politisch motivierter Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe

Der Beschwerdeführer hat mit Schiftsatz vom 28.09.2016 eine ausführliche, fundierte Begründung der sofortigen Beschwerde mit den Kapiteln 18 bis 22 auf 219 Seiten vorgelegt:

Kapitel 18. Einspruch mit dem Rechtsmittel der Beschwerde vom 28.Sept. 2016 gegen den Beschluss 2 O 163/16 (eingegangen am 03.09.2016) mit detaillierten Ausführungen und qualifiziertem Beweismaterial

Kapitel 19. Einspruch mit dem Rechtsmittel der Beschwerde gegen den nachgereichten Beschluss 2 O 163/16 vom 05.Okt.2016 (eingegangen am 14.Okt.2016)

Klage nicht nur gegen Landratsamt Tirschenreuth, sondern gegen den Freistaat Bayern, vertreten durch die Bayerische Staatskanzlei.

Gesamter Freistaat hat Verantwortung, weil weitere Ämter beteiligt und Rückendeckung durch Bezirksregierung der Oberpfalz und durch mehrere Staatsministerien

Kapitel 20. Zurückzuweisen: Falsche Darstellung des kausalen Zusammenhangs von zwei politisch motivierten Zerschlagungen

Kausaler Zusammenhang zwischen zwei politisch motivierten Zerschlagungen erfordern den gleichen Gerichtssandort:

1. Zerschlagung unter Verantwortung der deutschen Bundesregierung (1),
2. Zerschlagung unter Verantwortung der bayerischen Staatsregierung (2):

Bis heute: Versagung von rechtlichem Gehör zu politisch motivierter Zerschlagung des Klägers nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000 unter Verantwortung der beklagten Bundesregierung (1)

Beklagt: Bis heute kein rechtliches Gehör für unverschuldete, staatlich erzwungene Notlage infolge verfassungswidriger, extremistischer Übergriffe mit politisch motivierten, heimtückisch ausgeführten Zerschlagungen
Gigantische Umverteilungsoperation nach rechtswidriger Ausführung der staatlichen UMTS-Auktion 2000 mit einem Monster-Markteingriff unter Verantwortung der beklagten Bundesregierung ohne den Hauch einer Chance für den Kläger

Kapitel 21. Bayerische Staatsregierung bestens informiert über gigantische Umverteilungsoperation mit dem Monster-Markteingriff der staatlichen UMTS-Auktion 2000,

weil ihre Technologie-Vorzeigeunternehmen SIEMENS und INFINEON einschließlich ihrer Lieferketten im innovationsorientierten Mittelstand von den verheerenden Folgewirkungen besonders hart betroffen waren und weil die IT- und Telekommunikations-Fachmesse SYSTEMS in 2008 trotz größter staatlicher Unterstützung schließen musste.

Bayerische Staatsministerien gaben Rückendeckung für das Landratsamt Tirschenreuth, Gemeinde Leonberg, Gemeinde Pechbrunn, Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich, Vermessungsamt Weiden mit Außenstelle Tirschenreuth, Landratsamt Wunsiedel, Regierung der Oberpfalz, Verwaltungsgericht Regensburg, Bayerischer Verwaltungsgerichtshof Ansbach / München

Kläger hat von bayerischer Verwaltungsjustiz keine Prozesskostenhilfe erhalten, beantragt wegen staatlich erzwungener Notlage infolge der politisch motivierten Zerschlagung nach dem Monster-Markteingriff der staatlichen UMTS-Auktion 2000, musste den Tod seines Bruders, kapitale Vermögensschäden, Rechtsbeugung, Manipulation von Grundstücksrechten infolge unbewältigter NS-Vergangenheit hinnehmen

Kapitel 22. Anspruch auf rechtliches Gehör nach Art.103 Abs.1 GG ist mehr als „Zuhören“: Kläger stellt Antrag auf Mitteilung, warum die Einwände gegen den angefochtenen Beschluss nicht durchgreifen

Bis heute: Versagung von rechtlichem Gehör zu politisch motivierter Zerschlagung des Klägers unter Verantwortung der Bundesregierung (1) trotz kausalen Zusammenhangs mit der viel schlimmeren, politisch motivierten Zerschlagung seines Bruders, weil tödlicher Ausgang (2).

Einspruch gegen Eintragung einer Sicherungshypothek bei der 16.Zivilkammer braucht Argumente und Beweise, die im zivilrechtlichen Verfahren 2 O 163/16 in NRW und nicht in Bayern zu erbringen sind.

Kläger hat keine Verantwortung für den Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts

Für die politisch motivierten, extremistischen Zerschlagungen des Klägers und zusätzlich Rechtsnachfolgers seines verstorbenen Bruders gibt es nur einen Gerichtsstandort, jetzt mit

Antrag auf staatliche Härteleistungen für Opfer extremistischer Übergriffe an das Bundesamt für Justiz mit Hinweis auf laufende Gerichtsverfahren bei der 2.Zivilkammer

Unerträglich: Weitere Versagung von rechtlichem Gehör, weitere Hin- und Herschiebereien und Aufteilung von judikativer Verantwortung

Überhaupt nicht mehr nachvollziehbar: Zerschlagung von Zerschlagungen, von politisch motivierten, extremistischen Zerschlagungen

Die detaillierten Ausführungen zu den einzelnen Kapiteln sind auch im Internet einsehbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BayZER01.pdf>

Scroll down after link (page 89)

Eklatant, frustrierend ist die totale Versagung von rechtlichem Gehör

zu einer qualifizierten Klage mit ausführlichem Beweismaterial:

> Klageerhebung mit Schriftsatz vom 06.Juli 2016 788 Seiten

> Sofortige Beschwerde vom 28. September 2016 219 Seiten

> Sofortige Beschwerde vom 26.Oktober 2016 31 Seiten

Über 1000 Seiten. Demgegenüber:

> 1.Beschluss 2 O 163/16, eingegangen am 03.09.16 0,5 Seiten
Gründe wegen Versagung der Prozesskostenhilfe

> 2. Beschluss 2 O 163/16, eingegangen am 14.10.2016 . . . 0,5 Seiten

> Beschluss 18 W 48/16 vom 27.Dezember 2016 5,5 Zeilen
mit Hinweis auf Beschlüsse 2 O 163/16.

Darüber hinaus: Prozesskostenhilfe ist nur erforderlich

wegen unverschuldeter, staatlich erzwungener Notlage

infolge politisch motivierter Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe

**Zu 24. Total jämmerliches Eingeständnis der Machtlosigkeit deutscher Justiz vor politisch motivierten Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe:
Null rechtliches Gehör mit ständiger Versagung einer Begründung:
Skandalös: 18.Zivilsenat bezeichnet Ausführungen des Landgerichts Wuppertal auf 0,5 Seiten als zutreffend und nicht ergänzungsbedürftig in Anbetracht von:
Staatliche Treib- und Hetzjagd bis in den Tod, staatlich erzwungener Verlust eines wertvollen Menschenlebens
unbewältigte NS-/NAZI-Vergangenheit in Verwaltung und Justiz,
Manipulation von Grundstücksrechten mit NAZI-Dokumenten aus 1943 zum Bau einer Katastrophen-Pumpwerksanlage des regionalen Fäkalien-Abwassernetzes in 10m Entfernung vom Lebensmittelbetrieb des verstorbenen Opfers mit bestialisch stinkenden Emissionen bei stunden- und tagelangen Störfällen mit periodisch auftretenden Rohrbrüchen in 5m-Entfernung von den Backstuben
Kriminelle Rechtsbeugung in 1.Instanz und Verweigerung von Berufungsverfahren in 2.Instanz bayerischer Verwaltungsjustiz zur Verdeckung der Rechtsbeugung
Unerträglich: Versagung von rechtlichem Gehör zur beantragten Gesamtverantwortung des Freistaates Bayern
Kausaler Zusammenhang von politisch motivierten Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe: Verbrechen eines starken Staates gegen wehrlose Bürger mit Weltklasse-Höchstleistungen für Deutschland, Verbrechen einer Herrschaft des Unrechts!
Unerträglich: Versagung von rechtlichem Gehör zur Gesamtverantwortung der Bundesrepublik Deutschland für politisch motivierte Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe mit kausalem Zusammenhang**

Ein ultra-kurzer Beschluss des 18.Zivilsenat (I-18 W 48/16) vom 27.12.2016 nimmt Stellung zu zwei Beschlüssen der 1.Instanz und zwei sofortige Beschwerden des klagenden Opfers von politisch motivierten Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe (des PKH-Antragstellers und Beschwerdeführers):

Mit 2,5 Zeilen wird die sofortige Beschwerde vom 28. September 2016 (219 Seiten) gegen den Beschluss vom 03.09.2016 zurückgewiesen.

Die sofortige Beschwerde vom 26.Oktober 2016 mit 31 Seiten wird überhaupt nicht erwähnt. Vermutlich ist die sofortige Beschwerde vom 26.Oktober 2016 nicht erwähnenswert, indem nur 31 Seiten zur Begründung aufgewendet wurden und mit 5,5 Zeilen der Nichtabhilfebeschluss als zutreffend und nicht ergänzungsbedürftig erklärt wird.

Mit einer Scheinbegründung wegen nicht hinreichender Aussicht auf Erfolg wird die PKH-Absage erläutert. Begründung für die nicht hinreichende Aussicht: Leider Fehlanzeige.

Es geht nicht darum, dass zu allen Punkten der beiden sofortigen Beschwerden Stellung genommen werden muss. Es wird zu keinem einzigen Punkt Stellung genommen. Hier wird rechtliches Gehör nur vorgetäuscht.

Dies ist eine Spitzenleistung für verfassungswidrige Versagung von rechtlichem Gehör, mehr Versagung ist nicht möglich angesichts kapitalen Unrechts:

Staatliche Treib- und Hetzjagd gegen einen rechtsschaffenen Staatsbürger bis in den Tod, staatlich erzwungener Verlust eines wertvollen Menschenlebens, unbewältigte NS-/NAZI-Vergangenheit in Verwaltung und Justiz,

Manipulation von Grundstücksrechten mit NAZI-Dokumenten aus 1943 zum Bau einer Katastrophen-Pumpwerksanlage des regionalen Fäkalien-Abwassernetzes in 10m Entfernung vom Lebensmittelbetrieb des verstorbenen Opfers mit bestialisch stinkenden Emissionen bei stunden- und tagelangen Störfällen mit periodisch auftretenden Rohrbrüchen in 5m-Entfernung von den Backstuben, Kriminelle Rechtsbeugung in 1.Instanz (aktenkundig beim Generalbundesanwalt) und Verweigerung von Berufungsverfahren in 2.Instanz bayerischer Verwaltungsjustiz zur Verdeckung der Rechtsbeugung, Erzwingung einer Sicherungshypothek durch bayerische Behörden gegen den Rechtsnachfolger für Gerichtskosten dieser rechtsbeugenden Verwaltungsjustiz trotz Nachlassinsolvenz im Gerichtsbezirk Wuppertal.

Der Beschluss I-18 W 48/16 des 18.Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 27.12.2016 in Verbindung mit den Beschlüssen 2 O 163/16 der 2.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal ist das **jämmerliche Eingeständnis der Machtlosigkeit deutscher Justiz vor politisch motivierten Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe** unter Verantwortung der beklagten Bundesregierung und unter Verantwortung der beklagten Bayerischen Staatregierung und unter Verantwortung deutscher Justiz in NRW.

Insgesamt über 1000 Seiten qualifizierter Vortrag zu über 20 Jahre staatliche Treib- und Hetzjagd auf einen rechtschaffenen deutschen Staatsbürger bis in den Tod, trotz vorzeigbarem Lebenswerk, zerschlagen mit Dokumenten unbewältigter NS-/NAZI-Vergangenheit, mit kapitalen Vermögensschäden, mit Rechtsbeugung (aktenkundig beim Generalbundesanwalt, beim Bundesgerichtshof und beim Bundesverfassungsgericht). **Besonders erschreckend ist der niedrige Stellenwert eines Menschenlebens in der deutschen Justiz. Versagung von rechtlichem Gehör in spitzenmäßiger Ausprägung ist hier definitiv ohne jede Nachsicht unverzeihbar.**

Beklagt wird die Versagung von rechtlichem Gehör zu den Ausführungen des klagenden Opfers zur Gesamtverantwortung des Freistaates Bayern: **Sieh Kapitel 19: Klage nicht nur gegen Landratsamt Tirschenreuth, sondern gegen den Freistaat Bayern, vertreten durch die Bayerische Staatskanzlei. Gesamter Freistaat hat Verantwortung, weil weitere Ämter beteiligt und Rückendeckung durch Bezirksregierung der Oberpfalz und durch mehrere Staatsministerien**
Weitere Ausführungen in **Kapitel 15.** Freistaat Bayern hat Gesamtverantwortung für beklagte Gemeinde Leonberg, Gemeinde Pechbrunn, Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich, Landratsamt Tirschenreuth, Landratsamt Wunsiedel, Regierung der Oberpfalz und beteiligte Staatsministerien in München
Politisch motivierte Zerschlagung mit Todesfolge für das Opfer nach über 20-jähriger Treib- und Hetzjagd, mit nachgewiesener krimineller Rechtsbeugung in verwaltungsgerichtlichen Verfahren, mit terrorisierenden und schikanierenden Behördenbescheiden in Verwaltung und verwaltungsgerichtlichen Verfahren, vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit nach 2 Petitionen an den Bayerischen Landtag

Beklagt wird die Versagung von rechtlichem Gehör zu den Ausführungen des Opfers über den kausalen Zusammenhang zwischen 2 politisch motivierten Zerschlagungen: Sieh **Kapitel 20**.

Zurückzuweisen: Falsche Darstellung des kausalen Zusammenhangs von zwei politisch motivierten Zerschlagungen

Kausaler Zusammenhang zwischen zwei politisch motivierten Zerschlagungen erfordern den gleichen Gerichtssandort:

1. Zerschlagung unter Verantwortung der deutschen Bundesregierung (1),
2. Zerschlagung unter Verantwortung der bayerischen Staatsregierung (2):

Kausale Schlüsselbedeutung hat die 1. Zerschlagung unter Verantwortung der deutschen Bundesregierung (1), weil durch sie die staatlich erzwungene Notlage und Altersarmut verursacht wurde, sodass das klagende Opfer auf Prozesskostenhilfe angewiesen ist, sodass mit inhaltlosen Scheinbegründungen wegen nicht hinreichender Aussicht auf Erfolg jedes Verfahren abgewürgt werden kann

Bis heute: Versagung von rechtlichem Gehör zu politisch motivierter Zerschlagung des Klägers nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000 unter Verantwortung der beklagten Bundesregierung (1)

Beklagt: Bis heute kein rechtliches Gehör für unverschuldete, staatlich erzwungene Notlage infolge verfassungswidriger, extremistischer Übergriffe mit politisch motivierten, heimtückisch ausgeführten Zerschlagungen
Gigantische Umverteilungsoperation nach rechtswidriger Ausführung der staatlichen UMTS-Auktion 2000 mit einem Monster-Markteingriff unter Verantwortung der beklagten Bundesregierung ohne den Hauch einer Chance für den Kläger

Faktenlage ist, dass bis heute von der 2.Zivilkammer und dem 18.Zivilsenat rechtliches Gehör **für die unverschuldete, staatlich erzwungene Notlage des klagenden Opfers infolge der politisch motivierten, ausgeführten Zerschlagung** nach dem Monster-Markteingriff der staatlichen UMTS-Auktion 2000 versagt wird.

Es ist längst hinreichend bekannt, dass eine gigantische Umverteilungsoperation mit diesem Monster-Markteingriff der staatlichen UMTS-Auktion 2000 von der damaligen und den nachfolgenden Bundesregierungen unter Verantwortung der beklagten Bundeskanzlerin rücksichtslos geplant und durchgezogen wurde.

Beklagt wird die Versagung von rechtlichem Gehör zu den Ausführungen des klagenden Opfers, dass (siehe **Kapitel 21**):

Bayerische Staatsregierung ist bestens informiert über die gigantische Umverteilungsoperation mit dem Monster-Markteingriff der staatlichen UMTS-Auktion 2000, weil ihre Technologie-Vorzeigeunternehmen SIEMENS und INFINEON einschließlich ihrer Lieferketten im innovationsorientierten Mittelstand von den verheerenden Folgewirkungen besonders hart betroffen waren und weil die IT- und Telekommunikations-Fachmesse SYSTEMS (Messe-Standort München) in 2008 trotz größter staatlicher Unterstützung schließen musste.

Bayerische Staatsministerien gaben Rückendeckung für das Landratsamt Tirschenreuth, Gemeinde Leonberg, Gemeinde Pechbrunn, Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich, Vermessungsamt Weiden mit Außenstelle Tirschenreuth, Landratsamt Wunsiedel, Regierung der Oberpfalz, Verwaltungsgericht Regensburg, Bayerischer Verwaltungsgerichtshof Ansbach / München

Kläger hat von bayerischer Verwaltungsjustiz keine Prozesskostenhilfe erhalten, beantragt wegen staatlich erzwungener Notlage infolge der politisch motivierten Zerschlagung nach dem Monster-Markteingriff der staatlichen UMTS-Auktion 2000, musste den Tod seines Bruders, kapitale Vermögensschäden, Rechtsbeugung, Manipulation von Grundstücksrechten infolge unbewältigter NS-Vergangenheit hinnehmen.

Beklagt wird die Versagung von rechtlichem Gehör zu den Ausführungen des klagenden Opfers, dass (siehe Kapitel 21) deutsche IT- und Telekommunikationsmessen eingebrochen sind nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000:

2009: Verlustausgleich in Höhe von einer Viertel Mrd € (250 Mio) hat die Deutsche Messe AG (Veranstalter der ITK-Messe CeBIT) von den staatlichen Anteilseignern erhalten.

2008: Münchner Messegesellschaft (staatliche Anteilseigner) musste ihre IT- und Telekommunikations-Fachmesse SYSTEMS trotz größter staatlicher Unterstützung schließen (Schadensausgleich über bayerische Staatsregierung).

2003: Das klagende Opfer musste seine Europäischen Congressmessen mit dem jährlichen IT-Gipfel „in den Wind schreiben“. Den Nationalen IT-Gipfel hat die beklagte Bundesregierung unter Federführung des BMWi an sich gerissen.

Bei staatlichen Anteilseignern zahlt der Steuerzahler die Verluste. Die Europäischen Congressmessen des Klägers hatten in 2000/2001 ihre stärksten Umsätze (wie bei der CeBIT und SYSTEMS) und schon in 2002 die größten Verluste aller Zeiten. Das klagende Opfer musste schnell, nicht erst in 2008 reagieren.

Es ist unter der Gürtellinie, wenn deutsche Justiz diffamiert, der Kläger hätte seine Europäischen Congressmessen heruntergewirtschaftet. Tatsache ist, dass er keine Steuerzahler hatte, die für seine Verluste gerade stehen mussten. Tatsache ist, dass **Europäische** Congressmessen im Umfeld des staatlichen Nationalismus in Europa keine wirklichen Perspektiven hatte.

Beklagt wird die Fortsetzung der Versagung von rechtlichem Gehör (siehe **Kapitel 22**), weil der

Anspruch auf rechtliches Gehör nach Art.103 Abs.1 GG mehr ist als „Zuhören“: Kläger hat mit Antrag um Mitteilung gebeten, warum die Einwände gegen den angefochtenen Beschluss nicht durchgreifen. Mitteilung Fehlanzeige. **18.Zivilsenat: Angefochtener Beschluss wäre „nicht ergänzungsbedürftig.“** Warum? Begründung leider Fehlanzeige.

Bis heute: Totale Versagung von rechtlichem Gehör zu politisch motivierter Zerschlagung des Klägers unter Verantwortung der Bundesregierung (1) trotz kausalen Zusammenhangs mit der viel schlimmeren, politisch motivierten Zerschlagung seines Bruders, weil tödlicher Ausgang (2). **Null politische Verantwortung für wehrlose Todesopfer!**

Einspruch gegen Eintragung einer Sicherungshypothek bei der 16.Zivilkammer braucht Argumente und Beweise, die im zivilrechtlichen Verfahren 2 O 163/16 in NRW und nicht in Bayern zu erbringen sind. Kläger hat garantiert keinerlei Verantwortung für den Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts Wuppertal

Für die politisch motivierten, extremistischen Zerschlagungen des Klägers und zusätzlich Rechtsnachfolgers seines verstorbenen Bruders gibt es nur einen Gerichtsstandort, jetzt mit

Antrag auf staatliche Härteleistungen für Opfer extremistischer Übergriffe an das Bundesamt für Justiz mit Hinweis auf laufende Gerichtsverfahren bei der 2.Zivilkammer (bis heute unbeantwortet)

Unerträglich: Weitere Versagung von rechtlichem Gehör, weitere verantwortungslose Hin- und Her-Schiebereien und Aufteilung von judikativer Verantwortung **mit Versagung von rechtlichem Gehör. Überhaupt nicht mehr nachvollziehbar:** Juristische Zerschlagungen von Zerschlagungen, von politisch motivierten, extremistischen Zerschlagungen am Gerichtsstandort Wuppertal

Zu 25. Zehn Mal Zuständigkeit des Landgerichts Wuppertal und der 2.Zivilkammer:

- > weil (1) die Zuständigkeit des Landgerichts Wuppertal begründet ist mit dem Wohnsitz des Opfers im Gerichtsbezirk.
- > weil (2) die Zuständigkeit des Landgerichts Wuppertal begründet ist mit der Zuständigkeit für den Ort, an dem eine Sicherungshypothek für bayerische Gerichtskosten trotz nachgewiesener krimineller Rechtsbeugung erzwungen wurde,
- > weil (3) die Zuständigkeit des Landgerichts Wuppertal begründet ist mit der Zuständigkeit für den Ort, an den schikanierende Behördenbescheide aus Bayern zugesandt wurden
- > weil (4) der Gerichtsstandort Wuppertal für das zivilrechtliche Schadenersatzverfahren der 1.Zerschlagung zuständig ist, obwohl die beklagte Bundesregierung in Berlin ansässig ist,
- > weil (5) §32 ZPO für Berlin keine Bedeutung hatte und für Tirschenreuth/München ohne Begründung nicht entscheidungsrelevant sein kann,
- > weil (6) der Kläger aufgrund staatlich erzwungener Notlage keinen Verweisungsantrag mehr stellen kann, ohne das Risiko eines Versäumnisurteils in Kauf nehmen zu müssen,
- > weil (7) die unverschuldete, staatlich erzwungene Notlage aufgrund der 1.Zerschlagung in der 2.Zerschlagung gnadenlos ausgenutzt wurde, um Berufungsverfahren der 2.Instanz zur Aufdeckung der kriminellen Rechtsbeugung in der 1.Instanz zu unterdrücken
- > weil (8) der kausale Zusammenhang der 1. und 2. Zerschlagung endlich anerkannt werden muß und am gleichen Gerichtsstandort zu bewerten ist
- > weil (9) bis heute das klagende Opfer für verheerende Folgewirkungen der 1. und 2.Zerschlagung am Landgericht Wuppertal verantwortlich gemacht wird und verurteilt wurde, wird und werden wird
- > weil (10) eine juristische Zerschlagung der 1. und 2. politisch motivierten Zerschlagungen am Gerichtsstandort Wuppertal definitiv auch politisch motiviert ist

Anwendung von Staatsgewalt gegen ein klagendes Opfer politisch motivierter Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe ist nicht sehr mutig, aber sehr einfach, wenn auch extrem diskriminierend. Das Landgericht hat es immer wieder getan: zum Beispiel

- > **6 T 296/11 LG Wuppertal (014 K 014/11 AG Velbert):** Zwangsversteigerung der Geschäftsvilla des Opfers politisch motivierter Zerschlagungen in 2011-2013 nach Zerschlagung eines herausragenden Lebenswerks mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland
- > > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-VEL2.pdf>
- > > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-10.pdf>

- > **7 O 314/12 LG Wuppertal:** Verurteilung mit künstlichem Teilversäumnisurteil zur Unterdrückung von rechtllichem Gehör für politisch motivierte Zerschlagungen, weil das wehrlose Opfer aufgrund staatlich erzwungener Notlage/Altersarmut die Krankenkenversicherung seit 2010 nicht mehr bezahlen kann
- > > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-3.pdf>
- > > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-16.pdf>

- > **33 OWi-723 Js 331/16-39/16 Amtsgericht Mettmann**
3132 E 2591 Präsident des LG Wuppertal
nach Eskalation von schikanierenden Ordnungswidrigkeitsverfahren seit 2011
Massive Verletzung von internationalen Menschenrechten durch psychische Zerschlagung wie z.B.

Freiheitsberaubung, Hausfriedensbruch, Missbrauch von tumber Staatsgewalt

Klageerzwingungsverfahren am BGH und

Verfassungsbeschwerde 2 BvR 741/16

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-KP2.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-17.pdf>

2 O 70/15 Bis heute Versagung von rechtlichem Gehör zu 1.Zerschlagung

2 O 163/16 Landgericht Wuppertal und 2.Zivilkammer wollen nicht zuständig sein für 2.Zerschlagung trotz (siehe Kapitel 25 kompakte Zusammenfassung zu)

Zehn Mal Zuständigkeit (siehe oben) des Landgerichts Wuppertal und der 2.Zivilkammer

Fortgesetzte Versagung von rechtlichem Gehör zu Einspruch gegen Eintragung einer Sicherungshypothek durch den Freistaat Bayern

Opfer bestreitet Zuständigkeit der 16. Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal, weil die 2.Zivilkammer zuständig ist,

weil die 2.Zivilkammer über qualifiziertes, umfangreiches Beweismaterial verfügt.

Vorwurf an das Landgericht wegen Optimierung der Zuständigkeiten für

Versagung von rechtlichem Gehör, indem die 16.Zivilkammer ohne Beweise und

ohne entscheidungsrelevante Klage gegen den Freistaat Bayern (2 O 163/16)

überhaupt nicht Beschwerdegericht sein kann für die sofortige Beschwerde

gegen den Beschluss VE-6192-23 des Amtsgerichtes Velbert vom

13.06.2016.2016 (T4-04 e und d: Beschluss VE-6192-23 des Amtsgerichtes

Velbert vom 13.06.2016).

Daher: Zuständig für den **Einspruch gegen Beschluss VE-6192-23 des Amtsgerichtes Velbert vom 13.06.2016 (eingegangen am 16.06.2016) mit dem Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde ist die 2.Zivilkammer, weil bei ihr dausführliche Beweise und die Klage gegen den Frestaat Bayern vorliegen.**

Tatsache ist die Klageerhebung gegen den Freistaat Bayern mit Schriftsatz vom 06.Juli 2016 (Anlage T4-02):

Klageerhebung mit Antrag auf Prozesskostenhilfe mit Einspruch gegen die Eintragung einer Sicherungshypothek

für Gerichtskosten-Rechnung des Verwaltungsgerichts Regensburg am Grundbuchamt des Amtsgerichtes Velbert

Darüber hinaus hat der Kläger mit Schriftsatz vom 29.06.2016 Einspruch gegen Beschluss VE-6192-23 des Amtsgerichtes Velbert vom 13.06.2016 (eingegangen am 16.06.2016) mit dem Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde und mit Antrag

auf Prozesskostenhilfe eingelegt (Anlage T4-04e). Mit Anlage LG-06 in der Beschwerde wurde die Klageerhebung avisiert: Klageerhebung (Juni 2016 in

Ausarbeitung)

Klage auf posthume Rehabilitierung des verstorbenen Bruders und Schadenersatz

wegen kommunalpolitisch motivierter und heimtückisch ausgeführter

Zerschlagung des Bruders mit Todesfolge trotz Petition an den Bayerischen Landtag und wegen kapitaler Vermögensschäden

Die Klageerhebung wurde vom Freistaat Bayern mit der Eintragung einer Sicherungshypothek beim Amtsgericht Velbert erzwungen, sodass gegen die Eintragung der Sicherungshypothek Beweise vorzulegen waren. Dies wurde mit der Klageerhebung in best möglicher und umfangreicher Weise vorgenommen. Das Landgericht Wuppertal ist zuständig für den Einspruch gegen die betreffende Zwangsmaßnahme aus Bayern.

Mit Versagung von rechtlichem Gehör wird beklagt (sich Kapitel 14 der sofortigen Beschwerde vom 28.09.2016):

Bayerische Verwaltungsjustiz betreibt mit Einrichtungen des Freistaates Bayern Zwangsmaßnahmen gegen das Opfer politisch motivierter Zerschlagungen im Gerichtsbezirk des Landgerichts Wuppertal.

Bayerische Verwaltung der Tatort-Region unterstützt absichtlich mit schikanierenden, terrorisierenden Maßnahmen die bayerische Verwaltungsjustiz im Gerichtsbezirk des Landgerichts Wuppertal: Sieh **Anlagen T4-07**

Die 2.Zivilkammer ist über alles informiert und zuständig für das zivilrechtliche Schadenersatzverfahren wegen der 1. Zerschlagung unter Verantwortung der deutschen Bundesregierung (1) mit Regierungssitz in Berlin, indem die Zuständigkeit der 2.Zivilkammer begründet ist mit dem Wohnsitz des Opfers im Gerichtsbezirk auch bei der 2.Zerschlagung.

Kapitale Vermögensschäden der 1.Zerschlagung sind primäre Ursachen ungerechter Zwangsmaßnahmen der 2.Zerschlagung am Amtsgericht Velbert.

> > > **Daher mehrfache Zuständigkeit des Landgerichts Wuppertal:**

Wohnsitz des Opfers im Gerichtsbezirk,
Ort der ungerechten Zwangsmaßnahmen und der terrorisierenden Behördenbescheide aus Bayern im Gerichtsbezirk Wuppertal, sofortige Beschwerde an Landgericht Wuppertal wegen ungerechter Zwangsmaßnahme durch Amtsgericht Velbert und kausaler Zusammenhang der 1. und 2. Zerschlagung am gleichen Gerichtsstandort

Verwaltungsgerichtliche Verfahren, mit denen politisch motivierte Zerschlagung mit Todesfolge für das Opfer ausgeführt wurden, wurden mit Zwangsmaßnahmen am Amtsgericht Velbert fortgesetzt.

Zur Abwehr dieser Zwangsmaßnahmen: Rechtsnachfolger ist gezwungen, das Unrecht dieser Zwangsmaßnahmen und der terrorisierenden Behördenbescheiden im Gerichtsbezirk Wuppertal nachzuweisen. Deswegen ist sofortige Beschwerde mit Klageerhebung wegen Nachweis des Unrechts unvermeidbar.

§32 ZPO „Für Klagen aus unerlaubten Handlungen ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Handlung begangen ist“, hat **keine** entscheidungsrelevante Bedeutung für die 2.Zerschlagung, so wie für die 1.Zerschlagung der **Gerichtsstandort Wuppertal auf Antrag der beklagten Bundesregierung** festgelegt worden ist.

Unverschuldete, staatlich erzwungene Notlage und Altersarmut sind ein zusätzliches Argument, die der Vorschrift §32 ZPO **entscheidende Bedeutungslosigkeit** gibt: Mit Abtrennung und Verweis des Schadenersatzverfahrens an einen bayerischen Gerichtsstandort würden zusätzliche Hürden für das Opfer in nicht mehr überwindbarer Größenordnung errichtet. Unerträglich:

Landgericht Wuppertal optimiert die Voraussetzungen zur Versagung von rechtlichem Gehör durch Aussperrung der Faktenlage

Kein rechtliches Gehör für Klage gegen den Freistaat Bayern,
Unerträgliche Einschränkung der Klage auf Landratsamt Tirschenreuth und Gemeinde Leonberg entgegen Faktenlage und Beweisunterlagen

Kein rechtliches Gehör für unbewältigte NS-Vergangenheit mit NS-Dokumenten aus 1943

Kein rechtliches Gehör für Versagung von Berufungsverfahren zu verwaltungsgerichtlichen Verfahren der 1.Instanz mit krimineller Rechtsbeugung
Kein rechtliches Gehör für die erzwungene Eintragung einer Sicherungshypothek für verwaltungsgerichtlichen Verfahren der 1.Instanz mit krimineller Rechtsbeugung ohne Chance auf Berufung

Kein rechtliches Gehör für rechtsstaatliche Verfahren wegen politisch motivierter Zerschlagung mit Todesfolge für das Opfer

Zu 26. Besonderer Rechtsbehelf der Anhörungsrüge zur Durchbrechung der Rechtskraft des Beschlusses I-18 W 48/16 vom 27.Dez.2016 mit spitzenmäßiger Versagung von rechtlichem Gehör Ultra-kurzer Beschluss mit Unterdrückung jeglicher Information über rechtliches Gehör im Umfeld politisch motivierter Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe Spitzenmäßige Versagung von rechtlichem Gehör in Anbetracht von Weltklasse-Höchstleistungen des Opfers für Deutschland und im Umfeld extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe ist ein massiver Verstoß nicht nur gegen Art.103 Abs.1 GG, sondern darüber hinaus gegen Art.1 Abs.1 GG: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

Die **Anhörungsrüge** oder **Gehörsrüge** ist ein besonderer Rechtsbehelf im deutschen Prozessrecht, der es erlaubt, Verstöße einer Entscheidung gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör (Art.103 Abs.1 GG) geltend zu machen, wenn gegen die Entscheidung sonst ein Rechtsmittel oder ein anderer Rechtsbehelf nicht gegeben ist. Es handelt sich um einen Fall der Durchbrechung der Rechtskraft. Das ist hier nicht nur Absicht, sondern definitiv notwendig und unverzichtbar.

Der 18.Zivilsenat hat den Anspruch des Opfers politisch motivierter Zerschlagungen auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt. Ein anderer Rechtsbehelf gegen den Beschluss ist nicht erkennbar. Die Anhörungsrüge gemäß §321a ZPO ist unvermeidbar

Überhaupt nicht mehr nachvollziehbar ist die juristische Zerschlagung der staatlichen Zerschlagungen am Gerichtsstandort Wuppertal.

Unverzichtbar ist die Klage gegen den Freistaat Bayern, dem das Rückgriffsrecht gegen verantwortliche Personen und Ämter in Bayern zusteht.

Die judikative Verantwortung für beide Zerschlagungen muss am gleichen Gerichtsstandort in NRW liegen.

Kausaler Zusammenhang zwischen zwei politisch motivierten Zerschlagungen erfordern den gleichen Gerichtssandort:

1. Zerschlagung unter Verantwortung der deutschen Bundesregierung (1),
 2. Zerschlagung unter Verantwortung der bayerischen Staatsregierung (2):
- Zielsetzung der Anhörungsrüge ist, endlich rechtliches Gehör für eine qualifizierte Beweislage, insgesamt 7 prall gefüllte große ELBA-Ordner u.a.m., zu erreichen.

Das **Recht auf ein faires Verfahren** („Fair Trial“) ist eine justizmäßige Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips. Der Grundsatz ist in Europa in Art.6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) niedergelegt. Das Recht auf ein faires Verfahren wird unter anderem verwirklicht durch die Gerichtliche Hinweispflicht (Deutschland). **Der Kläger beantragt gerichtlichen Hinweis über Fortsetzung des Verfahrens.**

In der deutschen verfassungsrechtlichen Rechtsprechung wird die Geltung eines Rechts auf ein faires (rechtsstaatliches) Verfahren bejaht. In der Rechtspraxis leider Fehlanzeige. Dem Opfer werden bis heute rechtsstaatliche Verfahren mit anwaltlicher Unterstützung versagt. Auch diese Versagung ist nicht mehr hinnehmbar

Velbert, den 08.Januar 2017



Albin L. Ockl

Anlagen / Beweise Teil 1 (T1)– Teil 2 (T2)–Teil 3 (T3)

im Schriftsatz vom 06.Juli 2016 (Klageerhebung) in beigefügten Ordnern 1 und 2

Anlagen T4 (Teil 4): Zusätzlich im Schriftsatz vom 28.Sept. 2016 nachgereicht

Anlagen Teil 1 (T1: Seite 1 -32)

Rechtsbeschwerde am Bundesgerichtshof wegen Untätigkeit des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof nach Strafanzeige an den Generalbundesanwalt

Strafanzeige wegen krimineller Rechtsbeugung mit Verweigerung der Berufung zur Abwehr krimineller Rechtsbeugung durch bayerischer Verwaltungsjustiz trotz Verlust eines Menschenlebens nach heimtückischer Zerschlagung, trotz verheerenden Folgewirkungen und kapitalen Vermögensschäden nach einer langjährigen Treib- und Hetzjagd durch bayerische Verwaltung vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit

Anlage BGH3-00 (Seite 1 – 17)

Schriftsatz vom 24.Oktober 2015 mit Rechtsbeschwerde an den Bundesgerichtshof wegen Untätigkeit des Generalbundesanwalts zur Strafanzeige 1 AR 481/14:

mit den Anlagen BGH3-01 in T1, BGH3- 02 in T2, BGH3-03 in T2, BGH3-04 in T2, BGH3-05 in T2:

Anlage BGH3-01 (Seite 18 – 32)

Schriftsatz vom 09.April 2014 mit Strafanzeige an den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof mit Strafanzeige wegen krimineller Rechtsbeugung

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/GBA-W01.pdf>

mit Anlage 1 (Seite 1-466) in Anlagen Teil 2: (T2: Seite 1-622)

Erweiterung der Verfassungsbeschwerde 1 BvR 3264/13

vom 24.03.2014 in Teil 2 (Seite 1-22)

mit zugehörigen Anlagen 18 bis 28 in T2(Seite 23-466)

----- Abschnitt Ende Teil 1 Seite 32

Übersicht der Anlagen Teil 2 (T2: Seite 1 - 622)

Anlage 1 (Seite 1-466) zu Anlage BGH3-01 in Anlagen Teil 2 (Seite 1-622)

Erweiterung der Verfassungsbeschwerde 1 BvR 3264/13

vom 24.03.2014 in Teil 2 (Seite 1-22)

mit zugehörigen Anlagen 18 bis 28 (Seite 23-466)

Erweiterung der Verfassungsbeschwerde 1 BvR 3264/13

vom 24.03.2014 in Teil 2 (Seite 1-22)

Anlage BGH3-02 (Seite 467 in Teil 2)

Nicht-Annahme der Verfassungsbeschwerde 1 BvR 3264/13 zur Entscheidung ohne Begründung mit Beschluss vom 24.04.2014

Anlage BGH3-03 (Seite 469 in Teil 2)

Ablehnung der Zuständigkeit für Strafanzeige vom 09.April 2014 mit Schreiben des Generalbundesanwalts vom 15.April 2014 (eingegangen am 24.April 2014)

Anlage BGH3-04 (Seite 470-621 in Anlagen Teil 2)

Fortsetzung der Strafanzeige an den Generalbundesanwalt (1 AR 481/14) mit Schreiben vom 28.04.2014 und mit Kopie an das Bundesverfassungsgericht

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/GBA-W01.pdf>

Scroll down after Link

mit **Anlage 2**: Ablehnung des Generalbundesanwalts vom 15.04.2014

(eingegangen am 24.04.2014), siehe Anlage BGH3-03 Seite 469

und mit **Anlage 3**: Seite 481-621

Schriftsatz vom 22.09.2013 (140 Seiten) an das Bundesverfassungsgericht

(Verfassungsbeschwerde 1 BvR 3264/13)

zum Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit

auch in der Internet-Cloud einsehbar

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-W04.pdf>

Anlage BGH3-05 (Seite 622 in Anlagen Teil 2)

Wiederholte Ablehnung der Zuständigkeit für Strafanzeige mit Schreiben des Generalbundesanwalts vom 29.April 2014 und 02.Mai 2014

Anlagen Teil 2 (T2: Seite 1-622)

Verfassungsbeschwerde 1 BvR 3264/13 (AR 6764/13) beim Bundesverfassungsgericht (Anlage 1 zu Anlage BGH3-01) mit mehreren Schriftsätzen vom 22.09.2013 / 15.11.2013 / 24.03.2014 / 10.04.2014 / 28.04.2014 an das Bundesverfassungsgericht

Verfassungsbeschwerde wegen Verweigerung einer rechtsstaatlichen Rechtsprechung durch unerträgliche Verzögerungen trotz eindeutiger Beweislage,

wegen Rehabilitierung des verstorbenen Bruders Wendelin Josef Ockl nach einer über 20 Jahre dauernden Treib- und Hetzjagd durch bayerische Verwaltung,

mit tödlichem Abschluss für den Gejagten (2.Todesopfer).

Fortsetzung der verwaltungsgerichtlichen Verfahren seit 07.12.2010 von

Albin Ludwig Ockl (Beschwerdeführer, Kläger, Rechtsnachfolger)

als Rechtsnachfolger seines verstorbenen Bruders Wendelin Josef Ockl,

gegen Freistaat Bayern (Gemeinde Leonberg / Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich / Landratsamt Tirschenreuth / Bezirksregierung Regensburg:

Beschwerdegegner, Beklagter)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-W04.pdf>

Anlage 1 zu Anlage BGH3-01 (Anlagen Teil1)

Schriftsatz vom 24.03.2014 an das Bundesverfassungsgericht mit den Anlagen 18-28

Erweiterung der Verfassungsbeschwerde 1 BvR 3264/13

wegen krimineller Rechtsbeugung durch Verweigerung der rechtsstaatlichen Rechtsprechung, durch Unterdrückung von Schlüsseldokumenten sowie durch Verweigerung der Berufung durch 9. und 20.Senat des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes zur Verdeckung krimineller Rechtsbeugung mit den Anlagen 18 bis 28b2.

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-W04.pdf>

Scroll down after link (page 25)

Anlagen 18-28b2 (Übersicht T2 Seite 18-20)
zur Erweiterung der Verfassungsbeschwerde
mit fortlaufender Nummerierung in Anlage 1:

Anlage 18: Schreiben des BayVGH vom 10.03.2014 (eingegangen am 11.03.2014) über Beendigung des Antragsverfahrens auf Zulassung der Berufung beim 20.Senat des BayVGH

Endgültige Verweigerung des Berufungsverfahrens zu den verwaltungsgerichtlichen Urteilen RO 5 K 11.566 und RO 5 K 12.619 mit späterer Strafanzeige wegen Rechtsbeugung in Anlage 22 und 22a

Anlage 19: Schriftsatz vom 07.03.2014 wegen Zurückweisung einer Anhörungsrüge zum Doppelbeschluss 20 ZB 14.350 (Anlage 19a) und 20 ZB 14.353 (Anlage 19b) vom 18.02.2014

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VGE5-Lkpost.pdf>

Anlage 19a: Kostenpflichtige Verwerfung der Anhörungsrüge mit Beschluss 20 ZB 14.350 vom 18.02.2014

Anlage 19b: Kostenpflichtige Verwerfung der Anhörungsrüge mit Beschluss 20 ZB 14.353 vom 18.02.2014

Anlage 20: Schriftsatz vom 14.02.2014 mit Zurückweisung des Doppelbeschlusses 20 ZB 14.152 (Anlage 20a) und 20 ZB 14.153 (Anlage 20b) vom 30.01.2014

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VGE5-Lkpost.pdf>

Anlage 20a: Ablehnung des Antrags auf Zulassung der Berufung mit Beschluss 20 ZB 14.152 (RO 5 K 12.619) vom 30.01.2014

Anlage 20b: Ablehnung des Antrags auf Zulassung der Berufung mit Beschluss 20 ZB 14.153 (RO 5 K 11.566) vom 30.01.2014

Anlage 20c: Formloser Doppel-Brief vom 27.01.2014 (eingegangen am 29.01.2014) mit Information darüber, dass nicht der 9.Senat, sondern der 20.Senat des BayVGH für den Antrag auf Berufung zuständig ist

----- Abschnitt Teil 2 Seite 68

Anlage 21: Rechtsmittel der Berufung zum Urteil mit Doppelbeschluss des Verwaltungsgerichtes vom 24.10.2013 (RO 5 K 12.619 und RO 5 K 11.566) mit Schriftsatz vom 20.01.2014 (80 Seiten)

mit den Anlagen 11 bis 18 (Übersicht Seite 93-94)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VGE5-Lkpost.pdf>

Anlage 21 mit Anlage 11: Mehrfach an das Verwaltungsgericht übergeben. Zum 1. Mal persönlich an Vizepräsident Mages am 24.11.2011 übergeben, zum 2.Mal am 10.04.2012 an Verwaltungsgericht übersandt und seitdem unterdrückt

Schriftsatz an die Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich / Gemeinde Leonberg vom 14.11.2011, dem die Antwort bis heute verweigert wird. Statt dessen: Betriebsschließung durch Landratsamt am 12.03.2012 mit 8-Mann-Spezialistenteam der Lebensmittelkontrolle. Nachlesbar in der Internet-Cloud

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/Skandal-1.pdf>

Anlage 21 mit Anlage 11a: Schriftliche Zusicherung des Bürgermeisters Gottfried Pankrätius Stauer mit Schreiben vom 29.11.2011, Sach- und Rechtslage zu prüfen

Das Prüfergebnis, das bis heute nicht mitgeteilt wurde, war die geheime Vorbereitung eines Überfalls mit einer 8-Personen-Task-Force am 12.03.2012, 09.00 Uhr unter dem Deckmantel des Lebensmittelrechts

Anlage 21 mit Anlage 11b: Beweis, dass Richter am Verwaltungsgericht Dr. Thumann nicht beteiligt, aber wohl informiert war über den Überfall der 8-Personen-Task-Force im März 2012

Dienstliche Äußerung des Richters am Verwaltungsgericht Dr.Thumann vom 11.10.2012

Anlage 21 mit Anlage 11c: Erhöhung des Psychoterrors auf den verstorbenen Kläger während der Betriebsschließung mit Unterstützung des Verwaltungsgerichtes:

Verwaltungsgerichtlicher Beschluss der 5.Kammer vom 27.03.2012 mit Richter am Verwaltungsgericht Dr.Thumann

Anlage 21 mit Anlage 11d: Fortsetzung und Erweiterung des Psychoterrors auf den verstorbenen Kläger nach der Betriebsschließung mit gegenseitiger Amtshilfe

Bescheid des Landratsamtes Wunsiedel vom 29.03.2012 (eingegangen am 03.04.2012) und nachgereichte Begründung vom 17.04.2012 mit Hinweis auf Unterrichtung durch die Regierung der Oberpfalz

Anlage 21 mit Anlage 12: Bundesgerichtshof unterbindet Zwangsräumung des Damwild-Geheges mit BGH-Beschluss vom 04.04.2012 (eingegangen am 11.09.2012)

Bereits mit Schriftsatz / Anlage 3 vom 27.09.2012 übergeben:
> > > www.damwild-ockl.de/doku/BGH.pdf

Anlage 21 mit Anlage 13: Beweis für die kriminelle Vernichtungsabsicht des Beklagten gegenüber dem verstorbenen Kläger: Wiederholung der Umwelt

vergiftenden Störfälle der Katastrophen-Pumpwerksanlage bis zum Tode, öffentliches Leugnen des Beklagten (Bürgermeister)
Neuer Tag Ausgabe 16.06.2012

Anlage 21 mit Anlage 14: Auswahl höchster Qualitätsauszeichnungen (Goldmedaille, Sehr gut) und jährlicher Hygiene-Zertifizierung (Personalhygiene, Produktionshygiene, Reinigung und Desinfektion, Raumhygiene, Gerätehygiene)

Mit Schriftsatz vom 30.11.2012 bereits übergeben
> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/Zertifikate.pdf>

Anlage 21 mit Anlage 15: Auswahl diffamierender Pressekampagnen der beklagten Lebensmittelkontrolle mit Schaden maximierenden Überschriften

Mit Schriftsatz vom 11.07.2012 bereits übergeben

Anlage 21 mit Anlage 16: Auswahl ermutigender Kundenreaktionen auf diffamierende Pressekampagnen der beklagten Lebensmittelkontrolle

Mit Schriftsatz vom 11.07.2012 bereits übergeben

Anlage 21 mit Anlage 17: Zurückweisung des Antrags auf Kurzarbeitergeld auf Druck des Landratsamtes Tirschenreuth / Begründung für Antrag auf Kurzarbeitergeld

Mit Schriftsatz vom 11.07.2012 bereits übergeben

Anlage 21 mit Anlage 18: Dauerschließung der Feinbäckerei ist vom Beklagten zu verantworten

Anlage 21a: Schreiben der 5.Kammer des Verwaltungsgerichtes Regensburg vom 14.01.2014 an den 9.Senat des BayVGH mit Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil vom 24.10.2013

Anlage 21b: Schriftsatz des Klägers vom 06.12.2013

mit Dokumentations- und Verfahrensrüge zur Niederschrift des Urteils vom 24.10.2013 und

mit Antrag auf Kostenübernahme bei überlangen Gerichtsverfahren

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VGE4-Lkpost.pdf>

----- Abschnitt Teil 2 Seite 178

Anlage 22: Urteil vom 24.10.2013 mit Klageabweisung (RO 5 K 11.566)

mit Niederschrift zur öffentlichen Sitzung der 5.Kammer (RO 5 K 11.566 und RO 5 K 12.619)

Anlage 22a: Urteil vom 24.10.2013 mit Klageabweisung (RO 5 K 12.619)

mit Niederschrift zur öffentlichen Sitzung der 5.Kammer (RO 5 K 11.566 und RO 5 K 12.619)

Anlage 23: Schriftsatz des Klägers vom 10.09.2013 mit

Einspruch / Beschwerde gegen Quintuple-Beschlüsse des 9.Senats des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 30.07.2013 (eingegangen am 01.08.2013), denen eine Anhörungsrüge gegen Triple-Beschlüsse vorausgegangen ist.

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/posthum01.pdf>

Anlage 23a: Brief vom 12.09.2013 vom 9.Senat des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes über Beendigung des PKH-Verfahrens

Anlage 23b: Quintuple-Beschlüsse des 9.Senats des BayVGH
9 C 13.1739, 9 M 13.1740, 9 C 13.1741, 9 M 13.1742, 9 C 13.1743

Anlage 23c: Anhörungsrüge gegen Triple-Beschlüsse des 9.Senats des BayVGH : 9 C 12.2650, 9 C 12.2649, 9 ZB 12.2694

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/posthum01.pdf>

Anlage 23d: Triple-Beschlüsse des 9.Senats des BayVGH

9 C 12.2650, 9 C 12.2649, 9 C 12.2694

Anlage 24: Rücksendung des von der 5.Kammer unterdrückten Schlüsseldokuments mit Brief der 7.Kammer vom 20.03.2014.

Die 7.Kammer unter Vorsitz des Vizepräsidenten Mages war zuständig für die Bewertung der manipulierten Grundstücksrechte. Mit Manipulation der Grundstücksrechte wurde der Bau der öffentlichen Fäkalien-Pumpwerksanlage auf dem Hofgrundstück des verstorbenen Klägers erzwungen. Die Berufungsunterlagen liegen beim 19.Senat des BayVGH.

Schlüsseldokument in

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/Skandal-1.pdf>

Anlage 24a: Beschluss der 5.Kammer des Verwaltungsgerichts Regensburg vom 27.03.2012 mit Ablehnung des PKH-Antrags (RO 5 K 11.566) nach der Betriebsschließung am 12.03.2012

Anlage 24b: Schriftsatz vom 10.04.2012 mit Beschwerde gegen den Beschluss der 5.Kammer des Verwaltungsgerichts Regensburg mit Einspruch gegen Betriebsschließungsbescheid des Landratsamtes Tirschenreuth vom 14.03.2012

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGE-Lkontrolle.pdf>

Anlage 24c: Mitteilung der 5.Kammer des Verwaltungsgerichts Regensburg über neues Aktenzeichen RO 5 K 12.619 der Klage gegen Betriebsschließungsbescheid des Landratsamtes (Doppelverfahren bis dato)

Anlage 24d: Schreiben des verstorbenen Klägers vom 26.04.2012: Klarstellung mit Bestätigung des Einspruchs gegen Betriebsschließungsbescheid des Landratsamtes Tirschenreuth vom 14.03.2012

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGE2-Lkontrolle.pdf>

Anlage 24e: Benachrichtigung des und vom 9.Senat des BayVGH mit Schreiben vom 13./19.04.2012 über Aktenzeichen 9 C 12.827

Anlage 24f: Verzögerungsrüge mit Schriftsatz vom 29.06.2012 als Antwort auf das Schreiben des Bayerischen Verwaltungsgerichts vom 20.06.2012

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGE2-Lkontrolle.pdf>

----- Abschnitt Teil 2 Seite 356

Anlage 25: Schriftsatz vom 11.07.2012

Stellungnahme zum Rechtfertigungsschreiben des Beklagten vom 28.06.2012 (eingegangen am 04.07.2012) und weitere Klage-Ausführungen aufgrund verheerender Folgewirkungen der Betriebsschließung

Information nach dem Suizid des Klägers nach einer Treib- und Hetzjagd von Verwaltung und Gerichten seit über 20 Jahren

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGE2-Lkontrolle.pdf>

Scroll down after link (page 12)

Anlage 25 mit Anlage 1, Anlage 2, Anlage 3, Anlage 4, Anlage 5:

Anlage 25 mit Anlage 1: Pressekampagnen mit reißerischen Überschriften gegen den Kläger

Anlage 25 mit Anlage 2: Ausgewählte, unterstützende Kundenzuschriften als Echo der Pressekampagne

Anlage 25 mit Anlage 3: Vom Beklagten unterdrückte Korrespondenz

Anlage 25 mit Anlage 4: Begründung für Antrag auf Kurzarbeitergeld und Verweigerung durch die Agentur für Arbeit Weiden auf Druck des Landratsamtes Tirschenreuth

Anlage 25 mit Anlage 5: Betriebswirtschaftlicher Vergleich zum Vorjahr als Grundlage zu Schadenersatzforderungen für verheerende Folgewirkungen aufgrund verleumdender Pressekampagnen des Landratsamtes Tirschenreuth und der rechtswidrigen Dauerschließung der Feinbäckerei

Anlage 26: Diverse Briefwechsel mit der 5.Kammer des Verwaltungsgerichtes Regensburg

Anlage 27: Schriftsatz vom 27.09.2012: Kläger zeigt an, dass er die unterbrochenen Verfahren (Unterbrechung durch den Tod seines Bruders) fortsetzen und eine situationsgerechte Anpassung beantragen will. Der Antrag auf Prozesskostenhilfe wird für alle verwaltungsgerichtlichen Verfahren in Anspruch genommen. Eine Rücknahme ist nicht hinzunehmen. In Anbetracht schwerer Mitschuld an dem Tod seines Bruders wird

Befangenheitsantrag gegen Richter Dr. Thumann gestellt

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGE3-Lkontrolle.pdf>

mit den Anlagen 1, 2, 3

Anlage 27 mit Anlage 1: Nachlassinsolvenz

Beschluss des Insolvenzgerichtes Weiden vom 13.09.2012

Anlage 27 mit Anlage 2: Abschiedsdokument des Verstorbenen

Anlage 27 mit Anlage 3: Beschluss des Bundesgerichtshofs (I ZB 19/11) vom 4.April 2012 (eingegangen am 11.09.2012) oder mit Mausklick auf Internet-PDF

> > > www.damwild-ockl.de/doku/BGH.pdf

Anlage 27a: Dienstliche Äußerung von RiVG Dr. Thumann vom 11.10.2012 wegen Besorgnis der Befangenheit

Anlage 27b1 und 27b2: Doppelbeschluss RO 5 K 12.619 und RO 5 K 11.566 vom 12.11.2012

Ablehnung des Befangenheitsantrags gegen Richter Dr. Thumann

Anlage 27c1 und 27c2: Doppelbeschluss RO 5 K 12.619 und RO 5 K 11.566 vom 15.11.2012

Ablehnung des Prozesskostenhilfeantrags

Anlage 28: Schriftsatz vom 30.11.2012 mit Beschwerde

gegen Doppelbeschluss RO 5 K 12.619 und RO 5 K 11.566 vom 15.11.2012

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGE3-Lkontrolle.pdf>

Anlage 28a: Übergabe von der 5.Kammer des VG Regensburg (RO 5 K 12.619 und RO 5 K 11.566)

an den 9.Senat des BayVGH (9 C 12.2649 und 9 C 12.2650)

Anlage 28b1, 28b2, 28b3: Triple-Beschlüsse 9 C 12.2649 (RO 5 K 12.619), 9 C 12.2650 (RO 5 K 11.566), 9 ZB 12.2694 (9 ZB 12.744) vom 29.07.2013

Ablehnung des Prozesskostenhilfeantrags

Fortsetzung mit Anhörungsrüge gegen Triplebeschlüsse vom 15.08.2013 (Anlage 23c)

Anlage BGH3-02 (Seite 467)

Mitteilung vom 30. April 2014 zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 3264/13 über Nicht-Aannahme zur Entscheidung ohne Begründung

Anlage BGH3-03 (Seite 469)

Mitteilung vom 15. April 2014 zur Strafanzeige beim Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof über Nicht-Zuständigkeit

Anlage BGH3-04 (Seite 470) mit Anlage 3 Seite 481

Fortsetzung der Strafanzeige beim Generalbundesanwalt (1 AR 481/14) mit Schriftsatz vom 28.04.2014

Strafanzeige wegen krimineller Rechtsbeugung mit verheerenden Folgewirkungen vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit

Anlage 3 zu Anlage BGH3-04 (Seite 481-621)

Schriftsatz vom 22.09.2013 (140 Seiten) an das Bundesverfassungsgericht (Verfassungsbeschwerde 1 BvR 3264/13)

zu Manipulation von Grundstücksrechten und zum Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit

auch in der Internet-Cloud einsehbar

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-W04.pdf>

mit den Anlagen 01a bis 09 (Übersicht Seite 495, Seite 496 bis 621)

Anlage 01a: Polizeibericht über Freitod des verstorbenen Bruders Wendelin Ockl am 06.07.2012

Anlage 01b: Nachlass-Feststellung des Amtsgerichtes Tirschenreuth vom 06.09.2012

Anlage 01c (T2: Seite 499):

Amtlicher Auszug aus dem Katasterkartenwerk vom 26.07.1999

> > > www.damwild-ockl.de/doku/Kataster.jpg

Anlage 01d (T2: Seite 500):

Vergrößerte Darstellung des Grenzverlaufs mit Lage des Pumpwerksanlage vor Manipulation der Grundstücksrechte

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/Grenze-Skizze.jpg>

Anlage 02a: 1. Verzögerungsrüge durch den verstorbenen Bruder an den 19. Senat des BayVGH mit Schriftsatz vom 29.03.2012

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH-3.pdf>

Anlage 02b: 2. Verzögerungsrüge durch den Beschwerdeführer an den 19. Senat des BayVGH mit Schriftsatz vom 19.08.2013

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VGH-5.pdf>

Anlage 03: Verfassungsbeschwerde des verstorbenen Bruders mit Schriftsatz vom 21.03.2012 und 12.04.2012 (AR1176/12, 1 BvR 881/12)

> > > www.damwild-ockl.de/doku/BVERFG-30.pdf

Anlage 04: Befangenheitsantrag des Beschwerdeführers gegen RiVGH Herrmann mit Schriftsatz vom 12.10.2012 (nach dem Freitod seines Bruders), der entgegen ZPO-Vorschriften ignoriert wird.

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH-4.pdf>

Anlage 05 (T2: Seite 553): Berufung gegen das Urteil der 7.Kammer (RO 7 K 10.2208) des Bayerischen Verwaltungsgerichts vom 24.11.2011 (Seite 553) gemäß Anlage 06a und 06b mit Schriftsatz vom 12.12.2011

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VWG-wo2.pdf>

> > > Scroll down after link (page 13)

mit den Anlagen 1 und 2

Anlage 05 mit Anlage 1 (Seite 564):

Das NS-Dokument von 1943 einschließlich Flurkarte und Übersetzung der Sütterlin-Schrift ist mit Mausclick auf Internet-PDF mit Vergrößerungsfunktion einsehbar und vergrößerbar:

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/Suetterlin-1943.pdf>

Anlage 05 mit Anlage 2 (Seite 568): Schreiben des Staatsarchiv Amberg zu Fischereirechten mit Flurnummern 701 und 707

Anlage 06a (Seite 577): Urteil der 7.Kammer des Bayerischen Verwaltungsgerichts vom 24.11.2011

Anlage 06b (Seite 585): ZPO-vorschriftswidrige Zurückweisung eines Befangenheitsantrags durch befangenen Richter

Anlage 07 (Seite 590): Double-Beschlüsse des 19.Senats des BayVGH (19 ZB 12.2468 und 19 M 12.2501) vom 26.08.2013

Anlage 08 (Seite 599): Formlose Ablehnung vom 16.09.2013 durch RIVGH Herrmann auf Anhörungsrüge mit Hinweis auf verfassungsgerichtliche Befassung als einziger Ausweg

Anlage 08 (Fortsetzung Seite 600):

Anhörungsrüge gegen unanfechtbare Beschlüsse des 19. Senats des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 26.August 2013 (19 ZB 12.2468, eingegangen am 29.August 2013, sowie 19 M 12.2501, eingegangen am 30.08.2013) mit Schriftsatz vom 12.09.2013

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VGH-5.pdf>

Scroll down after link (page 8)

Anlage 09: Weitergehende Informationen über unverschuldete Notlage des Beschwerdeführers mit Presseerklärung im August 2013, auch nachlesbar in der Internet-Cloud

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Presse-1308.pdf>

----- Abschnitt Ende Teil 2 Seite 622
Anfang Teil 3 Seite 0

Anlagen Teil 3 (T3)

Hauptzeugen der Klage

**Petition an den Bayerischen Landtag in Abstimmung mit dem verstorbenen Bruder Wendelin Ockl und zugehörige Briefe
Attacken des beklagten Bürgermeisters auf Damwild-Gehege des Verstorbenen von Zivilgerichten einschl. BGH zurückgewiesen**

Anlage T3.00: Hauptzeugen der Klage

Anlage T3.01

Petition an den Bayerischen Landtag vom 16.05.2010

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/pet-w-ockl.pdf>

Schreiben des Klägers vom 12.05.2010 an Landrat Wolfgang Lippert mit Weiterleitung an den Bayerischen Landtag: siehe Anlage T3.02

Fortsetzung der Petition mit Schreiben vom 21.07.2010 mit Kapitel 13 (Gesetzwidrige und verbrecherische Kumpanei von Wirtschaft und Verwaltung in Gemeinde Leonberg mit Vorwurf der Wahlmanipulation)

> > > www.damwild-ockl.de/doku/pet2107-w-ockl.pdf

Fortsetzung der Petition mit Schreiben vom 12.08.2010

> > > www.damwild-ockl.de/doku/pet1208-w-ockl.pdf

Fortsetzung der Petition mit Schreiben vom 21.01.2011

> > > www.damwild-ockl.de/doku/pet110121-wo.pdf

Anlage T3.02

Schreiben des Klägers vom 12.05.2010 an Landrat Wolfgang Lippert: Verwaltungsvorgänge der Gemeinde Leonberg zu meinem Geburtshaus Themenreuth Nr.3: Rechtswidrig und kriminell

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/landrat-TIR1.pdf>

und anschließende Petition an den Bayerischen Landtag (siehe Anlage T3.01)

Anlage T3.11

Schriftsatz vom 22.11.2010 an das Landgericht Weiden i.d.OPf. mit Stellungnahme des verstorbenen Beschwerdeführers (sofortige Beschwerde) zum revisionsbedürftigen Versäumnisurteil des Amtsgerichtes Tirschenreuth aus dem Jahr 2001 u.a.

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/ALG2011.pdf>

Anlage T3.12

Attacken des Bürgermeisters auf Damwild-Gehege des Verstorbenen von Zivilgerichten einschl. BGH zurückgewiesen
Beschluss der 2.Zivilkammer des Landgerichts Weiden i.d.OPf. (22 T 121/10) vom 10.03.2011 mit Aufhebung der Zwangsvollstreckung gemäß Beschluss des Amtsgerichtes Tirschenreuth (1 C 323/01) vom 01.10.2010 und Zulassung der Rechtsbeschwerde beim BGH

Bundesgerichtshof unterbindet Zwangsräumung des Damwild-Geheges mit Beschluss I ZB 19/11 vom 04.04.2012 (eingegangen am 11.09.2012)

> > > www.damwild-ockl.de/doku/BGH.pdf

Anlage T3.13

Photographische Kurz-Dokumentation zum Damwild-Gehege, detailliert in der Internet-Cloud:

> > > <http://www.damwild-ockl.de>

> > > Click auf „Wildgehege“

Anlage T3.99

Ruhestätte des verstorbenen Bruders nach politisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung mit Todesfolge mit Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit nach zwei Petitionen (1999/2001 und 2010/2011) an den Bayerischen Landtag

Anlagen T4 (Teil 4): Neu im Schriftsatz vom 28.Sept. 2016

Anlage T4-01

Beschluss 2 O 163/16 der 2.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal (eingegangen am 03.09.2016)

Anlage T4-02

Klageerhebung mit Schriftsatz vom 06.Juli 2016

Klage auf posthume Rehabilitierung des verstorbenen Bruders und Schadenersatz

wegen politisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung des Bruders mit Todesfolge nach zweiter Petition an den Bayerischen Landtag und wegen kapitaler Vermögensschäden

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BayZER01.pdf>

Anlage T4-03 a, b, c

Zwangsmaßnahmen des Verwaltungsgerichtes Regensburg wegen Kostenrechnungen für 2 Gerichtsverfahren mit Hilfe des Finanzamtes Landshut beim Grundbuchamt der Stadt Velbert

T4-03 a: Antrag auf Eintragung der Sicherungshypothek vom 11.04.2016

T4-03 b: Eintragungsbekanntmachung des Amtsgerichtes Velbert v. 11.04.2016

T4-03 c: Rechnung (23,- €) des Amtsgerichtes Velbert vom 12.04.2016

Anlage T4-04 a, b, c

Gerichtsverfahren am Amtsgericht Velbert VE-6192-23

T4-04 a: Einspruch gegen rechtswidrige Eintragung einer Sicherungshypothek und Einspruch gegen Kostenrechnung mit Schriftsatz vom 26.04.2016 und Anlagen1 – AG Velbert und Anlage 2 – AG Velbert

T4-04 b: Mitteilung vom 18.05.2016 zu Stellungnahme des Finanzamtes Landshut mit Kostenrechnungen für zwei

Gerichtsverfahren RO 5 K 12.619 und RO 5 K 11.566

T4-04 c: Einspruch gegen rechtswidrige Eintragung der Sicherungshypothek mit Schriftsatz vom 31.05.2016

T4-04 d: Beschluss VE-6192-23 des Amtsgerichtes Velbert vom 13.06.2016

T4-04 e: Einspruch gegen Beschluss VE-6192-23 des Amtsgerichtes Velbert vom 13.06.2016 (eingegangen am 16.06.2016) mit dem Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde und mit Antrag auf Prozesskostenhilfe

Anlage T4-05 a, b, c, d

Juristische Verwirrungen wegen Zuständigkeit für Einspruch gegen Beschluss VE-6192-23 des Amtsgerichtes Velbert vom 13.06.2016 (eingegangen am 16.06.2016) mit dem Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde und mit Antrag auf Prozesskostenhilfe

T4-05 a: Anspruch des Oberlandesgerichts Düsseldorf (Schreiben vom 17. Juni 2016) mit Schreiben vom 01.07.2016 zurückgewiesen

T4-05 b: Schreiben vom 01.08.2016 mit Einspruch gegen den Beschluss des 25. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf, erlassen von Justizbeschäftigte Stoffels am 06. Juli 2016 (eingegangen am 19.07.2016) gemäß Anlage OLG-1601

T4-05 c: Schreiben vom 18.08.2016 an 2. Zivilkammer und 16. Zivilkammer mit Anlage OLG-160805 (Abschließung des Beschwerdeverfahrens durch Oberlandesgericht) und Anlage LGW-160801 (Schreiben vom 01.08.2016)

T4-05 d: Schreiben der 2. Zivilkammer des Landgerichts vom 23.08.2016 (2. Zivilkammer erklärt sich als nicht zuständig für sofortige Beschwerde)

Anlagen T4-06 a, b

Schreiben an die 2. Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal wegen Gesamtverantwortung des Freistaates Bayern

T4-06 a: **Schreiben vom 01.08.2016** an den 25. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf und die 2. Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal (siehe auch Anlage T4-05 b)

T4-06 b: **Schreiben vom 08.08.2016** an die 2. Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal mit Nachweis, dass das Landratsamt Tirschenreuth und die Gemeinde Leonberg nur ausführende Täter unter Beteiligung der Bezirksregierung der Oberpfalz waren und die Verantwortung bei mehreren bayerischen Staatsministerien liegt

Anlagen T4-07 (Seite 01 – 29)

Diverse Beweise über steuerliche Schikanierung und Terrorisierung in 2016 durch Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich / Gemeinde Leonberg / Gemeinde Pechbrunn und Finanzamt Waldsassen

mit missbräuchlichen Behördenbescheiden nicht nur wegen Steuererhöhungen, sondern auch mit Steuerarten (Realsteuer), die mit Grundgesetzänderung von 1997 entfallen sind (trotz Anmeldung von Nachlassinsolvenz in 2012)

Legende

Klage auf Schadenersatz einschließlich posthume Rehabilitierung des verstorbenen Bruders

wegen politisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung des Bruders mit Todesfolge nach zwei Petitionen an den Bayerischen Landtag und wegen kapitaler Vermögensschäden vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit

Klageerhebung mit Schriftsatz vom 06.Juli 2016:

Präambel

01. Verlust eines Menschenlebens: Todesopfer kommunalpolitisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit,

nach einer langjährigen Treib- und Hetzjagd seit den 90er Jahren mit verwaltungsgerichtlicher Unterstützung

Ständig schikanierende Verwaltungsübergriffe erreichten im März 2012 mit einer überfallartigen, medienwirksam ausgeführten Betriebsschließung durch eine 8-Personen-Task-Force des Landratsamtes Tirschenreuth auf einen kleinen Handwerksbetrieb ihren finalen Höhepunkt, mit dem Ziel, die heimtückisch geplante, totale Vernichtung des verstorbenen Klägers:

Todesopfer für ein Prestige-Projekt bayerischer Kommunalpolitik und für unbewältigte NS-Vergangenheit

02. Zivilgerichte einschließlich Bundesgerichtshof haben bereits im Frühjahr 2011 und 2012 die von der bayerischen Verwaltung forcierte Treib- und Hetzjagd auf den Verstorbenen in die Schranken gewiesen,

hier eine von mehreren, ständigen Attacken zur Zerstörung seines Damwild-Geheges und zur totalen Vernichtung des verstorbenen Klägers.

Endgültige Zurückweisung der Damwild-Attacke mit BGH-Urteil von 2012 leider erst nach seinem Tode eingegangen.

Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof, Strafanzeige beim Generalbundesanwalt und mehrere Verfassungsbeschwerden haben bis heute nicht einmal Zwangsmaßnahmen bayerischer Verwaltungsjustiz gegen den Rechtsnachfolger in NRW stoppen können.

03. Rechtsbeugende bayerische Verwaltungsjustiz unterdrückt

Schlüsseldokument für finale Zerschlagung des gejagten Opfers

Schlüsseldokument über Katastrophen-Pumpwerksanlage des regionalen Fäkalien-Abwassernetzes in 10m Entfernung vom Lebensmittelbetrieb des verstorbenen Opfers mit bestialisch stinkenden Emissionen bei stunden- und tagelangen Störfällen mit periodisch auftretenden Rohrbrüchen in 5m-Entfernung von den Backstuben

Höchstes Kontaminierungsrisiko der Katastrophen-Pumpwerksanlage und unverantwortliches Hygiene-Desaster nach einer

Jahrhundert-Überschwemmung als Folge eines Wolkenbruchs vom besorgten, verantwortungsvoll handelnden Opfer mitgeteilt, skandalöse Verweigerung einer Schadensregulierung

Statt dessen Rache des Landratsamtes: Heimtückische Vorbereitung eines Überfalls mit einer 8-Personen-Task-Force unter dem Deckmantel des Lebensmittelrechts zur finalen Zerschlagung des verstorbenen Opfers

04. Heimtückisch geplanter Überfall mit einer 8-Personen-Task-Force unter dem täuschenden Deckmantel des Lebensmittelrechts zur tatsächlichen Beseitigung des Hygiene-Desasters der Katastrophen-Pumpwerksanlage mit finaler Zerschlagung des verstorbenen Opfers nach einer über 20-jährigen Treib- und Hetzjagd

Absolut Illegitime Verwaltungsübergriffe gegen eine kleine Dorfbäckerei mit einer 8-Personen-Task-Force für Bäckerei-Großbetriebe:

Eklatante Verstöße

gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip des Rechtsstaats und

gegen das Übermaßverbot des Grundgesetzes

05. Ziel des heimtückischen Überfalls der 8-Personen-Task-Group am Montagmorgen des 12.03.2012:

Wehrloser Inhaber eines qualifizierten Lebensmittelbetriebs sollte zum Sündenbock des Hygiene-Desaster der Katastrophen-Pumpwerksanlage in der Öffentlichkeit diffamiert, diskriminiert und endgültig zerschlagen werden

Nachweislich: Hygiene-Anstrengungen des Lebensmittelbetriebs

Nachweislich: Hohe Qualifikation der Produkte

Nachweislich: Hohe Kundenzufriedenheit dank überlegener Produktqualität

Nachweislich: Nur geringe Beanstandungen zur Hygiene-Sicherheit im zeitgleichen verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Schlussfolgerung: Heimtückischer Übergriff als Rache der Beklagten wegen bis heute unterdrücktem Schlüsseldokument vom 14.11.2011

06. Schaden maximierende Rache-Maßnahmen der Beklagten zur finalen Zerschlagung des Verstorbenen:

3-wöchige Schließung der Brotbäckerei

3-wöchige Schließung des Dorfladens

Dauerschließung der Feinbäckerei wegen Nähe und Tieflage zum Fäkalienabwassernetz

Rückholanordnung für alle Bäckereiprodukte (obwohl nicht gesundheitsgefährdend, als Spitzenqualität vom Institut für Qualitätssicherung ausgezeichnet)

aus über 40 Verkaufsstellen

Diffamierende Pressekampagnen zur öffentlichkeitswirksamen Brandmarkung des Klägers als Hygiene-Sündenbock

Gegenseitige Amtshilfe der Beklagten aus dem oberfränkischen Absatzbereich der Bäckereiprodukte

Verweigerung von Kurzarbeitergeld zur Vermeidung von Mitarbeiter-Entlassungen trotz einbrechender Verkaufszahlen infolge der rufschädigenden Pressekampagnen

Vollstreckung der Kostenrechnung für den Verwaltungsbescheid der Betriebsschließung

Zusätzliche Schikane-Verwaltungsübergriffe gegen das Damwild-Gehege

07. Heimliche Manipulation der Grundstücksrechte

mit Schlüsselbedeutung in einem Verwaltungs-, Umwelt- und Justizskandal, mit unbewältigter NS-Vergangenheit,

mit 2. Todesfall (Vater und Bruder des Klägers)

durch die Verwaltung mit Unterstützung durch die 7.Kammer des Verwaltungsgerichtes Regensburg (RO 7 K 10.2208):

Urteil der 1.Instanz mit Manipulation von Grundstücksrechten auf der Basis von NS-Dokumenten aus 1943 in Sütterlinschrift, die vom Richter mit laufendem Befangenheitsantrag nicht einmal lesbar waren, ohne jegliche Beweiskraft im Widerspruch zu vorgelegten Katasterdokumenten

Wahrheitswidrige Niederschrift (Anlage 06b): Von den 5 "gegenwärtigen" Richtern war nur der Vorsitzende, Vizepräsident Mages, anwesend

08. Herrschaft des Unrechts: Politisch motivierte Zerschlagung im Doppelpack gegen Kläger und verstorbenen Bruder unter Verantwortung der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Bayern

mit tödlichem Ausgang für den verstorbenen Bruder im Nachkriegs-Deutschland

2012 vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit

mit Verstößen gegen fundamentale Menschenrechte

mit Zerstörung von herausragenden Lebenswerken und

mit kapitalen Vermögensschäden

09. Totalschaden wegen kommunalpolitisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung des Bruders mit Todesfolge nach einer Treib- und Hetzjagd über mehr als 20 Jahre auf den Verstorbenen vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit in einem immer noch funktionierendem NSDAP-Netzwerk aus der Väter-Generation.

Nachlassinsolvenz nach finaler Zerschlagung des verstorbenen Bruders

10. Unbewältigte NS-Vergangenheit, kriminelle Kumpanei und exekutierendes Landratsamt

Schwere kriminelle Kumpanei der Beigeladenen in den verwaltungsgerichtlichen Verfahren mit Rechtsbeugung, mit Verdeckung der Rechtsbeugung durch Versagung von Berufungsverfahren

Strafanzeige wegen schwerer krimineller Kumpanei der Beigeladenen und wegen Unterstützung dieser kriminellen Untaten

11. Juristische Bewertung der kommunalpolitisch motivierten und heimtückisch ausgeführten Zerschlagung vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit, Manipulation von Grundstücksrechten zur Errichtung einer Katastrophen-Pumpwerksanlage auf dem Hofgrundstück mit ständigen, bestialisch stinkenden Emissionen vor einem Lebensmittelbetrieb mit Qualitätsprodukten

nach einer Hetz- und Treibjagd von über 20 Jahren

Ausführliches, qualifiziertes Beweismaterial in den Unterlagen Teil 1, Teil 2 und Teil 3 vorgelegt

Massive Verstöße gegen Art. 34 Grundgesetz

Haftung bei Amtspflichtverletzung gemäß §839 BGB

Unerträglich: Untätigkeit der Staatsanwaltschaft wegen Rechtsbeugung und krimineller Kumpanei

Zurückgewiesen mit sofortiger Beschwerde vom 29.Juni 2016: Antrag des bayerischen Finanzamtes Landshut auf Eintragung einer Sicherungshypothek wegen Gerichtskosten am Verwaltungsgericht Regensburg mit nachgewiesener Rechtsbeugung und Versagung von Berufungsverfahren wegen kommunal/lokalpolitisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung des Bruders des Klägers mit Todesfolge.

Schwere kriminelle Kumpanei mit Todesfolge mit Unterstützung durch bayerische Verwaltung und informierte Verwaltungsjustiz, Missbrauch des Lebensmittelrechts für politisch motivierte Zerschlagung mit Todesfolge ist bössartiger als Missbrauch von psychiatrischen Kliniken (kurze Zusammenfassung)

Detaillierte Ausführungen in der Internet-Cloud einsehbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BayZER01.pdf>

Schriftsatz vom 28.Sept.2016 mit Einspruch gegen den Beschluss 2 O 163/16 (eingegangen am 03.09.2016) mit dem Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde mit Antrag auf Prozesskostenhilfe

12. Qualifizierte Klageerhebung 2 O 163/16

mit Schriftsatz vom 06.Juli 2016

mit kausalem Zusammenhang zur ersten politisch motivierten Zerschlagung 2 O 70/15 Landgericht Wuppertal

mit Einspruch gegen die Eintragung einer Sicherungshypothek im Gerichtsbezirk Wuppertal

für Gerichtskosten-Rechnung des Verwaltungsgerichts Regensburg am Grundbuchamt des Amtsgerichts Velbert

13. Kausaler Zusammenhang zwischen zwei politisch motivierten Zerschlagungen erfordern den gleichen Gerichtssandort:

1. Zerschlagung unter Verantwortung der deutschen Bundesregierung (1),
2. Zerschlagung unter Verantwortung der bayerischen Staatsregierung (2):

Kläger, selbst Opfer politisch motivierter Zerschlagung unter Verantwortung von (1), ist einziger Rechtsnachfolger seines verstorbenen Bruders, Opfer politisch motivierter Zerschlagung mit Todesfolge unter Verantwortung von (2)

Beklagt wird gnadenlose Ausnutzung unverschuldeter Notlage infolge kapitaler Vermögensschäden aus 1.Zerschlagung zur Verdeckung von Rechtsbeugung, zur Teilnahmeverhinderung an mündlichen Verhandlungen, zur Manipulation von Grundstücksrechten mit NS-Dokumenten aus 1943, zur Versagung von Berufungsverfahren in 2.Zerschlagung etc.

vom beklagten Bundeskanzleramt seit Jahren wissentlich geduldet

14. Bayerische Verwaltungsjustiz betreibt mit Einrichtungen des Freistaates Bayern Zwangsmaßnahmen gegen das Opfer politisch motivierter Zerschlagungen im Gerichtsbezirk des Landgerichts Wuppertal.

Bayerische Verwaltung der Tatort-Region unterstützt absichtlich mit schikanierenden, terrorisierenden Maßnahmen die bayerische Verwaltungsjustiz im Gerichtsbezirk des Landgerichts Wuppertal.

Die 2.Zivilkammer sieht keine Zuständigkeit für die gerichtliche Abwehr weiteren Unrechts wegen ihrem Geschäftsverteilungsplan

Die 2.Zivilkammer ist zuständig für das zivilrechtliche Schadenersatzverfahren wegen der 1. Zerschlagung unter Verantwortung der deutschen Bundesregierung (1) mit Regierungssitz in Berlin, indem die Zuständigkeit der 2.Zivilkammer begründet ist mit dem Wohnsitz des Opfers im Gerichtsbezirk

Kapitale Vermögensschäden der 1.Zerschlagung sind primäre Ursachen ungerechter Zwangsmaßnahmen der 2.Zerschlagung am Amtsgericht Velbert. >

> > Daher 4-fache Zuständigkeit des Landgerichts Wuppertal:

Wohnsitz des Opfers im Gerichtsbezirk,

Ort der ungerechten Zwangsmaßnahmen und der terrorisierenden Behördenbescheide aus Bayern im Gerichtsbezirk Wuppertal,

sofortige Beschwerde an Landgericht Wuppertal wegen ungerechter Zwangsmaßnahme durch Amtsgericht Velbert und

kausaler Zusammenhang der 1. und 2. Zerschlagung am gleichen Gerichtsstandort

Verwaltungsgerichtliche Verfahren, mit denen politisch motivierte Zerschlagung mit Todesfolge für das Opfer ausgeführt wurden, wurden mit Zwangsmaßnahmen am Amtsgericht Velbert fortgesetzt.

Zur Abwehr dieser Zwangsmaßnahmen: Rechtsnachfolger gezwungen, das Unrecht dieser Zwangsmaßnahmen und terrorisierenden Behördenbescheide im Gerichtsbezirk Wuppertal nachzuweisen. Deswegen ist sofortige Beschwerde mit Klageerhebung wegen Nachweis des Unrechts unvermeidbar.

ZPO 32 „Für Klagen aus unerlaubten Handlungen ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Handlung begangen ist“

Unverschuldete Notlage ist ein zusätzliches Argument, die der Vorschrift ZPO 32 entscheidende Bedeutung gibt: Mit Abtrennung und Verweis des Schadenersatzverfahren an eine bayerischen Gerichtsstandort werden zusätzliche Hürden für den Nachweis errichtet.

15. Freistaat Bayern hat Gesamtverantwortung für beklagte Gemeinde Leonberg, Gemeinde Pechbrunn, Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich, Landratsamt Tirschenreuth, Landratsamt Wunsiedel, Regierung der Oberpfalz und beteiligte Staatsministerien in München

Politisch motivierte Zerschlagung mit Todesfolge für das Opfer nach über 20-jähriger Treib- und Hetzjagd, mit nachgewiesener Rechtsbeugung, mit terrorisierenden und schikanierenden Behördenbescheiden in Verwaltung und verwaltungsgerichtlichen Verfahren, vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit nach 2 Petitionen an den Bayerischen Landtag

16. Priorität juristisch anerkannt: Zuerst Anerkennung des Schadenersatzanspruchs, anschließend Höhe des Schadenersatzes
Unstrittig: Schadenersatzanspruch zur Wiederherstellung des guten und qualifizierten Leumunds (Rehabilitierung) des Verstorbenen, weil mit Schaden maximierenden Presseaktionen der Beklagten zerstört und auch der Rechtsnachfolger davon betroffen ist

Schmerzensgeld für Todesfolge in einer über 20 Jahre dauernden Treib- und Hetzjagd durch eine kriminelle, terrorisierende Verwaltung

17. Am Gerichtsstandort Wuppertal zusätzlich zu beklagen:

Nicht nur sofortige Beschwerde gegen Unrecht der Sicherungshypothek, sondern auch ständige Terrorisierung durch Obergerichtsvollzieherin unter Verantwortung des Finanzamtes Landshut,

sondern auch ständige Terrorisierung durch obskure rechtswidrige Behördenbescheide von bayerischer Verwaltung (Finanzamt Waldsassen, Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich / Gemeinde Leonberg / Gemeinde Pechbrunn) in 2016 trotz Nachlassinsolvenz in 2012

Definitiv abzuwehren: Verweisung der Klage an bayerischen Gerichtsstandort, weil Unabhängigkeit der Justiz am bayerischen Gerichtsstandort nicht mehr gewährleistet,

weil Expansion terrorisierender Verwaltungsmaßnahmen durch bayerische Behörden ernsthaft zu befürchten

weil wirtschaftlich bedingte Einschränkungen durch 1. politisch motivierte Zerschlagung kein rechtliches Gehör finden würde (kausaler Zusammenhang der 1. und 2. Zerschlagung)

weil wirtschaftlich bedingte Einschränkungen durch 1. politisch motivierte Zerschlagung bis heute für zusätzliches Unrecht ausgenutzt wurde und nach Verweisung erneut ausgenutzt würde (z.B. mit Versäumnisurteil) und weiteres Unrecht generieren würde

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BayZER01.pdf>

Scroll down after link (page 53)

Schriftsatz vom 26. Oktober 2016 mit Einspruch gegen den Beschluss 2 O 163/16 vom 05.10.2016 des Landgerichts Wuppertal mit dem Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde und mit Antrag auf Prozesskostenhilfe

18. Einspruch mit dem Rechtsmittel der Beschwerde vom 28. Sept. 2016 gegen den Beschluss 2 O 163/16 (eingegangen am 03.09.2016) mit detaillierten Ausführungen und qualifiziertem Beweismaterial

19. Einspruch mit dem Rechtsmittel der Beschwerde gegen den nachgereichten Beschluss 2 O 163/16 vom 05. Okt. 2016 (eingegangen am 14. Okt. 2016)

Klage nicht nur gegen Landratsamt Tirschenreuth, sondern gegen den Freistaat Bayern, vertreten durch die Bayerische Staatskanzlei.

Gesamter Freistaat hat Verantwortung, weil weitere Ämter beteiligt und Rückendeckung durch Bezirksregierung der Oberpfalz und durch mehrere Staatsministerien

20. Zurückzuweisen: Falsche Darstellung des kausalen Zusammenhangs von zwei politisch motivierten Zerschlagungen

Kausaler Zusammenhang zwischen zwei politisch motivierten Zerschlagungen erfordern den gleichen Gerichtssandort:

1. Zerschlagung unter Verantwortung der deutschen Bundesregierung (1),
2. Zerschlagung unter Verantwortung der bayerischen Staatsregierung (2):

Bis heute: Versagung von rechtlichem Gehör zu politisch motivierter Zerschlagung des Klägers nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000 unter Verantwortung der beklagten Bundesregierung (1)

Beklagt: Bis heute kein rechtliches Gehör für unverschuldete, staatlich erzwungene Notlage infolge verfassungswidriger, extremistischer Übergriffe mit politisch motivierten, heimtückisch ausgeführten Zerschlagungen
Gigantische Umverteilungsoperation nach rechtswidriger Ausführung der staatlichen UMTS-Auktion 2000 mit einem Monster-Markteingriff unter Verantwortung der beklagten Bundesregierung ohne den Hauch einer Chance für den Kläger

21. Bayerische Staatsregierung bestens informiert über gigantische Umverteilungsoperation mit dem Monster-Markteingriff der staatlichen UMTS-Auktion 2000,

weil ihre Technologie-Vorzeigeunternehmen SIEMENS und INFINEON einschließlich ihrer Lieferketten im innovationsorientierten Mittelstand von den verheerenden Folgewirkungen besonders hart betroffen waren und weil die IT- und Telekommunikations-Fachmesse SYSTEMS in 2008 trotz größter staatlicher Unterstützung schließen musste.

Bayerische Staatsministerien gaben Rückendeckung für das Landratsamt Tirschenreuth, Gemeinde Leonberg, Gemeinde Pechbrunn, Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich, Vermessungsamt Weiden mit Außenstelle Tirschenreuth, Landratsamt Wunsiedel, Regierung der Oberpfalz, Verwaltungsgericht Regensburg, Bayerischer Verwaltungsgerichtshof Ansbach / München

Kläger hat von bayerischer Verwaltungsjustiz keine Prozesskostenhilfe erhalten, beantragt wegen staatlich erzwungener Notlage infolge der politisch motivierten Zerschlagung nach dem Monster-Markteingriff der staatlichen UMTS-Auktion 2000, musste den Tod seines Bruders, kapitale Vermögensschäden, Rechtsbeugung, Manipulation von Grundstücksrechten infolge unbewältigter NS-Vergangenheit hinnehmen

22. Anspruch auf rechtliches Gehör nach Art.103 Abs.1 GG ist mehr als „Zuhören“: Kläger stellt Antrag auf Mitteilung, warum die Einwände gegen den angefochtenen Beschluss nicht durchgreifen

Bis heute: Versagung von rechtlichem Gehör zu politisch motivierter Zerschlagung des Klägers unter Verantwortung der Bundesregierung (1) trotz kausalen Zusammenhangs mit der viel schlimmeren, politisch motivierten Zerschlagung seines Bruders, weil tödlicher Ausgang (2).

Einspruch gegen Eintragung einer Sicherungshypothek bei der 16.Zivilkammer braucht Argumente und Beweise, die im zivilrechtlichen Verfahren 2 O 163/16 in NRW und nicht in Bayern zu erbringen sind.

Kläger hat keine Verantwortung für den Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts

Für die politisch motivierten, extremistischen Zerschlagungen des Klägers und zusätzlich Rechtsnachfolgers seines verstorbenen Bruders gibt es nur einen Gerichtsstandort, jetzt mit

Antrag auf staatliche Härteleistungen für Opfer extremistischer Übergriffe an das Bundesamt für Justiz mit Hinweis auf laufende Gerichtsverfahren bei der 2.Zivilkammer

Unerträglich: Weitere Versagung von rechtlichem Gehör, weitere Hin- und Herschiebereien und Aufteilung von judikativer Verantwortung

Überhaupt nicht mehr nachvollziehbar: Zerschlagung von Zerschlagungen, von politisch motivierten, extremistischen Zerschlagungen

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BayZER01.pdf>

Scroll down after link (page 89)

**Schriftsatz vom 08.Januar 2017 mit Einspruch gegen den
Beschluss I-18 W 48/16 (2 O 163/16 LG Wuppertal) des 18.Zivilsenats
Berlandesgerichts Düsseldorf vom 27.12.2016 (eingegangen am 29.12.2016)
mit dem Rechtsmittel der Anhörungsrüge**

23. Kein rechtliches Gehör für ausführliche, fundierte Begründung der sofortigen
Beschwerde vom 28.09.2016 auf 219 Seiten

Schreiendes Unrecht: Daher

Versagung von rechtlichem Gehör zu kapitalen Sachargumenten

Versagung von rechtlichem Gehör auf Versagung von Prozesskostenhilfe

reduziert in einem postfaktischen, frustrierenden Gerichtsverfahren:

Prozesskostenhilfe nur erforderlich wegen unverschuldeter, staatlich
erzwungener Notlage infolge politisch motivierter Zerschlagungen mit
extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe

24. Total jämmerliches Eingeständnis der Machtlosigkeit deutscher Justiz
vor politisch motivierten Zerschlagungen

mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe:

Null rechtliches Gehör mit ständiger Versagung einer Begründung: Skandalös:

18.Zivilsenat bezeichnet Ausführungen des Landgerichts Wuppertal auf 0,5

Seiten als zutreffend und nicht ergänzungsbedürftig in Anbetracht von:

Staatliche Treib- und Hetzjagd bis in den Tod, staatlich erzwungener Verlust
eines wertvollen Menschenlebens

unbewältigte NS-/NAZI-Vergangenheit in Verwaltung und Justiz, Manipulation

von Grundstücksrechten mit NAZI-Dokumenten aus 1943 zum Bau einer

Katastrophen-Pumpwerksanlage des regionalen Fäkalien-Abwassernetzes in

10m Entfernung vom Lebensmittelbetrieb des verstorbenen Opfers mit

bestialisch stinkenden Emissionen bei stunden- und tagelangen Störfällen mit

periodisch auftretenden Rohrbrüchen in 5m-Entfernung von den Backstuben

Kriminelle Rechtsbeugung in 1.Instanz und Verweigerung von

Berufungsverfahren in 2.Instanz bayerischer Verwaltungsjustiz zur Verdeckung

der Rechtsbeugung

Unerträglich: Versagung von rechtlichem Gehör zur beantragten

Gesamtverantwortung des Freistaates Bayern

Kausaler Zusammenhang von politisch motivierten Zerschlagungen mit

extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe: Verbrechen eines starken

Staates gegen wehrlose Bürger mit Weltklasse-Höchstleistungen für

Deutschland, Verbrechen einer Herrschaft des Unrechts!

Unerträglich: Versagung von rechtlichem Gehör zur Gesamtverantwortung der

Bundesrepublik Deutschland für politisch motivierte Zerschlagungen mit

extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe mit kausalem Zusammenhang

25. Zehn Mal Zuständigkeit des

Landgerichts Wuppertal und der 2.Zivilkammer:

> weil (1) die Zuständigkeit des Landgerichts Wuppertal begründet ist mit dem
Wohnsitz des Opfers im Gerichtsbezirk.

> weil (2) die Zuständigkeit des Landgerichts Wuppertal begründet ist mit der
Zuständigkeit für den Ort, an dem eine Sicherungshypothek für bayerische
Gerichtskosten trotz nachgewiesener krimineller Rechtsbeugung erzwungen
wurde,

> weil (3) die Zuständigkeit des Landgerichts Wuppertal begründet ist mit der
Zuständigkeit für den Ort, an den schikanierende Behördenbescheide aus
Bayern zugesandt wurden

> weil (4) der Gerichtsstandort Wuppertal für das zivilrechtliche
Schadenersatzverfahren der 1.Zerschlagung zuständig ist, obwohl die beklagte
Bundesregierung in Berlin ansässig ist,

> weil (5) §32 ZPO für Berlin keine Bedeutung hatte und für
Tirschenreuth/München ohne Begründung nicht entscheidungsrelevant sein
kann,

> weil (6) der Kläger aufgrund staatlich erzwungener Notlage keinen Verweisungsantrag mehr stellen kann, ohne das Risiko eines Versäumnisurteils in Kauf nehmen zu müssen,
> weil (7) die unverschuldete, staatlich erzwungene Notlage aufgrund der 1.Zerschlagung in der 2.Zerschlagung gnadenlos ausgenutzt wurde, um Berufungsverfahren der 2.Instanz zur Aufdeckung der kriminellen Rechtsbeugung in der 1.Instanz zu unterdrücken
> weil (8) der kausale Zusammenhang der 1. und 2. Zerschlagung endlich anerkannt werden muß und am gleichen Gerichtsstandort zu bewerten ist
> weil (9) bis heute das klagende Opfer für verheerende Folgewirkungen der 1. und 2.Zerschlagung am Landgericht Wuppertal verantwortlich gemacht wird und verurteilt wurde, wird und werden wird
> weil (10) eine juristische Zerschlagung der 1. und 2. politisch motivierten Zerschlagungen am Gerichtsstandort Wuppertal definitiv auch politisch motiviert ist

26. Besonderer Rechtsbehelf der Anhörungsrüge zur Durchbrechung der Rechtskraft des Beschlusses I-18 W 48/16 vom 27.Dez.2016 mit spitzenmäßiger Versagung von rechtlichem Gehör
Ultra-kurzer Beschluss mit Unterdrückung jeglicher Information über rechtliches Gehör im Umfeld politisch motivierter Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe
Spitzenmäßige Versagung von rechtlichem Gehör in Anbetracht von Weltklasse-Höchstleistungen des Opfers für Deutschland und im Umfeld extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe ist ein massiver Verstoß nicht nur gegen Art.103 Abs.1 GG, sondern darüber hinaus gegen Art.1 Abs.1 GG: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BayZER01.pdf>
Scroll down after link (page 120)

Per Fax an 0202-498-3505

Landgericht Wuppertal
2. Zivilkammer
2 O 163/16

Eiland 1
42103 Wuppertal

Velbert, 22.Aug.2017

Klage 2 O 163/16

Klage auf Schadenersatz einschließlich posthume Rehabilitierung des verstorbenen Bruders
wegen politisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung des Bruders mit Todesfolge nach zwei Petitionen an den Bayerischen Landtag
wegen Fortsetzung einer langjährigen Treib-und Hetzjagd auf den klagenden Rechtsnachfolger in NRW und
wegen kapitaler Vermögensschäden
vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit

Opfer politisch motivierter Zerschlagung mit Todesfolge: **Wendelin Josef Ockl**, verstorben am 06. Juli 2012 in Themenreuth, Gemeinde Leonberg, Landkreis Tirschenreuth

Albin Ludwig Ockl, Dipl.-Ing.,
alleiniger Erbe / Rechtsnachfolger des verstorbenen Bruders
(Bruder, Kläger, Rechtsnachfolger, Opfer politisch motivierter Zerschlagungen)
gegen Freistaat Bayern
vertreten durch Landratsamt Tirschenreuth und Gemeinde Leonberg,
vertreten durch Bezirksregierung der Oberpfalz,
vertreten durch Bayerische Staatskanzlei, diese
vertreten von dem leitenden Staatsminister,
Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München
(Beklagte)

Hier: Erinnerung zum Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens unter
Beachtung der Verfassungsbeschwerde 2 BvR 628/17 vom 18.Feb.2017

Erinnerung mit fortlaufender Nummerierung:

27. Unerträglich: Bestandskräftige Beendigung von Gerichtsverfahren ohne rechtzeitige Information des Opfers politisch motivierter Zerschlagungen ohne Begründung einer bestandskräftigen Beendigung von Gerichtsverfahren

Das Opfer politisch motivierter Zerschlagungen hat mit Schreiben vom 28. Februar 2017 die 2. Zivilkammer ausführlich über die beiden Verfassungsbeschwerden informiert:

Verfassungsbeschwerde vom 20. Januar 2017 (1 BvR 382/17 zu 2 O 70/15),
Verfassungsbeschwerde vom 18. Februar 2017 (2 BvR 628/17 zu 2 O 163/16).

Mit Schreiben vom 02. März 2017 wurde es informiert, dass eine Fortsetzung der beiden Verfahren nicht in Betracht kommt, weil der Ausgang der Verfassungsbeschwerden abgewartet wird.

Sieh Anlage 08/01a und Anlage 08/01b

August 2017: Das Opfer erinnert an den Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens 2 O 163/16 unter Beachtung der Verfassungsbeschwerde 2 BvR 628/17 und bittet höflich um Zusendung entsprechender Informationen über die weitere Vorgehensweise.

Faktenlage: Das Opfer beklagt politisch motivierte Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Sippenzerschlagung mit Todesfolge

Es ist nicht mehr hinnehmbar, wenn das Hauptverfahren 2 O 70/15 trotz erdrückender Beweislage bestandskräftig beendet wird und dem Opfer auch noch der Anspruch auf eine Stellungnahme aberkannt wird.

Velbert, 22. Aug. 2017



Albin L. Ockl

Anlage 08/01a:

Schreiben der 2. Zivilkammer des Landegerichts Wuppertal vom 02.03.2017 über Fortsetzung der beiden Verfahren 2 O 70/15 und 2 O 163/16.

Anlage 08/01b:

Schreiben des Klägers vom 28. Feb. 2017 mit ausführlicher Information über Verfassungsbeschwerde vom 20. Januar 2017 (1 BvR 382/17 zu 2 O 70/15) und Verfassungsbeschwerde vom 18. Februar 2017 (2 BvR 628/17 zu 2 O 163/16).

Legende

Klage auf Schadenersatz einschließlich posthume Rehabilitierung des verstorbenen Bruders wegen politisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung des Bruders mit Todesfolge nach zwei Petitionen an den Bayerischen Landtag und wegen Fortsetzung einer langjährigen Treib- und Hetzjagd auf den klagenden Rechtsnachfolger in NRW und wegen kapitaler Vermögensschäden vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit

Klageerhebung mit Schriftsatz vom 06.Juli 2016:

Präambel

01. Verlust eines Menschenlebens: Todesopfer kommunalpolitisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit,

nach einer langjährigen Treib- und Hetzjagd seit den 90er Jahren mit verwaltungsgerichtlicher Unterstützung

Ständig schikanierende Verwaltungsübergriffe erreichten im März 2012 mit einer überfallartigen, medienwirksam ausgeführten Betriebsschließung durch eine 8-Personen-Task-Force des Landratsamtes Tirschenreuth auf einen kleinen Handwerksbetrieb ihren finalen Höhepunkt, mit dem Ziel, die heimtückisch geplante, totale Vernichtung des verstorbenen Klägers:

Todesopfer für ein Prestige-Projekt bayerischer Kommunalpolitik und für unbewältigte NS-Vergangenheit

02. Zivilgerichte einschließlich Bundesgerichtshof haben bereits im Frühjahr 2011 und 2012 die von der bayerischen Verwaltung forcierte Treib- und Hetzjagd auf den Verstorbenen in die Schranken gewiesen,

hier eine von mehreren, ständigen Attacken zur Zerstörung seines Damwild-Geheges und zur totalen Vernichtung des verstorbenen Klägers.

Endgültige Zurückweisung der Damwild-Attacke mit BGH-Urteil von 2012 leider erst nach seinem Tode eingegangen.

Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof, Strafanzeige beim Generalbundesanwalt und mehrere Verfassungsbeschwerden haben bis heute nicht einmal Zwangsmaßnahmen bayerischer Verwaltungsjustiz gegen den Rechtsnachfolger in NRW stoppen können.

03. Rechtsbeugende bayerische Verwaltungsjustiz unterdrückt

Schlüsseldokument für finale Zerschlagung des gejagten Opfers

Schlüsseldokument über Katastrophen-Pumpwerksanlage des regionalen Fäkalien-Abwassernetzes in 10m Entfernung vom Lebensmittelbetrieb des verstorbenen Opfers mit bestialisch stinkenden Emissionen bei stunden- und tagelangen Störfällen mit periodisch auftretenden Rohrbrüchen in 5m-Entfernung von den Backstuben

Höchstes Kontaminierungsrisiko der Katastrophen-Pumpwerksanlage und unverantwortliches Hygiene-Desaster nach einer

Jahrhundert-Überschwemmung als Folge eines Wolkenbruchs vom besorgten, verantwortungsvoll handelnden Opfer mitgeteilt, skandalöse Verweigerung einer Schadensregulierung

Statt dessen Rache des Landratsamtes: Heimtückische Vorbereitung eines Überfalls mit einer 8-Personen-Task-Force unter dem Deckmantel des Lebensmittelrechts zur finalen Zerschlagung des verstorbenen Opfers

04. Heimtückisch geplanter Überfall mit einer 8-Personen-Task-Force unter dem täuschenden Deckmantel des Lebensmittelrechts zur tatsächlichen Beseitigung des Hygiene-Desasters der Katastrophen-Pumpwerksanlage mit finaler Zerschlagung des verstorbenen Opfers nach einer über 20-jährigen Treib- und Hetzjagd

Absolut Illegitime Verwaltungsübergriffe gegen eine kleine Dorfbäckerei mit einer 8-Personen-Task-Force für Bäckerei-Großbetriebe:

Eklatante Verstöße

gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip des Rechtsstaats und

gegen das Übermaßverbot des Grundgesetzes

05. Ziel des heimtückischen Überfalls der 8-Personen-Task-Group am Montagmorgen des 12.03.2012:

Wehrloser Inhaber eines qualifizierten Lebensmittelbetriebs sollte zum Sündenbock des Hygiene-Desaster der Katastrophen-Pumpwerksanlage in der Öffentlichkeit diffamiert, diskriminiert und endgültig zerschlagen werden

Nachweislich: Hygiene-Anstrengungen des Lebensmittelbetriebs

Nachweislich: Hohe Qualifikation der Produkte

Nachweislich: Hohe Kundenzufriedenheit dank überlegener Produktqualität

Nachweislich: Nur geringe Beanstandungen zur Hygiene-Sicherheit im zeitgleichen verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Schlussfolgerung: Heimtückischer Übergriff als Rache der Beklagten wegen bis heute unterdrücktem Schlüsseldokument vom 14.11.2011

06. Schaden maximierende Rache-Maßnahmen der Beklagten zur finalen Zerschlagung des Verstorbenen:

3-wöchige Schließung der Brotbäckerei

3-wöchige Schließung des Dorfladens

Dauerschließung der Feinbäckerei wegen Nähe und Tieflage zum Fäkalienabwassernetz

Rückholanordnung für alle Bäckereiprodukte (obwohl nicht gesundheitsgefährdend, als Spitzenqualität vom Institut für Qualitätssicherung ausgezeichnet)

aus über 40 Verkaufsstellen

Diffamierende Pressekampagnen zur öffentlichkeitswirksamen Brandmarkung des Klägers als Hygiene-Sündenbock

Gegenseitige Amtshilfe der Beklagten aus dem oberfränkischen Absatzbereich der Bäckereiprodukte

Verweigerung von Kurzarbeitergeld zur Vermeidung von Mitarbeiter-Entlassungen trotz einbrechender Verkaufszahlen infolge der rufschädigenden Pressekampagnen

Vollstreckung der Kostenrechnung für den Verwaltungsbescheid der Betriebsschließung

Zusätzliche Schikane-Verwaltungsübergriffe gegen das Damwild-Gehege

07. Heimliche Manipulation der Grundstücksrechte

mit Schlüsselbedeutung in einem Verwaltungs-, Umwelt- und Justizskandal, mit unbewältigter NS-Vergangenheit,

mit 2. Todesfall (Vater und Bruder des Klägers)

durch die Verwaltung mit Unterstützung durch die 7.Kammer des Verwaltungsgerichtes Regensburg (RO 7 K 10.2208):

Urteil der 1.Instanz mit Manipulation von Grundstücksrechten auf der Basis von NS-Dokumenten aus 1943 in Sütterlinschrift, die vom Richter mit laufendem Befangenheitsantrag nicht einmal lesbar waren, ohne jegliche Beweiskraft im Widerspruch zu vorgelegten Katasterdokumenten

Wahrheitswidrige Niederschrift (Anlage 06b): Von den 5 "gegenwärtigen" Richtern war nur der Vorsitzende, Vizepräsident Mages, anwesend

08. Herrschaft des Unrechts: Politisch motivierte Zerschlagung im Doppelpack gegen Kläger und verstorbenen Bruder unter Verantwortung der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Bayern

mit tödlichem Ausgang für den verstorbenen Bruder im Nachkriegs-Deutschland

2012 vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit

mit Verstößen gegen fundamentale Menschenrechte

mit Zerstörung von herausragenden Lebenswerken und

mit kapitalen Vermögensschäden

09. Totalschaden wegen kommunalpolitisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung des Bruders mit Todesfolge nach einer Treib- und Hetzjagd über mehr als 20 Jahre auf den Verstorbenen vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit in einem immer noch funktionierendem NSDAP-Netzwerk aus der Väter-Generation.

Nachlassinsolvenz nach finaler Zerschlagung des verstorbenen Bruders

10. Unbewältigte NS-Vergangenheit, kriminelle Kumpanei und exekutierendes Landratsamt

Schwere kriminelle Kumpanei der Beigeladenen in den verwaltungsgerichtlichen Verfahren mit Rechtsbeugung, mit Verdeckung der Rechtsbeugung durch Versagung von Berufungsverfahren

Strafanzeige wegen schwerer krimineller Kumpanei der Beigeladenen und wegen Unterstützung dieser kriminellen Untaten

11. Juristische Bewertung der kommunalpolitisch motivierten und heimtückisch ausgeführten Zerschlagung vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit, Manipulation von Grundstücksrechten zur Errichtung einer Katastrophen-Pumpwerksanlage auf dem Hofgrundstück mit ständigen, bestialisch stinkenden Emissionen vor einem Lebensmittelbetrieb mit Qualitätsprodukten

nach einer Hetz- und Treibjagd von über 20 Jahren

Ausführliches, qualifiziertes Beweismaterial in den Unterlagen Teil 1, Teil 2 und Teil 3 vorgelegt

Massive Verstöße gegen Art. 34 Grundgesetz

Haftung bei Amtspflichtverletzung gemäß §839 BGB

Unerträglich: Untätigkeit der Staatsanwaltschaft wegen Rechtsbeugung und krimineller Kumpanei

Zurückgewiesen mit sofortiger Beschwerde vom 29.Juni 2016: Antrag des bayerischen Finanzamtes Landshut auf Eintragung einer Sicherungshypothek wegen Gerichtskosten am Verwaltungsgericht Regensburg mit nachgewiesener Rechtsbeugung und Versagung von Berufungsverfahren wegen kommunal/lokalpolitisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung des Bruders des Klägers mit Todesfolge.

Schwere kriminelle Kumpanei mit Todesfolge mit Unterstützung durch bayerische Verwaltung und informierte Verwaltungsjustiz, Missbrauch des Lebensmittelrechts für politisch motivierte Zerschlagung mit Todesfolge ist bössartiger als Missbrauch von psychiatrischen Kliniken (kurze Zusammenfassung)

Detaillierte Ausführungen in der Internet-Cloud einsehbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BayZER01.pdf>

Schriftsatz vom 28.Sept.2016 mit Einspruch gegen den Beschluss 2 O 163/16 (eingegangen am 03.09.2016) mit dem Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde mit Antrag auf Prozesskostenhilfe

12. Qualifizierte Klageerhebung 2 O 163/16

mit Schriftsatz vom 06.Juli 2016

mit kausalem Zusammenhang zur ersten politisch motivierten Zerschlagung 2 O 70/15 Landgericht Wuppertal

mit Einspruch gegen die Eintragung einer Sicherungshypothek im Gerichtsbezirk Wuppertal

für Gerichtskosten-Rechnung des Verwaltungsgerichts Regensburg am Grundbuchamt des Amtsgerichts Velbert

13. Kausaler Zusammenhang zwischen zwei politisch motivierten Zerschlagungen erfordern den gleichen Gerichtssandort:

1. Zerschlagung unter Verantwortung der deutschen Bundesregierung (1),

2. Zerschlagung unter Verantwortung der bayerischen Staatsregierung (2):

Kläger, selbst Opfer politisch motivierter Zerschlagung unter Verantwortung von (1), ist einziger Rechtsnachfolger seines verstorbenen Bruders, Opfer politisch motivierter Zerschlagung mit Todesfolge unter Verantwortung von (2)
Beklagt wird gnadenlose Ausnutzung unverschuldeter Notlage infolge kapitaler Vermögensschäden aus 1.Zerschlagung zur Verdeckung von Rechtsbeugung, zur Teilnahmeverhinderung an mündlichen Verhandlungen, zur Manipulation von Grundstücksrechten mit NS-Dokumenten aus 1943, zur Versagung von Berufungsverfahren in 2.Zerschlagung etc.

vom beklagten Bundeskanzleramt seit Jahren wissentlich geduldet

14. Bayerische Verwaltungsjustiz betreibt mit Einrichtungen des Freistaates Bayern Zwangsmaßnahmen gegen das Opfer politisch motivierter Zerschlagungen im Gerichtsbezirk des Landgerichts Wuppertal.

Bayerische Verwaltung der Tatort-Region unterstützt absichtlich mit schikanierenden, terrorisierenden Maßnahmen die bayerische Verwaltungsjustiz im Gerichtsbezirk des Landgerichts Wuppertal.

Die 2.Zivilkammer sieht keine Zuständigkeit für die gerichtliche Abwehr weiteren Unrechts wegen ihrem Geschäftsverteilungsplan

Die 2.Zivilkammer ist zuständig für das zivilrechtliche Schadenersatzverfahren wegen der 1. Zerschlagung unter Verantwortung der deutschen Bundesregierung (1) mit Regierungssitz in Berlin, indem die Zuständigkeit der 2.Zivilkammer begründet ist mit dem Wohnsitz des Opfers im Gerichtsbezirk

Kapitale Vermögensschäden der 1.Zerschlagung sind primäre Ursachen ungerechter Zwangsmaßnahmen der 2.Zerschlagung am Amtsgericht Velbert. > > Daher 4-fache Zuständigkeit des Landgerichts Wuppertal:

Wohnsitz des Opfers im Gerichtsbezirk,
Ort der ungerechten Zwangsmaßnahmen und der terrorisierenden Behördenbescheide aus Bayern im Gerichtsbezirk Wuppertal, sofortige Beschwerde an Landgericht Wuppertal wegen ungerechter Zwangsmaßnahme durch Amtsgericht Velbert und kausaler Zusammenhang der 1. und 2. Zerschlagung am gleichen Gerichtsstandort

Verwaltungsgerichtliche Verfahren, mit denen politisch motivierte Zerschlagung mit Todesfolge für das Opfer ausgeführt wurden, wurden mit Zwangsmaßnahmen am Amtsgericht Velbert fortgesetzt.

Zur Abwehr dieser Zwangsmaßnahmen: Rechtsnachfolger gezwungen, das Unrecht dieser Zwangsmaßnahmen und terrorisierenden Behördenbescheide im Gerichtsbezirk Wuppertal nachzuweisen. Deswegen ist sofortige Beschwerde mit Klageerhebung wegen Nachweis des Unrechts unvermeidbar.

ZPO 32 „Für Klagen aus unerlaubten Handlungen ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Handlung begangen ist“

Unverschuldete Notlage ist ein zusätzliches Argument, die der Vorschrift ZPO 32 entscheidende Bedeutung gibt: Mit Abtrennung und Verweis des Schadenersatzverfahren an eine bayerischen Gerichtsstandort werden zusätzliche Hürden für den Nachweis errichtet.

15. Freistaat Bayern hat Gesamtverantwortung für beklagte Gemeinde Leonberg, Gemeinde Pechbrunn, Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich, Landratsamt Tirschenreuth, Landratsamt Wunsiedel, Regierung der Oberpfalz und beteiligte Staatsministerien in München

Politisch motivierte Zerschlagung mit Todesfolge für das Opfer nach über 20-jähriger Treib- und Hetzjagd, mit nachgewiesener Rechtsbeugung, mit terrorisierenden und schikanierenden Behördenbescheiden in Verwaltung und verwaltungsgerichtlichen Verfahren, vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit nach 2 Petitionen an den Bayerischen Landtag

16. Priorität juristisch anerkannt: Zuerst Anerkennung des Schadenersatzanspruchs, anschließend Höhe des Schadenersatzes
Unstrittig: Schadenersatzanspruch zur Wiederherstellung des guten und qualifizierten Leumund (Rehabilitierung) des Verstorbenen, weil mit Schaden maximierenden Presseaktionen der Beklagten zerstört und auch der Rechtsnachfolger davon betroffen ist

Schmerzensgeld für Todesfolge in einer über 20 Jahre dauernden Treib- und Hetzjagd durch eine kriminelle, terrorisierende Verwaltung

17. Am Gerichtsstandort Wuppertal zusätzlich zu beklagen:

Nicht nur sofortige Beschwerde gegen Unrecht der Sicherungshypothek, sondern auch ständige Terrorisierung durch Obergerichtsvollzieherin unter Verantwortung des Finanzamtes Landshut,

sondern auch ständige Terrorisierung durch obskure rechtswidrige Behördenbescheide von bayerischer Verwaltung (Finanzamt Waldsassen, Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich / Gemeinde Leonberg / Gemeinde Pechbrunn) in 2016 trotz Nachlassinsolvenz in 2012

Definitiv abzuwehren: Verweisung der Klage an bayerischen Gerichtsstandort, weil Unabhängigkeit der Justiz am bayerischen Gerichtsstandort nicht mehr gewährleistet,

weil Expansion terrorisierender Verwaltungsmaßnahmen durch bayerische Behörden ernsthaft zu befürchten

weil wirtschaftlich bedingte Einschränkungen durch 1. politisch motivierte Zerschlagung kein rechtliches Gehör finden würde (kausaler Zusammenhang der 1. und 2. Zerschlagung)

weil wirtschaftlich bedingte Einschränkungen durch 1. politisch motivierte Zerschlagung bis heute für zusätzliches Unrecht ausgenutzt wurde und nach Verweisung erneut ausgenutzt würde (z.B. mit Versäumnisurteil) und weiteres Unrecht generieren würde

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BayZER01.pdf>

Scroll down after link (page 53)

Schriftsatz vom 26. Oktober 2016 mit Einspruch gegen den Beschluss 2 O 163/16 vom 05.10.2016 des Landgerichts Wuppertal mit dem Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde und mit Antrag auf Prozesskostenhilfe

18. Einspruch mit dem Rechtsmittel der Beschwerde vom 28. Sept. 2016 gegen den Beschluss 2 O 163/16 (eingegangen am 03.09.2016) mit detaillierten Ausführungen und qualifiziertem Beweismaterial

19. Einspruch mit dem Rechtsmittel der Beschwerde gegen den nachgereichten Beschluss 2 O 163/16 vom 05. Okt. 2016 (eingegangen am 14. Okt. 2016)

Klage nicht nur gegen Landratsamt Tirschenreuth, sondern gegen den Freistaat Bayern, vertreten durch die Bayerische Staatskanzlei.

Gesamter Freistaat hat Verantwortung, weil weitere Ämter beteiligt und Rückendeckung durch Bezirksregierung der Oberpfalz und durch mehrere Staatsministerien

20. Zurückzuweisen: Falsche Darstellung des kausalen Zusammenhangs von zwei politisch motivierten Zerschlagungen

Kausaler Zusammenhang zwischen zwei politisch motivierten Zerschlagungen erfordern den gleichen Gerichtssandort:

1. Zerschlagung unter Verantwortung der deutschen Bundesregierung (1),
2. Zerschlagung unter Verantwortung der bayerischen Staatsregierung (2):

Bis heute: Versagung von rechtlichem Gehör zu politisch motivierter Zerschlagung des Klägers nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000 unter Verantwortung der beklagten Bundesregierung (1)

Beklagt: Bis heute kein rechtliches Gehör für unverschuldete, staatlich erzwungene Notlage infolge verfassungswidriger, extremistischer Übergriffe mit politisch motivierten, heimtückisch ausgeführten Zerschlagungen
Gigantische Umverteilungsoperation nach rechtswidriger Ausführung der staatlichen UMTS-Auktion 2000 mit einem Monster-Markteingriff unter Verantwortung der beklagten Bundesregierung ohne den Hauch einer Chance für den Kläger

21. Bayerische Staatsregierung bestens informiert über gigantische Umverteilungsoperation mit dem Monster-Markteingriff der staatlichen UMTS-Auktion 2000,

weil ihre Technologie-Vorzeigeunternehmen SIEMENS und INFINEON einschließlich ihrer Lieferketten im innovationsorientierten Mittelstand von den verheerenden Folgewirkungen besonders hart betroffen waren und weil die IT- und Telekommunikations-Fachmesse SYSTEMS in 2008 trotz größter staatlicher Unterstützung schließen musste.

Bayerische Staatsministerien gaben Rückendeckung für das Landratsamt Tirschenreuth, Gemeinde Leonberg, Gemeinde Pechbrunn, Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich, Vermessungsamt Weiden mit Außenstelle Tirschenreuth, Landratsamt Wunsiedel, Regierung der Oberpfalz, Verwaltungsgericht Regensburg, Bayerischer Verwaltungsgerichtshof Ansbach / München

Kläger hat von bayerischer Verwaltungsjustiz keine Prozesskostenhilfe erhalten, beantragt wegen staatlich erzwungener Notlage infolge der politisch motivierten Zerschlagung nach dem Monster-Markteingriff der staatlichen UMTS-Auktion 2000, musste den Tod seines Bruders, kapitale Vermögensschäden, Rechtsbeugung, Manipulation von Grundstücksrechten infolge unbewältigter NS-Vergangenheit hinnehmen

22. Anspruch auf rechtliches Gehör nach Art.103 Abs.1 GG ist mehr als „Zuhören“: Kläger stellt Antrag auf Mitteilung, warum die Einwände gegen den angefochtenen Beschluss nicht durchgreifen

Bis heute: Versagung von rechtlichem Gehör zu politisch motivierter Zerschlagung des Klägers unter Verantwortung der Bundesregierung (1) trotz kausalen Zusammenhangs mit der viel schlimmeren, politisch motivierten Zerschlagung seines Bruders, weil tödlicher Ausgang (2).

Einspruch gegen Eintragung einer Sicherungshypothek bei der 16.Zivilkammer braucht Argumente und Beweise, die im zivilrechtlichen Verfahren 2 O 163/16 in NRW und nicht in Bayern zu erbringen sind.

Kläger hat keine Verantwortung für den Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts

Für die politisch motivierten, extremistischen Zerschlagungen des Klägers und zusätzlich Rechtsnachfolgers seines verstorbenen Bruders gibt es nur einen Gerichtsstandort, jetzt mit

Antrag auf staatliche Härteleistungen für Opfer extremistischer Übergriffe an das Bundesamt für Justiz mit Hinweis auf laufende Gerichtsverfahren bei der 2.Zivilkammer

Unerträglich: Weitere Versagung von rechtlichem Gehör, weitere Hin- und Herschiebereien und Aufteilung von judikativer Verantwortung

Überhaupt nicht mehr nachvollziehbar: Zerschlagung von Zerschlagungen, von politisch motivierten, extremistischen Zerschlagungen

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BayZER01.pdf>

Scroll down after link (page 89)

Schriftsatz vom 08.Januar 2017 mit Einspruch gegen den Beschluss I-18 W 48/16 (2 O 163/16 LG Wuppertal) des 18.Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 27.12.2016 (eingegangen am 29.12.2016) mit dem Rechtsmittel der Anhörungsrüge

23. Kein rechtliches Gehör für ausführliche, fundierte Begründung der sofortigen Beschwerde vom 28.09.2016 auf 219 Seiten

Schreiendes Unrecht: Daher

Versagung von rechtlichem Gehör zu kapitalen Sachargumenten

Versagung von rechtlichem Gehör auf Versagung von Prozesskostenhilfe

reduziert in einem postfaktischen, frustrierenden Gerichtsverfahren:

Prozesskostenhilfe nur erforderlich wegen unverschuldeter, staatlich erzwungener Notlage infolge politisch motivierter Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe

24. Total jämmerliches Eingeständnis der Machtlosigkeit deutscher Justiz vor politisch motivierten Zerschlagungen

mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe:

Null rechtliches Gehör mit ständiger Versagung einer Begründung: Skandalös:

18.Zivilsenat bezeichnet Ausführungen des Landgerichts Wuppertal auf 0,5

Seiten als zutreffend und nicht ergänzungsbedürftig in Anbetracht von:

Staatliche Treib- und Hetzjagd bis in den Tod, staatlich erzwungener Verlust eines wertvollen Menschenlebens

unbewältigte NS-/NAZI-Vergangenheit in Verwaltung und Justiz, Manipulation

von Grundstücksrechten mit NAZI-Dokumenten aus 1943 zum Bau einer

Katastrophen-Pumpwerksanlage des regionalen Fäkalien-Abwassernetzes in

10m Entfernung vom Lebensmittelbetrieb des verstorbenen Opfers mit

bestialisch stinkenden Emissionen bei stunden- und tagelangen Störfällen mit

periodisch auftretenden Rohrbrüchen in 5m-Entfernung von den Backstuben

Kriminelle Rechtsbeugung in 1.Instanz und Verweigerung von

Berufungsverfahren in 2.Instanz bayerischer Verwaltungsjustiz zur Verdeckung

der Rechtsbeugung

Unerträglich: Versagung von rechtlichem Gehör zur beantragten

Gesamtverantwortung des Freistaates Bayern

Kausaler Zusammenhang von politisch motivierten Zerschlagungen mit

extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe: Verbrechen eines starken

Staates gegen wehrlose Bürger mit Weltklasse-Höchstleistungen für

Deutschland, Verbrechen einer Herrschaft des Unrechts!

Unerträglich: Versagung von rechtlichem Gehör zur Gesamtverantwortung der

Bundesrepublik Deutschland für politisch motivierte Zerschlagungen mit

extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe mit kausalem Zusammenhang

25. Zehn Mal Zuständigkeit des

Landgerichts Wuppertal und der 2.Zivilkammer:

> weil (1) die Zuständigkeit des Landgerichts Wuppertal begründet ist mit dem Wohnsitz des Opfers im Gerichtsbezirk.

> weil (2) die Zuständigkeit des Landgerichts Wuppertal begründet ist mit der Zuständigkeit für den Ort, an dem eine Sicherungshypothek für bayerische Gerichtskosten trotz nachgewiesener krimineller Rechtsbeugung erzwungen wurde,

> weil (3) die Zuständigkeit des Landgerichts Wuppertal begründet ist mit der Zuständigkeit für den Ort, an den schikanierende Behördenbescheide aus Bayern zugesandt wurden

> weil (4) der Gerichtsstandort Wuppertal für das zivilrechtliche Schadenersatzverfahren der 1.Zerschlagung zuständig ist, obwohl die beklagte Bundesregierung in Berlin ansässig ist,

> weil (5) §32 ZPO für Berlin keine Bedeutung hatte und für Tirschenreuth/München ohne Begründung nicht entscheidungsrelevant sein kann,

> weil (6) der Kläger aufgrund staatlich erzwungener Notlage keinen Verweisungsantrag mehr stellen kann, ohne das Risiko eines Versäumnisurteils in Kauf nehmen zu müssen,
> weil (7) die unverschuldete, staatlich erzwungene Notlage aufgrund der 1.Zerschlagung in der 2.Zerschlagung gnadenlos ausgenutzt wurde, um Berufungsverfahren der 2.Instanz zur Aufdeckung der kriminellen Rechtsbeugung in der 1.Instanz zu unterdrücken
> weil (8) der kausale Zusammenhang der 1. und 2. Zerschlagung endlich anerkannt werden muss und am gleichen Gerichtsstandort zu bewerten ist
> weil (9) bis heute das klagende Opfer für verheerende Folgewirkungen der 1. und 2.Zerschlagung am Landgericht Wuppertal verantwortlich gemacht wird und verurteilt wurde, wird und werden wird
> weil (10) eine juristische Zerschlagung der 1. und 2. politisch motivierten Zerschlagungen am Gerichtsstandort Wuppertal definitiv auch politisch motiviert ist

26. Besonderer Rechtsbehelf der Anhörungsrüge zur Durchbrechung der Rechtskraft des Beschlusses I-18 W 48/16 vom 27.Dez.2016 mit spitzenmäßiger Versagung von rechtlichem Gehör
Ultrakurzer Beschluss mit Unterdrückung jeglicher Information über rechtliches Gehör im Umfeld politisch motivierter Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe
Spitzenmäßige Versagung von rechtlichem Gehör in Anbetracht von Weltklasse-Höchstleistungen des Opfers für Deutschland und im Umfeld extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe ist ein massiver Verstoß nicht nur gegen Art.103 Abs.1 GG, sondern darüber hinaus gegen Art.1 Abs.1 GG: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BayZER01.pdf>
Scroll down after link (page 120)

Schriftsatz vom 22.Aug.2017 2017 mit Erinnerung zum Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens unter Beachtung der Verfassungsbeschwerde 2 BvR 628/17 vom 18.Feb.2017

27. Unerträglich: Bestandskräftige Beendigung von Gerichtsverfahren ohne rechtzeitige Information des Opfers politisch motivierter Zerschlagungen ohne Begründung einer bestandskräftigen Beendigung von Gerichtsverfahren
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BayZER01.pdf>
Scroll down after link (page 153)

Per Fax an 0202-498-3505

Landgericht Wuppertal
2. Zivilkammer
2 O 163/16

Eiland 1
42103 Wuppertal

Velbert, 04.Okt. 2017

2 O 163/16 Landgericht Wuppertal
**Fortsetzung der Klage auf Schadenersatz einschließlich
posthume Rehabilitierung des verstorbenen Bruders
wegen politisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung
des Bruders in einer langjährigen Treib- und Hetzjagd bis in den Tod,**
nach zwei Petitionen an den Bayerischen Landtag,
nach krimineller Rechtsbeugung in Verwaltung und Verwaltungsjustiz,
nach Strafanzeige beim Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof
wegen Zerschlagung mit tödlichem Finale und
Fortsetzung der Zerschlagung seines einzigen Rechtsnachfolgers in NRW,
mit kapitalen Vermögensschäden,
vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit
**im Umfeld von politisch motivierten Zerschlagungen Nr.1 bis 6
mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu
Sippenzerschlagung mit Todesfolge (Zerschlagung 2):**

Opfer politisch motivierter Zerschlagung mit Todesfolge: **Wendelin Josef Ockl**,
verstorben am 06. Juli 2012 in Themenreuth, Gemeinde Leonberg, Landkreis
Tirschenreuth

Albin Ludwig Ockl, Dipl.-Ing., alleiniger Erbe / Rechtsnachfolger des
verstorbenen Bruders
(Bruder, Kläger, Rechtsnachfolger, Beschwerdeführer)
gegen Freistaat Bayern
vertreten durch Landratsamt Tirschenreuth und Gemeinde Leonberg,
vertreten durch Bezirksregierung der Oberpfalz,
vertreten durch Bayerische Staatskanzlei, diese
vertreten von dem leitenden Staatsminister,
Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München
(Beklagte)

Hier: 3 weitere Verfassungsbeschwerden an das Bundesverfassungsgericht wegen ständiger Versagung von rechtlichem Gehör zu politisch motivierten Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu politisch motivierter Sippenzerschlagung mit Todesfolge
Antrag auf Fortsetzung des Schadenersatzverfahrens zu Zerschlagung 2 mit Prozesskostenhilfe

Begründung / Stellungnahme mit fortlaufender Nummerierung:

28. Mitteilung über termingerechte Verfassungsbeschwerden im Monat September zu den politisch motivierten Zerschlagungen 1, 2 und 3 mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Sippenzerschlagung mit Todesfolge,
mit Antrag auf Fortsetzung des Schadenersatzverfahrens an der 2.Zivilkammer: Ordentlicher Rechtsweg für den Anspruch auf Schadenersatz darf nicht ausgeschlossen werden (Art.34 GG)
Weitere unerträgliche Verzögerungen und Rechtsweg-Unterbrechungen durch Versagung von rechtlichen Gehör zur Fortsetzung des ordentlichen Rechtsweges für Schadenersatz nach Art.34 GG durch die 2.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal
Ordentlicher Rechtsweg für den Anspruch auf Schadenersatz darf nicht ausgeschlossen werden (Art.34 GG)

29. System deutscher Justiz verstößt gegen das Europäische Menschenrecht nach Art.6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren nicht mehr gewährleistet, also auch nicht mit deutschen Grundrechten gewährleistet):
Opfer politisch politisch motivierter Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe und mit Eskalation zur Sippenzerschlagung mit Todesfolge muss sich gegen politisch motivierte Zerschlagungen Nr.1 bis 6 vor Gerichten Nr.1 bis Nr.6 gegen geballte juristische Vertretung der Kläger und Beklagten mit Versagung von rechtlichem Gehör für schlimmstes Unrecht aus einer gigantischen Umverteilungspolitik zur Wehr setzen
trotz eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa
Weitere Verfassungsbeschwerden im September 2017 zu Zerschlagung 1 und 2 gemäß Anlage wurden erarbeitet.

Die detaillierten Ausführungen zu den Kapiteln 28 und 29 sind zusätzlich in der Internet-Cloud nachlesbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BayZER01.pdf>

Scroll down after link (page 163)

**Zu 28. Mitteilung über termingerechte Verfassungsbeschwerden im Monat September zu den politisch motivierten Zerschlagungen 1, 2 und 3 mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Sippenzerschlagung mit Todesfolge,
mit Antrag auf Fortsetzung des Schadenersatzverfahrens an der 2.Zivilkammer: Ordentlicher Rechtsweg für den Anspruch auf Schadenersatz darf nicht ausgeschlossen werden (Art.34 GG)
Weitere unerträgliche Verzögerungen und Rechtsweg-Unterbrechungen durch Versagung von rechtlichen Gehör zur Fortsetzung des ordentlichen Rechtsweges für Schadenersatz nach Art.34 GG durch die 2.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal
Ordentlicher Rechtsweg für den Anspruch auf Schadenersatz darf nicht ausgeschlossen werden (Art.34 GG)**

Das Opfer politisch motivierter Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Sippenzerschlagung mit Todesfolge hat termingerecht mit Schriftsatz vom 18.Sept.2017 die Fortsetzung der Verfassungsbeschwerde 2 BvR 628/17 (AR1475/17) vom 18.Feb.2017 am Bundesverfassungsgericht beantragt. Sieh Anlage BVERFG-B. Der Schriftsatz zur Fortsetzung der Verfassungsbeschwerde 2 BvR 628/17 zu Zerschlagung 2 umfasst folgende Kapitel:

Kapitel BVERFG-12. Verfassungsbeschwerde 2 BvR 628/17 (AR1475/17) mit den Schriftsätzen vom 18.Feb.2017 und 12.März 2017 mit Bezug zur Verfassungsbeschwerde vom 20.Januar 2017 (1 BvR 382/17), mit ständiger Versagung von rechtlichem Gehör trotz erdrückender Beweislage, mit Fortsetzung der Beschwerde vom 12.März 2017 wegen Versteck im Allgemeinen Register

Kapitel BVERFG-13. Verfassungsbeschwerde 2 BvR 628/17 im Umfeld von politisch motivierten Zerschlagungen Nr.1 bis 6 mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Sippenzerschlagung mit Todesfolge (Zerschlagung 2): unter Verantwortung des politischen sowie steuer- und gebührenfinanzierten Establishments, unter Mitverantwortung des Öffentlich-rechtlichen Rundfunks mit Versagung von rechtlichem Gehör zur Mittäterschaft, Mitwisserschaft, strafbare Kumpanei bei Ausführung einer **gigantischen Umverteilungspolitik mittels der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender Diskriminierung trotz der verheerenden Folgewirkungen (HARTZ IV, Agenda 2010, politisch erzwungene Altersarmut)** gemäß Verfassungsbeschwerde vom 15.Sept.2017 (AR 5737/16 Fortsetzung für Annahme zur Entscheidung)

Kapitel BVERFG-14. Versagung von rechtlichem Gehör durch arglistige Täuschung, um Beendigung von Gerichtsverfahren rechtskräftig zu machen, Versagung jeglicher Information über Gründe und Zeitpunkte der rechtskräftigen Beendigung

Nicht mehr hinnehmbar:

Starker Rechtsstaat beim Zerschlagen der Opfer,
Schwacher Rechtsstaat bei Rehabilitierung und Schadenersatz
Anspruch auf Fortsetzung beider Verfahren gemäß Art.34 GG

Detaillierte Ausführungen zu den Kapiteln der Verfassungsbeschwerde zu Zerschlagung 2 sind zusätzlich in der Internet-Cloud nachlesbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-W05.pdf>

Scroll down after link (page 50)

Das Opfer politisch motivierter Zerschlagungen hat mit Schreiben vom 28. Februar 2017 die 2. Zivilkammer ausführlich über die beiden Verfassungsbeschwerden informiert:

**Verfassungsbeschwerde vom 20. Januar 2017 (1 BvR 382/17 zu 2 O 70/15),
Verfassungsbeschwerde vom 18. Februar 2017 (2 BvR 628/17 zu 2 O 163/16).**

Mit Schreiben vom 02. März 2017 wurde es informiert, dass derzeit eine Fortsetzung der beiden Verfahren nicht in Betracht kommt, weil der Ausgang der Verfassungsbeschwerden abgewartet wird.

Sieh Anlage 08/01a und Anlage 08/01b

August 2017: Das Opfer erinnert an den Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens 2 O 163/16 unter Beachtung der Verfassungsbeschwerde 2 BvR 628/17 und bittet höflich um Zusendung entsprechender Informationen über die weitere Vorgehensweise.

Unerträglich ist die bestandskräftige Beendigung von Gerichtsverfahren ohne rechtzeitige Information des Opfers politisch motivierter Zerschlagungen ohne Begründung einer bestandskräftigen Beendigung von Gerichtsverfahren. Sieh Kapitel 27 im Schriftsatz vom 22. Aug. 2017: Sieh Anlage 170918

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BayZER01.pdf>

Scroll down after link (page 153)

Faktenlage: Das Opfer beklagt politisch motivierte Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Sippenzerschlagung mit Todesfolge

Es ist nicht mehr hinnehmbar, wenn die

Hauptverfahren 2 O 70/15 und 2 O 163/16 trotz erdrückender Beweislage heimlich bestandskräftig beendet werden und dem Opfer auch noch der Anspruch auf eine Stellungnahme aberkannt wird.

An der Fortsetzung der Schadenersatzverfahren an der 2. Zivilkammer ist weiter festzuhalten, weil der ordentliche Rechtsweg für den Anspruch auf Schadenersatz darf nicht ausgeschlossen werden darf (Art. 34 GG)

Weitere unerträgliche Verzögerungen und Rechtsweg-Unterbrechungen durch Versagung von rechtlichen Gehör zur Fortsetzung des ordentlichen Rechtsweges für Schadenersatz nach Art. 34 GG durch die 2. Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal zu vermeiden, ist Zielsetzung der Verfassungsbeschwerden.

Zu 29. System deutscher Justiz verstößt gegen das Europäische Menschenrecht nach Art.6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren nicht mehr gewährleistet, also auch nicht mit deutschen Grundrechten gewährleistet):
Opfer politisch politisch motivierter Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe und mit Eskalation zur Sippenzerschlagung mit Todesfolge muss sich gegen politisch motivierte Zerschlagungen Nr.1 bis 6 vor Gerichten Nr.1 bis Nr.6 gegen geballte juristische Vertretung der Kläger und Beklagten mit Versagung von rechtlichem Gehör für schlimmstes Unrecht aus einer gigantischen Umverteilungspolitik zur Wehr setzen
trotz eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa
Weitere Verfassungsbeschwerden im September 2017 zu Zerschlagung 1 und 2 gemäß Anlage wurden erarbeitet.

Eine gigantische Umverteilungspolitik, erzwungen mit der staatlichen UMTS-Auktion 2000, ist eskaliert zu politisch motivierten Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zur Sippenzerschlagung mit Todesfolge:

- > **Zerschlagung 1:** unter Verantwortung der beklagten Bundesregierung für Vernichtung eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa
- > **Zerschlagung 2:** unter Verantwortung der Bayerischen Staatsregierung (mit Ausnutzung der Zerschlagung 1)
- > **Zerschlagung 3:** unter Verantwortung des Öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Mittäterschaft der Zerschlagung 1)
- > **Zerschlagung 4:** unter Verantwortung des Sozialstaates wegen verfassungswidrigen Missbrauch sozialer Versicherungen für finale Zerschlagung infolge staatlich erzwungener Notlage / Altersarmut
- > **Zerschlagung 5:** unter Verantwortung einer skrupellosen, weisungsgebundenen Staatsanwaltschaft wegen verfassungswidrigen Missbrauch des staatlichen Gewaltmonopols für massive Verstöße gegen internationale Menschenrechte, für Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch
- > **Zerschlagung 6:** bis dato mit Versagung von Rehabilitierung mit Schadenersatz für ein herausragendes Lebenswerk mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa

Das klagende und beklagte Opfer politisch politisch motivierter Zerschlagungen muss sich gegen politisch motivierte Zerschlagungen Nr.1 bis 6 vor Gerichten Nr.1 bis Nr.6 gegen eine geballte juristische Vertretung der Kläger und Beklagten mit Versagung von rechtlichem Gehör für schlimmstes Unrecht aus einer gigantischen Umverteilungspolitik zur Wehr setzen
trotz eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa

Das System deutscher Justiz verstößt gegen das Europäische Menschenrecht nach Art.6 EMRK:
Recht auf ein faires Verfahren nicht mehr gewährleistet, also auch mit deutschen Grundrechten nicht mehr gewährleistet.

Aktueller Stand der politisch motivierten Zerschlagungen:

Zerschlagung 1: unter Verantwortung der beklagten Bundesregierung für Vernichtung eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa
Politisch motivierte, heimtückisch ausgeführte Zerschlagung des Opfers bei Umsetzung einer gigantischen Umverteilungspolitik nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000 mit verheerenden Folgewirkungen unter Verantwortung der beklagten Bundesregierung

Zivilgerichtliches Verfahren der Klage auf Schadenersatz am Landgericht Wuppertal (2 O 70/15) mit Rechtsbeschwerde am BGH und Verfassungsbeschwerden

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-LG15-3.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-15.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-21.pdf>

Scroll down after link (page 41)

Zerschlagung 2: unter Verantwortung der bayerischen Staatsregierung mit Ausnutzung der Zerschlagung 1
Politisch motivierte, heimtückisch ausgeführte Zerschlagung des Bruders mit Todesfolge, nach über 20-jähriger Treib- und Hetzjagd bis in den Tod, mit kapitalen Vermögensschäden vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit und Fortsetzung der Zerschlagung auf seinen Rechtsnachfolger in NRW, zivilgerichtliches Verfahren am Landgericht Wuppertal (2 O 163/16) rechtshängig

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BayZER01.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Grab1.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-W05.pdf>

Scroll down after link (page 50)

Zerschlagung 3: unter Verantwortung öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten, **in Erklärungsnot wegen Mitwisserschaft, Mittäterschaft, strafbarer Kumpanei und diskriminierender Kommunikationsverweigerung seit 2007**
Versagung von jeglichem Gehör (rechtlich, politisch, medial) zu politisch motivierten Zerschlagungen des Beschwerdeführers unter direkter Beteiligung des Gebühren-finanzierten Beklagten trotz des Nachweises eines direkten Schadens von 100.000 EUR trotz des Nachweises eines viel höheren Schadens durch Mittäterschaft, Mitwisserschaft und strafbarer Kumpanei, trotz massiver Verstöße des Beklagten gegen Medienrecht, Rundfunkrecht und Telekommunikationsrecht mit kapitaler Schadenswirkung auf professionelle Unternehmungen des Beschwerdeführers

Verwaltungsgerichtliches Verfahren am Verwaltungsgericht Düsseldorf (27 K 5854/13)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDRReinspruch4.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDRReinspruch3.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDR2017-0.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/unrecht-01.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-18.pdf>

Scroll down after link (page 29)

Zerschlagung 4: unter Verantwortung des Sozialstaates wegen verfassungswidrigem Missbrauch sozialer Pflichtversicherungen für finale Zerschlagung infolge staatlich erzwungener Notlage
Verweigerung von rechtlichem Gehör zu kausalen Zusammenhängen mit politisch motivierten Zerschlagungen, mit der dadurch verursachten Notlage, mit der dadurch verursachten Vernichtung von Existenz-Grundlage und aller Altersrücklagen, mit dem dadurch verursachten Wegfall von Kranken- und Pflegeversicherung seit 2010 ist verfassungswidrig.

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/SG-DUS.pdf>
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-3.pdf>
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-16.pdf>
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/SG-DUS2.pdf>

Scroll down after link (page 25)

Zerschlagung 5: unter Verantwortung von skrupelloser, weisungsgebundener Staatsanwaltschaft mit verfassungswidrigem Missbrauch des staatlichen Gewaltmonopols für massive Verstöße gegen internationale Menschenrechte, für Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch

Verfassungswidrige Beschlüsse, rechtswidrige Ordnungswidrigkeitsverfahren, rechtsbeugende Bußgeldverfahren, Schikaneverfahren seit 2011 mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Freiheitsberaubung, Hausfriedensbruch, massiven Verstößen gegen internationale Menschenrechte, Missbrauch von Staatsgewalt für heimtückisch ausgeführte, politisch motivierte Zerschlagungen mit direkter Unterstützung durch skrupellose, diskriminierende, diffamierende, weisungsgebundene Staatsanwaltschaften

Klageerzwingungsverfahren am BGH und
Verfassungsbeschwerde 2 BvR 741/16

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-KP2.pdf>
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-17.pdf>
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME3.pdf>

Scroll down after link (page 170)

Zerschlagung 6: Seit 2011 mit Versagung von Rehabilitierung mit Schadenersatz für ein herausragendes Lebenswerk mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa
Fortsetzung der Klage auf Rehabilitierung mit Schadenersatz am Verwaltungsgericht Berlin (VG 27 K 308.14)

Bis heute (2017): Versagung von jeglichem Gehör zu einer der dunkelsten Phase deutscher Nachkriegsgeschichte - Situationsanalyse März 2017: Vor 2 Jahren noch kaum vorstellbar Politisch motivierte Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Sippenzerschlagung mit Todesfolge, nach einer gigantischen Umverteilungsoperation unter Verantwortung der deutschen Bundesregierung, erzwungen mit verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und

Vorschlag (2017) für schrittweise Umsetzung von Rehabilitierung mit Schadenersatz

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-15-3.pdf>

Scroll down after link (page 25)

Extremistische staatliche Übergriffe zur Durchsetzung von politisch motivierten Zerschlagungen sind ein **Frontalangriff auf das Grundgesetz (GG)**:

„Man muss das Grundgesetz nicht lieben, aber man muss es respektieren“, so der Präsident des Bundesverfassungsgerichts. **Niemand ohne Ausnahme darf sich über das GG stellen.**

Das GG soll staatliche Übergriffe verhindern und nicht schützen.

Dies gilt insbesondere für extremistische Ausuferung staatlicher Übergriffe.

Das Bundesverfassungsgericht wurde im September 2017 termingerecht wegen Versagung von rechtlichem Gehör mit 3 Verfassungsbeschwerden angerufen:

Verfassungsbeschwerde vom 15.Sept.2017 zu Zerschlagung 3: Sieh Anlage BVERFG-A

Verfassungsbeschwerde vom 18.Sept.2017 zu Zerschlagung 2: Sieh Anlage BVERFG-B

Verfassungsbeschwerde vom 25.Sept.2017 zu Zerschlagung 1: Sieh Anlage BVERFG-C

Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens mit Prozesskostenhilfe ist längst ausführlich begründet und alternativlos. Darüber hinaus es ist unerträglich, dass Richter am Landgericht unter Umgehung einer erdrückenden Beweisdokumentation, die in der 2.Zivilkammer vorgelegt wurde, Zwangsmaßnahmen zu Lasten des wehrlosen Opfers politisch motivierter Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe und mit Eskalation zur Sippenzerschlagung mit Todesfolge beschließen dürfen. Das Recht zur Abwehr ist unbestreitbar.

Um konstruktive Antwort und Information über die weitere Vorgehensweise wird gebeten.

Für Nicht-Juristen, die aufgrund von Altersarmut, erzwungen mit politisch motivierten Zerschlagungen trotz Weltklasse-Höchstleistungen ihres Lebenswerkes für Deutschland, gezwungen sind, ohne anwaltliche Unterstützung durch alle Instanzen klagen zu müssen,

ist es diskriminierend,

wenn sie trotz intensiver Bemühungen nicht verfahrenssicher agieren konnten und wenn ihnen auch noch notwendige Informationen vorenthalten werden, sich verfahrenssicher zu verhalten.

Dies ist ein massiver Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK Art.6: Recht auf ein faires Verfahren)

Der ordentliche Rechtsweg für den Anspruch auf Schadenersatz darf nicht ausgeschlossen werden (Art.34 GG). Der Geschädigte beruft sich auf das Grundgesetz und besteht darauf.

Das Opfer politisch motivierter Zerschlagungen beantragt gemäß Art.34 GG Fortsetzung der Klage auf Schadenersatz.

Das **Recht auf ein faires Verfahren** („Fair Trial“) ist eine justizmäßige Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips. Der Grundsatz ist in Europa in Art.6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) niedergelegt. Das Recht auf ein faires Verfahren wird unter anderem verwirklicht durch die gerichtliche Hinweispflicht (Deutschland). **Der Kläger beantragt gerichtlichen Hinweis über Fortsetzung des Verfahrens.**

Velbert, den 04.Oktober 2017



Albin L. Ockl

Anlagen dieses Schriftsatzes:

Anlage BVERFG-A: Kapitel-Übersicht

Verfassungsbeschwerde vom 15.Sept.2017 zu Zerschlagung 3

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-18.pdf>

Scroll down after link (page 29)

Anlage BVERFG-B:

Verfassungsbeschwerde vom 18.Sept.2017 zu Zerschlagung 2

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-W05.pdf>

Scroll down after link (page 50)

mit Anlage 170918 a mit den Anlagen 08/01 a und 08/01 b und Anlage 170918 b

Anlage 170918 a mit den Anlagen 08/01 a und 08/01 b

Erinnerung vom 22.Aug.2017 zum Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens unter Beachtung der Verfassungsbeschwerde 2 BvR 628/17 vom 18.Feb.2017

Anlagen 08/01 a und 08/01 b: Antrag vom 28.Feb.2017 auf Fortsetzung beider Verfahren und Antwort des Landgerichts Wuppertal vom 2.März 2017 mit Hinweis, den Ausgang der Verfassungsbeschwerden abzuwarten.

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BayZER01.pdf>

Scroll down after link (page 153)

Anlage 08/01a: Schreiben der 2.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal vom 02.03.2017 über Fortsetzung der beiden Verfahren 2 O 70/15 und 2 O 163/16.

Anlage 08/01b: Schreiben des Klägers vom 28.Feb.2017 mit ausführlicher Information über

Verfassungsbeschwerde vom 20.Januar 2017 (1 BvR 382/17 zu 2 O 70/15) und Verfassungsbeschwerde vom 18.Februar 2017 (2 BvR 628/17 zu 2 O 163/16)

Anlage 170918 b

Strittiges Schreiben des Vorsitzenden Richters am Landgericht Wuppertal vom 25.08.2017 (eingegangen am 30.08.2017) mit Hinweis, dass die Verfahren 2 O 70/15 (Zerschlagung 1) und 2 O 163/16 (Zerschlagung 2) rechtskräftig beendet sind.

Anlage BVERFG-C: Kapitel-Übersicht

Verfassungsbeschwerde vom 25.Sept.2017 zu Zerschlagung 1

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-21.pdf>

Scroll down after link (page 41)

Anlagen / Beweise Teil 1 (T1)– Teil 2 (T2)–Teil 3 (T3)

im Schriftsatz vom 06.Juli 2016 (Klageerhebung) in beigefügten Ordnern 1 und 2

Anlagen T4 (Teil 4): Zusätzlich im Schriftsatz vom 28.Sept. 2016 nachgereicht

Anlagen Teil 1 (T1: Seite 1 -32)

Rechtsbeschwerde am Bundesgerichtshof wegen Untätigkeit des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof nach Strafanzeige an den Generalbundesanwalt

Strafanzeige wegen krimineller Rechtsbeugung mit Verweigerung der Berufung zur Abwehr krimineller Rechtsbeugung durch bayerischer Verwaltungsjustiz trotz Verlust eines Menschenlebens nach heimtückischer Zerschlagung, trotz verheerenden Folgewirkungen und kapitalen Vermögensschäden nach einer langjährigen Treib- und Hetzjagd durch bayerische Verwaltung vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit

Anlage BGH3-00 (Seite 1 – 17)

Schriftsatz vom 24.Oktober 2015 mit Rechtsbeschwerde an den Bundesgerichtshof wegen Untätigkeit des Generalbundesanwalts zur Strafanzeige 1 AR 481/14:

mit den Anlagen BGH3-01 in T1, BGH3- 02 in T2, BGH3-03 in T2, BGH3-04 in T2, BGH3-05 in T2:

Anlage BGH3-01 (Seite 18 – 32)

Schriftsatz vom 09.April 2014 mit Strafanzeige an den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof mit Strafanzeige wegen krimineller Rechtsbeugung

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/GBA-W01.pdf>

mit Anlage 1 (Seite 1-466) in Anlagen Teil 2: (T2: Seite 1-622)

Erweiterung der Verfassungsbeschwerde 1 BvR 3264/13

vom 24.03.2014 in Teil 2 (Seite 1-22)

mit zugehörigen Anlagen 18 bis 28 in T2(Seite 23-466)

----- Abschnitt Ende Teil 1 Seite 32

Übersicht der Anlagen Teil 2 (T2: Seite 1 - 622)

Anlage 1 (Seite 1-466) zu Anlage BGH3-01 in Anlagen Teil 2 (Seite 1-622)

Erweiterung der Verfassungsbeschwerde 1 BvR 3264/13

vom 24.03.2014 in Teil 2 (Seite 1-22)

mit zugehörigen Anlagen 18 bis 28 (Seite 23-466)

Erweiterung der Verfassungsbeschwerde 1 BvR 3264/13

vom 24.03.2014 in Teil 2 (Seite 1-22)

Anlage BGH3-02 (Seite 467 in Teil 2)

Nicht-Annahme der Verfassungsbeschwerde 1 BvR 3264/13 zur Entscheidung ohne Begründung mit Beschluss vom 24.04.2014

Anlage BGH3-03 (Seite 469 in Teil 2)

Ablehnung der Zuständigkeit für Strafanzeige vom 09.April 2014 mit Schreiben des Generalbundesanwalts vom 15.April 2014 (eingegangen am 24.April 2014)

Anlage BGH3-04 (Seite 470-621 in Anlagen Teil 2)

Fortsetzung der Strafanzeige an den Generalbundesanwalt (1 AR 481/14) mit Schreiben vom 28.04.2014 und mit Kopie an das Bundesverfassungsgericht

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/GBA-W01.pdf>

Scroll down after Link

mit **Anlage 2**: Ablehnung des Generalbundesanwalts vom 15.04.2014

(eingegangen am 24.04.2014), siehe Anlage BGH3-03 Seite 469

und mit **Anlage 3**: Seite 481-621

Schriftsatz vom 22.09.2013 (140 Seiten) an das Bundesverfassungsgericht

(Verfassungsbeschwerde 1 BvR 3264/13)

zum Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit

auch in der Internet-Cloud einsehbar

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-W04.pdf>

Anlage BGH3-05 (Seite 622 in Anlagen Teil 2)

Wiederholte Ablehnung der Zuständigkeit für Strafanzeige mit Schreiben des Generalbundesanwalts vom 29.April 2014 und 02.Mai 2014

Anlagen Teil 2 (T2: Seite 1-622)

Verfassungsbeschwerde 1 BvR 3264/13 (AR 6764/13) beim Bundesverfassungsgericht (Anlage 1 zu Anlage BGH3-01) mit mehreren Schriftsätzen vom 22.09.2013 / 15.11.2013 / 24.03.2014 / 10.04.2014 / 28.04.2014 an das Bundesverfassungsgericht

Verfassungsbeschwerde wegen Verweigerung einer rechtsstaatlichen Rechtsprechung durch unerträgliche Verzögerungen trotz eindeutiger Beweislage,

wegen Rehabilitierung des verstorbenen Bruders Wendelin Josef Ockl nach einer über 20 Jahre dauernden Treib- und Hetzjagd durch bayerische Verwaltung,

mit tödlichem Abschluss für den Gejagten (2.Todesopfer).

Fortsetzung der verwaltungsgerichtlichen Verfahren seit 07.12.2010 von

Albin Ludwig Ockl (Beschwerdeführer, Kläger, Rechtsnachfolger)

als Rechtsnachfolger seines verstorbenen Bruders Wendelin Josef Ockl,

gegen Freistaat Bayern (Gemeinde Leonberg / Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich / Landratsamt Tirschenreuth / Bezirksregierung Regensburg:

Beschwerdegegner, Beklagter)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-W04.pdf>

Anlage 1 zu Anlage BGH3-01 (Anlagen Teil1)

Schriftsatz vom 24.03.2014 an das Bundesverfassungsgericht mit den Anlagen 18-28

Erweiterung der Verfassungsbeschwerde 1 BvR 3264/13

wegen krimineller Rechtsbeugung durch Verweigerung der rechtsstaatlichen Rechtsprechung, durch Unterdrückung von Schlüsseldokumenten sowie durch Verweigerung der Berufung durch 9. und 20.Senat des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes zur Verdeckung krimineller Rechtsbeugung mit den Anlagen 18 bis 28b2.

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-W04.pdf>

Scroll down after link (page 25)

Anlagen 18-28b2 (Übersicht T2 Seite 18-20)
zur Erweiterung der Verfassungsbeschwerde
mit fortlaufender Nummerierung in Anlage 1:

Anlage 18: Schreiben des BayVGH vom 10.03.2014 (eingegangen am 11.03.2014) über Beendigung des Antragsverfahrens auf Zulassung der Berufung beim 20.Senat des BayVGH

Endgültige Verweigerung des Berufungsverfahrens zu den verwaltungsgerichtlichen Urteilen RO 5 K 11.566 und RO 5 K 12.619 mit späterer Strafanzeige wegen Rechtsbeugung in Anlage 22 und 22a

Anlage 19: Schriftsatz vom 07.03.2014 wegen Zurückweisung einer Anhörungsrüge zum Doppelbeschluss 20 ZB 14.350 (Anlage 19a) und 20 ZB 14.353 (Anlage 19b) vom 18.02.2014

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VGE5-Lkpost.pdf>

Anlage 19a: Kostenpflichtige Verwerfung der Anhörungsrüge mit Beschluss 20 ZB 14.350 vom 18.02.2014

Anlage 19b: Kostenpflichtige Verwerfung der Anhörungsrüge mit Beschluss 20 ZB 14.353 vom 18.02.2014

Anlage 20: Schriftsatz vom 14.02.2014 mit Zurückweisung des Doppelbeschlusses 20 ZB 14.152 (Anlage 20a) und 20 ZB 14.153 (Anlage 20b) vom 30.01.2014

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VGE5-Lkpost.pdf>

Anlage 20a: Ablehnung des Antrags auf Zulassung der Berufung mit Beschluss 20 ZB 14.152 (RO 5 K 12.619) vom 30.01.2014

Anlage 20b: Ablehnung des Antrags auf Zulassung der Berufung mit Beschluss 20 ZB 14.153 (RO 5 K 11.566) vom 30.01.2014

Anlage 20c: Formloser Doppel-Brief vom 27.01.2014 (eingegangen am 29.01.2014) mit Information darüber, dass nicht der 9.Senat, sondern der 20.Senat des BayVGH für den Antrag auf Berufung zuständig ist

----- Abschnitt Teil 2 Seite 68

Anlage 21: Rechtsmittel der Berufung zum Urteil mit Doppelbeschluss des Verwaltungsgerichtes vom 24.10.2013 (RO 5 K 12.619 und RO 5 K 11.566) mit Schriftsatz vom 20.01.2014 (80 Seiten)

mit den Anlagen 11 bis 18 (Übersicht Seite 93-94)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VGE5-Lkpost.pdf>

Anlage 21 mit Anlage 11: Mehrfach an das Verwaltungsgericht übergeben. Zum 1. Mal persönlich an Vizepräsident Mages am 24.11.2011 übergeben, zum 2.Mal am 10.04.2012 an Verwaltungsgericht übersandt und seitdem unterdrückt

Schriftsatz an die Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich / Gemeinde Leonberg vom 14.11.2011, dem die Antwort bis heute verweigert wird. Statt dessen: Betriebsschließung durch Landratsamt am 12.03.2012 mit 8-Mann-Spezialistenteam der Lebensmittelkontrolle. Nachlesbar in der Internet-Cloud

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/Skandal-1.pdf>

Anlage 21 mit Anlage 11a: Schriftliche Zusicherung des Bürgermeisters Gottfried Pankratius Stauer mit Schreiben vom 29.11.2011, Sach- und Rechtslage zu prüfen

Das Prüfergebnis, das bis heute nicht mitgeteilt wurde, war die geheime Vorbereitung eines Überfalls mit einer 8-Personen-Task-Force am 12.03.2012, 09.00 Uhr unter dem Deckmantel des Lebensmittelrechts

Anlage 21 mit Anlage 11b: Beweis, dass Richter am Verwaltungsgericht Dr. Thumann nicht beteiligt, aber wohl informiert war über den Überfall der 8-Personen-Task-Force im März 2012

Dienstliche Äußerung des Richters am Verwaltungsgericht Dr.Thumann vom 11.10.2012

Anlage 21 mit Anlage 11c: Erhöhung des Psychoterrors auf den verstorbenen Kläger während der Betriebsschließung mit Unterstützung des Verwaltungsgerichtes:

Verwaltungsgerichtlicher Beschluss der 5.Kammer vom 27.03.2012 mit Richter am Verwaltungsgericht Dr.Thumann

Anlage 21 mit Anlage 11d: Fortsetzung und Erweiterung des Psychoterrors auf den verstorbenen Kläger nach der Betriebsschließung mit gegenseitiger Amtshilfe

Bescheid des Landratsamtes Wunsiedel vom 29.03.2012 (eingegangen am 03.04.2012) und nachgereichte Begründung vom 17.04.2012 mit Hinweis auf Unterrichtung durch die Regierung der Oberpfalz

Anlage 21 mit Anlage 12: Bundesgerichtshof unterbindet Zwangsräumung des Damwild-Geheges mit BGH-Beschluss vom 04.04.2012 (eingegangen am 11.09.2012)

Bereits mit Schriftsatz / Anlage 3 vom 27.09.2012 übergeben:
> > > www.damwild-ockl.de/doku/BGH.pdf

Anlage 21 mit Anlage 13: Beweis für die kriminelle Vernichtungsabsicht des Beklagten gegenüber dem verstorbenen Kläger: Wiederholung der Umwelt

vergiftenden Störfälle der Katastrophen-Pumpwerksanlage bis zum Tode, öffentliches Leugnen des Beklagten (Bürgermeister)
Neuer Tag Ausgabe 16.06.2012

Anlage 21 mit Anlage 14: Auswahl höchster Qualitätsauszeichnungen (Goldmedaille, Sehr gut) und jährlicher Hygiene-Zertifizierung (Personalhygiene, Produktionshygiene, Reinigung und Desinfektion, Raumhygiene, Gerätehygiene)

Mit Schriftsatz vom 30.11.2012 bereits übergeben
> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/Zertifikate.pdf>

Anlage 21 mit Anlage 15: Auswahl diffamierender Pressekampagnen der beklagten Lebensmittelkontrolle mit Schaden maximierenden Überschriften

Mit Schriftsatz vom 11.07.2012 bereits übergeben

Anlage 21 mit Anlage 16: Auswahl ermutigender Kundenreaktionen auf diffamierende Pressekampagnen der beklagten Lebensmittelkontrolle

Mit Schriftsatz vom 11.07.2012 bereits übergeben

Anlage 21 mit Anlage 17: Zurückweisung des Antrags auf Kurzarbeitergeld auf Druck des Landratsamtes Tirschenreuth / Begründung für Antrag auf Kurzarbeitergeld

Mit Schriftsatz vom 11.07.2012 bereits übergeben

Anlage 21 mit Anlage 18: Dauerschließung der Feinbäckerei ist vom Beklagten zu verantworten

Anlage 21a: Schreiben der 5.Kammer des Verwaltungsgerichtes Regensburg vom 14.01.2014 an den 9.Senat des BayVGH mit Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil vom 24.10.2013

Anlage 21b: Schriftsatz des Klägers vom 06.12.2013

mit Dokumentations- und Verfahrensrüge zur Niederschrift des Urteils vom 24.10.2013 und

mit Antrag auf Kostenübernahme bei überlangen Gerichtsverfahren

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VGE4-Lkpost.pdf>

----- Abschnitt Teil 2 Seite 178

Anlage 22: Urteil vom 24.10.2013 mit Klageabweisung (RO 5 K 11.566)
mit Niederschrift zur öffentlichen Sitzung der 5.Kammer (RO 5 K 11.566 und RO 5 K 12.619)

Anlage 22a: Urteil vom 24.10.2013 mit Klageabweisung (RO 5 K 12.619)
mit Niederschrift zur öffentlichen Sitzung der 5.Kammer (RO 5 K 11.566 und RO 5 K 12.619)

Anlage 23: Schriftsatz des Klägers vom 10.09.2013 mit Einspruch / Beschwerde gegen Quintuple-Beschlüsse des 9.Senats des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 30.07.2013 (eingegangen am 01.08.2013), denen eine Anhörungsrüge gegen Triple-Beschlüsse vorausgegangen ist.

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/posthum01.pdf>

Anlage 23a: Brief vom 12.09.2013 vom 9.Senat des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes über Beendigung des PKH-Verfahrens

Anlage 23b: Quintuple-Beschlüsse des 9.Senats des BayVGH
9 C 13.1739, 9 M 13.1740, 9 C 13.1741, 9 M 13.1742, 9 C 13.1743

Anlage 23c: Anhörungsrüge gegen Triple-Beschlüsse des 9.Senats des BayVGH : 9 C 12.2650, 9 C 12.2649, 9 ZB 12.2694

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/posthum01.pdf>

Anlage 23d: Triple-Beschlüsse des 9.Senats des BayVGH
9 C 12.2650, 9 C 12.2649, 9 C 12.2694

Anlage 24: Rücksendung des von der 5.Kammer unterdrückten Schlüsseldokuments mit Brief der 7.Kammer vom 20.03.2014.

Die 7.Kammer unter Vorsitz des Vizepräsidenten Mages war zuständig für die Bewertung der manipulierten Grundstücksrechte. Mit Manipulation der Grundstücksrechte wurde der Bau der öffentlichen Fäkalien-Pumpwerksanlage auf dem Hofgrundstück des verstorbenen Klägers erzwungen. Die Berufungsunterlagen liegen beim 19.Senat des BayVGH.

Schlüsseldokument in

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/Skandal-1.pdf>

Anlage 24a: Beschluss der 5.Kammer des Verwaltungsgerichts Regensburg vom 27.03.2012 mit Ablehnung des PKH-Antrags (RO 5 K 11.566) nach der Betriebsschließung am 12.03.2012

Anlage 24b: Schriftsatz vom 10.04.2012 mit Beschwerde gegen den Beschluss der 5.Kammer des Verwaltungsgerichts Regensburg mit Einspruch gegen Betriebsschließungsbescheid des Landratsamtes Tirschenreuth vom 14.03.2012

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGE-Lkontrolle.pdf>

Anlage 24c: Mitteilung der 5.Kammer des Verwaltungsgerichts Regensburg über neues Aktenzeichen RO 5 K 12.619 der Klage gegen Betriebsschließungsbescheid des Landratsamtes (Doppelverfahren bis dato)

Anlage 24d: Schreiben des verstorbenen Klägers vom 26.04.2012: Klarstellung mit Bestätigung des Einspruchs gegen Betriebsschließungsbescheid des Landratsamtes Tirschenreuth vom 14.03.2012

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGE2-Lkontrolle.pdf>

Anlage 24e: Benachrichtigung des und vom 9.Senat des BayVGH mit Schreiben vom 13./19.04.2012 über Aktenzeichen 9 C 12.827

Anlage 24f: Verzögerungsrüge mit Schriftsatz vom 29.06.2012 als Antwort auf das Schreiben des Bayerischen Verwaltungsgerichts vom 20.06.2012

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGE2-Lkontrolle.pdf>

----- Abschnitt Teil 2 Seite 356

Anlage 25: Schriftsatz vom 11.07.2012

Stellungnahme zum Rechtfertigungsschreiben des Beklagten vom 28.06.2012 (eingegangen am 04.07.2012) und weitere Klage-Ausführungen aufgrund verheerender Folgewirkungen der Betriebsschließung

Information nach dem Suizid des Klägers nach einer Treib- und Hetzjagd von Verwaltung und Gerichten seit über 20 Jahren

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGE2-Lkontrolle.pdf>

Scroll down after link (page 12)

Anlage 25 mit Anlage 1, Anlage 2, Anlage 3, Anlage 4, Anlage 5:

Anlage 25 mit Anlage 1: Pressekampagnen mit reißerischen Überschriften gegen den Kläger

Anlage 25 mit Anlage 2: Ausgewählte, unterstützende Kundenzuschriften als Echo der Pressekampagne

Anlage 25 mit Anlage 3: Vom Beklagten unterdrückte Korrespondenz

Anlage 25 mit Anlage 4: Begründung für Antrag auf Kurzarbeitergeld und Verweigerung durch die Agentur für Arbeit Weiden auf Druck des Landratsamtes Tirschenreuth

Anlage 25 mit Anlage 5: Betriebswirtschaftlicher Vergleich zum Vorjahr als Grundlage zu Schadenersatzforderungen für verheerende Folgewirkungen aufgrund verleumdender Pressekampagnen des Landratsamtes Tirschenreuth und der rechtswidrigen Dauerschließung der Feinbäckerei

Anlage 26: Diverse Briefwechsel mit der 5.Kammer des Verwaltungsgerichtes Regensburg

Anlage 27: Schriftsatz vom 27.09.2012: Kläger zeigt an, dass er die unterbrochenen Verfahren (Unterbrechung durch den Tod seines Bruders) fortsetzen und eine situationsgerechte Anpassung beantragen will. Der Antrag auf Prozesskostenhilfe wird für alle verwaltungsgerichtlichen Verfahren in Anspruch genommen. Eine Rücknahme ist nicht hinzunehmen. In Anbetracht schwerer Mitschuld an dem Tod seines Bruders wird

Befangenheitsantrag gegen Richter Dr. Thumann gestellt

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGE3-Lkontrolle.pdf>

mit den Anlagen 1, 2, 3

Anlage 27 mit Anlage 1: Nachlassinsolvenz

Beschluss des Insolvenzgerichtes Weiden vom 13.09.2012

Anlage 27 mit Anlage 2: Abschiedsdokument des Verstorbenen

Anlage 27 mit Anlage 3: Beschluss des Bundesgerichtshofs (I ZB 19/11) vom 4.April 2012 (eingegangen am 11.09.2012) oder mit Mausklick auf Internet-PDF

> > > www.damwild-ockl.de/doku/BGH.pdf

Anlage 27a: Dienstliche Äußerung von RiVG Dr. Thumann vom 11.10.2012 wegen Besorgnis der Befangenheit

Anlage 27b1 und 27b2: Doppelbeschluss RO 5 K 12.619 und RO 5 K 11.566 vom 12.11.2012

Ablehnung des Befangenheitsantrags gegen Richter Dr. Thumann

Anlage 27c1 und 27c2: Doppelbeschluss RO 5 K 12.619 und RO 5 K 11.566 vom 15.11.2012

Ablehnung des Prozesskostenhilfeantrags

Anlage 28: Schriftsatz vom 30.11.2012 mit Beschwerde

gegen Doppelbeschluss RO 5 K 12.619 und RO 5 K 11.566 vom 15.11.2012

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGE3-Lkontrolle.pdf>

Anlage 28a: Übergabe von der 5.Kammer des VG Regensburg (RO 5 K 12.619 und RO 5 K 11.566)

an den 9.Senat des BayVGH (9 C 12.2649 und 9 C 12.2650)

Anlage 28b1, 28b2, 28b3: Triple-Beschlüsse 9 C 12.2649 (RO 5 K 12.619), 9 C 12.2650 (RO 5 K 11.566), 9 ZB 12.2694 (9 ZB 12.744) vom 29.07.2013

Ablehnung des Prozesskostenhilfeantrags

Fortsetzung mit Anhörungsrüge gegen Triplebeschlüsse vom 15.08.2013 (Anlage 23c)

Anlage BGH3-02 (Seite 467)

Mitteilung vom 30. April 2014 zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 3264/13 über Nicht-Aannahme zur Entscheidung ohne Begründung

Anlage BGH3-03 (Seite 469)

Mitteilung vom 15. April 2014 zur Strafanzeige beim Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof über Nicht-Zuständigkeit

Anlage BGH3-04 (Seite 470) mit Anlage 3 Seite 481

Fortsetzung der Strafanzeige beim Generalbundesanwalt (1 AR 481/14) mit Schriftsatz vom 28.04.2014

Strafanzeige wegen krimineller Rechtsbeugung mit verheerenden Folgewirkungen vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit

Anlage 3 zu Anlage BGH3-04 (Seite 481-621)

Schriftsatz vom 22.09.2013 (140 Seiten) an das Bundesverfassungsgericht (Verfassungsbeschwerde 1 BvR 3264/13)

zu Manipulation von Grundstücksrechten und zum Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit

auch in der Internet-Cloud einsehbar

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-W04.pdf>

mit den Anlagen 01a bis 09 (Übersicht Seite 495, Seite 496 bis 621)

Anlage 01a: Polizeibericht über Freitod des verstorbenen Bruders Wendelin Ockl am 06.07.2012

Anlage 01b: Nachlass-Feststellung des Amtsgerichtes Tirschenreuth vom 06.09.2012

Anlage 01c (T2: Seite 499):

Amtlicher Auszug aus dem Katasterkartenwerk vom 26.07.1999

> > > www.damwild-ockl.de/doku/Kataster.jpg

Anlage 01d (T2: Seite 500):

Vergrößerte Darstellung des Grenzverlaufs mit Lage des Pumpwerksanlage vor Manipulation der Grundstücksrechte

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/Grenze-Skizze.jpg>

Anlage 02a: 1. Verzögerungsrüge durch den verstorbenen Bruder an den 19. Senat des BayVGH mit Schriftsatz vom 29.03.2012

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH-3.pdf>

Anlage 02b: 2. Verzögerungsrüge durch den Beschwerdeführer an den 19. Senat des BayVGH mit Schriftsatz vom 19.08.2013

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VGH-5.pdf>

Anlage 03: Verfassungsbeschwerde des verstorbenen Bruders mit Schriftsatz vom 21.03.2012 und 12.04.2012 (AR1176/12, 1 BvR 881/12)

> > > www.damwild-ockl.de/doku/BVERFG-30.pdf

Anlage 04: Befangenheitsantrag des Beschwerdeführers gegen RiVGH Herrmann mit Schriftsatz vom 12.10.2012 (nach dem Freitod seines Bruders), der entgegen ZPO-Vorschriften ignoriert wird.

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH-4.pdf>

Anlage 05 (T2: Seite 553): Berufung gegen das Urteil der 7.Kammer (RO 7 K 10.2208) des Bayerischen Verwaltungsgerichts vom 24.11.2011 (Seite 553) gemäß Anlage 06a und 06b mit Schriftsatz vom 12.12.2011

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VWG-wo2.pdf>

> > > Scroll down after link (page 13)

mit den Anlagen 1 und 2

Anlage 05 mit Anlage 1 (Seite 564):

Das NS-Dokument von 1943 einschließlich Flurkarte und Übersetzung der Sütterlin-Schrift ist mit Mausclick auf Internet-PDF mit Vergrößerungsfunktion einsehbar und vergrößerbar:

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/Suetterlin-1943.pdf>

Anlage 05 mit Anlage 2 (Seite 568): Schreiben des Staatsarchiv Amberg zu Fischereirechten mit Flurnummern 701 und 707

Anlage 06a (Seite 577): Urteil der 7.Kammer des Bayerischen Verwaltungsgerichts vom 24.11.2011

Anlage 06b (Seite 585): ZPO-vorschriftswidrige Zurückweisung eines Befangenheitsantrags durch befangenen Richter

Anlage 07 (Seite 590): Double-Beschlüsse des 19.Senats des BayVGH (19 ZB 12.2468 und 19 M 12.2501) vom 26.08.2013

Anlage 08 (Seite 599): Formlose Ablehnung vom 16.09.2013 durch RIVGH Herrmann auf Anhörungsrüge mit Hinweis auf verfassungsgerichtliche Befassung als einziger Ausweg

Anlage 08 (Fortsetzung Seite 600):

Anhörungsrüge gegen unanfechtbare Beschlüsse des 19. Senats des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 26.August 2013 (19 ZB 12.2468, eingegangen am 29.August 2013, sowie 19 M 12.2501, eingegangen am 30.08.2013) mit Schriftsatz vom 12.09.2013

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VGH-5.pdf>

Scroll down after link (page 8)

Anlage 09: Weitergehende Informationen über unverschuldete Notlage des Beschwerdeführers mit Presseerklärung im August 2013, auch nachlesbar in der Internet-Cloud

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Presse-1308.pdf>

----- Abschnitt Ende Teil 2 Seite 622
Anfang Teil 3 Seite 0

Anlagen Teil 3 (T3)

Hauptzeugen der Klage

**Petition an den Bayerischen Landtag in Abstimmung mit dem verstorbenen Bruder Wendelin Ockl und zugehörige Briefe
Attacken des beklagten Bürgermeisters auf Damwild-Gehege des Verstorbenen von Zivilgerichten einschl. BGH zurückgewiesen**

Anlage T3.00: Hauptzeugen der Klage

Anlage T3.01

Petition an den Bayerischen Landtag vom 16.05.2010

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/pet-w-ockl.pdf>

Schreiben des Klägers vom 12.05.2010 an Landrat Wolfgang Lippert mit Weiterleitung an den Bayerischen Landtag: siehe Anlage T3.02

Fortsetzung der Petition mit Schreiben vom 21.07.2010 mit Kapitel 13 (Gesetzwidrige und verbrecherische Kumpanei von Wirtschaft und Verwaltung in Gemeinde Leonberg mit Vorwurf der Wahlmanipulation)

> > > www.damwild-ockl.de/doku/pet2107-w-ockl.pdf

Fortsetzung der Petition mit Schreiben vom 12.08.2010

> > > www.damwild-ockl.de/doku/pet1208-w-ockl.pdf

Fortsetzung der Petition mit Schreiben vom 21.01.2011

> > > www.damwild-ockl.de/doku/pet110121-wo.pdf

Anlage T3.02

Schreiben des Klägers vom 12.05.2010 an Landrat Wolfgang Lippert: Verwaltungsvorgänge der Gemeinde Leonberg zu meinem Geburtshaus Themenreuth Nr.3: Rechtswidrig und kriminell

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/landrat-TIR1.pdf>

und anschließende Petition an den Bayerischen Landtag (siehe Anlage T3.01)

Anlage T3.11

Schriftsatz vom 22.11.2010 an das Landgericht Weiden i.d.OPf. mit Stellungnahme des verstorbenen Beschwerdeführers (sofortige Beschwerde) zum revisionsbedürftigen Versäumnisurteil des Amtsgerichtes Tirschenreuth aus dem Jahr 2001 u.a.

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/ALG2011.pdf>

Anlage T3.12

Attacken des Bürgermeisters auf Damwild-Gehege des Verstorbenen von Zivilgerichten einschl. BGH zurückgewiesen
Beschluss der 2.Zivilkammer des Landgerichts Weiden i.d.OPf. (22 T 121/10) vom 10.03.2011 mit Aufhebung der Zwangsvollstreckung gemäß Beschluss des Amtsgerichtes Tirschenreuth (1 C 323/01) vom 01.10.2010 und Zulassung der Rechtsbeschwerde beim BGH

Bundesgerichtshof unterbindet Zwangsräumung des Damwild-Geheges mit Beschluss I ZB 19/11 vom 04.04.2012 (eingegangen am 11.09.2012)

> > > www.damwild-ockl.de/doku/BGH.pdf

Anlage T3.13

Photographische Kurz-Dokumentation zum Damwild-Gehege, detailliert in der Internet-Cloud:

> > > <http://www.damwild-ockl.de>

> > > Click auf „Wildgehege“

Anlage T3.99

Ruhestätte des verstorbenen Bruders nach politisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung mit Todesfolge mit Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit nach zwei Petitionen (1999/2001 und 2010/2011) an den Bayerischen Landtag

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Grab1.pdf>

Anlagen T4 (Teil 4): Neu im Schriftsatz vom 28.Sept. 2016

Anlage T4-01

Beschluss 2 O 163/16 der 2.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal (eingegangen am 03.09.2016)

Anlage T4-02

Klageerhebung mit Schriftsatz vom 06.Juli 2016

Klage auf posthume Rehabilitierung des verstorbenen Bruders und Schadenersatz

wegen politisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung des Bruders mit Todesfolge nach zweiter Petition an den Bayerischen Landtag und wegen kapitaler Vermögensschäden

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BayZER01.pdf>

Anlage T4-03 a, b, c

Zwangsmaßnahmen des Verwaltungsgerichtes Regensburg wegen Kostenrechnungen für 2 Gerichtsverfahren mit Hilfe des Finanzamtes Landshut beim Grundbuchamt der Stadt Velbert

T4-03 a: Antrag auf Eintragung der Sicherungshypothek vom 11.04.2016

T4-03 b: Eintragungsbekanntmachung des Amtsgerichtes Velbert v. 11.04.2016

T4-03 c: Rechnung (23,- €) des Amtsgerichtes Velbert vom 12.04.2016

Anlage T4-04 a, b, c

Gerichtsverfahren am Amtsgericht Velbert VE-6192-23

T4-04 a: Einspruch gegen rechtswidrige Eintragung einer Sicherungshypothek und Einspruch gegen Kostenrechnung mit Schriftsatz vom 26.04.2016 und Anlagen1 – AG Velbert und Anlage 2 – AG Velbert

T4-04 b: Mitteilung vom 18.05.2016 zu Stellungnahme des Finanzamtes Landshut mit Kostenrechnungen für zwei

Gerichtsverfahren RO 5 K 12.619 und RO 5 K 11.566

T4-04 c: Einspruch gegen rechtswidrige Eintragung der Sicherungshypothek mit Schriftsatz vom 31.05.2016

T4-04 d: Beschluss VE-6192-23 des Amtsgerichtes Velbert vom 13.06.2016

T4-04 e: Einspruch gegen Beschluss VE-6192-23 des Amtsgerichtes Velbert vom 13.06.2016 (eingegangen am 16.06.2016) mit dem Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde und mit Antrag auf Prozesskostenhilfe

Anlage T4-05 a, b, c, d

Juristische Verwirrungen wegen Zuständigkeit für Einspruch gegen Beschluss VE-6192-23 des Amtsgerichtes Velbert vom 13.06.2016 (eingegangen am 16.06.2016) mit dem Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde und mit Antrag auf Prozesskostenhilfe

T4-05 a: Anspruch des Oberlandesgerichts Düsseldorf (Schreiben vom 17.Juni 2016) mit Schreiben vom 01.07.2016 zurückgewiesen

T4-05 b: Schreiben vom 01.08.2016 mit Einspruch gegen den Beschluss des 25.Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf, erlassen von Justizbeschäftigte Stoffels am 06.Juli 2016 (eingegangen am 19.07.2016) gemäß Anlage OLG-1601

T4-05 c: Schreiben vom 18.08.2016 an 2.Zivilkammer und 16.Zivilkammer mit Anlage OLG-160805 (Abschließung des Beschwerdeverfahrens durch Oberlandesgericht) und Anlage LGW-160801 (Schreiben vom 01.08.2016)

T4-05 d: Schreiben der 2. Zivilkammer des Landgerichts vom 23.08.2016 (2.Zivilkammer erklärt sich als nicht zuständig für sofortige Beschwerde)

Anlagen T4-06 a, b

Schreiben an die 2. Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal wegen Gesamtverantwortung des Freistaates Bayern

T4-06 a: **Schreiben vom 01.08.2016** an den 25.Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf und die 2.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal (siehe auch Anlage T4-05 b)

T4-06 b: **Schreiben vom 08.08.2016** an die 2.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal mit Nachweis, dass das Landratsamt Tirschenreuth und die Gemeinde Leonberg nur ausführende Täter unter Beteiligung der Bezirksregierung der Oberpfalz waren und die Verantwortung bei mehreren bayerischen Staatsministerien liegt

Anlagen T4-07 (Seite 01 – 29)

Diverse Beweise über steuerliche Schikanierung und Terrorisierung in 2016 durch Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich / Gemeinde Leonberg / Gemeinde Pechbrunn und Finanzamt Waldsassen

mit missbräuchlichen Behördenbescheiden nicht nur wegen Steuererhöhungen, sondern auch mit Steuerarten (Realsteuer), die mit Grundgesetzänderung von 1997 entfallen sind (trotz Anmeldung von Nachlassinsolvenz in 2012)

Legende

Klage auf Schadenersatz einschließlich posthume Rehabilitierung des verstorbenen Bruders

wegen politisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung des Bruders mit Todesfolge nach zwei Petitionen an den Bayerischen Landtag und wegen kapitaler Vermögensschäden vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit

Klageerhebung mit Schriftsatz vom 06.Juli 2016:

Präambel

01. Verlust eines Menschenlebens: Todesopfer kommunalpolitisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit,

nach einer langjährigen Treib- und Hetzjagd seit den 90er Jahren mit verwaltungsgerichtlicher Unterstützung

Ständig schikanierende Verwaltungsübergriffe erreichten im März 2012 mit einer überfallartigen, medienwirksam ausgeführten Betriebsschließung durch eine 8-Personen-Task-Force des Landratsamtes Tirschenreuth auf einen kleinen Handwerksbetrieb ihren finalen Höhepunkt, mit dem Ziel, die heimtückisch geplante, totale Vernichtung des verstorbenen Klägers:

Todesopfer für ein Prestige-Projekt bayerischer Kommunalpolitik und für unbewältigte NS-Vergangenheit

02. Zivilgerichte einschließlich Bundesgerichtshof haben bereits im Frühjahr 2011 und 2012 die von der bayerischen Verwaltung forcierte Treib- und Hetzjagd auf den Verstorbenen in die Schranken gewiesen,

hier eine von mehreren, ständigen Attacken zur Zerstörung seines Damwild-Geheges und zur totalen Vernichtung des verstorbenen Klägers.

Endgültige Zurückweisung der Damwild-Attacke mit BGH-Urteil von 2012 leider erst nach seinem Tode eingegangen.

Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof, Strafanzeige beim Generalbundesanwalt und mehrere Verfassungsbeschwerden haben bis heute nicht einmal

Zwangmaßnahmen bayerischer Verwaltungsjustiz gegen den Rechtsnachfolger in NRW stoppen können.

03. Rechtsbeugende bayerische Verwaltungsjustiz unterdrückt Schlüsseldokument für finale Zerschlagung des gejagten Opfers

Schlüsseldokument über Katastrophen-Pumpwerksanlage des regionalen Fäkalien-Abwassernetzes in 10m Entfernung vom Lebensmittelbetrieb des verstorbenen Opfers mit bestialisch stinkenden Emissionen bei stunden- und tagelangen Störfällen mit periodisch auftretenden Rohrbrüchen in 5m-Entfernung von den Backstuben
Höchstes Kontaminierungsrisiko der Katastrophen-Pumpwerksanlage und unverantwortliches Hygiene-Desaster nach einer

Jahrhundert-Überschwemmung als Folge eines Wolkenbruchs vom besorgten, verantwortungsvoll handelnden Opfer mitgeteilt, skandalöse Verweigerung einer Schadensregulierung

Statt dessen Rache des Landratsamtes: Heimtückische Vorbereitung eines Überfalls mit einer 8-Personen-Task-Force unter dem Deckmantel des Lebensmittelrechts zur finalen Zerschlagung des verstorbenen Opfers

04. Heimtückisch geplanter Überfall mit einer 8-Personen-Task-Force unter dem täuschenden Deckmantel des Lebensmittelrechts zur tatsächlichen Beseitigung des Hygiene-Desasters der Katastrophen-Pumpwerksanlage mit finaler Zerschlagung des verstorbenen Opfers nach einer über 20-jährigen Treib- und Hetzjagd

Absolut illegitime Verwaltungsübergriffe gegen eine kleine Dorfbäckerei mit einer 8-Personen-Task-Force für Bäckerei-Großbetriebe:

Eklatante Verstöße

gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip des Rechtsstaats und

gegen das Übermaßverbot des Grundgesetzes

05. Ziel des heimtückischen Überfalls der 8-Personen-Task-Group am Montagmorgen des 12.03.2012:

Wehrloser Inhaber eines qualifizierten Lebensmittelbetriebs sollte zum Sündenbock des Hygiene-Desaster der Katastrophen-Pumpwerksanlage in der Öffentlichkeit diffamiert, diskriminiert und endgültig zerschlagen werden

Nachweislich: Hygiene-Anstrengungen des Lebensmittelbetriebs

Nachweislich: Hohe Qualifikation der Produkte

Nachweislich: Hohe Kundenzufriedenheit dank überlegener Produktqualität

Nachweislich: Nur geringe Beanstandungen zur Hygiene-Sicherheit im zeitgleichen verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Schlussfolgerung: Heimtückischer Übergriff als Rache der Beklagten wegen bis heute unterdrücktem Schlüsseldokument vom 14.11.2011

06. Schaden maximierende Rache-Maßnahmen der Beklagten zur finalen Zerschlagung des Verstorbenen:

3-wöchige Schließung der Brotbäckerei

3-wöchige Schließung des Dorfladens

Dauerschließung der Feinbäckerei wegen Nähe und Tieflage zum Fäkalienabwassernetz

Rückholanordnung für alle Bäckereiprodukte (obwohl nicht gesundheitsgefährdend, als Spitzenqualität vom Institut für Qualitätssicherung ausgezeichnet)

aus über 40 Verkaufsstellen

Diffamierende Pressekampagnen zur öffentlichkeitswirksamen Brandmarkung des Klägers als Hygiene-Sündenbock

Gegenseitige Amtshilfe der Beklagten aus dem oberfränkischen Absatzbereich der Bäckereiprodukte

Verweigerung von Kurzarbeitergeld zur Vermeidung von Mitarbeiter-Entlassungen trotz einbrechender Verkaufszahlen infolge der rufschädigenden Pressekampagnen

Vollstreckung der Kostenrechnung für den Verwaltungsbescheid der Betriebsschließung

Zusätzliche Schikane-Verwaltungsübergriffe gegen das Damwild-Gehege

07. Heimliche Manipulation der Grundstücksrechte

mit Schlüsselbedeutung in einem Verwaltungs-, Umwelt- und Justizskandal,

mit unbewältigter NS-Vergangenheit,

mit 2. Todesfall (Vater und Bruder des Klägers)

durch die Verwaltung mit Unterstützung durch die 7.Kammer des Verwaltungsgerichtes Regensburg (RO 7 K 10.2208):

Urteil der 1.Instanz mit Manipulation von Grundstücksrechten auf der Basis von NS-

Dokumenten aus 1943 in Sütterlinschrift, die vom Richter mit laufendem

Befangenheitsantrag nicht einmal lesbar waren, ohne jegliche Beweiskraft im

Widerspruch zu vorgelegten Katasterdokumenten

Wahrheitswidrige Niederschrift (Anlage 06b): Von den 5 "gegenwärtigen" Richtern war

nur der Vorsitzende, Vizepräsident Mages, anwesend

08. Herrschaft des Unrechts: Politisch motivierte Zerschlagung im Doppelpack

gegen Kläger und verstorbenen Bruder unter Verantwortung der

Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Bayern

mit tödlichem Ausgang für den verstorbenen Bruder im Nachkriegs-Deutschland 2012 vor

dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit

mit Verstößen gegen fundamentale Menschenrechte

mit Zerstörung von herausragenden Lebenswerken und

mit kapitalen Vermögensschäden

09. Totalschaden wegen kommunalpolitisch motivierter und heimtückisch ausgeführter

Zerschlagung des Bruders mit Todesfolge

nach einer Treib- und Hetzjagd über mehr als 20 Jahre auf den Verstorbenen vor dem

Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit in einem immer noch funktionierendem

NSDAP-Netzwerk aus der Väter-Generation.

Nachlassinsolvenz nach finaler Zerschlagung des verstorbenen Bruders

10. Unbewältigte NS-Vergangenheit, kriminelle Kumpanei und exekutierendes

Landratsamt

Schwere kriminelle Kumpanei der Beigeladenen in den verwaltungsgerichtlichen

Verfahren mit Rechtsbeugung, mit Verdeckung der Rechtsbeugung durch Versagung von

Berufungsverfahren

Strafanzeige wegen schwerer krimineller Kumpanei der Beigeladenen und wegen

Unterstützung dieser kriminellen Untaten

11. Juristische Bewertung der kommunalpolitisch motivierten und heimtückisch ausgeführten Zerschlagung vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit, Manipulation von Grundstücksrechten zur Errichtung einer Katastrophen-Pumpwerksanlage auf dem Hofgrundstück mit ständigen, bestialisch stinkenden Emissionen vor einem Lebensmittelbetrieb mit Qualitätsprodukten nach einer Hetz- und Treibjagd von über 20 Jahren
Ausführliches, qualifiziertes Beweismaterial in den Unterlagen Teil 1, Teil 2 und Teil 3 vorgelegt
Massive Verstöße gegen Art. 34 Grundgesetz
Haftung bei Amtspflichtverletzung gemäß §839 BGB
Unerträglich: Untätigkeit der Staatsanwaltschaft wegen Rechtsbeugung und krimineller Kumpanei
Zurückgewiesen mit sofortiger Beschwerde vom 29.Juni 2016: Antrag des bayerischen Finanzamtes Landshut auf Eintragung einer Sicherungshypothek wegen Gerichtskosten am Verwaltungsgericht Regensburg mit nachgewiesener Rechtsbeugung und Versagung von Berufungsverfahren wegen kommunal/lokalpolitisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung des Bruders des Klägers mit Todesfolge.
Schwere kriminelle Kumpanei mit Todesfolge mit Unterstützung durch bayerische Verwaltung und informierte Verwaltungsjustiz, Missbrauch des Lebensmittelrechts für politisch motivierte Zerschlagung mit Todesfolge ist bössartiger als Missbrauch von psychiatrischen Kliniken (kurze Zusammenfassung)
Detaillierte Ausführungen in der Internet-Cloud einsehbar:
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BayZER01.pdf>

Schriftsatz vom 28.Sept.2016 mit Einspruch gegen den Beschluss 2 O 163/16 (eingegangen am 03.09.2016) mit dem Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde mit Antrag auf Prozesskostenhilfe

12. Qualifizierte Klageerhebung 2 O 163/16
mit Schriftsatz vom 06.Juli 2016
mit kausalem Zusammenhang zur ersten politisch motivierten Zerschlagung 2 O 70/15 Landgericht Wuppertal
mit Einspruch gegen die Eintragung einer Sicherungshypothek im Gerichtsbezirk Wuppertal

für Gerichtskosten-Rechnung des Verwaltungsgerichts Regensburg am Grundbuchamt des Amtsgerichts Velbert

13. Kausaler Zusammenhang zwischen zwei politisch motivierten Zerschlagungen erfordern den gleichen Gerichtssandort:

1. Zerschlagung unter Verantwortung der deutschen Bundesregierung (1),
2. Zerschlagung unter Verantwortung der bayerischen Staatsregierung (2):
Kläger, selbst Opfer politisch motivierter Zerschlagung unter Verantwortung von (1), ist einziger Rechtsnachfolger seines verstorbenen Bruders, Opfer politisch motivierter Zerschlagung mit Todesfolge unter Verantwortung von (2)

Beklagt wird gnadenlose Ausnutzung unverschuldeter Notlage infolge kapitaler Vermögensschäden aus 1.Zerschlagung zur Verdeckung von Rechtsbeugung, zur Teilnahmeverhinderung an mündlichen Verhandlungen, zur Manipulation von Grundstücksrechten mit NS-Dokumenten aus 1943, zur Versagung von Berufungsverfahren in 2.Zerschlagung etc.

vom beklagten Bundeskanzleramt seit Jahren wissentlich geduldet

14. Bayerische Verwaltungsjustiz betreibt mit Einrichtungen des Freistaates Bayern Zwangsmaßnahmen gegen das Opfer politisch motivierter Zerschlagungen im Gerichtsbezirk des Landgerichts Wuppertal.

Bayerische Verwaltung der Tatort-Region unterstützt absichtlich mit schikanierenden, terrorisierenden Maßnahmen die bayerische Verwaltungsjustiz im Gerichtsbezirk des Landgerichts Wuppertal.

Die 2.Zivilkammer sieht keine Zuständigkeit für die gerichtliche Abwehr weiteren Unrechts wegen ihrem Geschäftsverteilungsplan

Die 2.Zivilkammer ist zuständig für das zivilrechtliche Schadenersatzverfahren wegen der 1. Zerschlagung unter Verantwortung der deutschen Bundesregierung (1) mit

Regierungssitz in Berlin, indem

die Zuständigkeit der 2.Zivilkammer begründet ist mit dem Wohnsitz des Opfers im Gerichtsbezirk

Kapitale Vermögensschäden der 1.Zerschlagung sind primäre Ursachen ungerechter Zwangsmaßnahmen der 2.Zerschlagung am Amtsgericht Velbert. > > > Daher 4-fache Zuständigkeit des Landgerichts Wuppertal:

Wohnsitz des Opfers im Gerichtsbezirk,

Ort der ungerechten Zwangsmaßnahmen und der terrorisierenden Behördenbescheide aus Bayern im Gerichtsbezirk Wuppertal,

sofortige Beschwerde an Landgericht Wuppertal wegen ungerechter Zwangsmaßnahme durch Amtsgericht Velbert und

kausaler Zusammenhang der 1. und 2. Zerschlagung am gleichen Gerichtsstandort

Verwaltungsgerichtliche Verfahren, mit denen politisch motivierte Zerschlagung mit Todesfolge für das Opfer ausgeführt wurden, wurden mit Zwangsmaßnahmen am Amtsgericht Velbert fortgesetzt.

Zur Abwehr dieser Zwangsmaßnahmen: Rechtsnachfolger gezwungen, das Unrecht dieser Zwangsmaßnahmen und terrorisierenden Behördenbescheide im Gerichtsbezirk Wuppertal nachzuweisen. Deswegen ist sofortige Beschwerde mit Klageerhebung wegen Nachweis des Unrechts unvermeidbar.

ZPO 32 „Für Klagen aus unerlaubten Handlungen ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Handlung begangen ist“

Unverschuldete Notlage ist ein zusätzliches Argument, die der Vorschrift ZPO 32 entscheidende Bedeutung gibt: Mit Abtrennung und Verweis des Schadenersatzverfahren an eine bayerischen Gerichtsstandort werden zusätzliche Hürden für den Nachweis errichtet.

15. Freistaat Bayern hat Gesamtverantwortung für beklagte

Gemeinde Leonberg, Gemeinde Pechbrunn, Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich, Landratsamt Tirschenreuth, Landratsamt Wunsiedel, Regierung der Oberpfalz und beteiligte Staatsministerien in München

Politisch motivierte Zerschlagung

mit Todesfolge für das Opfer nach über 20-jähriger Treib- und Hetzjagd,

mit nachgewiesener Rechtsbeugung,

mit terrorisierenden und schikanierenden Behördenbescheiden in Verwaltung und verwaltungsgerichtlichen Verfahren,

vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit

nach 2 Petitionen an den Bayerischen Landtag

16. Priorität juristisch anerkannt: Zuerst Anerkennung des Schadenersatzanspruchs, anschließend Höhe des Schadenersatzes

Unstrittig: Schadenersatzanspruch zur Wiederherstellung des guten und qualifizierten

Leumund (Rehabilitierung) des Verstorbenen, weil mit Schaden maximierenden

Presseaktionen der Beklagten zerstört und auch der Rechtsnachfolger davon betroffen ist

Schmerzensgeld für Todesfolge in einer über 20 Jahre dauernden Treib- und Hetzjagd

durch eine kriminelle, terrorisierende Verwaltung

17. Am Gerichtsstandort Wuppertal zusätzlich zu beklagen:

Nicht nur sofortige Beschwerde gegen Unrecht der Sicherungshypothek, sondern auch ständige Terrorisierung durch Obergerichtsvollzieherin unter Verantwortung des Finanzamtes Landshut,

sondern auch ständige Terrorisierung durch obskure rechtswidrige Behördenbescheide von bayerischer Verwaltung (Finanzamt Waldsassen, Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich / Gemeinde Leonberg / Gemeinde Pechbrunn) in 2016 trotz

Nachlassinsolvenz in 2012

Definitiv abzuwehren: Verweisung der Klage an bayerischen Gerichtsstandort,

weil Unabhängigkeit der Justiz am bayerischen Gerichtsstandort nicht mehr gewährleistet,

weil Expansion terrorisierender Verwaltungsmaßnahmen durch bayerische Behörden ernsthaft zu befürchten

weil wirtschaftlich bedingte Einschränkungen durch 1. politisch motivierte Zerschlagung kein rechtliches Gehör finden würde (kausaler Zusammenhang der 1. und 2.

Zerschlagung)

weil wirtschaftlich bedingte Einschränkungen durch 1. politisch motivierte Zerschlagung bis heute für zusätzliches Unrecht ausgenutzt wurde und nach Verweisung erneut

ausgenutzt würde (z.B. mit Versäumnisurteil) und weiteres Unrecht generieren würde

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BayZER01.pdf>

Scroll down after link (page 53)

Schriftsatz vom 26.Oktober 2016 mit Einspruch gegen den Beschluss 2 O 163/16 vom 05.10.2016 des Landgerichts Wuppertal mit dem Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde und mit Antrag auf Prozesskostenhilfe

18. Einspruch mit dem Rechtsmittel der Beschwerde vom 28.Sept. 2016 gegen den Beschluss 2 O 163/16 (eingegangen am 03.09.2016) mit detaillierten Ausführungen und qualifiziertem Beweismaterial

19. Einspruch mit dem Rechtsmittel der Beschwerde gegen den nachgereichten Beschluss 2 O 163/16 vom 05.Okt.2016 (eingegangen am 14.Okt.2016)

Klage nicht nur gegen Landratsamt Tirschenreuth, sondern gegen den Freistaat Bayern, vertreten durch die Bayerische Staatskanzlei.

Gesamter Freistaat hat Verantwortung, weil weitere Ämter beteiligt und Rückendeckung durch Bezirksregierung der Oberpfalz und durch mehrere Staatsministerien

20. Zurückzuweisen: Falsche Darstellung des kausalen Zusammenhangs von zwei politisch motivierten Zerschlagungen

Kausaler Zusammenhang zwischen zwei politisch motivierten Zerschlagungen erfordern den gleichen Gerichtssandort:

1. Zerschlagung unter Verantwortung der deutschen Bundesregierung (1),

2. Zerschlagung unter Verantwortung der bayerischen Staatsregierung (2):

Bis heute: Versagung von rechtlichem Gehör zu politisch motivierter Zerschlagung des Klägers nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000 unter Verantwortung der beklagten Bundesregierung (1)

Beklagt: Bis heute kein rechtliches Gehör für unverschuldete, staatlich erzwungene Notlage infolge verfassungswidriger, extremistischer Übergriffe mit politisch motivierten, heimtückisch ausgeführten Zerschlagungen

Gigantische Umverteilungsoperation nach rechtswidriger Ausführung der staatlichen UMTS-Auktion 2000 mit einem Monster-Markteingriff unter Verantwortung der beklagten Bundesregierung ohne den Hauch einer Chance für den Kläger

21. Bayerische Staatsregierung bestens informiert über gigantische Umverteilungsoperation mit dem Monster-Markteingriff der staatlichen UMTS-Auktion 2000,

weil ihre Technologie-Vorzeigeunternehmen SIEMENS und INFINEON einschließlich ihrer Lieferketten im innovationsorientierten Mittelstand von den verheerenden Folgewirkungen besonders hart betroffen waren und weil die IT- und Telekommunikations-Fachmesse SYSTEMS in 2008 trotz größter staatlicher Unterstützung schließen musste.

Bayerische Staatsministerien gaben Rückendeckung für das Landratsamt Tirschenreuth, Gemeinde Leonberg, Gemeinde Pechbrunn, Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich, Vermessungsamt Weiden mit Außenstelle Tirschenreuth, Landratsamt Wunsiedel, Regierung der Oberpfalz, Verwaltungsgericht Regensburg, Bayerischer Verwaltungsgerichtshof Ansbach / München

Kläger hat von bayerischer Verwaltungsjustiz keine Prozesskostenhilfe erhalten, beantragt wegen staatlich erzwungener Notlage infolge der politisch motivierten Zerschlagung nach dem Monster-Markteingriff der staatlichen UMTS-Auktion 2000, musste den Tod seines Bruders, kapitale Vermögensschäden, Rechtsbeugung, Manipulation von Grundstücksrechten infolge unbewältigter NS-Vergangenheit hinnehmen

22. Anspruch auf rechtliches Gehör nach Art.103 Abs.1 GG ist mehr als „Zuhören“: Kläger stellt Antrag auf Mitteilung, warum die Einwände gegen den angefochtenen Beschluss nicht durchgreifen

Bis heute: Versagung von rechtlichem Gehör zu politisch motivierter Zerschlagung des Klägers unter Verantwortung der Bundesregierung (1)

trotz kausalen Zusammenhangs mit der viel schlimmeren, politisch motivierten Zerschlagung seines Bruders, weil tödlicher Ausgang (2).

Einspruch gegen Eintragung einer Sicherungshypothek bei der 16.Zivilkammer braucht Argumente und Beweise, die im zivilrechtlichen Verfahren 2 O 163/16 in NRW und nicht in Bayern zu erbringen sind.

Kläger hat keine Verantwortung für den Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts

Für die politisch motivierten, extremistischen Zerschlagungen des Klägers und zusätzlich Rechtsnachfolgers seines verstorbenen Bruders gibt es nur einen Gerichtsstandort, jetzt

mit Antrag auf staatliche Härteleistungen für Opfer extremistischer Übergriffe an das Bundesamt für Justiz mit Hinweis auf laufende Gerichtsverfahren bei der 2.Zivilkammer
Unerträglich: Weitere Versagung von rechtlichem Gehör, weitere Hin- und Herschiebereien und Aufteilung von judikativer Verantwortung
Überhaupt nicht mehr nachvollziehbar: Zerschlagung von Zerschlagungen, von politisch motivierten, extremistischen Zerschlagungen
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BayZER01.pdf>
Scroll down after link (page 89)

Schriftsatz vom 08.Januar 2017 mit Einspruch gegen den Beschluss I-18 W 48/16 (2 O 163/16 LG Wuppertal) des 18.Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 27.12.2016 (eingegangen am 29.12.2016) mit dem Rechtsmittel der Anhörungsrüge

23. Kein rechtliches Gehör für ausführliche, fundierte Begründung der sofortigen Beschwerde vom 28.09.2016 auf 219 Seiten

Schreiendes Unrecht: Daher

Versagung von rechtlichem Gehör zu kapitalen Sachargumenten

Versagung von rechtlichem Gehör auf Versagung von Prozesskostenhilfe reduziert in einem postfaktischen, frustrierenden Gerichtsverfahren: Prozesskostenhilfe nur erforderlich wegen unverschuldeter, staatlich erzwungener Notlage infolge politisch motivierter Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe

24. Total jämmerliches Eingeständnis der Machtlosigkeit deutscher Justiz

vor politisch motivierten Zerschlagungen

mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe:

Null rechtliches Gehör mit ständiger Versagung einer Begründung: Skandalös:

18.Zivilsenat bezeichnet Ausführungen des Landgerichts Wuppertal auf 0,5 Seiten als zutreffend und nicht ergänzungsbedürftig in Anbetracht von:

Staatliche Treib- und Hetzjagd bis in den Tod, staatlich erzwungener Verlust eines wertvollen Menschenlebens

unbewältigte NS-/NAZI-Vergangenheit in Verwaltung und Justiz, Manipulation von Grundstücksrechten mit NAZI-Dokumenten aus 1943 zum Bau einer Katastrophen-Pumpwerksanlage des regionalen Fäkalien-Abwassernetzes in 10m Entfernung vom Lebensmittelbetrieb des verstorbenen Opfers mit bestialisch stinkenden Emissionen bei stunden- und tagelangen Störfällen mit periodisch auftretenden Rohrbrüchen in 5m-Entfernung von den Backstuben Kriminelle Rechtsbeugung in 1.Instanz und Verweigerung von Berufungsverfahren in 2.Instanz bayerischer Verwaltungsjustiz zur Verdeckung der Rechtsbeugung

Unerträglich: Versagung von rechtlichem Gehör zur beantragten Gesamtverantwortung des Freistaates Bayern

Kausaler Zusammenhang von politisch motivierten Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe: Verbrechen eines starken Staates gegen wehrlose Bürger mit Weltklasse-Höchstleistungen für Deutschland, Verbrechen einer Herrschaft des Unrechts!

Unerträglich: Versagung von rechtlichem Gehör zur Gesamtverantwortung der Bundesrepublik Deutschland für politisch motivierte Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe mit kausalem Zusammenhang

25. Zehn Mal Zuständigkeit des

Landgerichts Wuppertal und der 2.Zivilkammer:

> weil (1) die Zuständigkeit des Landgerichts Wuppertal begründet ist mit dem Wohnsitz des Opfers im Gerichtsbezirk.

> weil (2) die Zuständigkeit des Landgerichts Wuppertal begründet ist mit der Zuständigkeit für den Ort, an dem eine Sicherungshypothek für bayerische Gerichtskosten trotz nachgewiesener krimineller Rechtsbeugung erzwungen wurde,

> weil (3) die Zuständigkeit des Landgerichts Wuppertal begründet ist mit der Zuständigkeit für den Ort, an den schikanierende Behördenbescheide aus Bayern zugesandt wurden

> weil (4) der Gerichtsstandort Wuppertal für das zivilrechtliche Schadenersatzverfahren der 1.Zerschlagung zuständig ist, obwohl die beklagte Bundesregierung in Berlin ansässig ist,

> weil (5) §32 ZPO für Berlin keine Bedeutung hatte und für Tirschenreuth/München ohne Begründung nicht entscheidungsrelevant sein kann,

> weil (6) der Kläger aufgrund staatlich erzwungener Notlage keinen Verweisungsantrag mehr stellen kann, ohne das Risiko eines Versäumnisurteils in Kauf nehmen zu müssen,
> weil (7) die unverschuldete, staatlich erzwungene Notlage aufgrund der 1.Zerschlagung in der 2.Zerschlagung gnadenlos ausgenutzt wurde, um Berufungsverfahren der 2.Instanz zur Aufdeckung der kriminellen Rechtsbeugung in der 1.Instanz zu unterdrücken
> weil (8) der kausale Zusammenhang der 1. und 2. Zerschlagung endlich anerkannt werden muss und am gleichen Gerichtsstandort zu bewerten ist
> weil (9) bis heute das klagende Opfer für verheerende Folgewirkungen der 1. und 2.Zerschlagung am Landgericht Wuppertal verantwortlich gemacht wird und verurteilt wurde, wird und werden wird
> weil (10) eine juristische Zerschlagung der 1. und 2. politisch motivierten Zerschlagungen am Gerichtsstandort Wuppertal definitiv auch politisch motiviert ist
26. Besonderer Rechtsbehelf der Anhörungsrüge zur Durchbrechung der Rechtskraft des Beschlusses I-18 W 48/16 vom 27.Dez.2016 mit spitzenmäßiger Versagung von rechtlichem Gehör
Ultra-kurzer Beschluss mit Unterdrückung jeglicher Information über rechtliches Gehör im Umfeld politisch motivierter Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe
Spitzenmäßige Versagung von rechtlichem Gehör in Anbetracht von Weltklasse-Höchstleistungen des Opfers für Deutschland und im Umfeld extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe ist ein massiver Verstoß nicht nur gegen Art.103 Abs.1 GG, sondern darüber hinaus
gegen Art.1 Abs.1 GG: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BayZER01.pdf>
Scroll down after link (page 120)

Schriftsatz vom 22.Aug.2017 mit Erinnerung zum Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens unter Beachtung der Verfassungsbeschwerde 2 BvR 628/17 vom 18.Feb.2017

27. Unerträglich: Bestandskräftige Beendigung von Gerichtsverfahren ohne rechtzeitige Information des Opfers politisch motivierter Zerschlagungen ohne Begründung einer bestandskräftigen Beendigung von Gerichtsverfahren
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BayZER01.pdf>
Scroll down after link (page 153)

**Schriftsatz vom 04.Okt.2017 über 3 weitere Verfassungsbeschwerden an das Bundesverfassungsgericht wegen ständiger Versagung von rechtlichem Gehör zu politisch motivierten Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu politisch motivierter Sippenzerschlagung mit Todesfolge
Antrag auf Fortsetzung des Schadenersatzverfahrens zu Zerschlagung 2 mit Prozesskostenhilfe**

28. Mitteilung über termingerechte Verfassungsbeschwerden im Monat September zu den politisch motivierten Zerschlagungen 1, 2 und 3 mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Sippenzerschlagung mit Todesfolge,
mit Antrag auf Fortsetzung des Schadenersatzverfahrens an der 2.Zivilkammer:
Ordentlicher Rechtsweg für den Anspruch auf Schadenersatz darf nicht ausgeschlossen werden (Art.34 GG)
Weitere unerträgliche Verzögerungen und Rechtsweg-Unterbrechungen durch Versagung von rechtlichen Gehör zur Fortsetzung des ordentlichen Rechtsweges für Schadenersatz nach Art.34 GG durch die 2.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal
Ordentlicher Rechtsweg für den Anspruch auf Schadenersatz darf nicht ausgeschlossen werden (Art.34 GG)
29. System deutscher Justiz verstößt gegen das Europäische Menschenrecht nach Art.6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren nicht mehr gewährleistet, also auch nicht mit deutschen Grundrechten gewährleistet):
Opfer politisch politisch motivierter Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe und mit

Eskalation zur Sippenzerschlagung mit Todesfolge muss sich gegen politisch motivierte Zerschlagungen Nr.1 bis 6 vor Gerichten Nr.1 bis Nr.6 gegen geballte juristische Vertretung der Kläger und Beklagten mit Versagung von rechtlichem Gehör für schlimmstes Unrecht aus einer gigantischen Umverteilungspolitik zur Wehr setzen trotz eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa
Weitere Verfassungsbeschwerden im September 2017 zu Zerschlagung 1 und 2 gemäß Anlage wurden erarbeitet.
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BayZER01.pdf>
Scroll down after link (page 163)